

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

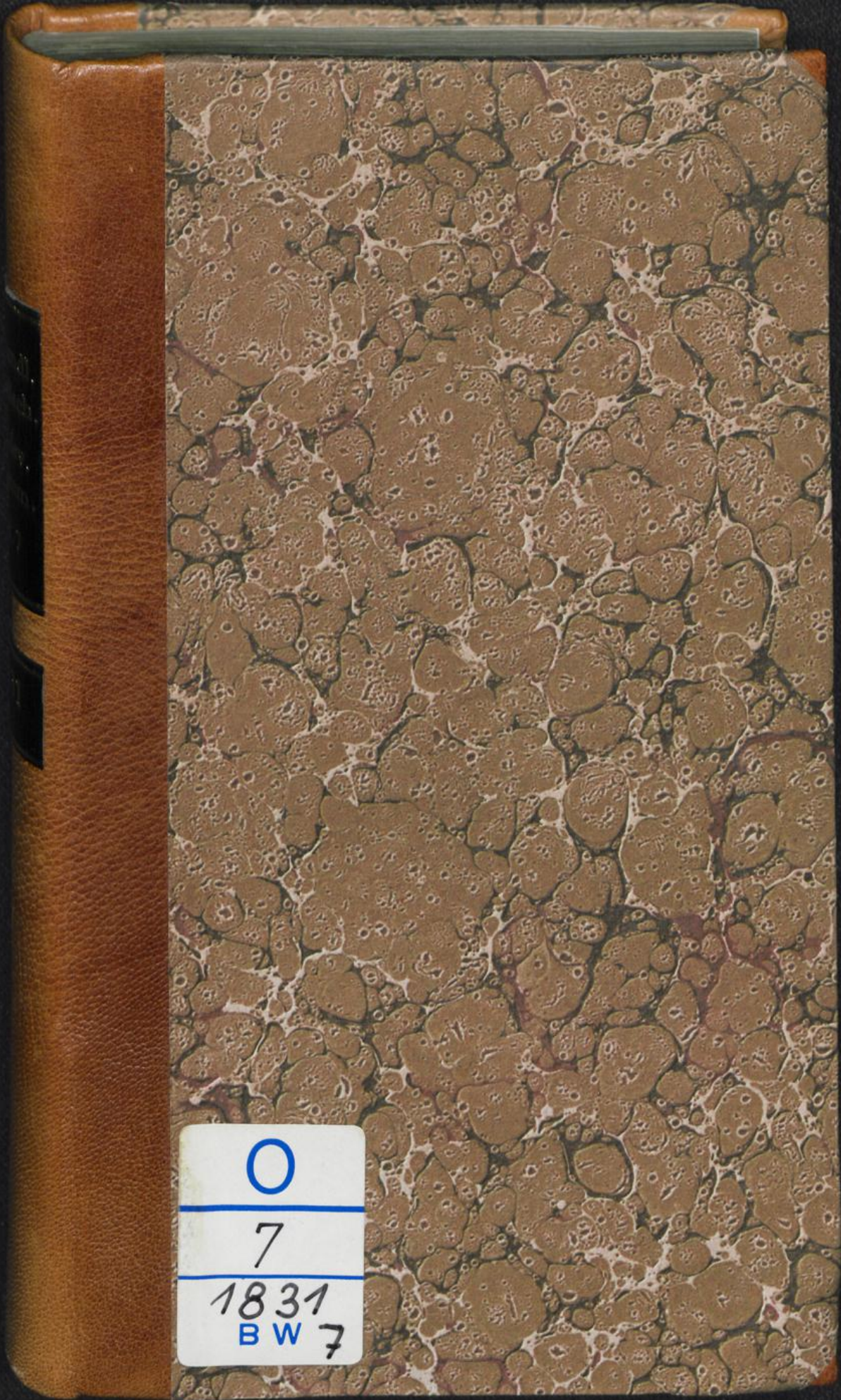
**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Band 7

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**



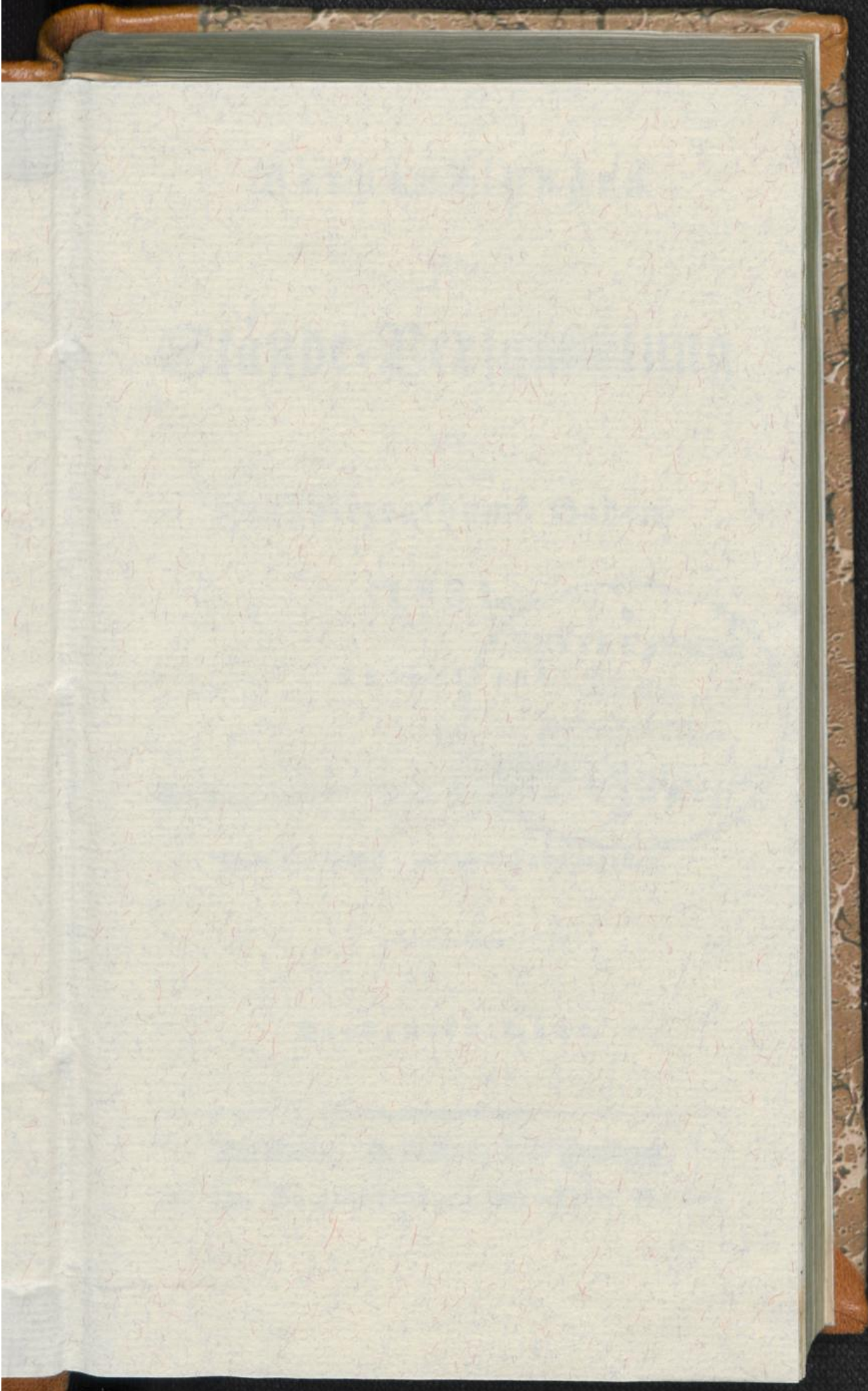


O  
7  
1831  
BW 7

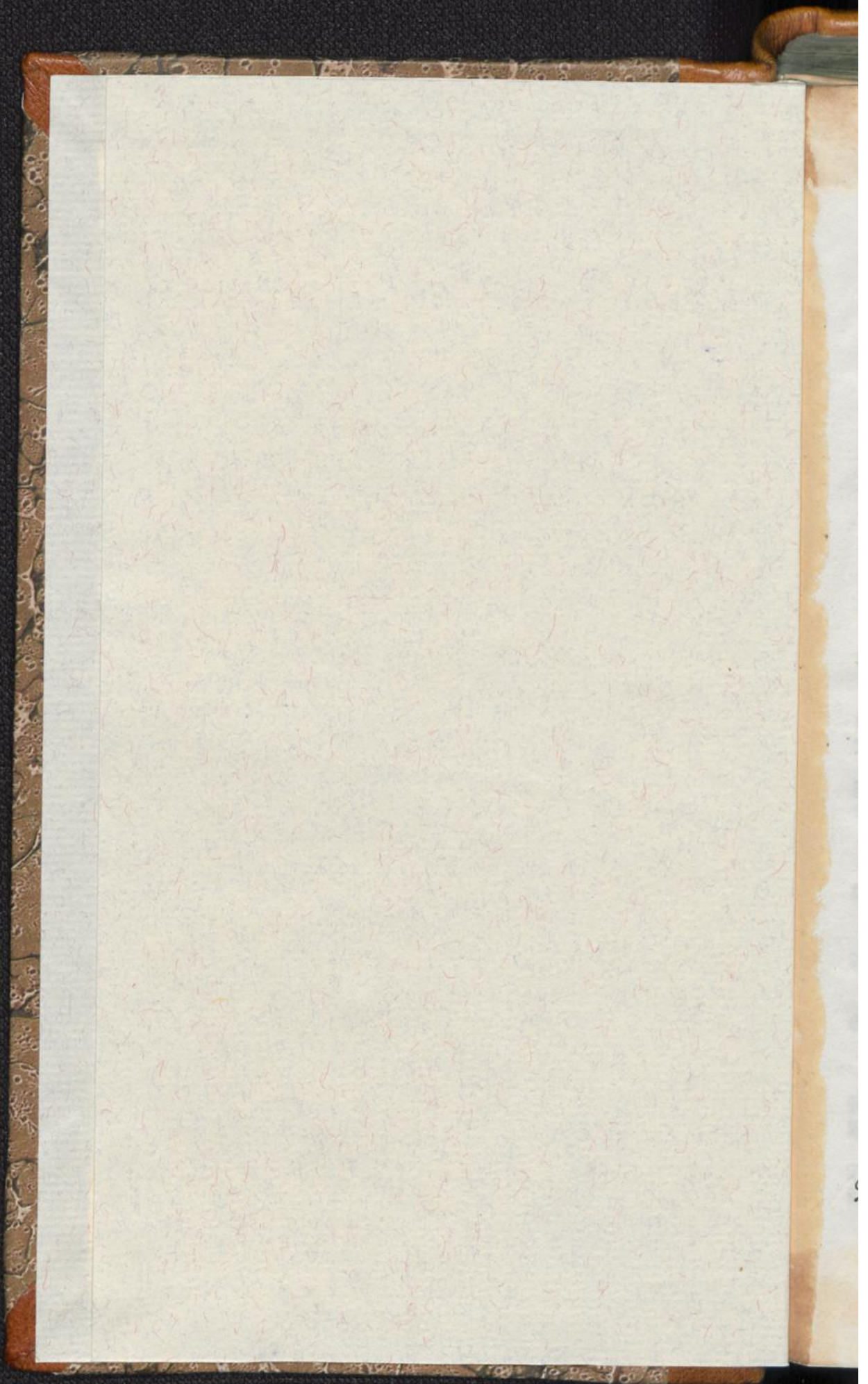


0  
7  
1831,7











Verhandlungen  
der  
Stände-Versammlung

des  
Großherzogthums Baden,

1831.

Enthaltend  
die  
Protokolle der Ersten Kammer.



ERSTE KAMMER  
DER  
STÄNDE-  
VERSAMMLUNG

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

---

Siebenter Band.

---

Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg.  
In den Buchhandlungen der Gebr. Gross.



Verhandlungen  
7  
Stände-Verfassung

OB 999, 1831 VII LS



Freiburg,  
Universitäts-Buchdruckerei der Gebr. Gross.



# Inhalts-Verzeichniß

des

## siebenten Bandes.

	Seite
<b>XXI. Sitzung vom 23. Dezember . . .</b>	<b>1 — 42</b>
Beschluß, den die Militärdienerpragmatik betref- fenden Gesetzentwurf mit Umgehung der Verle- zung sogleich drucken zu lassen . . . . .	2
Mündliche Berichterstattung über die modificirte Adresse der zweiten Kammer, die Schulden der altbadischen Contributionskasse betreffend . . . . .	2 — 3
Beitritt zu der Adresse . . . . .	3
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, das gesammte Schulwesen betreffend . . . . .	3 — 30
Modificirter Beitritt zu derselben . . . . .	31
Discussion über den Commissionsbericht die Nach- weisungen des Aufwands bei dem Staatsmini- sterium und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend . . . . .	30 — 41
Beschluß . . . . .	42
<b>XXII. Sitzung vom 24. Dezember . . .</b>	<b>43 — 64</b>
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer die Nachweisungen des Aufwands bei der Forst- domänenadministration von 1827 — 1829 betreffend	43
Erstattung des Commissionsberichts über die Be- schlüsse der zweiten Kammer, die Anerkennung der Gesetzeskraft von 7 provisorischen Verord- nungen betreffend . . . . .	44
Anerkennung der Gesetzeskraft derselben . . . . .	44
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Kriegsministeriums . . . . .	44
Discussion über denselben . . . . .	44 — 63
Verwerfung des Budgets des Kriegsministeriums	63



	Seite
Beschluß, den über den Entwurf des Appanagege- setzes zu erstattenden Commissionsbericht mit Um- gehung der Verlesung sogleich drucken zu lassen	63
Erstattung des Commissionsberichts über den modi- ficirten Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeinde- bürger betreffend	64
<b>CXIII. Sitzung vom 26. Dezember</b>	<b>65 — 128</b>
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff der modificirten Adresse über die Aufhebung des Zehntens	65
2) in Betreff des transitorischen Gesetzes über die Wahl der Gemeindevorsteher	65
3) in Betreff des modificirten Gesetzentwurfs über die Ansprüche der Lehrer an verschie- denen Anstalten	66
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über den Pensionsetat	66
2) über den Gesetzentwurf die Wahl der Ge- meindevorsteher betreffend	66
Discussion über denselben	66 — 74
Modificirte Annahme desselben	74
Discussion über den modificirten Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger betreffend	75 — 94
Annahme des Gesetzentwurfs	95
Erstattung des Commissionsberichts über den modi- ficirten Gesetzentwurf die Formation des Gen- darmeriecorps betreffend	95
Discussion über denselben	95 — 107
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs	107
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, mehrere Abänderungen in der Militärverwaltung betreffend	107
Discussion über dieselbe	107 — 127
Modificirter Beitritt zu der Adresse	128
<b>CXIV. Sitzung vom 27. Dezember</b>	<b>129 — 169</b>
Mündliche Berichterstattung über die Beschlüsse der zweiten Kammer, den Etat der Gendarmerie betreffend	129 — 131
Discussion über denselben	131 — 133
Annahme des Etats	133
Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsver- hältnisse der Militärdiener betreffend	133 — 169



	Seite
<b>CXV. Sitzung vom 27. Dez. (Abends)</b>	170 — 193
Mündliche Berichterstattung über den an die Commission zurückgewiesenen Art. 8. des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Militärdiener	171
Annahme des Commissionsantrags . . . . .	171
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	171
Discussion über den Entwurf eines Appanagegesetzes	171 — 192
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	193
 <b>CXVI. Sitzung vom 28. Dezember</b>	 194 — 240
Vorlegung nachstehender Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) die Zusammenstellung über das Einnahmenbudget betreffend . . . . .	194
2) in Betreff der Adresse wegen der Nachweisungen des Ministeriums des Innern . . . . .	195
3) in Betreff des modificirten Gesetzentwurfs über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse . . . . .	195
4) in Betreff der Adresse auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen untauglich gewordenen Unterofficiere und Soldaten . . . . .	195
5) in Betreff einer Adresse auf Erhöhung der Bezüge der Hofgerichtsassessor Uhlischen Wtm. . . . .	195
6) in Betreff der Nachweisungen der Militärverwaltung von 1827 — 1829 . . . . .	195
Mündliche Berichterstattung über das Budget des Staatsministeriums, Wittum und Appanagen betr.	195 — 197
Discussion darüber . . . . .	197
Annahme der Commissionsanträge . . . . .	197
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, den Pensionsetat betreffend	198
Discussion über dieselbe . . . . .	198 — 207
Annahme der Commissionsanträge . . . . .	207
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer wegen der Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Relicten . . . . .	208
Discussion über dieselbe . . . . .	208 — 212
Annahme der Commissionsanträge . . . . .	212
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisung der Forstdomänen-Administration von 1827 — 1829 . . . . .	213
Discussion über denselben . . . . .	213 — 240



	Seite
<b>CXVII. Sitzung vom 29. Dezember . . . . .</b>	<b>241 — 270</b>
Mündliche Berichterstattung über die modificirte Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Nach- weisungen des Aufwands bei dem Ministerium des Innern . . . . .	242
Discussion über dieselbe . . . . .	242
Beschluß . . . . .	242 — 243
Erstattung des Berichts über den modificirten Gesekentwurf die Ansprüche der Lehrer auf das Dieneredict betreffend . . . . .	243
Discussion über denselben . . . . .	243 — 246
Annahme des Gesekentwurfs . . . . .	246
Discussion über die Adresse in demselben Betreff Beitritt zu der Adresse . . . . .	246 — 247 248
Erstattung des Commissionsberichts über den Titel XVII. des Budgets des Ministeriums des Innern den Aufwand für allgemeine Sicherheitspolizei btr. Discussion über denselben . . . . .	248 248 — 249
Annahme des Commissionsantrags . . . . .	250
Erstattung des Commissionsberichts über den Titel XVI. des Budgets des Ministeriums des Innern, Amtsrevisorate . . . . .	250
Discussion über denselben . . . . .	250
Annahme des Commissionsantrags . . . . .	251
Erstattung des Commissionsberichts über den mo- dificirten Gesekentwurf, die Verfassung und Ver- waltung der Amortisationskasse betreffend . . . . .	251
Discussion über denselben . . . . .	251 — 261
Ausführung der Discussion . . . . .	261
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff des Gesekentwurfs über die Rechte der Gemeindebürger . . . . .	261
2) in Betreff des transitorischen Gesekentwurfs über die Wahl der Gemeindevorsteher . . . . .	261
3) in Betreff des Gesekentwurfs über die Gen- darmerie . . . . .	262
4) in Betreff der Adresse über die Maria-Vic- toria Stiftung . . . . .	262
Mündliche Berichterstattung über die modificirten Adressen die Nachweisungen über den Aufwand des Kriegsministeriums betreffend . . . . .	262
Discussion über dieselben . . . . .	262 — 265
Unbedingter Beitritt zu der ersten und modificirter Beitritt zu der zweiten Adresse . . . . .	265



	Seite	
70	Berichterstattung der Petitionskommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Unterstützung der Hofgerichtsassessor Uhlischen Wittwe betreffend	265
72	Discussion über dieselbe . . . . .	265 — 267
42	Verwerfung der Adresse . . . . .	268
42	Erstattung des Commissionsberichts über das Ein- nahmenbudget . . . . .	268
43	Discussion über dasselbe . . . . .	268 — 269
43	Eröffnung die Schließung des Landtags betreffend	269
46	Wahl des ständischen Ausschusses . . . . .	270
46	<b>CXVIII. Sitzung vom 29. Dez. (Abends)</b>	271 — 276
47	Fortsetzung der Discussion über den modificirten Gesekentwurf die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend . . . . .	271 — 276
48	Annahme des Gesekentwurfs . . . . .	276
18	Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
19	1) das Hauptfinanzgesetz betreffend . . . . .	276
20	2) den Gesekentwurf wegen Aufhebung des Kartensampels betreffend . . . . .	276
20	3) die Betriebsfonds betreffend . . . . .	276
1	4) in Betreff der modificirten Adresse wegen Abänderungen in der Militäradministration . . . . .	276
1	5) in Betreff einer Adresse auf Wahrung des Briefgeheimnisses . . . . .	276
1	<b>CXIX. Sitzung vom 30. Dezember .</b>	277 — 326
1	Bemerkungen der Adresse auf Wahrung des Brief- geheimnisses betreffend . . . . .	277 — 278
1	Erstattung des Commissionsberichts über die modi- ficirte Adresse die Maria-Viktoria Stiftung betr.	278
1	Discussion über dieselbe . . . . .	278 — 279
1	Beitritt zu den Modificationen der zweiten Kammer	279
1	Mündliche Berichterstattung über den modificirten Gesekentwurf, die Gendarmerie betreffend . . . . .	279 — 283
1	Discussion über denselben . . . . .	283 — 288
1	Annahme des Gesekentwurfs . . . . .	288
1	Mündliche Berichterstattung über den Gesekent- wurf, die Aufhebung des Kartensampels betreffend . . . . .	288 — 290
1	Discussion über denselben . . . . .	290 — 294
1	Annahme des Gesekentwurfs . . . . .	294
1	Mündliche Berichterstattung über die von der zweiten Kammer zurückgekommene Adresse, mehrere Ab- änderungen in der Militärverwaltung betreffend . . . . .	294



	Seite
Beitritt zu der Adresse . . . . .	294
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener betreffend . . . . .	295
Discussion über denselben . . . . .	295 — 298
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	298
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Feststellung der Betriebsfonds betr. . . . .	298 — 301
Discussion über denselben . . . . .	301 — 302
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	302
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget der Amortisationskasse . . . . .	302 — 303
Discussion über dasselbe . . . . .	303 — 305
Annahme des Gesetzentwurfs . . . . .	305
Bemerkungen über die Nachweisungen . . . . .	306 — 314
Beitritt zu der Adresse über die Nachweisungen . . . . .	314
Vorlegung einer Dankadresse der Stadt Baden . . . . .	314
Mündliche Berichterstattung über das Hauptfinanzbudget . . . . .	314 — 315
Discussion über dasselbe . . . . .	315 — 324
Annahme des Budgets . . . . .	324
Wahl der Deputation zum Empfang S. K. G. des Großherzogs beim Schluß des Landtags . . . . .	324
Vorlegung mehrerer Adressen der zweiten Kammer	
1) wegen des Main- und Neckarzolles . . . . .	325
2) wegen Herabsetzung des Ohmgeldes . . . . .	235
Beitritt zu beiden Adressen . . . . .	325
3) wegen der von der zweiten Kammer in Betreff der Nachweisungen beschlossenen Reclamationen . . . . .	325
Beschluß . . . . .	325



94  
95  
98  
98  
01  
02  
02  
03  
05  
05  
14  
14  
14  
15  
24  
24  
24  
25  
35  
25  
25

---

## Ein hundred und eilfte Sitzung.

Karlsruhe, den 23. December 1831.

---

### Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Herrn Staatsraths Fröhlich, und  
des Herrn Geheimenraths Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:

Die Herrn Staatsräthe Winter und Jolly.

---

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten  
Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die  
Formation der Gensd'armerie betreffend, eine aus dem

Obersten v. Laßlone,

Staatsrath Fröhlich, und

Großhofmeister Frhrn. v. Berkeim

bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Kammer beschloß den von dem Generalmajor  
v. Freystedt, über den Gesetzentwurf die Militärdie-

1831. Erste K. Band 7.



nerpragmatif zu erstatteten Commissionsbericht mit Umgehung der Verlesung, sogleich drucken zu lassen.

Beilage Ziffer 307.

Das nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirte Preßgesetz wurde von dem Secretariat verlesen und genehmigt. Ueber eine so eben eingekommene Mittheilung der zweiten Kammer, die Schulden der altbadischen Contributionshauptkasse betreffend,

Unterbeilage zu Ziffer 308.

erstattete der Geheimerath Frhr. v. Rüd t sogleich mündlichen Bericht, wie folgt:

Diese Kammer hat sich mit der andern Kammer dahin vereinigt, daß eine Adresse an den Großherzog in Beziehung auf die Schulden der altbadischen Contributionshauptverrechnung überreicht werden soll. Diese Adresse enthielt drei Punkte. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die zweite Kammer unserm Beschlusse beigetreten; hinsichtlich des zweiten war sie verschiedener Meinung. Es ist nämlich beschloffen worden, daß die Umlage für das laufende Rechnungsjahr sistirt werden soll, und zwar auf die Erläuterung; daß diese Umlage nicht mit der directen Steuerumlage zunächst erhoben, und mit dem Steuereinzugsregister vereinigt, sondern nach bisheriger Uebung in ganzer Summe berechnet, und ein besonderes Einzugsregister aufgestellt werde, daß ferner in der Hoffnung, daß eine Uebernahme statt finde, der Einzug nicht betrieben worden, weil nur die Summe im Ganzen zu zahlen sei, und hier nicht jedes Monatsraturum sogleich abgeliefert werden müßte. Unter diesen Verhältnissen wird es allerdings nicht nachtheilig sein, wenn den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten wird. Es wird dieser Antrag keinem besondern Anstand unterliegen, weil er mit dem Dritten in Verbindung steht, wornach, wenn



diese Kasse definitiv abgerechnet, und den Betrag als Zuschuß aus der Amortisationskasse enthält, der nothwendig ist, um das ganze Schuldenwesen zu tilgen, sie auch mit den Contribuenten seiner Zeit Abrechnung pflegen und die Betreffnisse des Bezirkes berücksichtigen wird. Ich glaube daher, daß der Adresse, wie sie nun abgeändert ist, beigetreten werden könnte, worauf ich auch meinen Antrag stelle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim tritt diesem Antrag bei.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer der Adresse nach den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer das gesammte Schulwesen betreffend.

Prälat Hüffel: Es würde im Allgemeinen eigentlich gar keine Discussion nothwendig sein, wenn es sich in der Adresse einzig und allein um den Punkt der Verbesserung der Schullehrer handelte. Allein sie hat zugleich außer diesem wichtigen Punkt noch andere Vorschläge gemacht, welche ins ganze Unterrichtswesen eingreifen, und in sofern erlaube ich mir einige Vorbemerkungen als Einleitung. Ich bitte vorerst die hohe Kammer ja recht sehr nicht zu glauben, daß das Unterrichtswesen in Baden in einem so argen Zustand liege, wie es hie und da öffentlich gesagt worden ist; auf der andern Seite gestehe ich indessen gern, daß Vieles besser gemacht werden könnte, und mit vieler Liebe, will ich helfen, wenn es sein kann, daß es besser wird. Seit ich das Glück habe in badischen Diensten zu sein, habe ich für einen Volksschulplan gearbeitet; und er würde auch schon erschienen sein, wenn nicht die Verhältnisse eingetreten wären, die nun eingetreten sind. Ueber den



Zustand der Mittelschulen habe ich mich früher schon geäußert, und ich will daher hier nur wiederholen, daß man auf ausländischen Universitäten die Zöglinge unserer Mittelschulen sehr hoch schätzt, wegen ihren gründlichen und vielseitigen Kenntnisse. Ich glaube diese Bemerkung der Wahrheit gemäß machen zu müssen, damit man nicht glaube, daß wir in einem von ächter Volksbildung entblößtem Lande leben. Was das Volksschulwesen betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß, soviel ich weiß, bei uns dasselbe nicht schlimmer ist, als auswärts. Baden erfreut sich besonderer Einrichtungen, die man nirgend so schön und gut findet. Das zehnte Organisationsedict ist ein Meisterstück der Gesetzgebung, namentlich in Beziehung auf gewisse Institute; nämlich die sogenannten Nachtschulen, (ein falscher Ausdruck für eigentliche Realschulen) und die Sonntagschulen: denn es ist längst in ganz Deutschland anerkannt, daß der Schullehrer nicht im Stande ist, bis zum 13. respec. 14. Jahre ein Kind so auszubilden, daß es damit für sein übriges Leben ausreichen kann, und daß also Fortbildungsanstalten wesentlich nöthig sind. Deswegen hat Baden, wie ich es nirgends so gut und schön gefunden habe, eine Fortsetzung der Bildung durch Real- und Sonntagschulen angeordnet. Ich glaube auch dieses wieder zur Ehre meines Vaterlandes bemerken zu müssen, damit man nicht glaube, es sei so ganz im Argen. Ueberdies haben wir viele und ausgezeichnete brave Schullehrer, und ich könnte, wenn ich die Discussion nicht zu sehr zu erweitern fürchtete, Proben vorlegen, von einem Schulmann, der nun freilich ruht, aber ein ausgezeichneter Schulmann war. Ich darf ihn nennen, er hieß Fäck in Eberbach, und ich könnte mehrere noch nennen. Anderntheils gebe ich aber mit voller Ueberzeugung zu, daß etwas geschehen



Ein- und eilfte Sitzung vom 23. Decemb. 1831. 5

müsse, und ich habe bemerkt, es wäre schon geschehen, wenn nicht Verhältnisse eingetreten wären, die eingetreten sind. Namentlich müssen wir einen allgemeinen Volksschulplan haben, und wenn dieser gegeben ist, dann werden die Auswüchse von selbst verschwinden. Ueber diese Auswüchse erlaube ich mir eine Bemerkung. Nicht Baden allein trägt die Schuld, daß diese vorhanden sind, sondern die ganze Richtung des modernen Schulwesens, indem es den ursprünglichen Boden verloren hat, und in ein Feld gerathen ist, auf dem man durch immer Weitergehen das natürliche Ziel überschreitet. Dieß ist der große Vorwurf, der auf dem Volksschulwesen in ganz Deutschland haftet, man ist nicht zufrieden mit dem, was früher das eigentliche war, und um welches sich Alles drehte. Man hat angefangen, zuviel den Gelehrten zu spielen, man lehrt die Jugend zuviel überflüssige Dinge, z. B. Declamiren, Landcharten zeichnen u. s. w. Ich will darüber nur ein kleines Beispiel anführen, was ein ausgezeichnete Mann — Krummacher — im Jahr 1823 anführt. (Hier wurden mehrere Stellen aus dieser Schrift angeführt). Diese Ausartung des Schulwesens ist das Hauptgebrechen, und diesem muß abgeholfen und kräftig entgegengearbeitet werden; wir bilden sonst methodisch weltliche Menschen, die für das Höhere immer unempfindlicher werden. Die Grundwurzel von allem Heil der Menschen ist Sittlichkeit verbunden mit Religion, und alle unsere Mühe und alle unsere Institute sind rein umsonst, wenn das Volk nicht religiös und sittlich wird. Weiter glaube ich nichts bemerken zu dürfen, bis über die einzelnen Punkte discutirt wird.

Prof. Zell: Es gibt drei Anstalten, welche den Menschen bilden und erheben, der Staat, die Kirche, und die Schule. Es ist offenbar, daß die letztere Anstalt



deswegen von besonderer Wichtigkeit sein muß, weil sie den Menschen zu einer Zeit erfasst und berührt, wo er von andern Seiten her noch nicht berührt wird. Wenn wir ein sittliches, freies, opulentes Volk haben wollen, so ist unbezweifelt der Volksunterricht von der größten Wichtigkeit. Es ist nicht zu zweifeln, daß wir in Vergleich mit andern Ländern außer Deutschland, darin weit vorangeschritten sind. Staaten, auf deren Einrichtungen wir uns sonst so oft berufen, wie England und Frankreich, geben in dieser Beziehung ein betrübendes Bild. Allein es ist auch bei uns noch vieles zu thun, besonders wenn man vergleicht, was für andere Theile des öffentlichen Lebens geschieht. Was den Zustand des modernen Volksschulwesens überhaupt betrifft, so kann ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht in ihrem ganzen Umfange theilen. Ich hatte zwar nicht Gelegenheit, ganz genau den Zustand des Volksschulwesens aus eigener Anschauung zu prüfen; allein der Theil der pädagogischen Litteratur, welcher sich auf das Volksschulwesen bezieht, ist mir nicht unbekannt. Hier findet sich aber meines Erachtens bei manchem Uebertriebenen oder Verfehlten, eine Fülle von Tüchtigem und Trefflichen, ein großer löblicher Eifer. Die vorliegende Adresse scheint mir im Allgemeinen von richtigen Gesichtspunkten auszugehen und zweckmäßige Mittel anzugeben, jedenfalls der Sache die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn man bei dem Volksschulwesen unbestimmte, hohle Theorien befolgen, übertriebene, unausführbare Ansprüche machen, oder die sittlich-religiöse Bildung des Volkes gefährden wollte, und wenn die Adresse, die vorliegt, diesen Charakter hätte, so wäre ich der Erste, der sich dagegen setzen würde. Ich finde dieses jedoch nicht, und stimme daher der Adresse im Allgemeinen bei, behalte mir übrige



gens vor, bei den einzelnen Anträgen das Nöthige zu bemerken.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Die Frage, in welchem Zustand das niedere Volksschulwesen in unserm Lande sich befinde, wird sich dadurch beantworten lassen, wenn man die Frage beantwortet, wie der Culturzustand der Einwohner selbst ist. Nun wird überall anerkannt, und es ist oft ausgesprochen worden, daß der Culturstand unserer Bürger weiter vorgerückt sei, als in andern Ländern; deswegen hat man manche neue Institutionen und Abänderungen verlangt, weil man sagte, daß das Volk schon genug belehrt und erzogen sei. Wir erkennen, daß das Volk in seiner Gesamtheit für solche Institutionen nun reif sei, und daß dasselbe nicht auf einer niedrigeren Stufe stehe, als in andern Ländern. Hierin liegt offenbar der sicherste Beweis, und die Anerkenntniß, daß unsere Volksschulanstalten nicht zurückgeblieben sind. Die Schulanstalten, wie sie bei uns durch das Organisationsedict von 1803 näher bestimmt wurden, sind gewiß im Ganzen zweckmäßig. Allein es ist leicht abzusehen, daß theils der Vollzug der dortigen Bestimmungen nicht so Statt gefunden hat, wie er hätte Statt finden sollen, weil ein großer Länderzuwachs nach und nach dieses Geschäft, und mit diesem Geschäft zugleich auch die Hindernisse vermehrte. Es ist keine geringe Aufgabe für die Kirchen und Verwaltungsstellen gewesen, diese Einrichtung in den neu angefallenen Ländern nach und nach gleichförmig auszuführen, namentlich in solchen Gegenden, wo früher für den Volksunterricht wenig, oder gar keine Mittel vorhanden waren. Wir haben Gegenden, in denen früher die Schuldienste verpachtet wurden an den Wenigstnehmenden, wir haben solche, wo der Schullehrer zugleich ein Gewerbe trieb, als Schuster oder Schneider, indem



er sonst gar nicht angenommen wurde. Wir haben sogar häufig das große Uebel des sogenannten Wandertisches, wo der Schullehrer nicht verheirathet sein durfte, sondern sich jeden Tag an einem andern Kostisch speisen lassen mußte. Die Folge davon war, daß der Unterricht, dem sich ein solcher Mann widmete, durchaus darunter leiden mußte. Diese Anstände sind nach und nach beseitigt worden, theils indem Schulhäuser erbaut wurden, wo es nöthig war, theils indem durch den frühern Zuschuß von 20,000 fl. die Behörden in Stand gesetzt wurden, die Schullehrer so zu stellen, auch die geringst Bezahlten, daß sie nicht mehr nöthig hatten, ein Schuster oder Schneiderhandwerk nebenher zu treiben, oder sich Wandertische zu verschaffen. Es ist ein großes Hinderniß gewesen, einen gleichförmigen Schulplan zu fertigen, weil durch die Vergrößerung des Landes neue Materialien hinzutreten, die mit den ältern zuerst eingeschmolzen werden mußten. Ich hoffe, daß wenn nun von Seiten des Staats Unterstützungen gegeben werden, daß dann die noch bestehenden Hindernisse entfernt werden, und daß auch der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, in welchem durch einen allgemeinen Schulplan eine allgemeine zweckmäßige Einrichtung ausgeführt werden kann. Ich muß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters bestätigen, daß nämlich gar manche Lehrer nicht die eigentliche Richtung auf das Praktische festhalten, sondern eine Richtung nehmen, die in ihrem Erfolge nicht vortheilhaft sein, und den Zweck nicht erfüllen kann. Ich glaube, daß zunächst der Volksunterricht dahin führen soll, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Bürgern, und die heranwachsende weibliche Jugend zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden, und sich die dazu nöthige Zeit nicht durch Geschäfte wegzunehmen, die mit ihrem eigentlichen Berufe nicht im

Ein  
Ein  
plan  
P  
dern  
Deu  
Sch  
dern  
wese  
habe  
Pfar  
Es  
Antr  
Pr  
man  
nimm  
zu er  
Sinn  
eine  
neuer  
der  
Pre  
Etwas  
aus d  
nothw  
schon  
wer h  
andere  
ganz  
für  
des U  
Staat  
hält



Einflange stehen. Dieß wird die Hauptaufgabe des Lehrplanes sein.

Prälat Hüffel: Ich habe, wenn ich über das moderne Schulwesen klagte, nicht nur Baden, sondern ganz Deutschland darunter gemeint. Auch habe ich nicht die Schriftsteller im Auge, die gut geschrieben haben, sondern einen Schriftsteller, der die Ausartung des Schulwesens beklagte. Ich habe die Wirklichkeit getadelt, und habe aus der Erfahrung gesprochen, die ich früher als Pfarrer und Schulinspector gemacht hatte.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Anträge der zweiten Kammer geschritten.

1. und 2. Antrag.

Prälat Hüffel: Die Volksschulen sind bereits, wenn man den Begriff des Staates in seinem weitern Sinn nimmt Staatsstellen, man braucht sie also nicht dafür zu erklären. Nimmt man dagegen den Staat im engern Sinn nach unserer Dienerpragmatik, so würden wir eine Masse von Staatsdienern erhalten, welche in unsern neuern Zeiten, wo man Ursache hat, auf Verminderung der Lasten des Volkes zu sehen, nicht räthlich wären.

Prof. Zell: Diese zwei Sätze der Adresse enthalten Etwas, das theils schon wirklich bei uns besteht, theils aus dem schon Bestehenden und aus der Natur der Sache nothwendig folgt. Ich sage, die Schulen sind bei uns schon Staatsanstalten; denn wer stellt die Lehrer an, wer hat die Aufsicht, wer macht den Schulplan? keine andere Behörde als der Staat. Es ist aber auch ferner ganz nothwendig und natürlich, daß man diese Anstalten für Staatsanstalten erklärt, deswegen, weil die Sache des Unterrichts wirklich eine Angelegenheit des ganzen Staates ist und sein muß, weil man nicht von den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde das Interesse des Un-



terrichts kann abhängen lassen. Ich will mich nicht weiter einlassen auf die Ideen des Berichts über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und zu dessen Schulen, weil dieses zu weitläufigen Erörterungen führen würde. Nach meinem Dafürhalten bilden Staat, Kirche und Schulen drei verschiedene Organe, welche zwar getrennt sind von einander, sich aber nicht feindselig entgegen treten dürfen. Besonders hat der Staat als Centralpunkt die natürliche Obergewalt und Leitung über die beiden andern. Wenn das hier Vorgeschlagene nicht geschieht, so kann das Volksschulwesen nie die Festigkeit und Vollkommenheit erhalten, welche es erhalten soll. Mit diesem ersten Punkt steht der andere unmittelbar in Verbindung. Wenn die Schulen Staatsanstalten sind, so sind die Lehrer, welche an dieser Anstalt arbeiten, in einer solchen Lage, daß der Staat für sie sorgen, und ihre Verhältnisse ordnen muß. Der letzte Satz wird deswegen mit einer gewissen Unfreundlichkeit betrachtet, weil man unter Staatsdiener sofort höhere Staatsdiener, und nur die Dienerpragmatik im Auge hat. Allein wenn man davon spricht, Schullehrer sollen Staatsdiener sein, so kann dieses nur heißen, sie sollen nicht der Willkür einzelner Gemeinden anheim gegeben sein, sondern der Staat hat für sie zu sorgen, und ihre Verhältnisse zu ordnen. Von der Dienerpragmatik in ihrem vollen Umfange ist hier nicht die Rede. Es verlangt deswegen die Adresse, daß ein Gesetz gegeben werden möge, analog der allgemeinen Staatsdienerpragmatik; man wünscht nur, daß eine gesetzliche Norm gegeben werde, worin bestimmt ist, wie für die Lehrer gesorgt werden soll, im Fall sie den Dienst nicht mehr versehen können, und wie es sich mit ihren Reliquien verhalte. Ich stimme für Annahme der beiden ersten Artikel.

G  
dies  
so i  
zwei  
anst  
des  
sind  
and  
Sta  
Beg  
zulä  
aus  
wür  
Ant  
muß  
geho  
mei  
Zud  
so v  
Unt  
dem  
Gen  
ist d  
und  
fent  
zund  
die  
welc  
wo  
dies  
liche  
Fra  
Mit



Geh. Rath Febr. v. Rüd t: Ich stelle den Antrag, diese beiden Sätze zu streichen. Was den ersten betrifft, so ist besonders bei dem Begriff von Staatsanstalten zweierlei zu unterscheiden. Es ist alles dasjenige Staatsanstalt, was im Interesse des Staats zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks eingeführt ist. Insofern sind die Lehranstalten natürliche Staatsstellen, wie jede andere, die man sonst nach dem eigentlichen Sinne als Staatsanstalt bezeichnet. Wir haben aber einen engeren Begriff von Staatsanstalten, und diesen halte ich nicht zulässig, nämlich solche, deren Unterhalt und Aufwand ausschließlich aus Staatsmitteln geschehen soll. Offenbar würde durch die Zustimmung und den Beitritt zu diesem Antrag diese Regel angenommen werden, und gegen solche muß ich mich verwahren. Wir haben schon Gelegenheit gehabt, uns darüber auszusprechen, daß man die allgemeinen Staatslasten nicht so sehr erhöhen, daß man den Zudrang der einzelnen Distriktslasten auf die Staatskasse so viel als möglich vermeiden soll, daß man eine genaue Unterscheidung darüber vornehmen lassen möchte, was dem Staat in seiner Gesamtheit, und endlich was der Gemeinde und den Distrikten zufällt. Dieser Unterschied ist der Zweckmäßigste zwischen den Staatslasten, Distrikts- und Locallasten. Nach demselben wird Jedermann anerkennen, daß diese Ausgabe für niedere Ortschaften zunächst den Gemeinden aufliegt, daß der Aufwand für die Distriktschulen, Distriktslasten sei, daß der Staat, welcher das Oberaufsichtsrecht hat, dort Hülfe leistet, wo die Orts- oder Distriktsmittel nicht reichen; und diese Verhältniß müssen wir erhalten, es ist das natürliche und gerechte. Jeder Distrikt wird dann zuerst die Frage aufstellen, was ihm nothwendig ist, und wie viel Mittel er aufbringen kann. Er wird nicht auf das Un-



gewisse hin, nur aus dem Grund, weil Steuer bezahlt wird, dem Staat Zumuthungen machen, welche jeder Private machen kann. Was den zweiten Punkt betrifft, so habe ich mich schon erklärt, daß man die Dienerpragmatik nicht erweitern soll, sei es in objektiver oder subjektiver Beziehung, und dieß wiederhole ich. Der Staat kann einschreiten hinsichtlich der Versorgung der alt gewordenen Lehrer, der Wittwen und Waisen durch die Vorsorge, daß gewisse Kassen erreicht werden, aus welchen ihnen, insofern die Ortsmittel nicht reichen, auch selbst neben solchen eine Unterstützung geleistet werden kann. Aus diesem Grunde hat die Regierung den Wunsch, daß dort, wo sie noch fehlen, Schullehrer-Wittwenkassen und ein Pensionsfond errichtet, und hierzu gewisse Summen als Zuschuß vorübergehend ausgesetzt werden. Ich glaube nun, eine Ausdehnung der Staatsdienerpragmatik, namentlich in Bezug auf die Stellung zum Staat, also der Diener gegen die Dienstherrschaft, wird durchaus nicht zweckmäßig sein. Einmal lassen sich die Regeln der Dienerpragmatik hier gar nicht anwenden, und dann führt sie eine Last herbei, welche den Staat nicht berührt, sondern die man auf die Gemeinde zurückwälzen mußte, wogegen sie sich aber wohl verwahren würde. Es werden Streitigkeiten entstehen, ob man einen älteren oder jüngeren Lehrer dahin oder dorthin setzen soll. Ich habe die hohe Kammer früher schon aufmerksam gemacht, daß man abwarten sollte, was die Regierung in der Folge darüber im gesetzlichen Wege vorlegen wird, und darauf sollte man sich beschränken. Denn wenn solche Wünsche von beiden Kammern ausgehen, so wird gleichsam ein Anerkenntniß ausgesprochen, was die Regierung veranlassen könnte, einem solchen zu begegnen. Ich muß gestehen, daß ich mit der Mehrzahl unserer Staatsbürger

glau  
aus  
Wi  
foge  
von  
alle  
bed  
die  
an,  
A  
so  
die  
mei  
in  
form  
Dis  
auf  
kün  
das  
inte  
Eig  
wür  
lieb  
fals  
so f  
Sta  
gese  
im  
befu  
gebe  
E  
geso  
ist.



glaube, daß diese Erweiterung der Dienerpragmatik durchaus nicht im Interesse der Gesamtheit und in unserem Willen liegen kann, denn sie entfernte zuletzt alle Vorsorge für den Einzelnen selbst, und er läßt sich dann vom Staate nähren. Die Summe der Pensionärs unter allen Rubriken würde so groß, daß sie die übrigen Staatsbedürfnisse für den wirklichen Dienst überschreitet. Aus diesen Gründen trage ich mit unserer Commission darauf an, die beiden ersten Anträge in der Adresse zu streichen.

Prof. Zell: Wenn man für den ersten Antrag stimmt, so ist es nicht in dem Sinn, als sollte sofort Alles für diese Anstalten aus Staatsmitteln geschehen; die Gemeinden sollen das Ubrige beitragen, der Staat aber in den nothwendigen Fällen besser als bisher zu Hülfe kommen. Man kann nicht wohl sagen, daß jeder einzelne Distrikt und Ort allein hier zu sorgen, und nicht die Lasten auf den Staat zu überwälzen habe. Der Unterricht der künftigen Bürger in den Volksschulen ist nicht Etwas, das nur den einzelnen Ort betrifft, es ist dieß kein Localinteresse, sondern ein Gesamtinteresse. Was ferner die Eigenschaft der Lehrer als Staatsdiener betrifft, so wünschte ich, daß man das Wort „Dienerpragmatik“ lieber ganz weggelassen hätte, weil dieses der Sache ein falsches Ansehen gibt. Was aber die Sache selbst betrifft, so kann man es gewiß nicht genug wiederholen, daß der Stand der Schullehrer eine gesichrtere Existenz nach gesetzlichen Normen in seinem eigenen Interesse, so wie im Interesse des öffentlichen Unterrichtes anzusprechen befugt, und daß der Staat solche gesetzliche Normen zu geben genugsam aufgefordert ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Für diesen Stand ist gesorgt, ohne daß eine besondere Vorschrift nothwendig ist. Es ist die Vorsorge des Staats, Wittwenkassen



zu errichten, es wird kein Lehrer, wenn er alt und dienstunfähig ist, entlassen. Bisher hat man, was die Landdienste betrifft, durch Auflagen für deren Unterhalt gesorgt. Ein anderes ist die pragmatische Bestimmung, und diese ist für deren Versorgung selbst nicht nothwendig, denn hier stellt sich ein anderes Verhältniß des Dieners der Behörde gegenüber heraus, und gegen dieses Verhältniß muß ich ankämpfen, denn es wäre von großem Nachtheil für die Anstalten selbst.

Prälat Hüffel: Was will man denn eigentlich, wenn man die Schulen für Staatsanstalten erklärt? Will man ihnen einen rechtlichen Zustand geben, so antworte ich, diesen haben sie schon; mir ist wenigstens, seitdem ich hier lebe, und auch in meinen frühern Verhältnissen nicht bekannt, daß der Stand der Schullehrer rechtslos wäre, im Gegentheil, wir sehen auf alle mögliche Weise darauf, einen alten Schullehrer zu halten, und wenn wir ihn nicht halten können, zu pensioniren. Es ist mir kein Fall vorkommen, daß man einen Mann willkürlich versetzt oder gar entsetzt hätte. Wenn ich irgend etwas sagen möchte in dieser Sache, so könnte ich sagen, wir sind zu ängstlich, und lassen es auf das Aeußerste ankommen. Wenn wir also wollen, daß die Schullehrer in einen rechtlichen Zustand kommen, so ist dieser bereits vorhanden, indem es nicht von der Gemeinde abhängt, einen Schullehrer zu entlassen; ja es ist keine Gemeinde im Lande, die selbst einen Schullehrer annehmen oder entlassen kann, sondern alles steht unter der Leitung des Staats und der Kirche. Ich kann also hier gar keinen Grund sehen, da der rechtliche Zustand vorhanden ist, und was nun noch weiter geschehen soll, fühlen wir alle. Es liegt etwas anderes der Sache zu Grund, was man nicht so geradezu sagen will, man will wie in andern



Ländern, namentlich wie in Westphalen, dadurch, daß man die Schulen als Staatsanstalten erklärt, sie mehr und mehr von dem Einfluß der Kirche entfernen. In Westphalen waren es die Ortsvorgesetzten, welche die Aufsicht hatten, da waren es die Civilbeamten, welche die Schulinspektion führten, die Geistlichen durften nur Confirmationsunterricht erteilen. Die Folgen davon haben sich gezeigt. Der rechtliche Zustand der Lehrer ist gesichert; es ist aber dieß etwas ganz anderes, und dagegen will ich mich setzen, so lange ich noch lebe. Die Kirche will und soll nichts anderes wollen, als die Bildung des Lebens zu Gott, und diese darf nicht beseitigt werden.

Der Antrag der Commission, die beiden ersten Sätze der Adresse der zweiten Kammer zu streichen, wurde angenommen.

### 3. Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Dieses neue Institut wird sehr wohlthätig für die Gesamtheit sein; ich erlaube mir nur die Frage, ob diese Schulinspektoren besonders besoldet werden sollen? Die Commission sagt selbst im Berichte, daß eine Oberschulbehörde deswegen nicht begründet sei, weil sie mit zu vielen Kosten verbunden wäre. Die Kosten werden sich im Ganzen so hoch belaufen, als eine Behörde, welche die Schulbehörde sein soll, wenn die Inspektoren besonders besoldet werden.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dennoch, wenn auch diese Schulinspektoren bestehen, eine obere Schulbehörde sein muß, weil die Schulinspektoren sich in einer höhern Stelle vereinigen. Wir können keine Schulinspektoren haben ohne eine obere Behörde.



Was nun die Kosten betrifft, so werden diese nicht so groß sein, die Dekane werden es als ein Ehrenamt ansehen, und jeder Geistliche ist bereit, es zu übernehmen, so gut er bereit ist, die Dekansstelle anzunehmen; er hat nichts als ein Bureaukostenaversum dafür, und die Ehre, Dekan zu sein. Es fehlt nicht leicht an Schulinspektoren, die jungen Geistlichen werden gerne und bereitwillig diese Stelle annehmen.

Prof. Zell: Die beiden Kammern haben früher schon beschlossen, in einer Adresse, Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, eine Oberstudienbehörde für sämtliche Unterrichtsanstalten zu constituiren. Die Einwendung, daß dann die Schulen aus der natürlichen Verbindung mit der Kirche treten, scheint mir nicht genügend begründet zu sein; überdies könnten ja auch Geistliche als Mitglieder dieser obern Behörde das Volksschulwesen inspiciren, und auch die Schulinspektoren könnten Geistliche sein. Die Idee aber, eine bleibende allgemeine Behörde nur durch mobile Commissionen zu ersetzen, scheint nach meinem Dafürhalten nicht glücklich zu sein. Das Geschäft dieser Oberbehörde wird sein, die Aufsicht über die Schulen zu führen; diese Aufsicht kann aber nicht gehörig Statt finden, wenn nicht die Personen, die die obere Schulbehörde bilden, in bleibender Verbindung und Bekanntschaft mit den Anstalten und Personen sind, die dem öffentlichen Unterricht gewidmet sind. Eine solche umfassende und bleibende Verbindung kann aber nur durch eine bleibende, als Collegium organisirte Behörde erreicht werden. Dazu kommt, daß eine solche Behörde besonders darin den Antrieb ihres Wirkens hat, daß in ihr die ganze Responsabilität für das Gedeihen des öffentlichen Unterrichtes centralisirt wird. Wenn nun einzelne Commissionen oder Inspektionen auf-



gestellt werden, statt einer allgemeinen Centralbehörde, so wird die Responsabilität zu sehr getheilt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin der Meinung, daß eine obere Schulbehörde, wie sie von der zweiten Kammer vorgeschlagen ist, von besserem Erfolg sein dürfte, als die, welche unsere Commission vorgeschlagen hat.

Prälat Hüffel: Ich widerspreche diesem nicht, ich habe mich nur entschieden dagegen erklärt, daß das Volksschulwesen unter diese obere Studienbehörde soll gestellt werden. Einen besondern Antrag wollte man deswegen nicht stellen, weil dieß eine besondere Verwaltungssache ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Damit das Schulwesen seinen Zweck erreiche, muß eine feste Consequenz durch alle Classen des Unterrichts durchgreifen. Ich glaube, wenn irgend eine Art von Schulen hier als die niedersten nicht mit unter jene Aufsichtsbehörden gehören, daß dann die Stufenleiter nicht gehörig vorbereitet werden könne.

Prälat Hüffel: Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg haben die Sache sehr richtig aufgefaßt, nur scheint eine Voraussetzung unterstellt worden zu sein, die nicht vorhanden ist. Es besteht nämlich keine Fortsetzung oder Stufenleiter des Unterrichts von der Volksschule bis zur Universität, sondern die Volksschulen sind ein eigenthümliches Institut, und haben nur die Aufgabe der reinen Menschenbildung, während die andern Lehranstalten ein mehr materielles Interesse haben, und die Universitäten behalten vollends die Ausbildung für gewisse Fächer vorzugsweise zum Gegenstand. Die Volksschule bildet also nicht das letzte Glied der Kette, sondern sie hängen als ein eigenthümliches Institut mit der Kirche zunächst zusammen. Ich freue mich, wenn eine Studien-



behörde constituirt wird, allein ich würde dagegen sprechen, wenn das Volksschulwesen der Kirche nicht verbliebe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe die Meinung, daß die Bildung in der untersten Schule durchaus nicht so getrennt sein kann, als wie der geehrte Redner vor mir bemerkte, denn ich kann mir nicht denken, wie der Mensch in seiner Bildung nicht ein Ganzes in seiner ersten Erziehung nach einem Princip erhalten könne, und derjenige, der sich, wie eben der Herr Prälat geäußert hat, zu einem Juristen bildet, oder in einem Künstlersaal ein Künstler wird, wird in keinem dieser Fächer das Seinige leisten, wenn er nicht schon hinsichtlich seiner ersten intellectuellen moralischen und religiösen Ausbildung die gehörige Grundlage hat, und für diesen Zweck vorbereitet ist. Es scheint mir daher eine Oberschulbehörde, welche sich über alle Schulanstalten ohne Ausnahme erstreckt, allerdings sehr zweckmäßig.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich habe eine dritte Ansicht über diesen Gegenstand. Ich glaube, daß allerdings eine ständige Commission zweckmäßig wäre, ich glaube aber, daß sie in ihrer Stellung nicht auf dasjenige eingehen könne, was hier in dieser Adresse sub 3. ausgesprochen ist. Es besteht in der jüngsten Zeit schon eine Commission, und wenn ich die Sache recht betrachte, so glaube ich, daß das Zweckmäßigste das sein wird, wenn die beiden Kirchenbehörden eine gemeinschaftliche Studiencommission aus den Referenten der beiden Sectionen und aus mehreren Lehrern zusammensetzen, die sich auf das Technische der Anstalt und auf Entwerfung des Lehrplanes beschränken. Wie diese Behörde zusammengesetzt werden soll, kann in der Adresse nicht ausgesprochen werden. Deswegen geht mein Antrag dahin,



daß man den dritten Satz dahin beschränke, daß eine Studiencommission, welche sowohl mit der technischen Leitung der mittleren als niedern Schulen beauftragt werden könnte, aufgestellt werde. Ich setze voraus, daß sie dann aus den Referenten beider Sectionen mit einigen Lehrern guter Schulanstalten gebildet und ihr Geschäftskreis so bemessen wird, daß sie im Technischen bleibt, und daß sie nicht mit der Verwaltung belastet werde, denn sonst wird ihr Geschäftsumfang und die Verhältnisse mit den beiden Kirchensectionen so erschwert werden, daß man sie zuletzt wieder aufhebt, wie es früher mit der Oberstudiencommission auch geschehen ist.

[Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim. Ich theile die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffel; wenn man auf einer Studienbehörde bestehen will, so soll sie als technische Behörde aufgestellt werden, dagegen habe ich nichts zu erinnern. Ich glaube, dieß ist auch nur dasjenige, was wir wollen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Ich will für meinen Antrag noch als Grund geltend machen, daß ohne eine solche Behörde die nothwendige Gleichförmigkeit in der Behandlung der mittleren und niedern Schulen nicht erreicht wird, und weil es zum Nachtheil des Unterrichts führen würde, indem die eine Section darauf streng beharren könnte, daß die Entlassung von den mittleren Schulen auf die Universität nur nach vollkommener Befähigung geschieht, und die andere Kirchensection durch die Kirchencommissionsordnung legitimirt wäre, sie früher zu entlassen. Diese nothwendige Gleichförmigkeit kann nur erreicht werden durch eine Commission, die zwischen beiden Sectionen besteht, und das Technische leitet.



Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützt den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts.

Der Antrag des Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts wurde auf gehaltene Umfrage zum Beschlusse der Kammer erhoben, und von dem hohen Präsidium die Frage gestellt, ob der Wunsch der Commission wegen Aufstellung besonderer Districtschulinspektoren, in die Adresse aufgenommen werden solle?

Prälat Hüffell: Ich muß diesen Wunsch der Commission der hohen Kammer empfehlen, indem die Aufstellung der Districtschulinspektoren für das Schulwesen von besonderer Wichtigkeit sein wird. Was die andern Punkte betrifft, so sind diese reine Administrationsfachen, und können aus der Adresse weggelassen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und der Prof. Zell bemerkten, daß sie von der Zweckmäßigkeit solcher Districtschulinspektoren überzeugt seien, es schiene ihnen aber angemessen in der Adresse davon Umgang zu nehmen, indem man sich hier in eine vollständige Aufzählung aller Wünsche nicht wohl einlassen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen den Antrag des Prälaten Hüffell, welcher jedoch bei der Abstimmung verworfen wurde.

Hierauf wurde die Discussion über diesen Gegenstand unterbrochen durch eine Mittheilung des Regierungskommissär Staatsrath Winter. Derselbe machte der Kammer mündlich die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, den Schluß des Landtags noch auf einige Tage hinauszuschieben.

Nach dieser Eröffnung wurde Discussion fortgesetzt über den



4. Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Da dieser Antrag zu Mißverständnissen Veranlassung geben und zum Nachtheil der hier genannten Institute ausgelegt werden könnte, so fühle ich mich gedrungen, Einiges zur Vertheidigung derselben zu sprechen, um so mehr, da sie der Kirche angehören, zu der ich mich bekenne. Es wäre eine fehlerhafte Meinung, wenn man behaupten wollte, daß nicht auch hier Gebrechen sich hätten einschleichen können, so gut wie anderwärts. Allein es ist hier im Allgemeinen ein Vorwurf diesen Anstalten gemacht und in der Adresse ausgesprochen, daß die Ueberbleibsel der Klösterlichkeit, und der klösterlichen Beschränkung in denselben eingestellt werden möchten. Wenn dieser Vorwurf gegründet sein soll, so müßte man zuerst die Gewißheit haben, daß wirklich solche Mängel bestehen. Ich weiß aber, daß die Frauen-Klöster in unserem Lande, im allgemeinen ein solches verwerfendes Urtheil nicht verdienen, namentlich nicht das in Freiburg, welches eine der bestorganisirten Lehranstalten für Mädchen ist, und dessen Vorsteherin ich als eine der würdigsten Frauen kenne. Ich glaubte dieses sagen zu müssen, weil ich sehr genau von dem Werthe und dem Verdienste dieses Instituts überzeugt bin.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Was Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg angeführt haben, muß ich mit voller Ueberzeugung bestätigen. Wir haben in Offenburg ein Kloster, welches früher in Ottersweier war, und in welchem sich 16 Frauen befinden, welche gegen 60 Mädchen unterrichten und bilden. Es ist im ganzen Lande nur eine Stimme über das Gute, was sie gewirkt haben. Viele tüchtige Hausfrauen sind aus dieser Anstalt hervorgegangen, die alle Achtung verdienen; ich kann selbst aus



Erfahrung hier sprechen. Man kann durchaus nicht klagen über dieses Institut, daß es noch einen klösterlichen Anstrich hat, es verdient vielmehr statt eines Vorwurfs jede und alle Unterstützung des Staats.

Großhofmeister Febr. v. Berkheim sprach sich in gleichem Sinne aus.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich stelle den Antrag, daß der Satz: „von den Ueberbleibseln der Klösterlichkeit, und der klösterlichen Beschränkung frei re.“ gestrichen werde.

Geh. Rath v. Theobald und Prälat Hüffel unterstützen diesen Antrag, welcher sofort zum Beschlusse erhoben wurde.

#### 5. Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich sehe diese Bitte als ganz erfolglos an. Wenn sich milde Stiftungen zeigen, wenn dem Staate Mittel übrig bleiben, um eine solche Gründung zu veranlassen, so wird es wohl geschehen.

Prälat Hüffel: Es handelt sich nicht um die Errichtung solcher Institute, sondern davon, daß die vorhandenen unter Aufsicht stehen, wie wir hier z. B. eine höhere Töchterschule haben. Ich glaube daher, daß man diesen Punkt stehen lassen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir bitten um etwas, was sich von selbst versteht, und ich trage deshalb darauf an, daß dieser Satz gestrichen werde.

Die Kammer erklärte sich nach gehaltener Abstimmung mit 9 gegen 8 Stimmen hiermit einverstanden.

#### 6. Antrag.

Geh. Rath Febr. v. Rüdts: Es ist zu wünschen, daß eine solche allgemeine Schullehrerwitwenkasse bald zu



Stand kommen möchte; zum Theil besteht solche für die altpadischen Schulstellen, und es ist um so trauriger für die Uebrigen, daß sie von der Theilnahme an der Wittwenkasse ausgeschlossen sind; indessen wird die Forderung zur Gleichstellung der Summe sehr bedeutend sein.

Prälat Hüffel: Es kam schon anderwärts die Karl Friedrich Stiftung zu diesem Zwecke in Erwähnung, und es wäre zu wünschen, daß allgemein darauf hingewirkt würde, dieser Karl Friedrichs Stiftung diejenige Richtung zu geben, damit daraus eine allgemeine Schullehrerwittwenkasse gebildet werden kann. Ich glaube, der Name Karl Friedrich könnte nicht besser gefeiert werden, als daß das Geld, was auf jenem merkwürdigen Tage gesammelt wurde, zu einem ständigen Fond diene. In ganz Baden wird dieser Wunsch, der in der zweiten Kammer ausgesprochen, und von der Commission wiederholt worden ist, lebhaften Beifall finden. Es wäre nur nothwendig, daß man sagte, es soll eine Schullehrerwittwenkasse gebildet werden, und ich wollte fast verbürgen, daß dieses Geld gerne dazu verwendet wird.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich muß hier auf einen Anstand aufmerksam machen; es ist durch eine höchste Entschließung veranlaßt worden, daß die Bezirke sich darüber erklären sollen, was aus den Mitteln, welche der Karl Friedrich Stiftung gewidmet waren, geschehen soll. Ein Kreis hat seine Mittel schon bestimmt zu Gewerbschulen, in einem andern Kreise hat man verschiedene Vorschläge gemacht, theils sind die Lehranstalten besser bedacht worden, und in einigen Districten auf die Veranlassung, die man ihnen gegeben hat, haben sich einige Aemter dafür ausgesprochen, daß zu Besserstellung der Wittwenkasse diese Gelder verwendet werden sollen. Ich glaube, daß man diesen Antrag nicht in die Adresse



aufnehmen soll, sondern dieß dem freien Willen der Districte anheim gebe; denn natürlich ein großer Theil derselben hat mit Genehmigung des Staats bereits andere Verfügungen getroffen. Ein solcher Antrag an die Regierung würde mit dem im Widerspruch stehen, was sie bereits verfügt und vollzogen hat. Indessen wird immer noch eine Summe für die Schullehrerwittwenkasse übrig bleiben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bekanntlich sind die Stiftungen nur dann rechtskräftig, wenn sie von dem Staate anerkannt, und in dem Regierungsblatt bekannt gemacht werden, als solche stehen sie unter dem Schutz der Verfassung, und dürfen nicht ihrem Zwecke entzogen werden. Wenn ich nun diese Gelder, die für die Karl Friedrichs Stiftung gesammelt wurden, betrachte, so sind sie von zweierlei Art; entweder haben sie schon einen bestimmten Zweck, oder sie sind überhaupt für das allgemeine Wohl gegeben worden, und es ist über das Nähere noch zu verfügen. Wenn sie schon einem andern Zweck angehören, als demjenigen, den man hier im Auge hat, so kann von ihnen nicht weiter die Rede sein; dann müssen sie diesem, ihrem bestimmten Zweck zugewendet werden. Ist aber darüber noch zu verfügen, so darf dem Willen der Geber nicht so entschieden vorgegriffen werden. Ich glaube daher nicht, daß deßfalls ein Antrag in die Adresse aufgenommen werden soll, und stimme daher dem Herrn Geheimenrath Frhr. v. Rüdte bei, davon Umgang zu nehmen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich muß diesem Antrage auch beitreten. Wo den eingesammelten Geldern nach der Erklärung der Beitragenden bereits eine Bestimmung gegeben worden ist, kann nach Umständen, welche wir aber nicht kennen, vielleicht eine Abänderung bewirkt werden, besonders wenn vorgestellt wird, daß



der anfängliche Zweck durch die Beiträge doch nicht erreicht werden kann; aber durch den Ausspruch Dritter kann die gegebene Bestimmung nicht abgeändert werden, und dieß könnte nachtheilig wirken. Es ist daher besser, man überläßt es der Regierung, ob und in wiefern eine Abänderung der Bestimmung möglich sei; da wir gegenwärtig den neuesten Stand der Sache gar nicht kennen, so müssen wir auf ein Urtheil darüber um so mehr verzichten.)

Geh. Rath Frhr. v. Rüdtk: Die Verwendung jener Beiträge wurden immer für öffentliche Zwecke bestimmt; es ist der Beitrag von den Finanzbeamten dem polytechnischen Institut gewidmet worden, und, wie ich glaube, ist dieß sehr vortheilhaft. Der Beitrag der hiesigen Stadt wurde dem Pfründenhaus zugewiesen, und auf diese Art hat jeder District, je nachdem, was er für nützlich und nothwendig hielt, darüber verfügt. Es ist daher geeigneter und passender, wenn man diese Erwähnung in der Adresse wegläßt, weil die Sache doch nicht mehr res integra ist.

Prof. Zell: Die Schwierigkeit, die eben erhoben wurde, beruht nur auf einer fehlerhaften Redaction. Ich glaube, daß auch die andere Kammer von der Meinung ausgegangen ist, daß die Geber vorher einwilligen oder zustimmen, und deshalb mache ich den Vorschlag, die Worte hinzuzufügen: „doch nur nach eingeholter Bewilligung der Geber“.

Prälat Hüffel: Wenn die einzelnen Sammlungen schon verwendet sind, so hat die Sache freilich schon ein Ende; wo man aber noch nicht weiß, was man damit machen soll, da dürfte es keineswegs nachtheilig sein, wenn man sie zu dem schönsten Zweck, einer Schullehrer-



wittwenkasse, verwendet. In sofern also könnte der Antrag stehen bleiben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich bitte, daß über den Antrag abgestimmt werde, die zwei Zeilen in der Adresse wegen der Karl Friedrichs Stiftung zu streichen.

Dieses wurde sofort nach gehaltener Abstimmung auch zum Beschluß der Kammer erhoben.

#### 7. Antrag.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich bedauere, daß keiner der betreffenden Herrn Regierungscommissäre, der sich über diesen Gegenstand näher aussprechen könnte, anwesend ist. Die Bewilligung von 30,000 fl. für die niederdotirten Anstalten muß den betreffenden Behörden jedenfalls wünschenswerth sein, allein hinsichtlich der Verwendung selbst erhebt sich ein großes Bedenken. Wenn für ein Budgetjahr als eine vorübergehende Unterstützung der Schulstellen eine Summe aufgenommen wird, so wird dieses wörtlich genommen, die Folge haben, daß man für das Jahr 1832 mit Rücksicht auf die niedrigst dotirten Schulstellen 30,000 fl. als Gratification austheilt. Nun gestehe ich, daß diese Summen, wenn sie einmal zur Disposition liegt doch zweckmäßiger verwendet werden könnte, als durch diese Gratification. Es ist hier angenommen, daß eine allgemeine Wittwenkasse errichtet werden soll, es ist ferner in dem Budget von Seiten der Regierung der bestimmte Antrag und Voranschlag mit aufgenommen worden, auf einen ständigen Beitrag aus Staatsmitteln zur Bildung von Schullehrerwittwenkassen. Dann ist ein weiterer Antrag gestellt worden auf Bewilligung eines Fonds für Pensionen alter, dienstunfähiger Schullehrer, so lange die Local- oder Stiftungs-Mittel nicht reichen. Es wurden diese beiden Anträge nicht au-

Einb  
genoi  
Ich  
für d  
gehal  
Schu  
dürft  
Sum  
richte  
darau  
das e  
dienf  
und  
Denn  
fähig  
wird  
auf  
willig  
wend  
theil  
man  
von  
druck  
Geseh  
»eine  
»Ber  
»stelle  
ständi  
werde  
Pr  
merkt  
dersp  
Unter  
man



genommen, und zuletzt auf diese 30,000 fl. hin verwiesen. Ich glaube nun, daß allerdings diese 30,000 fl. zunächst für den Zweck, den die Regierung selbst für nothwendig gehalten hat, und der für den gesammten Stand der Schullehrer wesentlich ist, verwendet werden sollten und dürften. Ich bin nämlich der Meinung, daß aus dieser Summe ein Theil als Grundstockscapital für eine neu zu errichtende Wittwenkasse entnommen werden dürfte, und auch daraus ein Pensionsfond für dieselben zu bilden wäre, dadurch das eine und das andere im Grunde den gesammten Schuldiensten überhaupt, und also dem Interesse des Volkes und des Staates ein wesentlicher Vorschub geleistet würde. Denn wenn Mittel vorhanden sind, um die dienstunfähigen Schullehrer und Wittwen zu berücksichtigen, so wird dadurch die Summe, welche für die Verwendung auf Schulstellen im Allgemeinen aus Staatsmitteln bewilligt ist, ohne Abzug für den wirklichen Dienst verwendet werden, und dadurch ein gewiß wesentlicher Vortheil erreicht. Mein Vorschlag geht daher dahin, daß man bei passus 7 der Adresse der Bitte um Aufnahme von 30,000 fl. beitreten möchte, daß aber statt des Ausdrucks „als vorübergehende Unterstützung der Schulstellen“ gesetzt werden möchte: „zur Bildung eines Pensionsfonds, einer Schullehrerwittwenkasse für die damit noch nicht versehenen, und zur Unterstützung der niedern Schulstellen“. Ich hoffe, daß auf dem nächsten Landtag eine ständige für die Besserstellung der Schulen selbst bewilligt werden kann.

Prälat Hüffel: Ich muß im Allgemeinen den Bemerkungen des Herrn Geheimenraths Frhr. v. Rüdert widersprechen; es ist zwar nur von einer vorübergehenden Unterstützung die Rede, allein nicht in dem Sinne, daß man für die nächste Zeit nichts mehr geben will. Nach



meinem Dafürhalten wird doch eine ständige Summe daraus werden, indem die Summe nicht so bedeutend ist. Verwandeln wir die 30,000 fl. in einen Fond, so haben wir nur die Zinsen, dann werden wir nicht viel weiter kommen, als wir sind; behalten wir diese Summe, um sie zu vertheilen, so werden wir im Stande sein, manchen Schullehrer zu erleichtern; und ihm eine bessere Lage zu verschaffen.

Prof. Zell: Der Vorschlag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Müdt hat den Vorzug dadurch, daß etwas Bleibendes geschehen kann; allein ich kann demselben dennoch nicht beitreten. Man hat hier zu sehen auf das Bedürfnis, welches das dringendste ist, und das dringendste Bedürfnis scheint das zu sein, diejenige Classe von Lehrern, die so ganz schlecht gestellt sind, zu unterstützen. Die Mittel für die künftige Gründung einer Wittwenkasse werden schon eher aufgebracht werden können. Allein wenn man weiß, daß beinahe die Hälfte der Schullehrer, nämlich 680 nur einen Gehalt von jährlich 150 fl. haben, womit sie sich und ihre Familien ernähren sollen, so kann man nicht zweifeln, daß diese 30,000 fl. nicht besser verwendet werden können, als wenn man diesen Männern zu Hülfe kommt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Position für Dotation einer Schullehrerwittwenkasse wurde von der zweiten Kammer nicht genehmigt, sie hat dem Vorschlage überhaupt die Zustimmung versagt, bis etwa künftig ein Mehreres geschehen könnte. Was die gegenwärtig in Frage stehenden Summe betrifft, so dürfte solche noch einmal zur Sprache kommen, bei dem außerordentlichen Budget, was der Kammer vorgelegt wird, so wie das Hauptfinanzgesetz im Reinen ist.



Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-  
Wertheim unterstützt den Antrag der Commission.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Man könnte setzen: „theils  
„als vorübergehende Unterstützung, theils zu Bildung  
„eines Pensionsfonds, und einer Wittwenkasse“.

Prof. Zell: Dadurch wird die Summe zu sehr zer-  
splittert, und es kommt auf jeden der drei Theile nur  
wenig.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es ist besser, man thut  
hier etwas, als gar nichts. Wer dieses für zu wenig  
hält, dem sollte es um so weniger schwer fallen, es zu  
bewilligen, als zurückzuweisen; die übrigen Schullehrer-  
wittwenkassen haben nur sehr geringe Fonds. Wenn nur  
ein Beitrag am Anfang gegeben wird, um einen Fond  
zu bilden, so ist doch immer etwas Gutes erreicht, weil  
man noch sicher darauf rechnen kann, daß andere Bei-  
träge durch wohlthätige Stiftungen zufließen. So ist es  
mit dem Pensionsfond; wenn wir nur einige hundert  
Gulden haben, so wird fortgebaut werden, und es ist  
rätlich, daß der Staat mit einem guten Beispiele vor-  
angehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:  
Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimenraths Frhrn.  
v. Rüd t, wünsche aber, daß man in der Adresse die  
niedrig dotirten Schulstellen der Unterstützung empfehle.  
Ich bin nicht der Meinung des Herrn Professors Zell.  
Wenn es sich um eine für drei ganz verschiedenen Zwecken  
vorzunehmende Zersplitterung der Summe handelte, dann  
hätte er Recht. Der Schullehrer wird lieber etwas we-  
niger Gehalt nehmen, wenn er Aussicht hat, daß seine  
Wittve in Zukunft eine Unterstützung erhält.

Prälat Hüffel: Ich beharre auf dem Antrage der  
zweiten Kammer.



Der Antrag des Geheimenraths Frhr. v. Rüdte wurde bei der Abstimmung mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Prof. Zell: Ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer hat bei früherer Begründung einer Motion, den Wunsch sehr lebhaft ausgesprochen, daß katholischer Seits noch ein zweites Schullehrer-Seminar errichtet werde. Ich bedauere, daß in dieser Adresse nicht Rücksicht darauf genommen worden ist. Ich nehme daher Veranlassung, diese Angelegenheit dem Herrn Commissär der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit der Adresse unter den beschlossenen Modificationen einverstanden sei? wurde bejaht.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von Professor Zell erstatteten Commissionsbericht, die Nachweisungen des Aufwands des Großherzoglichen Staatsministeriums, und des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von den Jahren 1827 bis 1829.

Da nichts im Allgemeinen bemerkt wurde, schritt man sogleich zur Discussion über die Anträge der zweiten Kammer.

## I. Mittheilung.

### 1. Antrag.

Die Nichtanerkennung von 54,000 fl. für drei Jahre unter der Rubrik: „verschiedene und „außerordentliche Ausgaben des Staatsministeriums betreffend“.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die im Commissionsbericht gegen die Nichtanerkennung aufgeführten Gründe



Einhundert und eilfte Sitzung vom 23. Decemb. 1831. 31

sind so einleuchtend, daß ich denselben nichts mehr hinzuzufügen weiß.

Frhr. v. Zobel: Auch ich theile vollkommen die Ansichten der Commission, und bitte das hohe Präsidium, über den Antrag derselben abstimmen zu lassen.

Der Antrag der Commission, den Ausgabsposten von 54,000 fl. als gerechtfertigt anzuerkennen, und somit den Antrag der zweiten Kammer zu verwerfen — wurde bei der Abstimmung angenommen.

31

## 2. Antrag.

Wegen Einführung der preussischen Kirchenagende.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Der Zweifel der Commission betrifft nur einen formellen Punkt, nemlich die Art der Verrechnung, ich halte jedoch auch diesen Zweifel für nicht begründet; denn die Staatsgewalt ist wie die Commission selbst ganz richtig bemerkt, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts vollkommen befugt sich bei wesentlichen Abänderungen, die man in der Form des Cultus treffen will vorher authentische Kenntniß zu verschaffen, und der Zweck der fraglichen Angabe war kein anderer, als diese Kenntniß hinsichtlich der preussischen Agende zu erlangen; es handelt sich nicht um die Kosten ihrer wirklichen Einführung.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Dieß ist der Grund, warum diese Ausgabe nicht unter die Rubrik „Cultus“ aufgenommen wurde.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrag der Commission: diesen Ausgabsposten zu genehmigen — einverstanden.



## 3.    A n t r a g.

Wegen Herstellung des Ameublements im  
Schlosse zu Bruchsal.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist dieser Posten allerdings bedeutend, und die Regierung war durch die Größe desselben selbst überrascht, denn nach frühern Eröffnungen schien nur von einer geringfügigen Herstellung die Rede zu sein. Indessen ist das Geld wirklich zu dem angegebenen Zweck verwendet worden, auch läßt sich nach der Observanz nicht bezweifeln, daß die Staatskasse, welche solche Lasten stets bestritten hat, im vorliegenden Fall zur Bestreitung derselben ebenmäßig verbunden gewesen sei. Zudem ist diese Ausgabe nicht so zu betrachten, als ob sie für die Staatskasse ohne weiteres Interesse wären, denn die Anschaffungen sind noch vorhanden, und werden zu längerem Gebrauche dienen können.

Frhr. v. Zobel und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen den Antrag der Commission.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es ist nicht gelängnet worden, daß nach den bisher beobachteten Grundsätzen, das Ameublement in einem solchen Schlosse auf Staatskosten hergestellt worden ist. Diese bisherige Observanz ist anerkannt, und ist meines Erachtens hier der entscheidende Grund; es hat mich daher überrascht, daß man einen solchen der Vergangenheit angehörigen Posten beanstandet, und glaubt, daß er nicht auf die Staatskasse übernommen werden könne. Ist man der Ueberzeugung, daß derartige Kosten nicht auf die Staatskasse gehören, so muß man durch Ausspruch dieses Grundsatzes für die Zukunft sorgen, allein nach dem bisher ohne Einwendung beobachteten und anerkannten Verfahren ist es, abgesehen



von der Rücksicht gegen die allgemein verehrte Fürstin, für deren Wohnung die Ausgabe gemacht wurde, wirklich nicht zu rechtfertigen, wenn Observanzen von der Art nicht anerkannt werden.

Der Antrag der Commission, den Ausgabsposten von 4778 fl. 38 1/2 kr. zu genehmigen, wurde einstimmig angenommen.

4. A n t r a g.

Wegen einer geheimen Ausgabe von 1085 fl.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich kann nur dasjenige wiederholen, was ihre Commission angeführt hat, und was ich schon in der zweiten Kammer geäußert habe, daß nämlich dieser Posten des verfassungsmäßigen Ausweises bedarf, der bis jetzt fehlt. Es war nicht möglich, denselben in der Zwischenzeit nachzuholen, er wird aber der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden. Durch ein höchstes Rescript ist für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein besonderer Credit von 2000 fl. für geheime Ausgaben eröffnet, um den Regenten nicht wegen jeder Kleinigkeit der Art belästigen zu müssen. Es ist hierin zugleich vorgeschrieben, daß am Ende des Rechnungsjahrs die förmliche höchste Ermächtigung eingeholt werden soll; dieß ist nun bei verschiedenen Posten, die ebendeshalb beanstandet werden, versäumt, und muß deshalb nachträglich geschehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nachdem der Herr Regierungscommissär geäußert hat, daß die Regierung die gewünschte Nachweisung vorlegen werde, so wird der Antrag der Commission angenommen werden können.

Die Kammer beschloß sonach nach dem Antrag der Commission mit der Anerkennung dieser Summe bis zu dem Eintritt der dazu nöthigen Bedingung zuzuwarten.



## 5. Antrag.

## Gesandtschaften betreffend.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir gegen den Antrag der Commission Folgendes zu bemerken. Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, daß für Gesandtschaften für das Rechnungsjahr 1827 bis 1828 im Ganzen 93,000 fl. bewilligt waren; darunter ist allerdings auch die Summe von 11,656 fl. als sogenannter Reservefond begriffen. Dieser Fond hat jedoch gerade die Bestimmung, besondere Gesandtschaftsausgaben, die nicht schon unter den Besoldungen begriffen sind, zu bestreiten. Die Gesandtschaft in Wien ist nun zwar im Budget nur mit 12,000 fl. und einer Aufbesserung von 2400 fl. dotirt. Die Regierung hat aber längst anerkannt, wie es sehr schwierig, ja in der That unmöglich sei, daß ein Gesandter in Wien mit Familie, sofern er veranlaßt ist, ein Haus zu machen, hiermit auskommen könne. Gleichwohl hatte sich der jetzige Gesandte früher dazu verstanden, weil bedeutende eigene Mittel ihn in den Stand setzten, das Fehlende zu ergänzen; die Regierung ist aber nach ihrer Ueberzeugung gar nicht berechtigt, auf solche Mittel bei Anstellung von Gesandten zu zählen. Es muß Jedem so viel werden, daß er gebührend leben kann. Der Gesandte ist nun späterhin in passive Verbindlichkeiten gerathen, und es forderte deshalb das Interesse des Dienstes, daß man ihm aushalf, wenn man ihn nicht von seinem Dienste entfernen wollte. Die Regierung hat dabei, abgesehen von andern Verhältnissen, die eine Abberufung unmöglich machten, in Betrachtung gezogen, daß sie eine bedeutende Pension von jedenfalls 6000 fl. bewilligen müßte, und so würde von der gesammten Dotation wenig übrig geblieben sein, um einen andern Ge-



sandten gehörig zu besolden. Man hat daher dem jetzigen Gesandten, einen besondern Zuschuß, jedoch nicht in Form einer Gehaltszulage, verliehen, womit seine außerordentliche Bedürfnisse gedeckt werden konnten. Es beruht dieser Zuschuß zugleich auf einer Verpflichtung, welche man gegen einen Theil seiner Gläubiger eingegangen hat. Daraus erklären sich die verschiedenen Posten, die in dem Berichte aufgezählt sind, und deren Gesamtbetrag sich auf die Summe von 21,278 fl. beläuft. Wenn sie übrigens den Aufwand für alle Gesandtschaften einschließlich des Zuschusses für die Wiener Gesandtschaft zusammenrechnen, so finden Sie die 93,000 fl. kaum erschöpft, geschweige überschritten. Der Grund der Mehrausgabe liegt in einer nicht unbedeutenden Summe, welche man, durch gefällige Umstände veranlaßt, für diplomatische Geschenke verwendete, und eine weitere Summe für eine außerordentliche Mission nach der Schweiz. Es war bei Feststellung des Budgets nicht vorzusehen, daß man in die Nothwendigkeit gesetzt werden dürfte, einen Gesandten in der Schweiz zu haben. Diese Nothwendigkeit trat ein, man mußte eine Mission für längere Zeit unterhalten, und eben weil es für's erste keine ständige war, hat sie um so mehr gekostet. Diese beiden Ausgaben für diplomatische Geschenke, und für die Gesandtschaften in der Schweiz hätten auch in der That nicht unter der Rubrik „Gesandtschaften“ verrechnet werden sollen, sondern unter der Rubrik „verschiedene und außerordentliche Ausgaben“, dort würde sich eine Ueberschreitung ergeben haben, indem weder die eine noch die andere Ausgabe vorhergesehen war. Umgekehrt hält die Regierung die Position „für Gesandtschaften“ für nicht überschritten; sie hält sich zugleich für befugt, in der geschehenen Weise über den Reservefond zu verfügen, da solcher an sich die



Bestimmung hat, besondern Bedürfnisse einzelner Gesandtschaften zu decken.

Führ. v. Rüd. d. F.: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, und beschränke mich nur auf eine einfache Bemerkung, die uns der Herr Finanzminister bei andern Gelegenheiten schon oft gemacht hat, auf die Frage, was es für eine Folge haben wird, wenn wir dem Antrag unserer Commission beitreten? Die Commission verlangt, daß die Summe von 9278 fl. zu reclamiren sei. Wenn nun selbst die Regierung darauf eingehen wollte, so entsteht die Frage: wer muß sie zurückzahlen? Derjenige, der sie aus Staatsmitteln erhalten hat, oder die Staatsbehörde, welche sie verwilligt hat? der Empfänger kann nicht angehalten werden, das Geld zurückzuzahlen: was ihm von seiner vorgesezten Behörde, nicht als Vorschuß, sondern als Zuschuß gegeben wird; die Staatskasse selbst kann diese Summe nicht zurückerstatten, es bleibe also nichts übrig, als sie von irgend einem verantwortlichen Minister zu verlangen, der sich hierzu ebensowenig veranlaßt finden wird. Wir kommen bei allen diesen Nachforderungen darauf zurück, daß wir entweder Beschwerde, oder Anklage wegen Verletzung der Verfassung führen, oder solche Summen, welche die Regierung nach ihrer Ansicht im Interesse des Dienstes verwendet hat, die Nachbewilligung erteilen müssen. Ich kann daher dem Antrag der Commission durchaus nicht beitreten.

Staatsminister Führ. v. Türkheim: Hinsichtlich einer Bemerkung im Commissionsbericht, daß eine individuelle Verlegenheit eines Gesandten keine Verlegenheit für die Regierung sei, muß ich erwiedern, dieser Grundsatz ist in seiner unbedingten Ausdehnung nicht richtig, es können allerdings bisweilen Verhältnisse eintreten, namentlich



lich wenn ein Posten wirklich nicht hinlänglich dotirt ist, oder ein Gesandter sonst wegen besonderer Umstände in die Lage versetzt wird, Schulden zu contrahiren, wo der Staat sich von den Folgen nicht geradezu lossagen kann. Wenn ein Gesandter auswärts, wo er die Regierung repräsentirt, durch das Zusammentreffen solcher Verhältnisse in Verlegenheit gesetzt wird, so darf man dies nicht als eine bloß seine Person berührende Sache betrachten, und man kann den Grundsatz nicht anwenden, der im Inlande angewendet wird, und wo man sagen kann, derjenige, welcher Schulden gemacht hat, soll sehen, wie er sie tilgt, da hier der gesandtschaftliche Charakter als eine Art von Bürgschaft gilt. Dies würde oft, zumal wenn der Grund der entstandenen ökonomischen Verlegenheiten nicht offenbar in der Individualität des Gesandten liegt, auf die Regierung zurückfallen, und in Beziehung auf die auswärtigen Staaten Mißverhältnisse herbeiführen, welche die Regierung zu entfernen suchen muß. Für solche und ähnliche außerordentliche Fälle ist die Position aufgenommen, „verschiedene und außerordentliche Ausgaben.“ Damit ist aber nicht gesagt, daß sie ins Unendliche gehen werden, die Regierung wird suchen auf die eine oder die andere Art, sei es durch die Veränderung der Personen oder Vermehrung des Gehalts zu helfen, oder ein Ziel zu setzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In die Sache selbst will ich mich nicht einlassen, sondern mich nur auf zwei Bemerkungen der geehrten Redner vor mir beschränken. Den Grundsatz des Hrn. Staatsministers Frhrn. v. Türlheim halte ich doch für ein wenig gefährlich, denn es würden die Anforderungen eines zu Ausgaben geneigten Staatsdieners an die Staatskasse zu weit führen. Was die Bemerkung des Frhrn.



v. Rüdts d. J. wegen dieser Nachforderung betrifft, so sind wohl diese Alternativen bei den Nachweisungen schon anerkannt worden; allein die Commission hat hier einen mildern Weg erwählt, und es der Regierung überlassen, Regress gegen denjenigen zu nehmen, den sie für den Schuldner hält. Ich theile daher vollkommen den Antrag unserer Commission.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim und Frhr. v. Zobel erklären, daß sie aus den von dem Hrn. Regierungscommissär angeführten Gründen dem Antrage der Commission nicht beitreten können.

Prof. Zell: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß durch eine andere Rechnungsmanipulation die Ueberschreitung des ganzen Titels hätte vermieden werden können. Allein die Ueberschreitung ist einmal vorhanden, und wenn sie auch nicht in der Rechnung erschiene, so steht es dennoch natürlich der Budgetscommission und den Kammern zu, die Verwendungen der für diesen Zweig bestimmten Summe zu prüfen. Es ist ferner bemerkt worden, die 12,000 fl. reichen nicht für einen Gesandten. Man muß dies vorausgesehen haben, ehe die Summe bestimmt war. Im Verlaufe so ganz kurzer Zeit können sich die Verhältnisse nicht ändern. Indem man aber nur diese Summe bestimmt hatte, so war anzunehmen, daß sie auch für diese Jahre wirklich reiche. Es ist ferner geäußert worden, daß die Bezahlung der passiven Verbindlichkeiten einer Besoldungszulage gleich zu setzen sei. Ich kann dieses nicht zugeben. Dieses ist ein sehr wesentlicher und bedeutender Unterschied. Es mag wahr sein, daß die Verhältnisse eines Gesandten von der Art sind, daß seine individuelle Verlegenheit auch Interesse für den öffentlichen Dienst hat, allein wenn ihm zu einer gewissen Zeit aufgeholfen wird



durch besondere Zuschüsse, so sehe ich nicht ein, warum man nicht wieder auf eine geeignete Weise diese Zuschüsse an seinem Gehalt abziehen kann. Schliesslich ist die Frage gestellt worden: was für eine Wirkung die Reclamation haben soll? Ich glaube, daß sie nicht wirkungslos ist. Wenn die Stände diesen Posten nicht anerkennen, so ist eine natürliche Folge, daß dieser Zuschuß nur als Vorschuß betrachtet und als solcher an dem Gehalt des Empfängers wieder abgezogen wird. Ein anderer Weg wäre der, die Mitglieder der Regierung, welche für diesen Theil des Budgets verantwortlich sind, in Anspruch zu nehmen. Würde aber auch weder der erste noch der zweite Weg eingeschlagen, so läge in einem solchen Beschluß der Kammern doch ein energischer Ausdruck der Mißbilligung.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß wiederholt bemerken, daß die Position für „Gesandtschaften“ der That nach keineswegs überschritten ist, insbesondere nicht dadurch, daß man die außerordentlichen Kosten der Gesandtschaft in Wien darauf angewiesen hat; sie wäre kaum erschöpft, wenn nicht der Aufwand für diplomatische Geschenke und eine außerordentliche Gesandtschaft in der Schweiz irriger Weise hierunter verrechnet worden wäre. Sie werden auch in den folgenden Jahresrechnungen wahrgenommen haben, daß der Aufwand für diplomatische Geschenke stets unter den außerordentlichen Ausgaben verrechnet ist. Was die Verwendung des Reservefonds betrifft, so hat man immer Gratualien darauf angewiesen, sofern besondere Verhältnisse einzelner Gesandter dergleichen nothwendig machten. Wenn erinnert wurde, die Ueberschreitung sei darum unangemessen, weil man die Mehrausgabe zu gehöriger Zeit hätte berechnen sollen, falls der Gesandte mit 12,000 fl. nicht habe aus-



kommen können, so muß ich erwiedern, daß der Gesandte sich vor der Hand mit 12,000 fl. begnügte, und daß hier- nach eine Ersparniß für die Staatskasse erzielt worden ist. Der Wiener Gesandtschaftsposten war früher mit 20,000 fl. dotirt; der jetzige Gesandte verstand sich aber dazu, seinem Vorgänger eine Summe von 8000 fl. als Pension zu überlassen, und die Regierung ging darauf ein, weil es ihrem finanziellen Interesse entsprach. Auf die Frage, über die rechtliche Folge der verweigerten Anerkennung jeder Ueberschreitung ist schon geantwortet; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß aus solchen Weigerungen keineswegs eine Verpflichtung der höheren Staatsbeamten zur Rückzahlung des Betrags entspringen kann; dergleichen Justiz wäre zwar öffentlich und mündlich, sie wäre auch prompt, allein sonst fehlte es ihr zum wenigsten an dem formellen Charakter eigentlicher Justiz. Wenn ein höherer Staatsdiener eine Verletzung der Verfassung sich zu Schulden kommen läßt, und damit etwa zugleich die Staatskasse beschädigt, so steht den beiden Kammern nur ein Anklagerecht zu; über seine Schuld, wie über seine Ersatzverbindlichkeit hat dagegen das Gericht zu entscheiden. Kann also selbst in diesem Falle die Ansicht der Kammern keine Ersatzverbindlichkeit begründen, so läßt sich dieß offenbar noch ungleich weniger in andern Fällen gedenken, wo nicht mehreres behauptet wird, als es sei ein Versehen begangen worden, man habe eine Ausgabe für zulässig erachtet, die sich bei näherer Prüfung nicht als solche bewährt.

Frhr. v. Göler: Was der Herr Regierungskommissär zuletzt bemerkte, halte ich für ganz richtig. Zu- vörderst muß ich bekennen, daß, je mehr ich die sehr bestrittene Frage über die Specialität bei der Prüfung der Nachweisungen überlege, sie mir desto unklarer wird. Ueber



diesen Gegenstand wird man erst später ins Reine kommen. Indessen will ich nur eine Betrachtung anstellen, die die Sache klarer machen wird. Mir scheint nicht im Interesse der ersten Kammer zu liegen, dem Grundsatz einer so weit ausgedehnten Specialität zu huldigen, weil dadurch die ganze Staatsverwaltung zuletzt in die Hände der zweiten Kammer gelangt, welche das Budget zu bewilligen hat, da die erste Kammer dasselbe nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen kann. Aus diesem Grund hat sowohl die Regierung, als die erste Kammer Grund genug, sich gegen eine solche Specialität zu verwahren, und sich ihr zu widersetzen. Was besonders diesen Posten betrifft, so hat schon der Herr Berichterstatter geäußert, er sehe nicht ein, warum nicht eine Besserstellung des betreffenden Gesandten möglich gewesen wäre. Ich sehe diese sogenannte Ueberschreitung für nichts anderes als eine Gehaltvermehrung des Gesandten an, und gerade aus diesem Grunde, meine ich, sollte man diesen Posten nicht zurückweisen. Ich kann daher dem Antrag unserer Commission nicht beitreten.

Prof. Zell: Ich war der Meinung, daß die Aufbesserung nicht durch Entrichtung der passiven Verbindlichkeiten an die Gläubiger, sondern durch Vermehrung des Gehalts geschehen sollte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Für die Zukunft sorgt man durch Gehaltsverbesserung, für die Vergangenheit aber auf diese Art.

Der Antrag der Commission, diesem Posten die Zustimmung zu verweigern, wurde bei der Abstimmung mit 13 gegen 2 Stimmen verworfen, und der Beschluß gefaßt, die Ausgabspostion als genehmigt anzusehen.



Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer die für diese Ministerien pro 18 <sup>27</sup>/<sub>29</sub> verwendeten Gelder, als gerechtfertigt anerkennen? wurde bejaht, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



Einhundert und zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 24. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,  
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,  
des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts, und  
des Herrn Prälaten Hüffel.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Generalleutenant v. Schäffer,  
Herr Oberst v. Lasollaye, und  
Herr Hauptmann Hoffmann.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten  
Kammer: die Nachweisungen der Forstdomainenadmini-  
stration von den Jahren 1827 bis 1829 betreffend, vor,  
welche an die Budgetscommission verwiesen wurde.

Es wurde nunmehr die an die zweite Kammer zu er-  
lassende Mittheilung; die Rechnungsnachweisungen des  
Staatsministeriums, und des Ministeriums der auswär-



tigen Angelegenheiten pro 18<sup>27/29</sup> betreffend, verlesen und genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erstattete Geh. Rath v. Theobald, Namens der Commission, Bericht über die Beschlüsse der zweiten Kammer, die Anerkennung von 7 provisorischen Verordnungen betreffend.

Beilage Ziffer 310.

Es wurde beschlossen, in abgekürzter Form sogleich darüber zu discutiren:

Da nichts bemerkt wurde, beschloß die Kammer die Anerkennung der Gesetzeskraft dieser Verordnungen auszusprechen.

Geh. Rath v. Theobald erstattete ferner Bericht über das Budget des Kriegsministeriums.

Beilage Ziffer 311.

Es wurde beschlossen, sogleich in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer zeigt zuvörderst an, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, den Obersten v. Lasollaye, und den Hauptmann Hoffmann zu Regierungscommissären für das Budget des Kriegsministeriums zu ernennen, und hält sodann folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! Der Gegenstand der heutigen Discussion berührt sehr wichtige Interessen, sowohl des Staats hinsichtlich der Verpflichtungen gegen den deutschen Bund wegen Stellung des matricularmäßigen Contingents, als das Militär selbst, um den Erwartungen zu entsprechen, die man von seiner Ausbildung und seiner Waffenkunde verlangen wird. Die gegenwärtige Militärverfassung des Großherzogthums, so wie die Organisation der Commandos und Administrationsstellen, sind nach dem Beispiel anderer Staaten



und unter fortwährenden Kriegen gegründet; man hat dabei die reichhaltigen Erfahrungen vieler Feldzüge benutzt, und nach reiflicher Erwägung auch im Frieden mehrere Dienstbranchen beibehalten, die im Kriege durchaus nicht entbehrt werden können, und in Hinblick auf die Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung einigen Instituten eine Organisation gegeben, aus welchen sich die Cadres bilden können, die man im Kriege nothwendig bedarf. Unter diesen Dienstbranchen befinden sich vorzüglich die mit der Zeughaus- oder Arsenaldirection verbundene Duvrieranstalt und Stückgießerei, indem im Fall eines Krieges einige 30 Duvriers mit zu Felde gehen müssen, um die Reparationen vorzunehmen, die an den Geschützen, dem Fuhrwesen, der Munitions-, Lebensmittel- und Brückenzugcolonnen Statt haben werden. Auch die Militärbäckerei findet in dem §. 41. der Grundzüge ihre Rechtfertigung, indem im Fall eines Krieges 44 Bäcker für die Feldbäckerei dem Contingent zugetheilt werden müssen. Die ärarische Schneiderei, welche mit dem Monturcommissariat verbunden ist, dankt dem Bestreben des Kriegsministerii, den Militäraufwand möglichst zu vermindern, ihre Entstehung, und der Nutzen dieser Anstalt hat sich um so mehr bewährt, als es dadurch möglich geworden ist, nicht allein die Quantität der Stoffe bedeutend zu vermindern, sondern auch die Kosten herabzusetzen. Auch die Baudirection bei neun Garnisonen und 60 Militärgebäuden, die einen Werth von 2,540,000 fl. haben, fand man nothwendig, man sah sich um so mehr genöthigt einen eigenen Baumeister anzustellen, als der größte Theil dieser Gebäude in einem sehr hinfälligen Zustande war, und die Civilbezirksbaumeister billigerweise, die Leitung nicht ohne Gratificationen übernahmen. Die Militär- oder Feldapothek war seit den Kriegen beibe-



halten, aus dem daraus hervorgehenden Gewinnst wurde nicht allein das dabei angestellte Personale bezahlt, sondern außerdem auch noch laut vorliegenden Rechnungen, die eigenen Einnahmen vermehrt. Aus dem vorgelegten detaillirten Militäretat sind Ihnen, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herrn! die Grundsätze bekannt, auf welche sich, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern die Kriegsverwaltung basirt, und Sie werden daraus entnommen haben, daß die monatliche Stärke des präsenten Standes den Aufwand der Rubriken für Gage und Löhnung, für Massengelder, Brod, Fourrage, Medicin, Casernirung und Montur bedingt. Die Gagen und Löhnungen nebst Pensionen sind, so wie die Besoldungen der Civilstaatsdiener, durch den Regenten bestimmt, und nach den damit verbundenen Administrationsgrundsätzen erhält der beurlaubte Unterofficier und Soldat keinen Sold, auch wird ihm die kleine Montur nebst dem Brod abgezogen; überall giebt der präsent Stand der Mannschaft und Pferde über den Kostenaufwand Maß und Ziel; ein Mann oder Pferd mehr oder weniger im Dienst, alterirt alle oben erwähnten Rubriken, und es liegt außer der Befugniß der Militärverwaltung, dieserhalb Einschränkungen zu verfügen. Die erforderliche Ausbildung der Mannschaft, eintretende Veränderungen hinsichtlich des Unterrichts, leiten die Militärcommandos in Betreff zeitweiser Vermehrung oder Verminderung des Dienststandes, besonders da die herabgesetzte Dienstzeit, verbunden mit einem sehr ausgedehnten Beurlaubssystem, hier hemmend einwirkt. Die Militäradministration kann indessen mit Ueberzeugung in Betreff ihrer Verwaltung jeden Vergleich, er mag im In- oder Auslande aufgefunden werden wollen, ruhig entgegen sehen. Denn wenn Gage und Löhnung durch höchste Befehle unwandelbar



Ein- und zwölftes Sitzung vom 24. December 1831. 47

bestimmt ist, wenn der Aufwand für Brod und Fourage sich auf festgesetzte Normen gründet, wenn der Aufwand der Medicin auf jeden präsenten Mann, monatlich mit 10 fr., die Hospitalverpflegung mit 18 fr. bestritten werden muß, und wenn die große Montur im Durchschnitt jährlich auf jeden Mann nur auf 7 fl. zu stehen kommt, so darf sie sich der Hoffnung hingeben, daß jeder Vergleich nur zu ihrem Vortheil gereichen wird. Die Regierung hat indessen zu jeder fernern Ersparung, die nur immer mit dem Besten des Dienstes vereinbarlich ist, bereitwillig ihre Zustimmung geben wollen, und auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist von einer niedergesetzten Militärcommission, die hierbei zu erfüllenden Bundespflichten, die Ausbildung, die Waffenübungen, und die Manövrirfähigkeit der Mannschaft zu berücksichtigen hatte, eine Formation entworfen worden, welche ausser der pecuniären Ersparung, dem Lande annoch manche Erleichterung verschaffen wird. Es ist nämlich die effective Dienstzeit sämtlicher Waffengattungen auf drei Jahre mit bedeutender Beurlaubung der Mannschaft festgesetzt, nach deren Ablauf die Mannschaft ausgekleidet, jedoch kriegspflichtig, nach Haus geschickt, und in Betreff der Infanterie nur alle drei Jahre einmal auf wenige Wochen auf die Stärke von 100 Mann per Compagnie zu größeren Herbstmaneuvern eingezogen werden wird; ausserdem wird die Anzahl der Officiere und Unterofficiere, sowohl bei der Cavallerie als Infanterie eingeschränkt, so wie die Recrutenquote um circa 350 Conscripten vermindert werden. Die Escadronen wurden dieser Formation zufolge auf 64 Mann und Pferde vom Wachtmeister abwärts herabgesetzt, und auch bei der Infanterie und Artillerie, Verminderungen in Ausführung kommen. Die Ersparungen, die



hierdurch sich ergeben, betragen jährlich, sobald diese Formation in Ausführung kommt:

	fl.	kr.
bei der Cavallerie . . . . .	61,715	36
„ „ Infanterie . . . . .	57,655	19
„ „ Artillerie . . . . .	7,000	—
Summa . . . . .	126,370	55

Da diese Ersparung indessen nicht hinreicht, um den Aufwand obiger Formationen, deren Commando- und Administrativstellen zu decken, indem man bereits seit 7 Monaten den Militäraufwand, nach dem Anfangs der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten Militär-  
etat ad 1,580,570 fl. die Verwaltung hat führen müssen, welcher Etat selbst einiger Rüstungen wegen, nicht hat eingehalten werden können, so sieht man sich genöthigt, für die Jahre 1831 und 1832, in Bezug auf die Vor-  
räthe, welche durch die Verminderung der effectiven Stärke der Truppen vorhanden sind, die Voranschaf-  
fungen für Montur und Ausrüstung theilweise zu sistiren, und die dafür etatmäßig bewilligten Summen zur Deckung  
des Aufwandes zu benutzen, besonders, wenn erwogen werden will, daß bestehende organische Einrichtungen nicht  
auf einmal beschränkt, und vorübergehende Ausgaben nur nach und nach heimfallen können. Die Regie-  
rung hat daher nach genauer Erwägung dieser Verhält-  
nisse und des daraus resultirenden Aufwandes, für das  
Jahr 1831 die Summe von 1,500,000 fl. und für das  
Jahr 1832 von 1,400,000 fl. verlangt, sie wird den  
strengsten Haushalt bei allen Corps und Branchen ein-  
treten lassen, sie wird aber auch auf diesen Forderungen  
um so mehr beharren müssen, als die bereits Statt ge-  
habten Ausgaben eine vorzugsweise Berücksichtigung



Ein- und zwölftste Sitzung vom 24. Decemb. 1831. 49

verdienen. Die Regierung kann übrigens nur bedauern, daß abseiten der zweiten Kammer für die höhere Ausbildung der Officiere, und Vervollkommung der Regimentschulen kein Fond hat bewilligt werden wollen, da die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der ersteren dieser Bildungsanstalten durch die Organisation des deutschen Bundesheeres, und des 8. Armeecorps höchst wünschenswerth wird; die Militäradministration selbst aber, muß sich gegen einen Antrag der Budgetscommission der zweiten Kammer, welcher in dem nachträglichen Bericht derselben Seite X und XI enthalten ist, verwahren, vermöge welcher sich die Commission der Hoffnung überläßt: „daß die seit der letzten Budgetperiode, auf wirklich kategoriemäßige Ausgaben verwendeten Gelder der Masfengeldeckasse dieser ersetzt werden“; indem diese Gelder für Anschaffungen und Rüstungen verwendet worden, und der Geldwerth darin vorhanden ist, auch bei einer verminderten Einnahme die Mittel fehlen dürften, die geschehene Ausgabe zu ersetzen. Sie wird übrigens wie immer ihre Pflicht erfüllen, und die ihr anvertraut werdenden Fonds mit Gewissenhaftigkeit verwalten; bemerken aber muß man schließlich, daß die Ersparungen, welche durch theilweise Einstellung der Voranschaffungen für Monturen und Rüstsorten erwähnt worden, nur in den Jahren 1831 und 1832 ausführbar sind, hingegen im Jahr 1833 cessiren müssen.

Staatsrath Fröhlich: Die zweite Kammer hat ihre Beschlüsse über das Budget überhaupt mit der eminentesten Stimmenmehrheit — die über das Militärbudget insbesondere mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt. Wenn wir daher auch, in Uebereinstimmung mit den so eben vernommenen Commissionsanträgen, das ganze Budget um

1831. Erste K. Band 7.



des Militärbudgets willen verwerfen, so tritt der in der Verfassungsurkunde vorgesehene Fall ein. Die Stimmen beider Kammern werden durchgezählt, wir bleiben, selbst wenn wir einstimmig wären, in der allerentschiedensten Minorität. Ich sehe daher die Anträge unserer Commission — die Aufschlüsse und Erklärungen des Herrn Regierungscommissärs, der so eben gesprochen hat, als Documente an, aus denen seiner Zeit die Ueberschreitungen, die kaum werden ausbleiben können, gerechtfertigt, die Nachbewilligungen ertheilt werden müssen. In dieser Beziehung, und nur in dieser schließe ich mich den Commissionsanträgen an. Ich vertraue jedoch der Gerechtigkeit der Regierung, daß sie, dem allgemeinen Bedürfnis — der allgemeinen Erwartung entsprechend — alle mit ihren Pflichten in ihrer Stellung irgend vereinbarliche Sparsamkeit und Einschränkung eintreten lassen, und sich bemühen werde, den Umfang jener Pflichten den Kräften des Landes anzupassen, und auf eine angemessene Verminderung des Bundescontingents, wovon zuletzt alles abhängt, ernstlich hinzuarbeiten.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Obgleich die Menschen nicht voraussehen können, was einst aus ihnen je werden wird, so fühle ich dennoch in diesem Augenblick jenes militärische Talent in mir noch nicht erweckt genug, um mir über den vorliegenden Gegenstand, der einen strategischen Blick erfordert, ein sachkundiges Urtheil zu erlauben. Ich muß daher einstweilen auf das Vertrauen, das ich in die hohe Regierung setze, compromittiren, und der Summe meine Zustimmung geben, welche die Regierung in Antrag gebracht hat, um den ihr aufliegenden Verpflichtungen, gegen den deutschen Bund, nachzukommen. Ich weiß sehr gut mit dem Herrn Staatsrath Fröblich, daß eine Verwerfung unserer Seite



leider die Sache nicht ändern kann, da wir keine Stimme in solchen Angelegenheiten haben. Ich muß daher vollkommen dem Antrag der Commission beitreten, und auch die Ansicht theilen, daß Ueberschreitungen auf dem nächsten Landtage nothwendiger Weise voranzusetzen und zu rechtfertigen sind.

Hr. v. Zobel: Ich glaube nicht, daß irgend ein Mitglied der Kammer zweifelt, daß die Regierung die Ersparnisse eintreten lassen werde, welche möglich sind. Sie hat schon einige Ersparnisse eintreten lassen, und auf diesen Grund hin hat sie das Minimum der Summe verlangt, welches jedoch die zweite Kammer noch bedeutend ermäßigte. Dieser Ausspruch der zweiten Kammer ist nach unserer Verfassung, wie der Herr Staatsrath Fröhlich geäußert hat, maßgebend, und es wird nichts nützen, wenn wir auch einstimmig das Budget verwerfen. Allein ich glaube, es ist doch der Ehre der Kammer angemessen, sich über die Sache auszusprechen. Dem Grundsatz, daß die Bundespflicht nach den Gesetzen eines jeden einzelnen deutschen Bundesstaates sich richten müsse, werde ich nie meine Zustimmung geben, denn nach meinem Dafürhalten müssen unsere Gesetze sich den Gesetzen des Bundes anpassen. Ich glaube, daß wir unser Contingent in voller Zahl erhalten müssen, wie der deutsche Bund es bestimmt hat, und wenn die Gelder, welche dazu nothwendig sind, nicht nach diesem Maßstabe bestimmt werden, so ist eine natürliche Folge, daß Ueberschreitungen gemacht werden müssen; diese lassen sich alsdann rechtfertigen und dieser Rechtfertigung wird die Abstimmung der Kammer zum Grunde liegen.

Prof. Zell: Der Herr Berichterstatter hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei der kurz bemessenen Zeit es schwierig sein mußte diesen Gegenstand genau durch-



zunehmen und zu berathen. Wenn dieses überhaupt gilt, so muß es ganz besonders gelten bei denjenigen Mitgliedern der Versammlung, welche vermöge ihres Berufs und ihrer übrigen Studien mit diesem Zweige der Staatsverwaltung, nicht genau bekannt sein können. Indessen kann uns der Umstand etwas beruhigen, daß die Ansicht der zweiten Kammer, und die Ansicht der Regierung zwar allerdings noch bedeutend unter sich verschieden sind, allein doch bei weitem nicht so auseinanderliegen, als früher; so wie der fernere Umstand, daß der, sowohl von der Regierung in der andern Kammer als auch hier ausgesprochenen Vorbehalt wegen möglicher Ueberschreitungen gewiß seine Würdigung finden wird. Indem ich nun mit dieser Rücksicht die Betrachtung verbinde, daß man nicht genug darauf wachen kann, daß der Schutz der stehenden Heere nicht ein erdrückender Schild sei, wenn ich ferner bedenke, daß man bei dem Spielraum der Auslegung der Bundesgesetze diejenige Interpretation anzuwenden hat, welche für uns die vortheilhafteste, die beste, und mildeste ist, so nehme ich keinen Anstand, dem Beschlusse der andern Kammer, welcher einstimmig gefaßt wurde, beizutreten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe mich nur erhoben, um mit wenigen Worten den Antrag der Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, zu unterstützen. Es zerfällt das Urtheil über das vorliegende Militär-Budget in zwei Hauptpunkte. Der erste betrifft die Frage über das Contingent selbst; der zweite betrifft die Mittel und die Verwaltung derselben, um das Heer zu unterhalten, und dadurch die Würde des Großherzogthums nach außen und innen zu wahren. Was den letzten Gesichtspunkt betrifft, so glaube ich, daß unser Bericht so ziemlich deutlich gezeigt hat,



daß einem solchen Eingehen in die Verwaltung im Augenblick, wenn auch mehr Zeit übrig bliebe, nicht Folge gegeben werden könne. Ich würde mich einer solchen Prüfung nicht zu unterziehen wagen aus Mangel an Einsicht über diesen wichtigen Zweig, bei dem es, wie schon bemerkt worden ist, an Sach- und Fachkenntniß nicht gebrechen darf. Was den ersten Punkt betrifft, so ist es auch einem Laien wohl möglich und erlaubt einige Worte darüber zu sprechen. Ich gehöre zu denjenigen, welche anerkennen, daß das bundesmäßige Contingent von dem Großherzogthum Baden, als einem deutschen Bundesstaat, allerdings in gehörigem Stand erhalten werden muß. Ich verkenne aber nicht, daß der Ansaß jedoch sehr bedeutend, und die Bundesmatrikel sehr hoch gegriffen ist. So lange aber diese Bestimmung besteht, sehe ich auch nicht leicht eine Möglichkeit, den Bestand des Militärs in den einzelnen Staaten auf eine Weise zu vermindern, die eines Theils ein langjähriger Friede, und anderntheils das Interesse des Staats sonst so wünschenswerth und ausführbar machen dürfte. Deshalb wird es in der Folge, wenn die Adresse über diesen Gegenstand zur Sprache kommen wird, wohl möglich sein, daß die Kammer einen Beschluß fasse, Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, bei dem Bundestag eine Reduction zu erreichen. So lange dieses nicht geschieht, wird eine Reduction nicht möglich sein. Ein anderer Ausweg, solche Reductionen zum Vortheil unseres Staats eintreten zu lassen, liegt wohl darin, wenn, wie schon geäußert worden ist, die Interpretation denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt einen Spielraum zu lassen, auf eine Art und Weise angenommen wird, wie sie unsern Interessen und Zwecken am angemessensten ist.



Ich habe, was die Verwaltung betrifft, das volle Vertrauen zu der Regierung, welche durch den für das Glück seines Volkes so von Eifer und Liebe beseelten Fürsten gewählt wurde, daß sie bei dieser Interpretation, so zu Werke gehen werde, daß die Pflicht des Bundesfürsten einerseits, anderseits aber auch jene Pflicht erfüllt werde, welche der Fürst gegen sein Volk zu erfüllen hat. Ich trete daher dem Commissionsantrage bei, indem ich voraus sehe, daß in der Folge Ueberschreitungen unabweislich sein werden.

Reg. Com. Oberst von Lasollaye: Unter den Punkten, welche in der andern Kammer besondere Anfechtung zu erleiden hatten, stand in der ersten Linie die Bildungsanstalt für Officierszöglinge, die bisher unter dem Namen „Cadetteninstitut“ bestanden hat. Man war dieser Anstalt nicht hold, weil man annahm, daß sie eine privilegirte sei, deren Zutritt nur den höheren Ständen offen stehe, obgleich diese Voraussetzung schon durch die in der letzten Zeit getroffene Verfügung, ihre Widerlegung gefunden hatte, wornach die Theilnahme an dem Unterricht der Cadetten auch solchen Conscripten, welche mit der nothwendigen Vorbildung, und den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet waren, geöffnet wurde. Die Regierung hat selbst, um die Wünsche zu berücksichtigen, und jede Einwendung abzuschneiden, der Kammer die Versicherung gegeben, bei dieser Anstalt Aenderungen eintreten zu lassen. Es wurde schon längere Zeit bei uns der Mangel an einer Bildungsanstalt, nicht für Officierszöglinge, sondern für Officiere, sowohl der Regimenter, als besonders der Stäbe gefühlt, indem wir nach den Normen des Bundes, und nach der Ueberkunft der Staaten des achten Armeecorps eine gewisse Anzahl für letztere zu stellen haben. In allen Staaten,



und namentlich auch in denjenigen, welche mit uns in der Volkszahl, und in der Größe des Gebiets die meiste Ähnlichkeit haben, ist für die Leitung der Operationen, überhaupt für den Centraldienst in den Zeiten des Kriegs eine eigene Anstalt unter dem Namen des Generalstabs oder Generalquartiermeisterstabs aufgestellt, und im Frieden unterhalten. Wir haben für diesen Stab bei einer Mobilmachung unseres Contingents gegen 22 solcher Officiere nöthig, Officiere von verschiedenen Graden, vom Stabsofficiere bis zum Lieutenant. Diese Officiere können im Falle eines Krieges, wenn sich auch gebildete Leute in den Regimentern befinden, denselben nicht entzogen werden, weil sie selbst tüchtige Officiere zur Führung der Soldaten nothwendig haben. Dieß hieße die Corps schwächen. Es entsteht daher die Frage: finden sich solche Officiere in der nothwendigen Zahl? Diese Frage muß ich verneinen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Regimenter und Corps auf dem Friedensfuße nicht diejenige Zahl von Officieren besitzen, welche sie im Kriege für sich bedürfen, folglich eine Abgabe an die Stäbe schon deshalb nicht stattfinden kann. Wenn aber auch die Individuen in hinlänglicher Quantität vorhanden, diese jedoch nicht schon im Frieden gebildet, und mit den nothwendigen Kenntnissen in den mannichfaltigen Zweigen des Dienstes in dem Generalstab vertraut gemacht worden wären, so würde dem Chef, welcher die Soldaten vor den Feind zu führen, und für sie zu sorgen hat, die Ausübung seiner Pflicht, wo nicht unmöglich gemacht, doch ungemein erschwert werden. Die früheren Feldzüge haben hiervon Beispiele gegeben, und die unumgängliche Nothwendigkeit eines im Frieden organisirten, tüchtig instruirten Generalstabspersonals hinlänglich dargethan. Im Augenblick der Mobilmachung



würde man sonst genöthigt sein, die Officiere zu den Stäben zu nehmen, wo und wie man sie findet; diese haben nicht die nothwendigen Kenntnisse, und die größte Thätigkeit, und der größte Eifer der Chefs könnten diese Mängel nicht ersetzen. Je länger der Friede dauert, desto mehr gediente Officiere werden alt und dienstunfähig, weil ihre Gesundheit zerrüttet ist, und wenn ihre Kriegserfahrung durch Tradition, das heißt durch Schulen und Unterricht, nicht im Frieden den jüngern Officieren eingeimpft wird, so ist das Corps in der Folge zu bedauern, wenn es gilt in den Krieg zu ziehen. Die Kinder des Landes werden oft empfindlich fühlen müssen, daß in Zeiten des Friedens für die Intelligenz ihrer Führer nicht gut gesorgt wurde. Das Bestehen eines Generalstabs und einer Generalstabsschule ist daher ein tief gefühltes Bedürfnis, und es wurde in der Art vorgearbeitet, daß seit Jahr und Tag eine Officiersbildungsschule besteht, worin fähige junge Leute aufgenommen wurden. Diese Anstalt für sich allein reicht aber nicht aus, und muß in der Art erweitert werden, daß ältere Officiere, die nicht zur Linie zählen als Generalstabsofficiere, und Unterrichtende bei der Schule angestellt werden; sie sind im Frieden mit allen den Leistungen beauftragt, welche als Vorbereitung für den Krieg dienen, so daß sie bei dem Ausbruche desselben in gleichbaldige und größtmögliche Wirksamkeit treten können. Es müssen bei dem Generalstab Stabsofficiere, Subalternofficiere und Böglinge sein. Diese Anstalt muß eine Schule haben, eine General-Stubsschule, in welcher die fähigen jungen Leute des Armeecorps, theils zur Nachbildung für den Stab, theils zur Ausbildung in der Art verwendet werden, daß sie das Erlernte in die Regimenter, in welche sie zurückkehren, übertragen, und dort den tüchtigen Stamm eines gebildeten Officiercorps bilden. Wenn wir die Leistungen der



Officiere im Allgemeinen sowohl im Kriege als im Frieden, namentlich der höhern Officiere in Erwägung ziehen, so finden wir, daß ihre Verwendung außerordentlich mannichfaltig ist. Bei Militärgerichten sind sie z. B. nicht nur Beisitzer, sondern Richter und Geschworne zugleich. Wenn nun ein Officier keine Kenntniß von den Rechten im Allgemeinen hat, so wird er bei den Gerichten eine traurige Rolle spielen, er wird in der Regel dem Auditor nachbeten müssen, wodurch einerseits das Interesse des Angeklagten gefährdet, anderseits der Officier selbst mehr oder weniger in einen Conflict mit seinem Gewissen gerathen kann. Die Leistungen im Felde sind sehr verschieden, sie sind nicht immer rein militärischer Natur. Es wird ein Capitain mit seiner Compagnie auf Commando geschickt; er ist hier öfters zugleich der Civilchef, oder er kömmt mit den bürgerlichen Behörden in häufige Berührung. Fehlt es ihm an den nothwendigen Elementarkenntnissen, versteht er nichts von der Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, so wird er mehr oder weniger anstoßen, und wird die Interessen der Soldaten sowohl, als jene der Landesangehörigen nicht gehörig wahren können. Ich spreche nicht von den höhern Chargen, obgleich nach der Militärhierarchie, und nach der bisherigen Observanz über das Avancement jeder Lieutenant das Generalpatent gewissermaßen in der Tasche hat; wenn ein solcher nicht in der Jugend etwas gelernt hat, so wird er nicht mehr in die Lage kommen etwas zu erlernen. Die Generalstabschule soll demnach zugleich eine Anstalt sein, in welcher junge Officiere, die aus den Regimentern zeitweise dahin commandirt werden, ausgebildet werden, um bei ihrem Rücktritt in das Regiment als Lehrer bei den Regimentschulen, die nicht fehlen dürfen, und Erhalter des wissenschaftlichen Theils des militärischen Faches zu dienen.



Die Generalstabsofficiere könnten nebst den Commandirten die Lehrer der Officierszöglinge sein. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand kurz einige Bemerkungen als meine Privatansicht auszusprechen. Ich glaube nämlich, daß bei dem starken Andrang von jungen Leuten zum Militär, und bei der beschränkten Zahl von Officiersvacaturen man vorsichtig bei der Wahl derjenigen jungen Leute zu Werke gehen sollte, die in der Absicht bei den Corps eintraten um auf Avancement zu dienen. Da die Zahl der Officiere, besonders der Lieutenants, nach dem Vorschlag der Regierung beschränkt worden ist, so wird auch die Zahl der jährlich zugehenden Officiere um ein Bedeutendes vermindert. Wenn nun die Officierdienstzeitdauer im Durchschnitt auf 30 Jahre angenommen ist, so wird alle Jahre  $\frac{1}{30}$  Ersatz nothwendig sein, und dieser wird ein jährliches Bedürfnis von beiläufig 8–10 Officierszöglingen herbeiführen. Ein Mittel, diesen Andrang möglichst zu beschränken, wird darin bestehen, daß man die jungen Leute, die sich zur Aufnahme ins Militär mit der Aussicht auf Beförderung melden, nur in einem reifern Alter, nämlich nach zurückgelegtem 17. Jahr aufnehmen dürfte. Es treten diese Freiwilligen, welche als Landesangehörige, später militärpflichtig werden, und als tauglich meistens für sich dienen müssen, in Concurrenz mit denjenigen Conscriptionspflichtigen, welche durch das Loos zum Militär bereits gezogen wurden, und vermöge ihrer Vorbildung zur Aufnahme in die Officierschule sich eignen. Die Forderungen, die bei einem solchen Zögling erster Art gestellt werden sollten, sind die, welche für angehende junge Leute, die sich auf die Universität begeben, um ihre Studien des Rechts, der Medicin &c. zu vollenden gemacht werden, d. h. daß sie ihr Gymnasialexamen abgelegt haben. Dadurch wird



die Militärschule schon eine bedeutende Erleichterung erhalten, indem die Zahl der Jahre, in welchen sie sich den rein militärischen Wissenschaften zu widmen haben, bedeutend abgekürzt werden kann. Es werden in der Regel zwei Jahre zureichen, und da ich nur 8 bis 10 jährlich zugehende Zöglinge angenommen habe, so wird die ganze Anstalt aus ungefähr 20 bestehen. Man würde dadurch den Vortheil erzielen, daß wenn ein junger Mann keine fernere Lust, oder kein Geschick zum Militär hätte, er sich einem andern Fache widmen könnte, ohne dadurch in seiner Carriere gefährdet zu seyn. Wir haben also eine doppelte Schule, die erste für die Officiere des Generalstabs, und für die von den Regimentern dahin zum Unterricht commandirten Officiere, als Officierschule; die zweite die Officierzöglingsschule. Hiezu kommen noch die höchst nothwendigen Schulen in den Regimentern und Corps, denen mit den theils vorhandenen, theils noch zu creirenden Mitteln die größtmögliche Ausdehnung, und Vervollkommnung zu geben wäre. Nach einer beiläufigen Berechnung ließe sich eine solche Anstalt vielleicht mit der Summe von 15,000 bis 20,000 fl. bestreiten. Es sind zwar nach dem Commissionsbericht der andern Kammer, wo man diese Einrichtung nicht unbeachtet ließ, 8000 fl. bewilligt worden, und es wurde noch besonders angeführt, daß die Gagen, die für die Officiere der jetzigen Bildungsanstalt verwendet wurden, diesem Zwecke noch vorbehalten bleiben. Ist dieß der Fall, so werden diese 15,000 fl. wohl gedeckt werden können, und ich glaube, daß in diesem Punkte unsere Ansichten und die der zweiten Kammer nicht sehr verschieden sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-  
Wertheim: Ich theile die Ansichten mehrerer Redner



vor mir vollkommen, und namentlich auch die, daß das Großherzogthum Baden seine Bundesverpflichtung in Hinsicht des zu stellenden Contingents erfüllen müsse; dazu müssen nothwendig von den Ständen die Mittel bewilligt werden. Ich bin sehr dafür, daß überall Ersparnisse eintreten möchten, wo es möglich ist. Ich freue mich, von dem Herrn Regierungskommissär vernommen zu haben, daß sich solche Ersparnisse voraussehen lassen.

Frhr. v. Rüdert d. J.: Ueber diese Frage: ob unsere Regierung bei den bestehenden Verhältnissen, ihre unbezweifelte Verpflichtung im Auge habend, mit der von der andern Kammer bewilligten Summe ausreichen könne; darf ich mir als Laie kein Urtheil erlauben, allein in solchen Fällen vertraue ich dem Urtheil der Regierung. Ich bin darin durch die gründliche Entwicklung unserer Commission noch bestärkt worden, und daher auch ganz mit dem Antrag derselben einverstanden. Dagegen kann ich die Ansicht der Commission, in Beziehung auf die etwa nothwendigen Ueberschreitungen, nicht theilen; meines Erachtens sollte die Regierung kein Budget annehmen, von welchem sie vorher schon weiß, daß sie damit nicht ausreicht. Es wäre gewiß sehr erfreulich, wenn die Regierung auf dem nächsten Landtage mit Ersparnissen uns entgegen käme; ebenso unangenehm muß es aber für die Regierung, und für die Stände sein, wenn sie jeden Kreuzer, den sie mehr ausgibt, rechtfertigen, und dafür eine Nachbewilligung verlangen muß, daher stimme ich gegen die Summe, wie sie von der andern Kammer bewilligt wurde.

Generalmajor v. Freystedt: Es läßt sich nicht verkennen, daß die Artikel der Militärverfassung, wie sie vom deutschen Bunde ausgegangen sind, verschiedenen



Interpretationen unterworfen werden können. Es hat die andere Kammer in ihrem Bestreben, die Staatsausgaben möglichst zu vermindern, eine Interpretation dieser Artikel unternommen, und hat darauf mehrere militärische Organisationen entworfen. Diese sind von sachkundigen Männern bereits beleuchtet, und ich bin mit diesen darin einverstanden, daß diese Organisationen nicht practisch, nicht zweckmäßig, und nicht ausführbar sind. Die Regierung hat es übernommen auf ihre Verantwortung hin, diese zweifelhaften Artikel auf eine für das Finanzbudget möglichst vortheilhafte Weise zu interpretiren, und darauf hinzuwirken, das Militärbudget zu vermindern. Ich glaube, Zutrauen erregt wieder Zutrauen, und es scheint mir, es wird der Würde der badischen Volksvertreter angemessen sein, der Regierung hierin auf halbem Weg entgegenzukommen, und ihr zu vertrauen, daß sie unmöglich beabsichtigen kann, ihre getreuen Unterthanen aus frivolen Rücksichten stärker zu belasten, als die Nothwendigkeit erfordert. Ich theile daher vollkommen die Ansichten unserer Commission.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Wenn der Herr Prof. Zell bemerkte, daß ein Schild, wenn er zu schwer ist, erdrückt, so muß ich erwiedern, daß ein Schild, der nicht waffenkundig geführt wird, eher eine Trophäe des Feindes werden kann, und dieß wird bei uns der Fall sein, wenn man die verlangte Summe noch weiter herabsetzt. Von vielen Rednern habe ich gehört, daß sie schon im Voraus sehen, daß Ueberschreitungen Statt finden werden; diese Ueberschreitungen sind nun unausbleiblich, nicht deswegen, weil schon 7 Monate an dem Budgetjahr umlaufen sind, wo wir mit einer ganz andern Summe, nämlich mit einer etatmäßigen von



1,580,000 fl. hausten, sondern dadurch — ich darf es hier öffentlich sagen — weil politische Verhältnisse gewisse Rüstungen nothwendig machten, und weil das Statsjahr 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub> dadurch überschritten werden mußte. Wir haben bisher für den laufenden Dienst aus der Kriegskasse 989,000 fl. ausgegeben; wenn ich nun zu Grunde lege, daß die Regierung 1,500,000 fl. für das Jahr 1831 gefordert hat, so ergibt sich, daß wir während 7 Monaten bereits 114,000 fl. mehr ausgegeben haben. Wenn uns indessen das Finanzministerium die Summe vergütet, welche wir für Brod und Fourage zu fordern berechtigt sind, so wird sich diese Summe zwar vermindern, wenn jedoch die Einrichtungen im Militärwesen, die die Regierung vorgeschlagen hat, auch in Ausführung kommen, so muß man immer berücksichtigen, daß bereits 7 Monate verflossen sind, und daß jeden Monat, so lange die neue Organisation nicht vollzogen, hinfolglich der Dienststand nicht vermindert worden ist, die Ausgaben noch erhöht werden. Es ist also voraussichtlich, daß wir mit der selbst von uns verlangten Summe nicht reichen werden, wenn nicht bald Beschränkungen Statt finden, und ich muß mich hier wiederholt auf die Grundsätze beziehen, die ich in meinem schriftlichen Vortrage entwickelt habe.

Prof. Zell: Es wird später bei Gelegenheit der Discussion über die Adresse in diesem Betreff ohne Zweifel der Ort sein, von den interessanten und so wahren Ansichten Gebrauch zu machen, welche der Herr Oberst v. Lasollaye über die Bildung der Militär-Anstalt ausgesprochen hat. Ich muß aber jetzt schon erklären, daß die Gründe, die für die Einrichtung einer solchen Anstalt angegeben wurden, an sich und durch die Art der Darstellung so überzeugend



Ein- und zwölftes Sitzungsvom 24. Decemb. 1831. 63

scheinen, daß ich glaube, man werde dieser Idee allgemeinen Beifall schenken.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit der Bewilligung der zweiten Kammer sub Titel XXVIII. einverstanden sei? wurde gegen 1 Stimme verneint, und zugleich gegen 3 Stimmen beschlossen die Bemerkung in das Protokoll niederzulegen, daß eine Ueberschreitung nothwendig erscheine, und aus diesem Grunde gerechtfertigt werden müsse.

Zu

Titel XXIX.

Pensionen für die aus dem russischen Feldzug heimgekehrten Soldaten, wurde nichts erinnert, und derselbe angenommen.

Die

Titel XXX.

wegen Aufhebung der Militär-Frohnden, und

Titel XXXI.

Landesvermessung, wurde ohne Bemerkung gutgeheißen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling sollte nunmehr Bericht erstatten über den Entwurf des Appanagen-gesetzes.

Beilage Ziffer 312.

Die Kammer beschloß jedoch mit Umgehung der Verlesung den Bericht sogleich drucken zu lassen, und die Discussion in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Staatsrath Fröhlich erstattete hierauf Bericht über das von der zweiten Kammer abgeänderte Gesetz, die



Bürgeraufnahme, und die Rechte der Gemeindebürger betreffend.

Beilage Ziffer 313;

Die Kammer beschloß den Bericht im Secretariat zur Einsicht niederzulegen, und in der nächsten Sitzung darüber zu discutiren.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



---

## Einhundert und dreizehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. December 1831.

---

### Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Herrn Prälaten Hüffel, und

des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

### Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter,

Herr Geheimreferendar Beeck, und später

Herr Generallieutenant v. Schäffer.

---

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vor:

1) in Betreff der nach den Beschlüssen der ersten  
Kammer modificirten Adresse, über die Aufhebung  
des Zehntens.

Unterbeilage zu Ziffer 314.

2) über das transitorische Gesetz, die Wahl der  
Gemeindevorsteher betreffend.

1831. Erste K. Band 7.



## Unterbeilage zu Ziffer 315.

3) in Betreff des modificirten Gesetzentwurfs, die Ansprüche der Lehrer an verschiedenen Anstalten betreffend.

## Unterbeilage zu Ziffer 316.

Alle diese Mittheilungen wurden den bestehenden Commissionen zugewiesen.

Der Geh. Rath Frhr. v. Rüd t erstattete hierauf Bericht über die Beschlüsse der zweiten Kammer den Pensionsetat betreffend.

## Beilage Ziffer 317.

Die Kammer beschloß, den Bericht im Secretariat zur Einsicht aufzulegen, und in einer der nächsten Sitzungen zu discutiren.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t verlas sodann den Bericht über den Gesetzentwurf, die Wahl der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

## Beilage Ziffer 318.

Es wurde beschlossen, sogleich darüber zu berathen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Man hat verschiedene Wege einschlagen können, die Gemeindeordnung, und namentlich, soweit sie auf Erneuerung der Gemeinderäthe Bezug hat, ins Leben zu rufen, und die Gemeinderäthe in der Form und Gestalt zu organisiren, wie es das Gemeindegesetz vorschreibt. Man hätte alle Bürgermeister, die noch nicht 6 Jahre in ihrem Amte sind, bis zu diesem Zeitpunkt bestätigen, die bisherigen Gemeinderäthe fortbestehen lassen, und von 2 zu 2 Jahren einen Austritt bestimmen können. Es würde aber die neue Einrichtung sehr in die Länge gezogen haben. Ueberdies ist es denjenigen, welche bei der Administration angestellt sind, bekannt, daß viele Gemeinden mit ihren Ortsvor-



stehern unzufrieden sind; ob mit Recht oder Unrecht, dieß zeigt sich gewöhnlich erst bei der Untersuchung. Man glaubte daher, wenn einmal die Gemeindeordnung ins Leben treten soll, so müßten auch alle Ortsvorsteher und Gemeinderäthe neu gewählt werden. Das ganze Bestreben der Regierung war nun darauf gerichtet, daß dieß nicht auf einmal geschehe, damit nicht eine fortlaufende Bewegung im Ganzen veranlaßt werde; zugleich den Termin so hinauszuschieben, daß die Regierung Zeit hat, die Vollzugs-Verordnungen, eine neue Wahlordnung, eine neue Einrichtung des Gemeindefens zu entwerfen, und zugleich mit dem Gesetz auszugeben. Daher ist der Termin auf den 1. Juni gesetzt, also der Regierung noch eine Zeit von einem halben Jahr gegeben. Dann hat die Regierung gewünscht, daß noch ein zweckmäßiger Termin gegeben werden möchte, in welchem nach und nach die Bürgermeister und Gemeinderäthe austreten. Sie glaubte, daß eine zu schnelle Veränderung einen nachtheiligen Einfluß äußern könnte. Die zweite Kammer hat dieses eingesehen und ist der Regierung in dem ersten Punkt beigetreten. Hinsichtlich des zweiten glaubte sie, daß in einem halben Jahre die Wahlen vollzogen werden können. Ich glaube nun auch, daß sie in kleinern Nennern vorgenommen werden können, ohne daß die Beamten ihrem Berufe entzogen werden; im Ganzen hätte ich aber gewünscht, daß ein Jahr bestimmt worden wäre, weil es nicht möglich sein wird zu der Fahrzeit der Heuerndte, der Fruchterndte, des Herbstes, die Wahlen vorzunehmen, indem viele Zeit verloren geht, und der Beamte in den ersten Monaten des Jahrs, nämlich im Februar und März, wo die Tage wieder länger werden, in einem Tag von den Ortschaften hin und zurückkommen kann. Ich wünsche daher, daß



sie bis dorthin ausgedehnt werden möchten; ich kann nicht gerade sagen, daß dieser Wunsch als eine *conditio sine qua non*, sondern als ein Vorschlag geäußert wird, der allerdings gerechtfertigt wäre. Es könnte im Gesetz bestimmt werden: die Beamten werden angewiesen, in den Gemeinden, in welchen gegenwärtig eine Unzufriedenheit besteht, die Wahlen zuerst vorzunehmen, und dann später in den andern, welche das Bedürfniß einer Abänderung mehr selbst fühlen, und wo es nothwendig ist, wodurch also allenfallsigen Beschwerden begegnet werden kann. Ich überlasse daher diesen Punkt Ihrer reislichen Beurtheilung.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist nicht zu läugnen, daß dasjenige, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, seine volle Anwendung findet. Es entsteht nur die Frage, ob man nicht im Interesse der Zeitersparniß, indem das Gesetz sonst wieder an die zweite Kammer gehen muß, diese Bestimmung annehmen sollte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Bei diesem Artikel wird keine Abänderung zu machen sein.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich muß bemerken, daß ich in voller Anerkennung der Gründe, welche für eine längere Belassung der dermaligen Gemeindebeamten in ihrem Dienste sprechen, doch eher darauf kommen würde, für die Erwählung der Vorgesetzten und Bildung der Gemeinderäthe nach dem neuen Gesetze nur ein halbes Jahr zu bestimmen; allein den



Anfang dieser Abänderung etwas weiter hinauszusetzen. Ich würde daher vorschlagen, daß man statt vom Decem-  
ber 1832 bis dahin 1833 nur ein halbes Jahr für diese  
Wahlen Zeit ließe, dagegen den Anfang derselben ein  
halbes Jahr weiter hinaussetze. Es läßt sich nicht ver-  
kennen, daß im Augenblick, wo ohnehin so Vieles in  
der Gemeindeverfassung in Folge des neuen Gesetzes ge-  
schehen soll, die damit verbundenen Personalveränderun-  
gen, wenn alles in einem Moment zusammengedrängt  
wird, allzugroße Aufregungen veranlassen können.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Art. 2 unverändert  
angenommen.

Art. 3.

Staatsrath Fröhlich: Ich wäre sehr dafür, daß  
der Termin vom 1. Juni 1832 bis dahin 1833 verlän-  
gert würde; denn gerade in den Monaten Juni bis  
December ist die Zeit, wo die Landleute am wenigsten  
beschäftigt sind; die Wahlen, in eine kürzere Zeit zu-  
sammengedrängt, würden sehr unvollständig ausfallen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich glaube, man sollte  
bei den Bestimmungen, wie sie in Art. 3. gefaßt sind,  
stehen bleiben. Ich muß besonders darauf aufmerksam  
machen, daß nur die Wahl der Bürgermeister von Sei-  
ten der Aemter geleitet werde, und daß die Wahl der  
Gemeinderäthe durch die Bürgermeister unter Beizug  
der Personen, welche im §. 11 der Gemeindeordnung  
genannt sind, geleitet werden. Dadurch ist das Geschäft  
und die Abhaltung der Beamten nicht so groß, so daß  
in einem halben Jahr das Geschäft nicht erledigt werden  
könnte. Ein zweiter Grund ist, daß die Wahl der Bür-  
germeister nicht in die Länge gezogen werden sollte, weil  
nach solchen erst die Gemeinderäthe gewählt werden,  
und vielfältig die Absicht vorliegt, die dermaligen Ge-



meinderäthe zu entfernen, denen man nicht hold ist. Wenn die Bürgermeisterwahlen beendigt sind, so treten natürlich erst die der Gemeinderäthe ein, und es wird in einer Menge Ortschaften diese Wahl sehr schnell zu Erde sein. Wenn man anerkennt, daß manche Gemeinden mit ihren Vorstehern nicht zufrieden sind, so werden doch auch viele sein, wo solche gewiß wieder gewählt werden. Dadurch wird nur ein Theil des Geschäfts etwas zeitraubender; allein wenn man den Termin auf ein ganzes Jahr hinaussetzt, so wird die Einführung der Gemeindeordnung und der Vollzug derselben noch manche Schwierigkeiten machen. Es ist ganz natürlich, daß wenn die alten Elemente noch bestehen, und der Verlust der gewohnten Gewalt hoch angeschlagen wird, hier manche Reibungen entstehen; die Ortsvorgesetzten wissen, daß sie nicht mehr gewählt werden, sie werden einen längern Zeitraum wahrscheinlich dazu benützen, den Leuten manche Unannehmlichkeiten zuzufügen, was man beseitigen will. Es ist zwar richtig, daß vom Juli an, wenigstens in der ersten Zeit, die Bürger in der Gemeinde selbst durch die Geschäfte des Landbaues abgehalten werden, es gibt aber immer Zeiträume, wo sich die Leute dem Wahlgeschäft noch gut widmen können; es ist zwischen der Heu- und Fruchterndte eine Zeit, die dazu paßt. Wenn im Spätjahr alles eingeheimst ist, können die Wahlen vorgenommen werden, und der Tag ist dort noch so lange, daß nicht so viel Zeit verloren geht. Für die Fälle, wo wegen Anständen in der Gemeinde die Wahl eines Ortsvorgesetzten verzögert würde, versteht es sich von selbst, daß das transitorische Gesetz nicht strenge Anwendung finden, und daß eine zweite erst später vorgenommen werde. Diese Wahl ist immer vorbehalten; ich möchte daher selbst im Interesse der Ge-



meinden, und um das Entgegenwirken der bisherigen und künftigen Gewalten zu entfernen, den Wunsch aussprechen, daß die hohe Kammer den gegenwärtig vorliegenden Entwurf annehmen möge.

Fhr. v. Göler: Ich muß die Ansicht des geehrten Redners vor mir aus den eben vorgetragenen Gründen unterstützen: denn ich glaube, daß es immer wünschenswerth ist, daß die Behörden, welche nach der neuen Gemeindeordnung zu administriren haben, sobald als möglich ihren Wirkungskreis kennen lernen. Für viele wird ein eigentliches Studium erforderlich sein, um sich ihre Befugnisse und Pflichten einzuprägen; daher halte ich für doppelt wünschenswerth, daß der Termin nicht zu weit hinausgeschoben werde.

Staatsminister v. Türkheim: Die Gründe, um den Termin, der zu Einsetzung der neuen Gemeindebeamten bestimmt ist, etwas hinauszusetzen, beruhen nicht nur darauf, daß es in einem halben Jahr absolut unmöglich sei, die Wahlen vorzunehmen, sondern auch auf den Inconvenienzen, welche damit verbunden sind, wenn dieser Personenwechsel in den Gemeindeämtern zu gleicher Zeit mit so vielen andern Geschäften, welche die Einführung der Gemeindeordnung veranlaßt, vorgenommen werden. Auch diesen Grund muß man berücksichtigen, und ich habe ihn nicht bestritten gefunden. Die Einwendung, daß bei manchen Gemeinden die gegenwärtigen Vorgesetzten, wenn sie voraussehen, daß sie nicht im Amte bleiben, dann bei der längern Belassung im Dienste ein ganzes Jahr benützen könnten, um ihre Unzufriedenheit in ihrem Amte fühlbar werden zu lassen, ist sehr leicht beseitigt. Die Regierung kann dadurch Abhülfe treffen, daß sie die Wahl früher vornehmen läßt; man wird in einer solchen Gemeinde schon den Anfang des Termins a quo für die



neuen Wahlen benützen, ohne bis zu dessen Ablauf zu warten.

Frhr. v. Zobel: Auch ich bin für die Hinaussetzung des Termins, und zwar deswegen, weil vorauszusehen ist, daß der Landmann zu dieser Zeit gerade die meisten Geschäfte hat, und daß nur wenige bei der Wahl des Bürgermeisters erscheinen werden. Ein solches Geschäft würde zur Winterszeit viel leichter ausführbar sein, die Sache braucht dann nicht so sehr übereilt zu werden.

Staatsrath Fröhlich: Wird dieses Geschäft auf einen zu engen Termin beschränkt, so können die Behörden sich kaum mit etwas anderem als den Wahlen beschäftigen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Die letzte Bemerkung wird hierauf sich nicht beziehen, weil es sich im Art. 3. nur von Auflösung der Gemeinderäthe handelt. Was die Vermehrung der Geschäfte betrifft, so muß ich bemerken, daß unsere Aemter je 10 bis 40 Orte zu verwalten haben; bei den größern sind zwei oder drei Beamte. Ich bitte nun, das Geschäft einzutheilen. Es sind zu 15 Wahlen 15 Tage notwendig, in größeren Orten vielleicht 2 Tage. Das Geschäft vertheilt sich somit in einen Zeitraum von 6 Monaten auf eine unbedeutende Weise, und besonders bei den größeren Beamtungen, wo zwei oder drei Beamte sind, kann diese Wahl nicht als besondere Last angesehen werden. Ich bleibe daher bei meiner frühern Ansicht, denn je früher man die Wahlen vornehmen läßt, desto besser wird das Geschäft vor sich gehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich trete der Idee des Herrn Staatsrath Fröhlich bei, der eine Hinaussetzung des Termins wünscht. Wenn z. B. drei Monate noch hinzugefügt werden, so sind es gerade diese drei Wintermonate, wo der Landmann am aller-



wenigsten abgehalten ist; man könnte von diesen Monaten sagen, sie sind doppelt zu zählen. Die Einwendung, daß die Beamten nur die Wahl der Bürgermeister zu leiten haben, ist für mich kein Grund; denn die beiden Wahlen sind viel weitläufiger, diese sind es, welche viel Zeit erfordern werden, und die ich mit Muse zum Besten der Gemeinde vorgenommen wissen möchte. Ich glaube, daß in einem solchen Fall sich nur dann ein günstiges Resultat ergibt, wenn die Geschäfte nicht übereilt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-  
Wertheim: Ich muß mich auch für die Hinaussetzung des Termins aussprechen, und stimme deshalb für den Vorschlag der Regierung auf 9 Monate. Ich glaube, es würde zu großen Störungen Veranlassung geben, wenn man den Termin auf 6 Monate beschränken wollte. Ein ganzes Jahr scheint mir zu lang, weil der Zweck in 9 Monaten erreicht werden kann.

Frhr. v. Göler: Es ist durchaus kein so großes und langwieriges Geschäft, eine Bürgermeisterwahl zu leiten, und eben so schnell wird die Wahl der Gemeinderäthe vorüber sein.

Oberst v. La Solla: Es ist in Anschlag zu bringen, daß bei dem neuen Gemeindegesetz vieles zu berücksichtigen sein wird, und eben deswegen bin ich auch für die Hinaussetzung des Termins, und zwar auf den 1. Juni 1833. Wenn der Zufall es wollte, daß eine solche Wahl nicht zu Stande kommen könnte, so würde in der Gemeinde eine wahre Anarchie herrschen; es bleibt ja den Gemeinden vorbehalten, eine Wahl vorzunehmen, wenn sie wünschen. Obnein werden die Beamten durch die Einführung der neuen Prozeßordnung mit Geschäften überhäuft werden.



Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich will nur bemerken, daß durch die neue Gemeindeordnung das Geschäft der Bürgermeister sehr verzögert wird. Ich bin nicht entgegen, wenn der Termin auf den 31. März 1833 festgesetzt wird.

Da bei der Abstimmung über den Art. 3. die Stimmen gleich waren, so entschied das hohe Präsidium für die Nichtannahme des Vorschlags der zweiten Kammer; der Vorschlag des Staatsraths Fröhlich, zu setzen: „bis 31. Juli 1833“ wurde gleichfalls verworfen; dagegen der Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim zu setzen: „vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833“ mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen; ebenso der

Art. 11.

zu welchem nichts erinnert wurde.

Art. 5.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Da der Gesetzentwurf jetzt doch an die zweite Kammer zurückgehen muß, so wäre es besser, wenn nach dem Wort „Gemeinderäthe“ noch hinzugefügt würde, „und Bürgerausschüsse.“

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es wird wohl zweckmäßig sein, dieß beizusetzen, ich stelle einen Antrag darauf.

Dieser von seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg unterstützte Antrag wurde von der Kammer angenommen; ebenso die

Art. 6. 7. und 8.

zu welchen nichts erinnert wurde.

Es wurde hierauf das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht, und unter den beschlossenen Modificationen angenommen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von



der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger betreffend.

§. 5.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß man bei dem Beschlusse der zweiten Kammer von der Voraussetzung ausgeht, als sei Armuth und die Nothwendigkeit, auswärts Unterhalt zu suchen, der einzige Grund, aus welchem eine Wittve den Ort ihres Bürgerrechts verlassen könne, und daher auswärts dienen müsse. Es gibt aber noch viele andere Gründe, und selbst im Fall, wenn Armuth der wahre Grund ist, so ist zugleich mit dem auswärtigen Aufenthalt dem Bedürfnis abgeholfen, und sie hat dadurch anderwärts ihre Versorgung erhalten.

Frhr. v. Zobel: Wenn diese Wittve noch dienen kann, so hat sie noch so viele körperliche Kräfte, um ihre Existenz zu sichern. Die Ansprüche an die Bürger-nutzungen würden sonst zu sehr vervielfältigt, und andere Wittven dadurch verkürzt werden, weil sie erst später zu diesem Genuße kommen könnten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich glaube, daß dieser Beisatz erhalten werden soll, daß keine Bürger-nutzungen solche, die außer der Gemeinde sich aufhalten, abgegeben werden. Die Gründe sind schon angeführt worden von zwei Mitgliedern vor mir, und ich glaube, daß diese entscheidend sein müssen. Ein Grund zur Unterstützung ist hier nicht vorhanden, so müßte man zu andern Gemeindemitteln greifen, und nicht die Bürger-nutzungen in Anspruch nehmen.

Staatsrath Fröhlich: Die zweite Kammer hat besonders die Rücksicht auf Dürftigkeit und Armuth geltend gemacht, sie glaubte, die Wittve wäre schon unglücklich genug, wenn sie gezwungen sei, auswärts ihren nothdürftig-



sten Unterhalt zu suchen, ich glaube daher, daß man es bei der abgeänderten Bestimmung belassen sollte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es ist nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern eine Ausnahme von einem wesentlichen Grundsatz, wenn man ihr als einer auswärtigen doch Holz gibt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Wittwe wird nur dann aus der Gemeinde gehen, wenn sie dazu gezwungen ist. Es wird dieser Fall außerordentlich selten vorkommen, namentlich wenn sie Kinder hat.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich bitte zu unterscheiden zwischen einer Unterstützung und einer Bewilligung von Holzgaben, welch' letztere eine Folge des Bürgerrechts ist.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Da die zweite Kammer aus Gründen der Menschlichkeit den Wittwen diese Bürgernützigungen nicht entzogen wissen will, obgleich damit den Gemeinden ein schlechter Gefallen geschieht, so bitte ich, es bei dem Beschlusse der zweiten Kammer zu belassen. Sollten Reclamationen erhoben werden, so wird man solche berücksichtigen, und allenfalls eine Abänderung vorschlagen.

Auf gehaltene Umfrage wurde dieser Paragraph mit 10 gegen 8 Stimmen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 23.

Prof. Zell: Man kann bei den Bestimmungen des Vermögens, welches nothwendig ist, um aufgenommen zu werden, von verschiedenen Grundsätzen ausgehen. Wenn aber einmal gewisse Kategorien festgesetzt sind, dann scheint es mir die Gerechtigkeit zu erheischen, daß Gleichheit beobachtet wird. Es sind hier mehrere Städte von der zweiten Kammer angereicht worden; es sind aber noch zwei andere, welche den nämlichen Anspruch haben,



nämlich Donauöschingen und Billingen. Was Donauöschingen betrifft, so ist zwar wahr, daß die Erwerbsquelle der dortigen Einwohner vorzüglich im Ackerbau liegt. Es ist aber dagegen zu berücksichtigen, daß diese Stadt über 3000 Seelen zählt, es ist zu berücksichtigen, daß diese Stadt zum Aufenthaltsort des ersten Standesherrn des Großherzogthums dient. Abgesehen aber auch von diesen und andern Gründen, fordert die Gerechtigkeit, diese Stadt den andern derselben Kategorie gleich zu stellen. Genauere Notizen sind mir über die Ansprüche von Billingen zugekommen, und ich erlaube mir, dieselben hiermit vorzulesen:

- 1) Kommt es auf örtliche Verhältnisse an, so ist zu betrachten, daß Billingen zwischen Offenburg, Schaffhausen, Constanz und Freiburg die einzige bedeutende Stadt, und der Hauptort des wohl zu würdigenden Schwarzwaldes ist, ein Ort, den in 590 Häusern gegenwärtig 3800 Menschen bewohnen, der schon lange Zeit nach Freiburg im vormals östreichischen Breisgau den ersten Platz einnahm, bei den damaligen Landständen einen eigenen Abgeordneten hatte, und wie man es hieß, die zweite ausschreibende Stadt war; bei dem Anfall an Baden aber ihre eigene Gerichtsbarkeit, und den größten Theil ihrer Revenüen verlor — dadurch auch wirklich zur Landstadt heruntergewürdigt wurde, sich jedoch durch die Thätigkeit seiner Bewohner so erhielt, daß daselbst zwar nicht großer Reichthum, aber ein fester Mittelstand herrscht. Billingen war im Jahr 1810 bis 1819 der Sitz des ehemaligen Donaufreisdirectoriums, und jetzt ist dasselbe für ein Collegialgericht vorgeschlagen.



2) Betrachten wir das Fabrikwesen, so hat Durlach eine Fayence-, Ettlingen die Buhlsche Papier- und Baumwollfabrik, nebst den hieher gewiß nicht zu zählenden 200 Schneidern, Eberbach, Breisach und Ueberlingen gar keine, Billingen hingegen die einzige Sodafabrik im Lande, mit einer monatlichen Ausgabe von circa 5000 fl., zwei sehr beträchtliche Hammerwerke; eine Vitriolölffabrik wird wirklich etablirt, und die Einrichtung einer Glashütte liegt im Plan; zu diesem ein ausgedehnter Fruchthandel in die Schweiz, nebst allen Gattungen von Professionisten, — der Weinhandel ist bedeutend, nämlich bei wieder geänderten Zollverhältnissen.

Allerdings könnte Billingen rücksichtlich seines Feldbaues, der in 1460 Morgen Wiesen und 4450 Morgen Acker besteht, als eine besonders ackerbautreibende Stadt angesehen werden; allein nur wenige befinden sich daselbst, deren Hauptnahrungsquelle der Feldbau ausmacht. Mehr als  $\frac{1}{10}$  der Grundstücke befinden sich im Besitze der Gewerbsleute, und mehrerer hundert Ausmärker; ja man darf annehmen, daß die Handelsleute, Wirthe und Müller mehr als  $\frac{1}{6}$  des ganzen Feldbestandes inne haben, Leute welche schon ihres Gewerbes wegen Fuhrwerk zu halten genöthigt sind, und daher den Feldbau als Nebensache betreiben. Unwiederlegbar ist freilich, daß der Ackerbau, die Hauptnahrungsquelle der Billinger ist, das heißt, wenn auch Handel und Wandel stocken, Gewerbe stille stehen, so gewährt der ausgedehnte gutbestellte Feldbau ihnen einen Erwerbzweig, den besonders die größeren Städte entbehren; während das Gemeindevermögen von circa 500,000 fl. Steueranschlag und Activen, den Bürger vor hohen Gemeindefassenbeiträgen, und ein Stiftungsvermögen von 320,000 fl. vor Noth



und Mangel schützt. Solche Orte verdienen Berücksichtigung, und es ist Schuldigkeit des Staates dort die Hand zu bieten, wo eine Gemeinde vorwärts schreiten will. Seit mehreren Jahren kennt man zu Billingen den Junftzwang nur noch in soferne, als er sich mit den bestehenden Gesetzen verträgt, nie aber würden Einsprachen der Gewerbe gegen Aufnahme eines Fremden gehört werden, wenn sie auch vorkämen. Vermehrung der Bürgerschaft, und möglichste Steigerung der Population ist als Grundsatz für Beförderung des Gemeinwohls anerkannt. Während 4 Jahren wurde nur ein Bürgeraufnahmsgesuch zurückgewiesen, und dieses aus dem sich selbst rechtfertigenden Grunde, weil nämlich der Petent seinen Leumund mit der pfarramtlichen Bemerkung „mores exhibuit non laudandos“ nachgewiesen hatte. Nicht aus Spießbürgersinn spricht Billingen gleiches Recht mit den ihm gleichstehenden Städten an, sondern von Rechtswegen, und in der Absicht seine Einwohnerschaft durch solide Menschen recht bald und bedeutend vermehrt zu sehen. Die daselbst herrschenden Gesinnungen, (dieses ist zwar noch nicht allgemein, aber doch bei dem verständigen Theile) bürgen dafür, daß man Vermögensausweise, die ohnedem so oft bloß fingirte Angaben enthalten, nicht als Hauptfordernisse ansehen wird. Subjective Ausbildung und Moralität sind die Rücksichten, auf welche man die Beurtheilung von Bürgerannahmsgesuchen gründet. Es läßt sich nachweisen, daß mehreren als rechtschaffene Leute bekannten gewerbkundigen Petenten, das bedeutende Bürgereinkaufsgeld, ganz oder zum Theil — aus freiem Willen vom Stadtrath und Bürgerausschuß nachgelassen wurde. Durch die Festsetzung eines Vermögens von 600 fl. — will bloß die Beiseitigung des allzustarken Zudranges bereits mittelloser



Bittsteller beseitigt werden. Ein Zudrang der bei den Aussichten auf unsere milden Fonds, und des nicht unbeträchtlichen Bürgergenusses nicht ausbleiben wird; und bei der Leichtigkeit, womit der Ausdruck „eines bestimmten Nahrungszweigs“ so oft ausgelegt wird, nothwendig Nachtheil bringen mußte.

3) Wenden wir uns nun auch zur Berücksichtigung der Gewerbesteuercapitalien, so betrug dieselben im vorigen Rechnungsjahr 655,675 fl. — Allein wie ich erst jetzt erfahre, wurden seit meiner Abwesenheit sämmtliche Gewerbe um eine Klasse höher gestellt, was viele tausend Gulden ausmachen wird. Es stand nämlich Billingen bisher unter den Städten „mit 3000 Seelen“ — begünstigt als Landstadt im Kataster. Jetzt wurde selbes, weil sich der Gewerbestand bedeutend erhöht habe, in die Klasse über 3000 Seelen gestellt. Hat nun Billingen im Steuerzahlen einen ehrenvollen Platz erhalten, so wird derselbe wohl auch rücksichtlich seiner übrigen Verhältnisse ihm gebühren. Auch die indirecten Abgaben sind zu Billingen nicht unbedeutend, und ich rechne sie auf jährliche 10 — 12,000 fl. Gegen das unter 1 und 3 Gesagte, läßt sich lediglich nichts, dagegen ad 2 einwenden, daß der Zudrang zum Bürgerrechtserwerb bisher nie bedeutend gewesen sei. Allein diesem läßt sich damit begegnen, daß noch vor wenig Jahren, altväterische Vorliebe für das Hergebrachte manchen zurückhielt, sich um das Bürgerrcht in Billingen zu bewerben, daß sogar eine im Frühjahr 1827 erwirkte hohe Kreisdirectorialentschließung, die Bürgerzahl nach dem Bestande vom 1. Jänner desselben Jahrs, als unüberschreitbar festsetzte, worauf jedoch — in Erwägung des durch diese



beschränkende Bestimmung entstehenden großen Nachtheils — keine Rücksicht später genommen wurde. Dergleichen lag ein Hauptgrund, daß sich die Bürgerschaft in Billingen nicht so, wie es hätte sein sollen mehrern konnte, darin, daß das Bürgereinkaufsgeld sehr bedeutend, und für eine fremde Mannsperson zu 180 fl., für eine Weibsperson aber zu 90 fl. zu Folge Bestätigung der Landesstellen festgesetzt war, während nun nach dem neuen Gesetze, für den Mann 63 fl. und für die Frau 31 fl. 30 kr., also zwei Drittheile weniger gefordert wird. Nicht minder zu bedenken ist, daß nunmehr die Religioneigenschaft bei Bürgeraufnahmen in früher ungemischten Ortschaften kein Hinderniß mehr sein darf. Zu Billingen haben bereits früher schon auf den Antrag des Stadtraths und Bürgerausschusses zwei protestantische männliche Individuen das Bürgerrecht erworben, und katholische Frauen geehlicht; wovon die eine einer angesehenen Bürgerfamilie angehört. Ein Umstand, der für keinen Ort im Großherzogthum, wie für Billingen von Folgen sein kann. Unmittelbar an unsere Gemarkung gränzt der sehr übevölkerte Ort Schwenningen im Königreiche Württemberg, dessen Volksmasse sich schon viele Jahre nur noch dadurch zu ernähren im Stande ist, daß selbe mehrere hundert Jauchert Feld auf dem Billinger Banne an sich brachten. Eine Menge dieser Leute würde sich in kürzester Zeit mit geringem Vermögen zu Billingen einnisten, und größtentheils aus Tagwerkern bestehend, eine bisherige sogenannte Landstadt in ein mit Wall und Mauern umgebenes Dorf verwandeln. Donauöschingen hat zwar keine Fabriken, und ist daselbst der auf förmlichen



Bauerngütern betriebenen werdende Feldbau, bei vielen seiner Bewohner die einzige Erwerbsquelle, allein diese Stadt zählt doch über 3000 Seelen, treibt Gewerbe, und ist die Residenz des ersten Standesherrn im Lande, und schon in dieser Beziehung der Berücksichtigung werth. Es wird daraus hervorgehen, daß Billingen den 6 genannten Städten gleich zu stellen ist. Dieses glaube ich ebenfalls von Donaueschingen. Ich füge noch dieses hinzu: es ist im Bericht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verhandlungen über die Aufnahme der verschiedenen Städte allerdings etwas übereilt worden sind, wie sich jedes Mitglied erinnern wird, das in der zweiten Kammer gegenwärtig war. Um so mehr glaube ich, hat diese hohe Kammer Veranlassung, den Fehler gut zu machen, und mehr Gerechtigkeit zu üben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Jeder Abgeordnete, der in die Ständeversammlung tritt, schwört den Eid, er wolle nur des Landes allgemeines Wohl berücksichtigen; wenn es aber an materielle Interessen kommt, so denkt jeder Abgeordnete zunächst an seine Gegend. Es folgt daraus, daß alle Eide gebrochen werden; es sollte kein Eid Statt finden, dann könnte er nicht gebrochen werden. Wenn Sie noch mehrere Orte aufnehmen, so fürchte ich, daß aus den nämlichen Gründen noch mehrere hinzukommen; eher wollte ich sagen, selbst diese wegzulassen, denn die Regierung hat aus ganz guten Gründen nur diese Städte aufgenommen, weil dort Gewerbe betrieben werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Nachdem durch den Beschluß der zweiten Kammer noch einige Städte in den §. 23. aufgenommen worden sind, und man in dieser



Beziehung eine Gnade geübt hat, welche ich im Allgemeinen nicht für gerade im Gesetzentwurf liegend und angemessen betrachte, so gibt es zwei Wege, den Vorschlag zu berücksichtigen. Der Erste ist der, entweder diese Gnade noch zu erweitern, und den beiden bezeichneten Gemeinden auch den Vorzug des Cases zu geben, oder alle durch den Beschluß der zweiten Kammer aufgenommene Gemeinden wieder zu streichen. Der Hauptanstand ist der, daß durch diese Erhöhung des einzubringenden Vermögens eine viel größere Masse von Menschen auf die Dorfgemeinden gewiesen wird, und die Ueberweisung ist namentlich für solche, die nicht gerade Ackerbau treiben, sehr bedenklich: denn in den Städten finden solche Leute viel eher Beschäftigung. Es gibt eine Menge von kleinen Erwerbszweigen, an denen ihre Familien Theil nehmen, während solche auf dem Lande nicht vorhanden sind, und es wäre zu bedauern, wenn in der Folge das neue Gesetz dadurch den Nahrungsstand in den Dörfern noch mehr verkümmerte. Ich mache daher den Antrag, wieder auf diejenigen Städte zurückzukommen, welche in dem von der Regierung angenommenen Entwurfe benannt sind, und alle übrigen wegzulassen. Es wird dadurch der Vorwurf beseitigt, daß man auf die eine oder die andere Gemeinde zu wenig Rücksicht genommen habe. Wird dieses nicht beliebt, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Prof. Zell, weil ich dann nicht einsehe, warum Billingen und Donauöschingen ausgeschlossen sein sollen, während Breisach und Weinheim aufgenommen sind.

Frhr. v. Göler: Ich werde mich nur demjenigen Antrag anschließen, der im wahren Interesse des Landes den Zudrang der Population in den Dörfern vermindert und in die Städte ableitet; in den Städten bietet sich



mehr Gelegenheit zum Erwerb durch Gewerbe und Fabriken aller Art dar; auf dem Lande besteht der Erwerb meistens nur im Landbau, und ich glaube, die Erfahrung aller Länder und Zeiten zeigt, daß es kein Vortheil für die Landwirthschaft ist, wenn die Güter zu sehr vertheilt werden, denn wenn die Landwirthschaft Fortschritte machen soll, so kann dieß nur auf größeren Gütern geschehen. Bei der früheren Discussion hat uns der Herr Regierungscommissär gesagt, daß das vorliegende Gesetz den Zweck habe, die Uebersiedlung zu erleichtern; nur hoffe ich, daß wir dadurch nicht in einen chinesischen Zustand gerathen werden. Wenn das Gesetz einen solchen Zweck hätte, so wäre es Pflicht, sich dagegen zu setzen. Ich kann daher eine Vermehrung der Städte, bei welchen ein höheres Vermögen gefordert wird, nicht billigen. Ich begreife nicht, warum diese Städte hier aufgenommen sind, noch weniger begreife ich, warum wir jetzt noch mehr aufnehmen sollen. Wenn die Verhandlungen darüber in der zweiten Kammer übereilt worden sind, wie man gesagt hat, so werden wir noch in einen größern Fehler verfallen, indem wir die Zahl jener Städte noch vermehren. Ich stimme daher dafür, den ganzen Zusatz der zweiten Kammer zu streichen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mein Antrag ist alternativ; ich hatte mir zwar vorgenommen, mich nicht zu erheben, und nicht zu sprechen; allein ich glaube, mich würde ein Vorwurf anderer Art treffen, als der, für dasjenige Ort zu sprechen, was mich näher angeht, nämlich der, daß ich nicht das Wort ergriffen hätte, wo es sich um eine gerechte Sache handelte, gleichviel, welches Ort zur Berücksichtigung kommt. Ich beschränke mich darauf, Billingen besonders hervorzuheben, welches einen gleichen Anspruch hat, in die Reihe auf-



genommen zu werden, eher noch als Eberbach und Ueberlingen, und ich glaube, daß auch Donauöschingen gleiche Berücksichtigung anzusprechen hat. Ich habe hiebei kein Localinteresse im Auge, sondern äußere dieses, weil diese Städte nach der Gerechtigkeit den übrigen hier genannten beizuzählen sind.

Staatsrath Fröhlich: Ich muß mich gegen den Antrag erklären, daß noch mehrere Städte angereicht werden sollen, aus den Gründen, die der Frhr. v. Göler geltend gemacht hat. Wir glauben, daß die Zufügung noch einiger Städte in der zweiten Kammer etwas eilend beschlossen worden sei; vermehren wir ihre Zahl noch weiter, so verfallen wir in den nämlichen, ja noch in einen größeren Fehler. Zumal, da der Antrag, Billingen und Donauöschingen ebenfalls aufzunehmen, in der andern Kammer bereits gemacht, aber nicht angenommen wurde. Wenn ich Namens der Commission darauf antrug, es bei der nun einmal ausgesprochenen Aufnahme der vier in Frage stehenden Städte zu belassen, so geschah dieß nur deswegen, damit das Gesetz nicht noch einmal an die zweite Kammer zurückgehen müsse.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Aus den Gründen, die schon von den geehrten Rednern vor mir angegeben wurden, scheint es mir zweckmäßiger, entweder über die Inconvenienz sich hinauszusetzen, und eine abermalige Abänderung durch Anreihung der beiden Städte eintreten zu lassen, oder auch die von der zweiten Kammer beigefügten Städte wieder zu streichen; denn ich muß mit voller Ueberzeugung bestätigen, daß Billingen und Donauöschingen allerdings Anspruch hätten, nach Berücksichtigung aller Verhältnisse auf gleiche Linie gesetzt zu werden.



Prof. Zell: Wann vorhin bemerkt wurde, daß die Beschlüsse in der andern Kammer etwas schnell gefaßt worden sind, so gilt dieß namentlich von dem Ausschlusse der zwei Städte, von denen hier die Rede ist. Ueber die Ansprüche der andern Städte hat man ausführlich sich erklärt; allein, wie es zuweilen in solchen Versammlungen geht, der Zufall entscheidet. Es traf sich gerade, daß die Verhandlung hier etwas schnell abgebrochen wurde. Die zweite Kammer hat nicht gerade eine Gnade austheilen wollen, sondern sie ging von dem nämlichen Prinzip aus, das auch hier geltend gemacht wurde. Sie dachte, nachdem von der Regierung jene Städte genannt sind, sollte man auch diese Städte in die nämliche Kategorie setzen. Ich glaube, daß jedenfalls der Paragraph, wie er hier steht, nicht angenommen werden kann, weil ich es nicht mit Gerechtigkeit für vereinbar halte, daß diese Städte ausgeschlossen sein sollen. Gegen die Aufnahme von noch mehr Städten ist angeführt worden, daß durch die Bestimmung des größeren Vermögens die Leute sich auf das Land hinziehen. Dieß hat allerdings etwas für sich, allein auf zwei Momente muß ich doch aufmerksam machen, welche zu berücksichtigen sind. Die Vermehrung der Population hängt ab, von der Leichtigkeit, sich die Mittel des Unterhalts zu verschaffen. Wenn daher auf dem Lande die Mittel fehlen für eine größere Population, so werden die Verhältnisse von selbst helfen. Man hat also nicht für Bevölkerung von vermögenslosen Menschen zu sehr besorgt zu sein. Das zweite Moment besteht darin: man hat darauf zu sehen, daß überhaupt in Städten sich der besitzlose Pöbel nicht vermehre, denn dieses scheint nicht nur für die Städte, sondern für das allgemeine Wohl fast bedenklicher, als wenn eine Zahl von dürftigen Leuten sich auf dem Lande befindet. Deswegen bestimme ich



auf meinem Antrag; sollte er übrigens nicht durchgehen, und es vergönnt sein, einen andern Vorschlag zu machen, so wäre es am passendsten, wenn man in diesem Paragraphen gar keine Städte namentlich anführte, sondern nur die Kategorie angäbe: „die Städte von der oder jener Bevölkerung;“ dann könnten sich die einzelnen Städte von selbst einrangiren, und es wäre aller Zweifel gehoben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim: Ich erkläre mich dafür, daß die Städte, die die zweite Kammer aufgenommen hat, gestrichen werden, weil ich es mit den Rednern vor mir nachtheilig für das Land halte, daß so viele Städte hier aufgenommen werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß wünschen, daß es nur bei diesen Städten, wenn Sie sie beibehalten wollen, verbleibe, weil ich besorge, daß noch mehr Anforderungen gemacht werden, und wir zu keinem Ende kommen. Ich bedaure, daß diese aufgenommen worden sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man einen allgemeinen Grundsatz feststellt, so sollte man nur dann Ausnahmen machen, wenn sie von der Nothwendigkeit geboten sind, und ich glaube, die Folgen werden es rechtfertigen, wenn wir auf den Strich dieser Städte antragen. Umgekehrt wird es nicht gerechtfertigt sein, denn es würden nur Wünsche rege werden, die wir nicht befriedigen können. Es ist besser, man löst hier den Knoten mit einem Hieb, der Jedem gleichmäßig zu Theil wird.

Der Antrag der Commission, dem Beschlusse der andern Kammer beizutreten, wurde verworfen, und der Beschluß gefaßt, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen.



## §. 34 a.

Frhr. v. Zobel: Ich erlaube mir gegen die Ansicht der Commission nur eine Bemerkung. Mir scheint der Nachsatz: „der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden etc.“, stillschweigend zu bestätigen, daß die Standes- und Grundherren in dem dermaligen Fortbezug der Einkaufsgelder verbleiben sollen. Nun sagt Ihre Commission: „einstweilen wird damit aufgeholfen“; dieses unterschreibe ich, aber nicht für immer. Dieser Ausdruck: „Einkaufsgelder, welche seither von andern als von „Gemeinden bezogen wurden, werden näheren gesetzlichen „Bestimmungen vorenthalten,“ scheint mir zu allgemein; er spricht nicht allein von dem dermaligen Bezug, sondern von der Ablösung bei den Standes- und Grundherren, welche sie in der Folge noch zu beziehen haben. Der Satz, der in dieser Beziehung in den Declarationen auf ewige Zeiten aufgestellt ist, kann nicht der künftigen Gesetzgebung unterliegen, wie hier gesagt ist, daß über die Bürgereinkaufsgelder ein künftiges Gesetz gegeben werden soll. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, zu setzen statt „über Einkaufsgelder,“ „über die Ablösung der Bürgereinkaufsgelder“. Ich glaube, dieser Ausdruck wäre deutlicher, und würde in der Folge zu weniger Zweifel Anlaß geben.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Sie werden sich erinnern, daß ein Ablösungsgesetz vorgelegt wurde, welches die zweite Kammer verworfen hat, weil sie glaubte, der Staat sei nicht in der Lage, im Interesse der Allgemeinheit eine Ablösung vorzunehmen. Ich erkläre, und es ist die Ansicht der zweiten Kammer, die Standes- und Grundherren und die übrigen Berechtigten sind und blei-



ben im rechtlichen Bezug der Bürgereinkaufsgelder. Wahr ist es, es sind in einigen Gegenden des Landes diese Einkaufsgelder auf eine Art erhöht worden, die kein rechtlicher Mann billigen kann; sie sind bis auf 300 fl. hinaufgeschraubt worden durch wechselseitige Verträge zwischen den Standes- und Grundherren und der Gemeinde, weil diese glaubte, vor neuen Ansiedelungen sicher zu sein. Gegenwärtig ist davon nicht die Rede, ob aber in der Folge nicht im Interesse der Allgemeinheit es liege, einer Herabsetzung dieser gar zu hohen Einkaufsgelder Statt finden zu lassen, damit, wenn sie auch zur Ablösung kommen, diese nicht durch wechselseitige Uebereinkunft hinaufgeschraubt, sondern auf ein gewisses Maß vermindert werden, dieses ist eine andere Frage. Die Erklärung, die die zweite Kammer gibt, gewährt alles, was man nur verlangen kann.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin nicht im Besitz von Einkaufsgeldern, und daher bei der Sache nicht betheiltigt. Die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Einkaufsgelder außerordentlich, und durch wahre Willkühr erhöht wurden, muß ich bestätigen, weil mir Beispiele davon bekannt sind.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Ich habe in der Commission kein Bedenken gefunden, dieser Bestimmung beizutreten, weil ich überzeugt bin, daß die Regierung kein Gesetz vorlegen könne, wodurch diese Rechte beeinträchtigt werden. Es ist richtig, daß nach den Verhandlungen der zweiten Kammer, obgleich daselbst eine große Anzahl für die Ablösung war, die Folge anerkannt wurde, daß dieß Recht unbezweifelt den Berechtigten zusteht. Doch scheint mir diese Bestimmung, wie sie hier steht, allerdings etwas gewagt. Man spricht hier aus, daß überhaupt



damit angefangen werden könne, was man wolle. Klar erscheint es mir deshalb, um den Rechten keines zu nahe treten zu können, wenn dem Vorschlag des Frhrn. v. Zobel Folge gegeben wird. Was die Erhöhung der Bürgereinkaufsgelder betrifft, die indessen nur in einigen Theilen des Großherzogthums in dem Umfange bestehen, so weiß ich, daß sie sehr hoch sind. Ich weiß aber auch, daß sie nur auf ausdrückliches Bitten der Gemeinde erhöht worden sind, weil die Gemeinden sich gegen den Zudrang von Fremden schützen wollen. Die Berechtigten würden es nicht für sich gethan haben.

Staatsrath Fröblich: Ich bin nicht gerade gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Zobel, allein ich glaube, es ist doch mit der Fassung, wie sie uns vorliegt, alles gesagt und gewahrt: denn der status quo wird erhalten. Diejenigen, die im Bezug sind, können durchaus nicht verkürzt werden. Sind die Berechtigten in dieser hohen Kammer mit dem Ablösungsgesetz, das in der Folge vorgelegt werden wird, nicht einverstanden, so stimmen sie dagegen, — es kommt nicht zu Stand — ihre Revenüe, ihr Rechtsverhältniß bleibt ihnen nach wie vor.

Frhr. v. Zobel: Dem Satz, wie er hier steht, kann ich keineswegs beitreten: denn es heißt so viel, als die künftige Gesetzgebung kann die Declarationen aufheben.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich glaube, der Bezug der Bürgereinkaufsgelder der Standes- und Grundherren nach gegenwärtigem Typ wird ungeachtet der allerdings etwas unbestimmten Fassung der Beschlüsse der zweiten Kammer doch in derselben durch die Worte gewahrt „des seitherigen Bezugs.“ Ferner wird er gewahrt durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, und könnte etwa noch gewahrt werden durch einen bestimmten Ausspruch dieser Kammer, daß sie die



Sache nicht anders als so verstehe, demnach wäre jede Besorgniß auf diesem Wege hinlänglich beseitigt. In dessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß in dieser unbestimmten Fassung etwas anderes liege, was möglicher Weise, wenn es nicht durch Erläuterungen beseitigt wird, allerdings zu Zweifeln und unangenehmen Erörterungen Veranlassung geben könnte, nämlich im zweiten Absatz der Ausdruck: „welches in die Gemeindefasse fällt.“ Dieses könnte den gegenwärtigen Stand in einzelnen Gemeinden sehr verwirren und zu verschiedenen Interpretationen Veranlassung geben. Ich muß mich darüber erklären. Es sind mir mehrere Gemeinden bekannt, wo nach frühern Verträgen ein Theil, pars quota des im Allgemeinen festgesetzten Aufnahms- oder Einkaufsgeldes der Grundherrschaft, ein anderer Theil der Gemeinde zufällt. Wenn nun ausgesprochen wird, der Bezug der erstern könne nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welcher in die Gemeindefasse fällt, so ist dieses insofern sehr richtig, daß aus der neuen Regel nicht der Schluß gefolgert werden darf, daß ein Standes- oder Grundherr, der zur Hälfte oder zu einem Drittel des bisherigen Einkaufsgeldes berechtigt war, auch von diesem neuen Einkaufsgeld die nämliche pars quota in Anspruch zu nehmen habe. Es muß hier zur Erläuterung die Bemerkung gemacht werden, daß in mehreren Landestheilen, namentlich im Oberlande, das neu zu regulirende Aufnahmsgeld weit geringer als das bisherige ausfallen wird, und dort nicht der, wie es scheint, vorausgesetzte, sondern der umgekehrte Fall eintreten würde, indem die Standes- und Grundherren bei der neuen Regulirung verlieren würden, während in den untern Gegenden des Landes die Staats- und Grundherren, wenn die neue Bestimmung auch auf ihren Bezug ausgedehnt würde, wohl



meistens eine höhere Summe in Anspruch zu nehmen hätten. Durch eine kleine Veränderung könnte dieser Mißstand dadurch beseitigt werden, daß man festsetzte: der Betrag des seitherigen Bezugs der Standes- und Grundherren kann durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht erhöht werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich hätte gewünscht, daß die Fassung, wie sie früher hier beschlossen wurde, von der zweiten Kammer beibehalten worden wäre, weil dort gesagt ist, wer das Bürgereinkaufsgeld bezieht, was nun in dem neuen Entwurf nicht ausgedrückt, und weil der Vorbehalt deutlich ausgesprochen ist. Nach der Fassung des Nachsatzes, der dahin geht: der Betrag des seitherigen Bezugs kann nicht erhöht werden, scheint mir durchaus kein Zweifel übrig zu sein, daß das bisherige Verhältniß unbeanstandet sei, und da vorauszusehen ist, daß diese Einkaufsgelder im Wege der Gesetzgebung gegen Entschädigung aufgehoben werden müssen, wenn nicht Ungleichheiten bestehen sollen, die Grund zu Beschwerden anderer Gemeinden geben, weil durch die erhöhten Einkaufsgelder die Annahmen erschwert sind, also die betreffenden Gemeinden im Grunde dadurch gewinnen, so wird dieß Veranlassung geben, dieses Gefäll gegen Entschädigung im Wege der Gesetzgebung zu entfernen. Es ist nie ein Zweifel darüber gewesen, daß diese Berechtigung fortbestehen soll. Ich glaube, daß man sich bei dieser Fassung beruhigen könnte, um so mehr, da sie wieder specielle Interessen berührt, und wo es doch gut ist, wenn man etwas in der Form nachgibt, wo es der allgemeine Zweck erfordert.

Großhofmeister Frhr. v. Ber k h e i m: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Zobel deswegen: weil mir wirklich diese Fassung, wie sie lautet, ganz und gar keine



Garantie gewährt, wenn man sagt, über die Bürgereinkaufsgelder soll Vorbehalt gemacht werden, so kann dieser Vorbehalt auch darin bestehen, daß man sie ohne Entschädigung aufhebt.

Staatsrath Fröhlich: Die Bemerkung des Herrn Großhofmeisters Frhr. v. Berkheim würde vollkommen gegründet sein, wenn der Nachsatz nicht wäre. Es ist keine Frage, daß einzelne Stimmen in der zweiten Kammer dahin gingen, daß Aufhebung ohne Entschädigung geschehen müsse. Bei Weitem die meisten Meinungen sprachen sich aber für die Ablösung gegen Entschädigung aus. — Ebenso erklärte sich die Regierung. Es kann diese Abgabe gar nicht als mit Zustimmung der ersten Kammer, also auf gesetzlichem Wege aufgehoben oder verwandelt werden.

Der Antrag des Frhrn. v. Zobel zu setzen: über Ablösung der Bürgereinkaufsgelder ic. — wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und da die Stimmen gleich waren, entschied der durchlauchtigste Präsident für die unveränderte Annahme des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die Gründe, warum ich nicht für die Annahme dieses Antrags gestimmt, sind die, weil ich überzeugt bin, daß nach den Verhandlungen der zweiten Kammer sie gerade auf eine Ablösung nicht hatte eingehen wollen; allein ich glaube, daß es zur vollkommenen Beruhigung beitragen wird, wenn die Kammer sich bestimmt darüber ausspricht, daß sie keinen andern Sinn habe, als den, welchen der Herr Regierungscommissär äußerte, daß dadurch der gegenwärtige Bezug anerkannt sei.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe es erklärt, und ich glaube, daß nicht ein Mitglied der Kammer es



anders verstehen wird; alle bleiben im rechtlichen Bezug dieser Bürgereinkaufsgelder, bis ein Gesetz deshalb vorgelegt wird.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die Frage ist nur die, ob es zur vollkommenen Beruhigung aller Mitglieder dieser hohen Kammer dient, daß sie sich durch Aufstehen dahin erklärt, sie verstehe es so, wie der Herr Regierungscommissär es erklärte. Ich finde es nach meiner individuellen Ansicht zwar nicht nothwendig.

Frhr. v. Göler: Man kann nicht sagen zur Beruhigung der Betheiligten; ich bin unter andern so glücklich, keine solche Einkaufsgelder zu besitzen. Uebrigens muß ich erklären, daß ich nie meine Zustimmung zu einem Gesetz geben werde, wodurch sie ohne Entschädigung aufgehoben werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich habe von Beruhigung gesprochen, aber nicht von Beruhigung der Betheiligten, sondern von Beruhigung der Mitglieder der Kammer.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich halte jede weitere Discussion für überflüssig; die zweite Kammer muß den rechtlichen Besitz anerkennen, und ebenso die Fortleistung, bis der Richter ausspricht. Ueber den Grund des Rechts kann jeder denken, was er will, wenn ich nur im rechtlichen Besitze bin. Es ist ein rechtlicher Besitz, er kann nie anders genommen werden, als durch ein allgemeines Gesetz — und nach meiner Ueberzeugung — nur gegen volle Entschädigung.

Zu den

§§. 35. 40. 42. 81. und 90.

wurde nichts erinnert, und dieselben nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen.



Es wurde nunmehr das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Oberst v. La-  
sollave Bericht über den von der zweiten Kammer  
modificirten Gesetzentwurf, die Gensd'armerieordnung  
betreffend.

Beilage Ziffer 319.

Die Kammer beschloß, darüber sogleich in abgekürzter  
Form zu berathen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Obgleich bei  
den Verhandlungen, welche über diesen Gegenstand in  
der zweiten Kammer Statt gefunden haben, die erprobte  
Zweckmäßigkeit, so wie die bewährte Nützlichkeit der  
Gensd'armerieordnung allgemein anerkannt worden ist,  
so hat man doch in formeller Hinsicht die Art der Ein-  
führung derselben einer tadelnden Erörterung unterworfen,  
welcher die damalen anwesende hohe Regierungskommission  
ihre unbedingte Zustimmung erteilt hat. Ich halte mich  
daher verpflichtet, in dieser hohen Versammlung einige  
wenige Erläuterungen über diesen Gegenstand zu geben.  
Nachdem früher das Zoll- und Polizeiaufsichtspersonale  
getrennt worden war, wurde die Aufsicht der Polizei  
einem neuen Personale, nämlich den sogenannten Polizei-  
gardisten übertragen. Leider überzeugte man sich sehr  
bald, daß die Einrichtung nichts weniger als sachgemäß  
sei. Die Art der Besetzung der Stellen jener Polizei-  
gardisten fand auf eine Art Statt, wodurch meistens  
Leute dazu gewählt wurden, welche sowohl in physischer  
als moralischer Hinsicht für den Zweck nicht taugten.  
Andererseits waren sie keiner Aufsicht im Allgemeinen  
untergeben; sie wurden theils zur Disposition der damals



bestehenden Polizeiinspectoren, theils zur Disposition der Aemter gestellt, und es gab zu unangenehmen, den Zweck nicht fördernden Collisionen Anlaß. Es kamen eine Menge Klagen über diese Polizeigardisten ein, indem sie ihren Beruf nicht erfüllten, und vielmehr eine Truz- als eine Schutzanstalt bildeten. Zu diesem gesellte sich noch der Umstand, daß in den Nachbarstaaten die Errichtung der Gensd'armerie, wie z. B. in Frankreich, Baiern, Hessen, Württemberg und der Schweiz einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hatte, und durch zweckmäßige Erfüllung ihrer Pflichten eine ungeheure Zahl von Vaganten in unser Großherzogthum eingetrieben wurde, so daß eine Menge Beschwerden deswegen einkamen. Der damalige Minister des Innern gelangte nun dadurch zur Ueberzeugung, daß eine Reorganisation des damaligen bestehenden Instituts nicht nur nicht zu umgehen sei, sondern auch nicht verzögert werden dürfe, so wie, daß man nicht anders zum Zwecke gelangen könne, als in dem Großherzogthum eine gleiche Einrichtung zu treffen, wie in den übrigen Nachbarstaaten. Der Name Gensd'armerie jedoch, und namentlich ihre militärische Organisation fand im Ganzen genommen bei den meisten Behörden des Landes keinen Anklang, und der damalige Minister des Innern mußte sich daher die höchste Ermächtigung erbitten, daß eine Commission von sachverständigen Männern zusammengesetzt werde, um diesen Gegenstand gemeinschaftlich mit ihm zu berathen. Das Resultat der Arbeiten dieser Commission war nun die am 14. October 1829 erlassene Gensd'armerieordnung. Der Vorwurf, welcher gemacht wurde, daß man mit Einführung derselben nicht bis zum Jahre 1831 zuwartete, läßt sich vielleicht durch einige Thatsachen entkräften. Eine Abänderung der damaligen Einrichtung war dringend geboten, es war also



nothwendig, sogleich diese Polizeiordnung einzuführen, und in Bezug der Aufsicht in polizeilicher Hinsicht ihr eine solche Einrichtung zu geben, daß sie wirklich den Zweck erreichen konnte. Wenn man vom Jahr 1829 und 1831 damit zugewartet hätte, so hätte man andere interimistische Einrichtungen treffen müssen, wodurch sich die Kosten nicht vermindert, sondern vermehrt hätten. Anderntheils hätte man nur einen theoretischen Vorschlag den Kammern machen können, wogegen man jetzt die Erfahrung für sich hat, und die Kammern folglich im Stande waren, über das Nachtheilige und Vortheilhafte dieses Instituts mit Sachkenntniß zu urtheilen. Ein zweiter Grund dafür war ferner der, daß die vermehrte Ausgabe für die Rubrik „Aufsichtspersonale“ sich vielleicht auf eine Weise compensiren könnte, nämlich durch Ersparniß unter andern Rubriken, als Transport-, Gefangenen-, Untersuchungs-, Kur- und Legalinspectionskosten. Der letzte Grund zu dieser Einführung lag noch zudem in dem §. 66. unserer Verfassung.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Paragraphen geschritten.

Zu

§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9.

wurde nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 10.

Oberst v. Lasollave erläutert den im Commissionsbericht gestellten Antrag statt des Ausdrucks „militärgerichtlichen Urtheils“ zu setzen „Strafurtheils.“ —

Die Kammer erklärte sich damit ohne weitere Bemerkung einverstanden.

Die

§§. 11. 12. 13. und 14.

werden ohne Bemerkung unverändert beibehalten.



## Art. 15.

Geh. Referendär Beeck: Der von dem Berichterstatter citirte Art. 21. bezieht sich nur auf den Fall, wenn das Militär mit der Gensd'armie gemeinschaftlich handelt, d. h. wenn beide zu einem und demselben Zweck beordert sind. Der wirklich zur Discussion ausgesetzte Artikel steht also nur scheinbar nicht wirklich im Widerspruch mit dem Art. 21., beide können recht gut neben einander bestehen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Man könnte allenfalls in diesem Paragraphen sagen: mit Rücksicht auf den §. 21., indessen glaube ich doch, daß man es dabei belassen kann.

Die Kammer nahm diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert an.

Zu

## §. 16 bis 34.

wurde nichts erinnert, und dieselben unverändert beibehalten.

## §. 35.

Oberst v. Lasollane: der §. 35. des Regierungsentwurfs ist von der zweiten Kammer gestrichen worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mir scheint es zweckmäßig, daß dieser Paragraph gestrichen wurde.

Reg. Com. Geh. Referendär Beeck: Man hat der zweiten Kammer vorgestellt, die Unterstützung der bewaffneten Macht des Staates in solchen Fällen seie eine allgemeine Bürgerpflicht, auch spreche zugleich der Vorgang des französischen Gesetzes für eine solche Bestimmung. Es ist auch dort, so viel ich mich erinnere, keine besondere Strafe für den Fall angedroht, wenn dieser Verpflichtung kein Genüge geschieht. Von der



zweiten Kammer ist entgegnet worden, es verstehe sich von selbst, daß in solchen Fällen Niemand Anstand nehme, wenn er von der Nothwendigkeit überzeugt sei, Hülfe zu leisten.

Frhr. v. Zobel: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Das Gesetz existirt überall, daß jeder der Gensd'armerie auf Verlangen Beistand leisten muß.

Reg. Com. Geh. Referendar Beck: Der Gensd'arm soll, wenn er Hülfe bedarf, zuerst den Ortsvorgesetzten requiriren; es könnte sich aber oft der Fall ereignen, daß die Unterstützung sehr dringend, und der Ortsvorgesetzte zu weit entfernt wäre, alsdann hätte der Gensd'arm keine andere Wahl, als seine nächsten Umgebungen in Anspruch zu nehmen.

Generalmajor v. Freistedt: Ich muß dem Antrag der Commission beitreten. Es ist hiebei die Gesetzgebung aller Nachbarstaaten zu Grunde gelegt, namentlich die französische und bairische, wo die nämlichen Bestimmungen vorkommen, welche hier aufgenommen sind.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Es gibt Fälle, wo es gar nicht möglich ist, sich an den Ortsvorgesetzten zu wenden, z. B. bei einem Verbrecher, welcher durch einen Gensd'armen transportirt wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Erhaltung der Ordnung ist allerdings jedes Bürgers Pflicht, und was er beitragen kann, wird er nicht versäumen. Mir scheint es aber doch nicht einleuchtend, daß sich ein völlig Unberufener der gefährlichen Dienstleistung hingeben muß, namentlich nicht in dem bezeichneten Fall, wo ein Mensch transportirt wird, der ein gefährlicher Verbrecher ist. Eine solche Hülfeleistung ist ein Geschäft, dem ich mich auf eine Requisition nicht unterziehen würde.



Reg. Com. Geh. Referendär Beeck: Die Verpflichtung der Staatsbürger zur Unterstützung der öffentlichen Macht, wenn solche unzulänglich ist, oder gar in Gefahr kommt, sollte eigentlich allenthalben als unbedingt und unerlässlich durch das Gesetz ausgesprochen werden. Ich erinnere daran, daß die französische Gesetzgebung ausdrücklich vorschreibt, daß jeder französische Bürger, dem bei der Ausübung seiner Dienstfunction bedrohten, oder gar angegriffenen Gensd'armen auf den lauten Ruf: „force à la loi“ sowohl zur Abwehr des Angriffs, als auch zu Unterstützung in seiner Dienstverrichtung Hülfe leisten soll. Indessen ist es wahr, der fragliche Paragraph enthält allerdings eine Bestimmung, welche manchen Staatsbürger großer Gefahr aussetzen kann, und im Verhältnisse zu dem französischen Gesetz eine Ausdehnung, wodurch in einzelnen Fällen, zumal wenn der Gensd'arm seine Anforderungen übertreibt, die Staatsbürger in Verlegenheit gerathen können.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Wenn wir die geringe Zahl der Gensd'armen mit dem Umfange ihres Dienstauftrags in Betrachtung ziehen, so ist zu wünschen, daß bestimmte Vorschriften darüber existiren, wie die Staatsbürger, welche doch auch zur allgemeinen Sicherheit, zum allgemeinen Wohle einwirken sollen, zu einer Theilnahme aufgefordert werden können. Wenn, was ich einerseits anerkennen will, der §. 35. vielleicht etwas zu viel vorschreibt, so möchte ich andererseits dem Vorschlage nicht beitreten, den ganzen Paragraphen wegzulassen, sondern wünsche, daß die Commission unter Theilnahme der Herren Regierungscommissäre einen Ersatz-Paragraphen vorschlägt, nach welchem die Pflicht der Bürger, den Gensd'armen in Fällen der Noth Hülfe zu leisten, im Allgemeinen ausgesprochen wird. Meistenstheils pflegt man sich zu entfernen, wo



ein öffentlicher Austritt veranlaßt wird, und wenn ein Criminalverbrechen begangen wird, geht jeder fort, um nicht als Zeuge oder sonst aufgerufen zu werden. Ob dieses gut ist, weiß ich nicht; ich glaube, es würde manches Unglück beseitigt, wenn eine solche Aufforderung besteht; denn gerade in Ansehung der Wirksamkeit der Gensd'armen sollte man die Bürger nicht lossprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim unterstützt den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüd t.

Der Antrag des Geheimenraths Frhrn. v. Rüd t den §. 35. an die Commission zurückzuweisen, um dafür einen Ersazparagraphen vorzuschlagen, wurde bei der Abstimmung angenommen.

Zu den

§§. 36. und 37.

wurde nichts erinnert und dieselben unverändert angenommen.

§. 38.

Reg. Com. Geh. Referendär Beeck: Es ist in der zweiten Kammer besonders angeführt worden, es wäre in solchen Fällen gut, wenn man auf zwei Sinne zugleich einwirken würde, nämlich nicht nur auf das Gehör, sondern auch auf das Gesicht, indem der Fall eintreten könnte, daß Jemand den Ruf nicht hört, oder wenigstens nicht versteht. Derartigen, oft auch ungegründeten Einreden kann aber durch die in das Gesicht fallende Verlesung der Aufrubracte begegnet werden. Es ist in andern Staaten auch der Fall, daß eine solche Acte vorgelesen wird; man wird Bedacht darauf nehmen, daß eine solche verfaßt, und wo möglich dem Gesetz angehängt werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es ist dieß eine neue Einrichtung, und ich glaube, daß insofern eine Aufrubracte



erscheinen soll, sie als ein Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet werden kann. Aus diesem Grunde mache ich den Vorschlag, daß man einstweilen sich an die Bestimmungen halte, die bisher bestanden haben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn diese so beschlossen wird, so werden wir gleich mit dem Gesetz eine Aufrubracte hinausgehen lassen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Diese Aufrubracte wird aber noch weitere Bestimmungen enthalten müssen, z. B. Strafbestimmungen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Sie kann nichts anderes enthalten, als daß die Bürger ruhig sein sollen. Die zweite Kammer glaubte nur, es würde mehr Eindruck machen, als wenn man hinausgeht. Wir sind glücklicher Weise nicht in der Lage, davon leicht Gebrauch machen zu müssen.

Reg. Com. Geh. Referendar Beck: In anderen Staaten ist zugleich auch das Trommeln oder Trompeten eingeführt, man hat aber dieses nicht für zweckmäßig gehalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Durch die Bestimmungen dieses §. 38. werde die Regierung autorisirt, eine solche Aufrubracte zu verfassen, und die Fassung selbst könne keine Schwierigkeit machen. Sie stimmten daher für die Beibehaltung dieses Paragraphen.

Oberst v. Lasollaye: Die zweite Kammer hat ferner die Aenderung vorgenommen, statt „Gensd'armeriecommandant“ zu setzen „Gensd'armeriecommandeur“, und statt „Civilvorgesetzte“ „landesfürstliche Beamte etc.“ Ihre Commission hat die Anwesenheit eines Civilbeamten für nothwendig gefunden.



Geh. Rath Frhr. v. Rüd t : Ich stelle den Antrag, daß die Fassung der zweiten Kammer, so weit sie die untere Polizei beschränkt, beibehalten werde. Unter Polizeibeamten sind nur die Localpolizeicommissäre zu verstehen, die in wenigen Städten angestellt, und welche nach ihren Verhältnissen durchgehends nicht geeignet sind, in diesem Fall den Civilvorgesetzten zu vertreten. Wenn der erste Beamte fehlt, und es ist ein zweiter oder dritter Beamte da, so haben diese die nämliche Befugniß, wie der Civilvorgesetzte, und es kann das Prädicat „untere Polizeibeamte“ nicht auf sie anwendbar sein. Wenn diese nicht, sondern ein Polizeicommissär anwesend ist, dann glaube ich, daß die Zustimmung des Bürgermeisters nothwendig wäre; die Verhältnisse bringen dieß selbst mit sich, weil der Bürgermeister in größeren Städten eine größere Wirksamkeit hat.

Oberst v. Lasollane : Man glaubte dadurch der Einwendung des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüd t zu begegnen, wenn man das Wort „Ermächtigung“ setzt. Es läßt sich voraussehen, daß der Beamte seine Vollmacht nur einer solchen Person geben wird, welche die nöthige Garantie gibt.

Reg. Com. Geh. Referendär Beeck : Unter dem Ausdruck „der Civilvorgesetzte“ versteht die zweite Kammer den landesherrlichen Beamten, dagegen nun hatte man auch bei den Verhandlungen nichts zu erinnern. Da nun aber dieser positiv bezeichnende Ausdruck „landesherrlicher Beamte“ in dem von der zweiten Kammer beschlossenen Entwurfe nicht vorkommt, wiewohl derselbe im Commissionsentwurfe gedachter Kammer enthalten ist, so hat man gestern in der Commissionsitzung diesen Punkt einzeln erörtert, und sich auf die im Commissionsbericht angegebene Art vereinigt, auch zugleich bemerkt, da der



landesherrliche Beamte oft nicht selbst abkommen könne, so solle ihm freistehen, einen Bevollmächtigten abzusenden. Ich würde nun diesen letzten Ausdruck, oder eigentlich diese Befugniß mehr beschränken, denn der Beamte könnte Jemanden die Vollmacht geben, der unter keinen Umständen zu dergleichen Functionen berechtigt wäre, und der vielleicht zu rasch, und mit weniger Vorsicht zu Werke ginge. Man könnte also sagen: in solchen Fällen können handelnd auftreten, der erste, oder zweite, oder dritte Beamte des betreffenden Bezirksamts, oder ein von dem ersten Beamten desselben, oder dessen Stellvertreter besonders bevollmächtigter benachbarter Beamte.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Die Fälle, wo ein Beamter bei so wichtigen Veranlassungen verhindert wäre, sind mir äußerst selten denkbar. Ich glaube, er hat kein wichtigeres Geschäft, als gerade in solchen Fällen an Ort und Stelle zu sein. Wenn er aber abwesend und krank ist, so ist in der Regel ein Stellvertreter für seine Geschäfte ernannt, und dieser hat dann hier beizustimmen. Ist dieß nicht der Fall, so muß dann ein öffentlicher Beamter mitwirken, z. B. der Ortsvorgesetzte, wenn der landesherrliche Districtsbeamte verhindert ist; einen Dritten zu schicken, halte ich nicht für angemessen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-  
Wertheim: Man kann nicht annehmen, daß der Ortsvorgesetzte unter den Aufrührern selbst sei; ich glaube, daß dieser die Stelle des Beamten vertreten muß: denn es könnte der Fall vorkommen, daß ein Beamter einen Actuar schickt, was gewöhnlich junge Leute sind, denen ein so wichtiges Geschäft nicht anvertraut werden kann.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Statt des Wortes „Civilvorgesetzte“ sollte ein anderer Ausdruck gewählt werden, etwa „Districtsbeamte“ oder „Polizeibeamte“.



Reg. Com. Geh. Referendar Beck: Der Begriff eines untern Polizeibeamten müßte erst bestimmt werden; es wird aber darunter nichts anders verstanden werden können, als die Polizeicommissäre in Städten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich glaube es ist am besten wenn man sagte „der landesherrliche Beamte, oder wenn dieser nicht anwesend sein sollte, dessen Stellvertreter“.

Staatsrath Fröhlich: Man muß den Ortsvorgesetzten in diese Sache nicht mischen: thut er seine Schuldigkeit, so zieht er sich den Haß seiner Mitbürger vielleicht auf immer zu, oder er zögert zu lange, und bringt Verderben über seine Gemeinde. Und wie dann, wenn er sich selbst unter den Aufrührern befände?

Der Antrag des Geheimenraths Frhr. v. Müdt wurde bei der Abstimmung verworfen; dagegen die Anträge der Commission angenommen.

§. 39.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich hielte es für zweckmäßiger sub pas. 8. den Satz „in einem Orte betreten werden“ — zu streichen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich mache diesen Antrag zu dem meinigen.

Dieser Antrag wurde auf gehaltene Umfrage zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Der ganze §. 39. wurde unter der so eben beschlossenen, und der von der Commission sub pas. 9. vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Sitzung wurde hier auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Oberst v. Lasollaye erstattete hierauf mündlichen Bericht über den an die Commission zurückgewiesenen



§. 35 dieses Gesetzes, über welchen die Discussion sogleich eröffnet wurde.

Reg. Com. Geh. Referendär Beeck: Auf diese Art ist die Verbindlichkeit der Staatsbürger nur auf den einzigen Fall beschränkt worden, wenn der Gensd'arm in dem Zustande der Nothwehr sich befindet.

Prof. Zell: Ich finde an sich den Vorschlag der Commission ganz passend und angemessen, allein ich habe dabei einen doppelten Anstand. Erstens, wenn etwas befohlen wird vom Staat, so muß auch eine Strafe darauf festgesetzt sein, auf den Fall, wenn man nicht Folge leistet, denn ich begreife nicht, welchen Nachdruck man diesem Gebot geben kann, wenn nicht eine Strafe festgesetzt ist. Der zweite Anstand ist der: ich halte diese Bestimmung für nicht recht praktisch, wenn der Fall eintritt, daß ein Gensd'arm in der Lage ist, die nächste Umgebung anzugehen, so glaube ich, daß manche nicht beispringen werden, und daß es also blos vom guten Willen abhängt. Es wäre also die Frage, ob es nicht vielleicht räthlicher wäre, Statt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, namentlich wenn man keine Strafe darauf setzt, bei der Publicirung des Gesetzes die gerechte Erwartung auszusprechen, daß alle guten Bürger dem Gensd'armen Hülfe leisten werden. Den Sinn und die Tendenz der Commission widerlege ich nicht, ich gebe nur zu bedenken, ob nicht eine Strafbestimmung noch hinzugefügt, oder ob nicht auf die bezeichnete Weise der Zweck erreicht werden könnte.

Oberst v. Laßallane: Man hat in Gesetzen viele Fälle, wo nicht immer eine Strafbestimmung ausgesprochen ist. Ich glaube, daß es bei dem allgemeinen Anruf hier genügen sollte.



Reg. Com. Staatsrath Winter: Eine Strafe kann man nicht hinzufügen, es könnte diese Strafe Menschen treffen, welche durchaus nicht im Stande wären, Beihilfe zu leisten. Man müßte einen Beweis führen, wie sie hätten Beistand leisten sollen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrag der Commission einverstanden.

Zu den

§§. 40 — 44.

wurde nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

Es wurde nunmehr das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geheimerath v. Theobald Namens der Commission, Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, mehrere Abänderungen in der Militärverwaltung betreffend.

Beilage Ziffer 320.

Es wurde beschlossen, sogleich in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Es wurde zur Discussion über die einzelnen Anträge der zweiten Kammer geschritten.

1. Antrag.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Mit dem so eben verlesenen Bericht Ihrer Commission kann die Regierung ohne Zweifel nicht anders als einverstanden sein, namentlich wenn man auf die Geschichte der Vorzeit, die nicht sehr weit zurückliegt, zurückgeht, und die für alle Staaten gilt. Es ist erwiesen, daß zur Zeit des rheinischen Bundes, auf den Befehl des damaligen Beschützers, solche Militärmassen aufgestellt werden mußten, daß nicht allein 8000 Mann unter den Waffen gegen



Rußland waren, sondern auch 2000 Mann in Spanien, ohne diejenigen zu rechnen, die hier als Ersatzmänner gerechnet werden mußten. Es ist bekannt, daß, nachdem Baden dem großen Fürstenbunde beitratt, das doppelte Contingent aufgestellt werden mußte, so daß das Feldmilitär über 16,000 Mann stark war, und überdies noch eine Menge Soldaten, sowohl in Depots für das Linienmilitär, als für die Landwehr vorhanden war. Alles dieß ist Wahrheit, und kann nicht widersprochen werden. Wenn hier angenommen wird, daß ein Procent Bevölkerung für den Militärstand zu viel ist, so möchte sich in andern Staaten ein ganz anderes Verhältniß herausstellen. Nach der Beschaffenheit der andern Staaten ist es für den deutschen Bund nicht möglich, weniger zu fordern, als gefordert wurde. Die Militärverfassung setzt das Militär des deutschen Bundes bei der Cavallerie nur auf  $\frac{1}{7}$  und bei der Artillerie auf  $\frac{2}{3}$  respve.  $\frac{1}{3}$ . Wenn man dieses gründlich anwendet, wenn man solches mit einem sehr ausgedehnten Beurlaubungssystem verbindet, wie es von der Regierung geschehen ist, so hat man alles gethan, um die Last so wenig als möglich drückend zu machen. Der von der Regierung vorgelegte Militäretat widmet diesem Gegenstand alle Rücksichten, sie hat z. B. bei der Cavallerie eine bedeutende Ersparniß eintreten lassen, indem sie die Escadron von 79 auf 64 Pferde herabsetzte; sie noch mehr herabzusetzen, würde den Dienst sehr beeinträchtigen, denn es ist eine alte Cavallerieregel, und ich fordere die Herrrn, die mit dem Kriegsstand bekannt sind, auf, das Gegentheil zu beweisen, daß alle Cavallerie, wenn sie nicht gehörig gebildet, mit dressirten Pferden versehen, und exercirt ist, bald geschlagen sein wird.



Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Die Bundesmatrikel, die damals zur Vertheidigung des Vaterlandes festgestellt wurde, bildete sich erst in den Jahren des Befreiungskrieges. Seitdem war man gewohnt, den Feind nur von Westen her kommen zu sehen, und bisher war man nicht in der Lage, eine Minderung des Matrikels eintreten zu lassen. Ich glaube, daß die Staaten, die der Seite am nächsten liegen, diese Matrikel im nämlichen Vortheil benützen werden.

Frhr. v. Zobel: Die Regierung hat mit väterlicher Vorsorge für das Land gethan, was sie thun konnte. Der Wunsch aller deutschen Staaten wird es sein, weniger Militär zu fordern; ob es aber dem deutschen Bund angemessen ist, will ich nicht untersuchen. Wir müssen es der Regierung überlassen, nach dem Landtage dahin zu wirken, daß das Bundescontingent herabgesetzt werde.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Ich glaube allerdings, und möchte es in anderer Beziehung sagen, daß, so lange unsere Nachbarstaaten mit so großen Heeren auftreten, es der deutsche Bund tadeln würde, wenn wir nicht einmal mit Würde auftreten könnten. In früheren Zeiten haben 40,000 Mann über das Schicksal ganzer Länder entschieden; heutigen Tags bringt man 3 bis 400,000 Mann auf das Schlachtfeld, und ich möchte wissen, in welcher Lage der deutsche Bund wäre, wenn, wie wir wissen, Frankreich 500,000 Soldaten hat. Wir glaubten, diese Pflicht erfüllen zu können durch den Etat, den wir den Ständen vorlegten, allein mehr zu thun, noch weiter herabzugehen, dieß würde nachtheilig sein. Denn die Ehre der Soldaten ist die Ehre der ganzen Nation, und wenn sie benachtheiligt wird durch eine schlechte Einrichtung, dann fällt die Unehre, die dadurch herbeigeführt wird,



auf die ganze Nation, von welcher das Militär den Namen trägt.

Staatsrath Fröhlich: Die Adresse der zweiten Kammer enthält nichts als eine Bitte; ist sie unzulässig, so muß sie auf sich beruhen. Ich schliesse mich daher dem Antrag unserer Commission an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn ich dem Antrag der Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, beitrete, so geschieht es gerade in dem Vertrauen, das mir inwohnt, daß unsere Regierung alles gethan hat, was in ihrer Macht steht. Um in Zukunft mehr zu thun, muß sie in Gemeinschaft mit mehreren Staaten eine Bitte an den deutschen Bund richten.

Prof. Zell: Der Wunsch und die Bitte, daß die Contingente der deutschen Bundesstaaten an regulärem Militär herabgesetzt werden möge, wird außer dem bereits gesagten und außer den sonst bekannten Gründen, vielleicht auch noch durch folgende Betrachtung sich begründen lassen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß die europäischen Kriege in der Folgezeit immer mehr den Charakter nehmen werden, daß sie nicht wegen der abgesonderten Interessen einzelner Fürsten und ihrer Dynastien, sondern wegen großer Nationalinteressen geführt werden; ja im Allgemeinen für die Civilisation gegen Despotismus und Barbarei. In solchen Kriegen kann man aber wohl mit Sicherheit auf eine allgemeinere moralische und nöthigen Falls auch auf physische Theilnahme der Bürger zählen. Darin liegt aber gewiß eine nicht geringe Vermehrung der kriegerischen Kräfte des Staates; eine solche Vermehrung macht dann um so eher eine Verminderung der regulären Kriegsmacht möglich.



Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Was die ferneren Kriege betrifft, so kann ich mit dem geehrten Herrn Redner vor mir nicht dahin übereinstimmen, daß sie hauptsächlich nur gegen den Barbarismus gerichtet sein werden, da ich rund um uns her die Barbarei vermisse, woher wir derartige Kriege zu gewärtigen hätten; indessen spricht sich hier der Wunsch der zweiten Kammer dahin aus, daß das Bundescontingent vermindert werde, und namentlich das Verhältniß der Cavallerie. In diesen Unterschied kann ich mich nicht einlassen, weil ich nicht die gehörigen militärischen Kenntnisse habe, um diesen Unterschied zwischen dem Verhältniß der Cavallerie zu der Infanterie zu beurtheilen. Ich gestehe, daß ich der theoretischen Ansicht eines Laien, er mag auch Gründe dafür anführen, welche er will, kein Zutrauen schenke, sondern nur denjenigen Leuten vom Fache, die es verstehen. Ich schlage deshalb folgende Modification vor: Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu bitten, wenn Höchstdie den Zeitpunkt dafür für zweckmäßig und nothwendig erachten, dann dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent eine Verminderung erleide. Dieses ist die einzige Bitte, die ich mir erlaube, denn es sind dabei politische Verhältnisse zu beachten, in die ich mich nicht einlassen kann und darf.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Berkeim: Als dieser Gegenstand früher in dieser Kammer zur Sprache kam, habe ich mich dahin geäußert, daß Beschränkungen eintreten möchten, um die Ausgaben für die Militärverwaltung soviel als möglich zu vermindern, daß aber andererseits die Bundespflicht genau erfüllt, und nicht außer Acht gelassen werde; daß wir es deswegen nothwendig der Regierung überlassen müssen, Beschränkungen da eintreten zu lassen, wo es nöthig



ist, brauche ich nicht mehr darzuthun, weil es vorhin schon ausführlich besprochen wurde. Die Bitte an die Regierung kann also nur in der Weise geschehen, daß den Verpflichtungen des Bundes nicht zu nahe getreten wird.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Wenn man die früheren Etatssummen mit den jetzigen vergleicht, so werden Sie finden, daß die Regierung alles Mögliche gethan hat, um die Ausgaben für die Militärverwaltung herabzusetzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich finde keinen Grund gegen die an die Regierung zu richtende Bitte, daß sie in geeigneter Weise auf Verminderung des Bundescontingents hinwirken möge. Ich trete daher dieser Bitte in ihrer allgemeinen Fassung bei, ohne nähere Modificationen derselben, die noch nöthig scheinen könnten, ausschließen zu wollen. So namentlich, was das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie betrifft, so erlaube ich mir darüber folgendes zu bemerken. Die darüber früher angedeuteten Wünsche dürften wohl ihre Begründung in den Verhandlungen finden, welche vor der Aufstellung der Grundzüge der Militärverfassung des Bundes, zu Frankfurt gepflogen wurden, wie dem Präsidenten des Kriegsministeriums wohl bekannt sein muß. Darauf gründet sich meine Ansicht über diesen Punkt, denn ich bin weit entfernt, und würde sehr ungerecht gegen mich selbst sein, wenn ich als Experte angesehen zu werden wünschte. Was den Vorschlag des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim betrifft; so versteht sich dieser im Grunde von selbst, denn es geht der Antrag, ja nur auf eine Bitte an Se. Königliche Hoheit, welcher in seiner Weisheit derselben entweder Folge geben, oder sie auf sich beruhen lassen wird.



Frhr. v. Zobel unterstützt den Vorschlag des Hofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden verlassen den Präsidentenstuhl, welcher von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg eingenommen wird, und sprechen von Ihrem Plaze aus, wie folgt:

Es gibt nichts Populärereres, als für Sparsamkeit zu sprechen, und auch ich bin ein Freund von Sparsamkeit, wenn sie am rechten Orte angebracht wird. Wenn ich mir aber die Folgen vor Augen halte, welche aus einer unzeitigen Ersparniß hervorgehen, so graut es mir. Wenn ich mir z. B. den Zustand unserer Krieger in den Eisfeldern Rußlands ins Gedächtniß zurückrufe, wo so viele Menschen geopfert wurden; und wenn ich mir in solchen Fällen die Folgen einer übel angebrachten Sparsamkeit vorstelle, dann denke ich nicht allein an das Geld: denn das Geld macht nicht das Erste der Sache aus; die Menschen müssen berücksichtigt werden. — Was die Stellung der Bundesmatrikel betrifft, so bin ich mit den geehrten Rednern vor mir damit einverstanden, daß darauf hinzuwirken sei, daß unsere Truppen mit Ehren auftreten können, und allen Erwartungen desjenigen entsprechen, welcher die Ehre hat, das Corps zu commandiren, so daß sie also jederzeit wohlgerüstet und schlagfertig dastehen, und gegen den Feind geführt werden können.

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, nehmen hierauf den Präsidentenstuhl wieder ein.

Oberst v. Lasollaye: Ueber das Verhältniß der Cavallerie erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Ich behaupte, daß das Verhältniß zu  $\frac{1}{4}$  im Ganzen sehr tief gegriffen ist, und zwar so tief, daß keine Wehrverfassung ein Geringeres gestattet. In früheren Zeiten,



im 16. bis 17. Jahrhundert bestand die Hälfte des Militärs aus Cavallerie; dieses Verhältniß hat nach und nach abgenommen. Im Laufe der französischen Revolution betrug es im Anfang  $\frac{1}{4}$  und dann  $\frac{1}{5}$ , und in den neuesten Zeiten  $\frac{1}{7}$ . Es wurde aber zugleich anerkannt, daß dieß Verhältniß unzureichend sei, es ist also dieses  $\frac{1}{7}$  schon zu nieder gegriffen, und kann auf keine Weise weiter herabgesetzt werden.

Der Antrag des Großhofmeisters Frhrn. v. Berkeheim, daß in den Antrag der zweiten Kammer einzuschalten sei: „wenn Höchstdieselben den Zeitpunkt für angemessen erachten“; wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

## 2. Antrag.

Generalmajor v. Freystedt: Ich gestehe, daß wenn die so eben verlesene Stelle des Commissionsberichts mich nicht jetzt erst von der ausgesprochenen Absicht der Regierung, die Generaladjutantur mit dem Kriegsministerium zu verschmelzen, überzeugt hätte, ich hätte glauben müssen, daß dieser Punkt der Adresse auf einer irrigen Ansicht oder Unkenntniß unseres Dienstes beruht. Die Verantwortlichkeit, welche hier verlangt wird, besteht schon längst durch die Verantwortlichkeit des Kriegsministers, der zugleich Mitglied des Staatsministeriums ist, namentlich in den Verwaltungsgegenständen, worauf es hier hauptsächlich ankommt. Außer diesen hat der Kriegsminister auch die Verpflichtung, alle Anstellungs- und Erlassungspatente zu contrasigniren; ich begreife daher nicht, wie dieses Begehren noch mehr verwirklicht werden könnte. Die Generaladjutantur ist nichts anderes, als das militärische Cabinet des Regenten, sie ist eine passive Stelle, und nur bestimmt, die betreffenden Befehle mündlich oder schriftlich zu vollziehen, aus eigener Machtvoll-



Kommenheit kann die Generaladjutantur nichts thun; wenn also die Generaladjutantur mit dem Kriegsministerium incorporirt wird, so wird im Geschäftsgang nichts verändert; denn wenn der Regent, als Chef seines Armeecorps, demselben Befehle ertheilen will, so wird er sich hierzu gewiß immer seiner Adjutanten, und nicht Kanzlisten, oder des Secretariats des Kriegsministeriums bedienen. Eine Generaladjutantur wird immer bestehen müssen, so lange es einen Chef des Armeecorps gibt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach dem, was der Herr Regierungskommissär in der andern Kammer geäußert hat, könnte der Antrag sub 2. in der Adresse weggelassen werden: denn ich sehe nach den Verhandlungen, namentlich bei den Nachweisungen über das Budget hinlänglichen Stoff, um diesen constitutionellen Zustand herzustellen.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, dem Antrage sub 2. nicht beizutreten.

### 3. Antrag.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Aus den Verhandlungen, die bis jetzt Statt gefunden haben, habe ich ersehen, daß die Geschäfte des Kriegsministeriums nicht vermindert, sondern vermehrt werden sollen. Wir sollen das topographische Bureau erhalten, ebenso die Gensd'armie, welche unter dem Ministerium des Innern in allem dem, was auf ihre Pflichterfüllung Bezug hat, steht. Wir sollen eine Rechnung führen über die Frohndfahren; es ist ferner von beiden Kammern genehmigt worden, daß die sogenannte Verpflegung der Beurlaubten aufgehoben werden soll, dafür ist nach der Begründung des Gesetzes unter andern die Summe von 24,000 fl. angegeben, vielleicht kostet sie weniger, weil der Dienststand vermindert wird. Wenn nun diese ver-



schiedenen Berechnungen dem Kriegsministerium bleiben, oder ihm zugeschoben, und auf der andern Seite das Personal vermindert werden soll, so begreife ich nicht, wie es möglich ist, dieß in Vollzug zu setzen. Ich kann bei meiner Pflicht bezeugen, daß das Personale vom frühen Morgen bis späten Abend arbeitet, und ich nicht zugebe, daß dasselbe auf Kosten der Geschäfte müßig geht. Ich muß bitten, daß diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen wird; denn es ist unmöglich, diesen Vorschlag auszuführen, wenn man auf der einen Seite die Arbeiten vermehrt, und auf der andern Seite das Personale vermindern will.

Großhofmeister Febr. v. Berckheim: Ich glaube, wir können gar nicht im Fall sein, diese Bitte zu stellen, denn die Regierung hat von jeher Bedacht darauf genommen, und wird es auch in Zukunft thun. Ich sehe daher diese Bitte als ganz überflüssig an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Dieser Wunsch ist bei jeder Gelegenheit ausgesprochen worden, und der Wunsch ist allgemein, daß Beschränkungen überall eintreten möchten, wo es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Ich muß bemerken, daß, als ich im Jahr 1814. das Kriegsministerium antrat, 42 Personen bei demselben angestellt waren; im Jahr 1819 wurden sie auf 30 herabgesetzt, und jetzt sind es noch 22. Es ist dieß also eine Verminderung von 20 Personen, und ein Beweis, daß das Bestreben immer dahin ging, die Zahl der Angestellten eher zu vermindern als zu vermehren. Das Geschäft gelingt nicht gerade, wo zu viele Personen sind; mit wenigen, die ihre Pflicht erfüllen, läßt sich mehr thun.



Der Antrag der zweiten Kammer wurde bei der Abstimmung angenommen.

4. Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß dasjenige, was gegen das Cadetteninstitut angeführt wurde, auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Man könnte von ihm mit gutem Gewissen sagen: es ist besser als sein Ruf. Es haben, wie nachgewiesen ist, bei der Aufnahme in dieses Institut, hie und da Ausnahmen Statt gefunden; es haben bei dem Austritte aus demselben Ausnahmen Statt gefunden, und diese einzelnen Vorfälle haben ein nachtheiliges Urtheil über das Ganze gegründet, wie dieß gewöhnlich geschieht. Ich habe solchen Tadel und solche Ausstellungen selbst vernommen, und ich war begierig mich von dem Grunde oder Ungrunde solcher Behauptungen zu überzeugen. Ich habe mich daher von dem Zustand des Instituts näher unterrichtet. Wenn es mir erlaubt sein darf, mein Urtheil zu sagen, so ist dieß dahin ausgefallen, daß das Institut mehr gute als schwache Seiten hat. In dem Vertrauen auf die Regierung, und in der sichern Erwartung, daß solche Ausnahmen, die nur zum Schaden der Anstalt gereichen können, indem sie gegen die konstitutionelle Gleichheit aller Badner ohne Unterschied des Standes verstößen, nicht mehr vorkommen werden, glaube ich, daß in einer Zeit, wo man für gelehrte Anstalten schon so viel gethan hat, es wirklich zu verwundern wäre, wenn man gerade bei dieser Anstalt, wo es sich um die Bildung derjenigen handelt, welche für Fürst und Vaterland zu streiten berufen sind, eine Verkürzung eintreten lassen wollte. Eine andere Frage ist die, ob nicht eine Reorganisation durch die Regierung vorgenommen werden sollte, damit solche einzelne Fälle, welche die



Hauptursache des Tadels waren, nicht mehr vorkommen können. Auch ist in Erwägung zu ziehen, ob man nicht, nach dem Muster ähnlicher Anstalten, die Individuen nur auf ihre Kosten erziehen, und nur einige Freiplätze an solche geben soll, welche es verdienen. Ich möchte indessen gleichfalls die Bitte ganz so allgemein stellen, wie sie im Commissionsbericht gestellt ist.

Generalmajor v. Freystedt: Mit diesem Punkt der Adresse hat es ungefähr die nämliche Bewandniß, wie mit dem Punkt 2. Es sind bereits wesentliche Abänderungen in der Einrichtung des Cadetteninstituts befohlen worden, und kommen zum Vollzug. Sie bezwecken eine Verminderung der Kosten und eine Erleichterung der allgemeinen Concurrnz für unsern Stand. Ich habe Grund zu glauben, daß vielleicht die Regierung noch weitere Abänderungen in diesem Zweige beabsichtigt. Mögen aber diese Abänderungen ausfallen wie sie wollen, ein militärischer Unterricht wird immer Statt finden müssen, und ohne Kosten nicht Statt finden können.

Prof. Zell: Ich glaube nicht, daß die zweite Kammer beabsichtigt, überhaupt alle Anstalten zu entfernen, welche zur theoretischen Ausbildung des Militärstandes nothwendig sind. Ich habe zwar keine Gelegenheit gehabt, das Cadetteninstitut genau kennen zu lernen, allein seiner Organisation nach schien es mir besonders an zwei Gebrechen zu leiden. Das eine derselben besteht darin, daß die Concurrnz nicht frei genug war, und zugleich alle Zöglinge gratis aufgenommen wurden. Man findet bei den Vorbereitungen zu keinem andern Staatsdienst solche Begünstigung. Da es an Candidaten zu dem Offizierstande nicht fehlt, so wäre zu wünschen, daß in der Regel die Theilnehmer am Institut die Kosten trügen, und daß nur eine gewisse Zahl von Freiplätzen wäre, welche von



der Regierung vergeben würden. Das zweite Gebrechen scheint mir zu sein, daß die Zöglinge zu früh aufgenommen und zu früh entlassen werden. Ich glaube, dies ist nicht gut, weder in Beziehung auf die technische Ausbildung, noch in Beziehung auf die Würde des Standes.

Staatsrath Fröhlich: Wenn wir für den Antrag der zweiten Kammer uns erklären, so gehen wir offenbar zu weit. Die Regierung hat anerkannt, daß Gebrechen mit diesem Institute verbunden sind, sie hat aber ebenso anerkannt, daß eine Unterrichtsanstalt für den Militärstand nothwendig ist. Wenn wir für Hochschulen und Mittelschulen etc. so bedeutende Summen verwilligen, so wäre es wohl nicht consequent, den ganzen Militärstand und seine wissenschaftliche Ausbildung gar nicht zu bedenken. Ich trete daher dem Antrag unserer Commission bei, diesem Institut eine bessere Einrichtung zu geben, und unter den Ständen keinen Unterschied zu machen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim; Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim und Frhr. v. Zobel bemerken, daß nie ein Unterschied zwischen den Ständen Statt gefunden habe; sie träten daher dem Antrag dieser Commission bei.

Generalmajor v. Freistedt: Die beiden Gebrechen, von denen der Herr Professor Zell gesprochen hat, sind meines Erachtens beseitigt, indem durch eine höchste Verordnung in Zukunft die Hälfte, also 15 Cadetten ihren Unterricht und Unterhalt bezahlen müssen. Die allgemeine Concurrnz ist auch eröffnet dadurch, daß an alle Regimenter und Corps die Befehle ergangen sind, daß solche Unteroffiziere oder Soldaten, welche Anspruch



auf Beförderung zum Offiziersstand machen, nach Verlauf eines Jahrs Dienst sich anmelden können in der Art, daß wenn sie bereits die erforderlichen Vorkenntnisse erlangt haben, sie hieher gezogen werden, und nach vorgängiger Prüfung den Unterricht in dem Institut gleich den Cadetten genießen. Ein Unterschied unter den Ständen ist nie gemacht worden; es sind aus allen Ständen Cadetten aufgenommen worden.

Der Antrag der Commission wurde bei der Abstimmung angenommen.

#### 5. A n t r a g.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Sch ä f f e r: Seit 1816 existirt eine Militärbaubehörde, vorher waren es die Bezirksbaumeister, welche die militärischen Gebäude beaufsichtigten, und dafür Gratificationen erhielten, je nachdem die Arbeit groß oder klein war. Man hat der Baudirektion den Vorwurf gemacht, daß wenn sie nicht existirt hätte, man wahrscheinlich nicht so viel gebaut haben würde. Diesem muß ich widersprechen, denn es hängt nicht von der Baudirektion ab, sondern von den Umständen, in denen wir die militärischen Gebäude antrafen. Diese militärischen Gebäude waren in den Kriegsjahren nicht bewohnt, und es ist bekannt, daß ein Haus, welches nicht bewohnt wird, sehr leidet. Es ist ferner der Militärbaudirektion der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht genug zu thun gehabt habe, denn wenn wir die Gebäude annehmen, z. B. das Cadettenhaus, das Reithaus, Cavalleriekaserne, Gottesaue, Kislau, in Mannheim die vielen Gebäude, in Constanz, in Kehl, Freiburg und Rastadt, so werden wir finden, daß alle diese auf Kosten des Kriegsministeriums in Stand gesetzt wurden. Es war ein Techniker nothwendig, welcher diese Einrichtungen traf, und in dieser Beziehung



glaubten wir, wir hätten gut daran gethan, daß wir einen Architekten besonders angestellt haben, indem in den verschiedenen Garnisonen 60 Militärgebäude sind, welche nach der letzten Taxation einen Werth von 2,550,000 fl. haben. Wir haben nur 15,000 fl. Reparationskosten gehabt, und es ist aus dem Commissionsbericht der ersten hohen Kammer zu ersehen, daß wenigstens 25,000 fl. nothwendig gewesen wären, und man wird finden, daß man 31,000 fl. zu fordern gehabt hätte.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrag der Commission einverstanden.

6. 7. 8. und 9. A n t r a g.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bei Stellung dieser Bitte hat die Kammer selbst schon gefühlt, daß es schwer sein werde, sie im Interesse des Dienstes zu erfüllen; denn es heißt im Nachsatz der ersten Bitte: „insofern dieses rätlich erscheint &c.“ Was die Duvriersanstalt betrifft, so kann ich dieser Bitte nicht beitreten; sie ist aus einem staatswirthschaftlichen Grund entstanden, allein dieß ist die Rücksicht nicht, von der wir auszugehen haben. Wir müssen nicht nur den Zweck auf eine möglichst wohlfeile Weise zu erreichen suchen, sondern wir müssen dabei immer das Interesse des Dienstes im Auge haben, dieß scheint man hier übersehen zu haben.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Was Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerkten hinsichtlich der Duvriersanstalt, ist außerordentlich wichtig, und ich erlaube mir, den hier gegenwärtigen Techniker und Experten, Herrn Obersten v. Lasollane aufzufordern, seine Meinung darüber zu sagen. Diese Arbeiten haben mit der größten Accurateße vorgenommen werden müssen,



so daß es nicht möglich ist, sie durch andere Handwerker fertigen zu lassen. Herr Oberst v. Lasollaye wird bestätigen, wie nöthig die Beibehaltung dieser Duvriers ist. Es sind im Felde 30 Duvriers erforderlich, um die verschiedenen Munitionen-, Lebensmittel- und Brückenzugscolonnen zu besorgen.

Oberst v. Lasollaye: Es gibt Arbeiten, welche durchaus in den Zeughauswerkstätten gefertigt werden müssen, und nur in diesen mit der nöthigen Genauigkeit vollzogen werden können. Diese Arbeiten bestehen in der Verfertigung und Unterhaltung der Geschütze, Lafetten, Wagen, Pontons, so wie vieler Ausrüstungsgegenstände des Materiellen der Artillerie und der Pioniere. Die Unterhaltung derjenigen Waffen und Rüstforten, welche sich in den Magazinen befinden, kann nirgends mit größerer Pünktlichkeit und Oekonomie geschehen, als in denselben Werkstätten, wo überdies die im Falle nöthigen Handwerker gebildet werden müssen. Die bei dem Zeughaus befindliche Duvrieranstalt hat übrigens keine solche Ausdehnung, daß die Fertigung aller, die bürgerlichen Gewerbe berührenden Gegenstände, besonders bei einer Ausrüstung, durch sie besorgt werden könnten, und es werden stets den Handwerkern der Residenz und des Landes bedeutende Arbeiten und Lieferungen in Accord gegeben, so daß sich bei dem nothwendigen Fortbestehen dieses Instituts die militärischen Interessen mit den bürgerlichen in dem gebührenden Einklang befinden.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Dieß ist nicht allein geschehen, sondern ich kann auch die hohe Kammer versichern, daß bei den letzten Rüstungen, die wir vorgenommen haben, für mehr als 100,000 fl. in verschiedenen Garnisonen und Fabriken angeschafft worden



sind. Was die Fertigung der Tornister betrifft, wozu wir auch unsere Sattler gebrauchen können, so sind diese von den bürgerlichen gefertigt worden. Wir haben 16 Personen bei der Zeughausdirektion, unter denen drei Offiziere sind. Ein Nachbarstaat hat 197 Personen, unter welchen sieben Offiziere sich befinden mit Ausnahme der Duvriers, welche zur Artillerie gehören, und welche nur dahin commandirt werden. Wir sind also verhältnismäßig weit geringer in unsern Anforderungen als unsere Nachbarstaaten.

Prof. Zell: Was ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Diensts im Militärwesen von Handwerkern durch Accorde geliefert werden kann, dieß sollte man doch wohl auf diesem Wege liefern lassen, einmal, weil bekanntermaßen dasjenige, was der Staat selbst unternimmt, in der Regel kostspieliger ist, als was die Privaten unternehmen, und dann deswegen, weil man doch nicht vergessen darf, daß die Bürger und Handwerksleute Steuer zahlen müssen, und ihnen Gelegenheit zu Verdienst sehr wohl zu gönnen ist. Nur scheint es mir, daß bei 6., 7. und 9. dieß wohl geschehen könnte. Was den Punkt 8. betrifft, scheint dieses nach dem übereinstimmenden Urtheil der Techniker sich nicht wohl ausführen zu lassen. Was die Frage betrifft, ob es nothwendig sei, diese speciellen Wünsche sämmtlich auszusprechen, so glaube ich, daß es bei 6., 7. und 9. wohl keinen Anstand hätte, weil der Inhalt der Bitte offenbar gegründet ist. Aus den schon früher angeführten Gründen würde ich mich indessen beruhigen, wenn auch diese Wünsche nicht gerade in der Adresse ausgesprochen, sondern nur im Protokoll niedergelegt werden. Die Regierung wird diese Wünsche der beiden Kammern gewiß berücksichtigen, wenn sie auch nicht in bestimmten Anträgen an dieselbe gelangen.



Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Ich muß Einiges auf die von Herrn Professor Zell gemachten Bemerkungen erwiedern. Was die Brodregie betrifft, so mag ich nicht wiederholen, was die Veranlassung hiezu im Jahr 1817 war, und warum man im Einverständnis mit dem Finanzministerium gezwungen wurde, sie einzuführen. Ich habe mir alle Jahre Durchschnittsberechnungen vorlegen lassen, um zu erfahren, inwiefern ein Schaden oder Vortheil dadurch erwächst. Eine Last auf die Militärverwaltung zu wälzen, wäre nicht zu verantworten gewesen, denn man hätte das Geld von einem andern Fond nehmen müssen. Indessen zeigt sich nach diesen Durchschnittsberechnungen, daß wir alle Jahre circa 7000 fl. rein profitirt haben; und durch die Verabredung mit dem Finanzministerium dazu berechtigt waren, indessen will man nunmehr uns gleichsam zu einer Domainenverwaltung des Finanzministeriums benutzen. Insofern dieß nicht Statt hat, wird es uns gleich sein, ob die Brodregie existiren soll oder nicht. Ich muß nur bemerken, daß wenn sie auf den Grund dieser Adresse aufgehoben werden sollte, die Regierung 2040 fl. außerordentlichen Aufwand für die Besoldeten bezahlen muß, welche bisher aus dem Gewinn bezahlt worden sind. Es ist ein Direktor, ein Magazinschreiber und Oberbäcker angestellt, welche in der Wittwenkasse immatriculirt sind, und welche ohne Pension oder einen andern Dienst nicht entlassen werden können. Was die Militärapotheke betrifft, so hat sie uns auch keinen Schaden gebracht, sondern im Durchschnitt jährlich einen Vortheil von 2000 fl. gewährt. Man kaufte en gros die Ingredienzen ein, in der Apotheke wurde laborirt; der Gewinn bleibt dem Kriegsministerium. Wird sie aufgehoben, so haben wir 2216 fl. für das Personale zu



verwenden, welches dabei angestellt ist, und aus dem Gewinn bezahlt wurde, zudem waren wir dadurch im Stande, die Forderungen der verschiedenen Apotheker aller übrigen Garnisonen dadurch zu controliren, und Vergleichen mit den von der Regierung bestimmten Tagen anstellen zu können. Was die Schneiderei betrifft, so ist diese höchst nothwendig für das Militär; es ist nicht möglich, daß ein Mann, der 100 Uniformen zu machen hat, Alles so eintheilt und die Abfälle so verwenden kann, wie solches hier bei Tausenden geschieht. Deswegen auch bloß durch den Zuschnitt auf eine Kategorie die Kosten, welche auf die Monturen verwendet wurden, um 10,000 fl. herabgesetzt werden konnten. Nicht das Kriegsministerium hat den Profit, sondern der Staat. Es ist bei der Monturcommission ein einziger Beamter angestellt, der 1150 fl. hat, und diese werden unter die vorübergehenden Ausgaben gerechnet werden können, das übrige Personale war vorhanden, ehe eine Schneiderei bestand, und es wird auch bleiben, wenn sie aufgehoben wird, und ich halte deren Aufhebung sowohl für das Militär als für den Staat für sehr nachtheilig.

Frhr. v. Zobel: Hinsichtlich der Brodregie und der Apotheke haben wir gehört, daß eine Ersparniß erzielt wurde; ich begreife also nicht, warum wir diese Anstalten aufheben sollten.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Ich will dieß alles der Verfügung der Regierung anheimstellen.

Frhr. v. Zobel: Hinsichtlich der Monturen ist es möglich, daß man deren Verfertigung den Bürgern in Accord begiebt, allein in andern großen Staaten sind



Monturdepots. Was nun im Großen zweckmäßig ist, wird es auch im Kleinen sein. Die Anstalt der Dubriers sehe ich für einen Gewinn des Landes an; denn die Leute, die einige Zeit in diesen Werkstätten gearbeitet haben, werden besser gebildet, und zeichnen sich allenthalben in ihrem Geschäfte aus.

Die Commissionsanträge hinsichtlich der Punkte 6. 7. 8. und 9. wurden bei der Abstimmung angenommen.

#### 10. A n t r a g.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich gestehe, dieser Antrag ist mir ganz unerwartet. So wenig ich einen Partikulier auffordern kann, mir seine Bücher zu zeigen, so wenig kann man eine solche Anforderung an den Staat machen. Ich begreife nicht, wie man einen Staat auffordern kann, das Geheimniß seiner disponibeln Kräfte öffentlich bekannt zu machen. Es sind so manche Verhältnisse des Augenblicks, wo es von der größten Wichtigkeit für das Staatsinteresse ist, hierüber ein tiefes Geheimniß zu beobachten, und dadurch also auch Interesse eines jeden Staatsbürgers, es vollkommen zu bewahren.

Frhr. v. Zobel: Es kommt mir vor, als wenn man den Antrag machen wollte, diplomatische Geheimnisse den beiden Kammern mitzutheilen.

Prof. Zell: Wenn in einzelnen Fällen die Stände sich veranlaßt und verpflichtet fühlen, in den militärischen Haushalt einen Blick zu werfen, so wird die Regierung dieses nicht versagen. Allein daraus folgt nach meinem Dafürhalten nicht die Nothwendigkeit, daß die Regierung ein solches vollständiges Inventarium, die Liste der Präsenz der Soldaten und Offiziere zur öffentlichen



Kenntniß bringen muß. Aus diesen Gründen, und indem ich das Recht der Stände wahre, die Regierung zu ersuchen, in einzelnen Fällen Mittheilungen zu machen, stimme ich gegen diesen Punkt der Adresse.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Die Inventarien wurden auf Befehl Sr. königlichen Hoheit des höchstseeligen Großherzogs Ludwig, sie mochten Namen haben, welche sie wollten, den beiden Kammern mitgetheilt, sie haben aber wirklich keinen öffentlichen Gebrauch davon gemacht. Im Jahr 1825 sind sie wieder vorgelegt worden, und jetzt abermals. Das einzige Neue, was ich in dieser Bitte sehe, ist, daß die zweite Kammer fordert, man soll ein Inventarium über die Vorräthe an Waffen &c. vorlegen, welche sich in den Händen der Soldaten befinden. Dieses kann recht gut dadurch geschehen, daß man es zur Einsicht auf dem Ministerium auflegt, und ein Ausschuß der Budgetcommission dazu abgeordnet wird. Die Inventariestücke, welche sich in den Händen der Soldaten befinden, sind kein Geheimniß, und es wird auch kein Hehl daraus gemacht; wir erhalten alle drei Monate solche Requisitionsausweise, nicht allein über das, was die Leute auf dem Leibe tragen, sondern auch über das, was von den Beurlaubten sich auf der Monturkammer befindet. Diese Ausweise bestehen in den Rubriken, was ein Regiment haben soll, was in schlechtem, mittelmäßigem und gutem Zustande ist; dasjenige hingegen, was unbrauchbar ist, kommt in ein besonderes Verzeichniß, damit der Revüeinспекtor nachsehen kann, ob es wirklich in schlechtem Zustande ist. Auf die Meldung der Revüeinспекtion werden die Sachen dann öffentlich verkauft; was aber die Gewehre und Waffen betrifft, welche auf den Gewehrkamern sind, so sind diese eben so wenig ein Geheimniß.



Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Commissionsantrag einverstanden. Die Sitzung wurde sodann aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



## Einhundert und vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 27. December 1831.

### Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und  
des Herrn Professors Zell.

### Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Generallieutenant v. Schäffer,  
Herr Generalauditor Baumgärtner,  
Herr Kriegsbrath Vogel, und  
Herr Geheimreferendär Beeck.

Das Secretariat verlas die Redaction der nach den  
Beschlüssen dieser Kammer modificirten Gesetzentwürfe:

- 1) in Betreff der transitorischen Bestimmungen der  
Gemeindeordnung;
- 2) die Rechte der Gemeindebürger betreffend;
- 3) die Formation der Gensd'armerie betreffend,  
welche genehmigt wurden.

Der Tagesordnung gemäß, erstattete Oberst v. Lasollane  
mündlichen Bericht über die Beschlüsse der zweiten Kam-  
mer, den Etat der Gensd'armerie betreffend, wie folgt:

1831. Erste K. Band 7.



Es ist in dem Entwurf der Commission der zweiten Kammer ein Etat für die Gensd'armerie, der wahrscheinlich ein künftiger Normaletat seyn soll, aufgeführt. In diesem Etat ist der bisherige Stand der Gensd'armerie in der Art modificirt, daß ein Commandeur, ein Stabsfourier 6 Divisionäre, 6 Wachtmeister, 46 Brigadiers und 190 Gensd'armen angenommen sind. Gegen den bisherigen Stand ist also die Verminderung um einen Regimentsquartiermeister, und eine Vermehrung von 4 Brigadiers und 22 Gensd'armen beantragt. Für diesen neuen Stand von 250 Köpfen hat die andere Kammer die Summe von 93,000 fl. bewilligt; der bisherige Etat war für 225 Köpfe 83,000 fl. Die Regierung hat wegen des Voranschlags in der Voraussetzung, daß die Polizei der 4 größeren Städte des Großherzogthums, in der Folge auch durch die Gensd'armerie versehen werden dürfte, eine Vermehrung des bisherigen Standes von 70 Gensd'armen und 4 Brigadiers, folglich eine Kopfzahl von 299 Mann, in Antrag gebracht, und dafür die Summe von 112,000 fl. verlangt. Von dieser Polizei in den vier größern Städten abstrahirt, wäre der Stand nur 267 Mann gewesen, nämlich die jetzige Zahl der Brigadiers wäre beibehalten, und die Zahl der Gensd'armen wäre gegen den jetzigen Stand um 42 Mann vermehrt worden. Dieser Stand hätte eine Ausgabe von 102,000 fl. veranlaßt. Wenn nun die Vermehrung von 22 Gensd'armen, und 4 Brigadiers, welche die zweite Kammer in Antrag bringt, geschieht, so wird eine Aufwandssumme von 97,000 fl. begründet. Es sind aber nur 93,000 fl. bewilligt, folglich wird ein Deficit von 4000 fl. bestehen. Dieses kann aber dadurch gedeckt werden, daß der jetzige Stand nur 83,000 fl. kostet, und wenn auch die Vermehrung um 4 Brigadiers und 22 Gensd'armen sogleich Statt findet, so werden,



da 8 Monate des Statsjahrs bereits verflossen sind,  $\frac{2}{3}$  des Surplus, welches in 10,000 fl. besteht, erspart, und es kann also die erwähnte Vermehrung gleich bald vorgenommen werden. Der Antrag Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! geht nun dahin, daß Sie der Bewilligung dieser 93,000 fl. für den Gensd'armerieetat, so wie der Vermehrung von Brigadiers und 22 Gensd'armen Ihre Zustimmung ertheilen, und endlich der hohen Regierung überlassen mögen, die ihr zustehenden organischen Bestimmungen über die Formation, Charakterisirung und Pagirung des Personals des Gensd'armeriecorps, analog mit jenen anderer Staaten, in welchen Gensd'armerie besteht, in Vollzug zu setzen.

Reg. Com. Geh. Referendär Beck: Die Regierung muß sich jedenfalls vorbehalten, so viel die Einrichtung eines solchen Corps betrifft, die Dienstgrade, welche sie nothwendig hält, festzusetzen. Es ist aber in dem von der zweiten Kammer entworfenen Stat unter anderem angenommen, daß ein Major Commandeur des Corps seyn soll. Der Gehalt eines Commandeurs, resp. Majors, ist auf 1950 fl. bestimmt, wie die Gage eines Majors bei der Infanterie; nun ist aber nirgends gesagt, daß die Gensd'armerie ein Infanteriecorps wirklich sey, oder ein solches bleiben muß. Es sind bereits 6 berittene Unterofficiere (Wachtmeister) vorhanden, und wenn heute die Regierung es nothwendig findet, so wird sie, ohne jedoch das Budget zu überschreiten, auch noch reitende Gensd'armen aufstellen. Der damalige Commandeur ist der Charge nach bereits Oberstlieutenant, und in keinem Staat ist der Dienstgrad des Commandeurs der Gensd'armerie geringer. Endlich ist zu bedenken, daß das Gensd'armeriecorps, als ein getrenntes, für sich bestehendes Corps zu betrachten ist, und daher nach den Grund-



sätzen des Militärorganismus der Commandeur, wenn er auch nicht wirklich Oberst ist, einem Regimentscommandeur im Gehalte gleichstehen soll. Was den Regimentsquartiermeister betrifft, so dürfte dieser überflüssig seyn, er ist aber noch da, folglich muß dessen Besoldung gedeckt werden. So viel namentlich die Officiere anlangt, so sind in dem von der zweiten Kammer projectirten Etat drei Hauptleute erster Klasse mit 1200 fl. Gehalt, und drei zweiter Klasse, jeder mit 1000 fl. Gehalt angenommen. Nun haben aber fünf von den vorhandenen Divisionären bereits jeder einen Gehalt von 1200 fl.; und nur ein einziger weniger, nämlich 1000 fl.; es würde also hier eine Ueberschreitung vorkommen, wenn nicht mit der Ersparniß von 8 Monaten diese Summe gedeckt werden könnte. Wenn von Aufstellung des Budgets für die nächste Periode die Rede ist, so muß diese Statsposition mehr betragen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Der Commandant der Gensd'armerie muß um so mehr höher gestellt werden, weil die irdische Ehre eines Gensd'armerie-Commandanten geschlossen ist. Es ist kein Staat in dem Fall, und so eng kann sich auch unsere Regierung die Hände nicht binden lassen, daß sie nicht in Zukunft Abänderungen eintreten lassen kann. Es ist vorans zu sehen, daß diejenigen Leute, welche sich auszeichnen und ihren Dienst auf das Beste versehen, auf keine andere Weise besser gestellt werden können, als daß man ihnen die höchste Besoldung giebt.

Oberst v. Lasollaye: Es ist noch ein Punkt des Aufwands, der diesen 93,000 fl. beigeschlagen, und folglich von der Ersparniß gedeckt, oder dereinst nachbewilligt werden muß. Dieser trifft nämlich die Kosten der Ausrüstung für die 4 Brigadiers und die 22 Gensd'armen,



die auch zum Theil aus dieser Ersparniß gedeckt werden sollen.

Reg. Com. Geh. Referendar Beeck: Man hat mit der Uebergabe des Budgets zugleich auch eine Berechnung über die Ausrüstungskosten, welche durch die Vermehrung der Mannschaft erwachsen werden, aufgestellt: sie betragen 7000 fl. Dieser Punkt wurde bei der Budgetscommission der zweiten Kammer ganz übergangen; was nun die von der zweiten Kammer bewilligte, weit unter der Forderung der Regierung bleibende Vermehrung von 26 Mann betrifft, so werden ungefähr 2000 fl. erfordert werden, um sie auszurüsten, diese werden mehr verwendet werden, und schwerlich werden sie durch die Ersparniß der 8 Monate gedeckt werden können, sondern es muß eine Nachbewilligung Statt finden. Es ist dieser Punkt in der zweiten Kammer nicht zur Sprache gekommen, ich finde daher nothwendig, dies ausdrücklich zu bemerken, damit seiner Zeit kein Anstand erhoben wird.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit dem Antrage der Commission auf Genehmigung der 93,000 fl. einverstanden sey? wurde bejaht.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf, über die Rechtsverhältnisse der Militärdiener.

Generalmajor v. Freistedt: Es ist gewiß immer eine sehr ehrenwerthe Auszeichnung, zum Berichterstatter einer Commission erwählt oder ernannt zu werden. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß bei jedem Bericht, sey er auch noch so sehr in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern entworfen, wie es hier der Fall ist, dem Berichte doch immer etwas von der Persönlichkeit des Berichterstatters beigerechnet werden wird. Daher hört man gleich bei einem interessanten Gegenstand die Frage: wer war Berichterstatter? Wahrscheinlich wird auch mir einiges



beigerechnet werden, was in der Motion des Commissionsantrags enthalten ist; ich werde vielleicht von den Personen, welche mit diesen Grundsätzen nicht einverstanden sind, sogar des Absolutismus in der gehässigsten Bedeutung des Worts bezüchtigt werden. Allein ich gestehe, diese Furcht konnte mich nicht abhalten, meine auf 40 Dienstjahre gegründete Erfahrung, offen und frei auszusprechen; denn, wenn gleich der Mann bei allen seinen Handlungen die öffentliche Meinung achten muß, so darf er sie doch niemals fürchten. Ich wiederhole in dieser Beziehung die schönen Worte, welche ein sehr hochgeachteter Redner dieser Kammer unlängst bei einem andern Anlaß gesprochen hat; nämlich: „Wer für seine Ueberzeugung kämpft, darf um Erfolg sich nicht bekümmern, er erfüllt eine Pflicht!“

Staatsrath Fröblich: Die uns zur Berathung vorgelegte Militärdienerpragmatik zerfällt in zwei Theile — sie enthät ein Pensionsreglement, und sodann Bestimmungen über das Dienstverhältniß und die Dienstrechte der Officiers, und der Militärbeamten überhaupt. Das zur Zeit noch geltende Pensionsregulativ ist höchst mangelhaft — es enthält nichts über Pensionsansprüche wegen Wunden, Gliederverlust. — Die Pensionssätze stehen in keinem richtigen Verhältniß unter sich, und noch weniger zu den Civilpensionen, und doch dürfen diejenigen, die mehr als andere ihre Gesundheit im Dienst aufopfern, und die, wenn es gilt, ihr Leben einsetzen, wohl erwarten, mit Milde und Humanität behandelt — nicht zurückgesetzt zu werden. Ein neues Pensionsregulativ war daher nothwendig. Vielleicht hätte man bei solchem einstweilen stehen bleiben können, zumal da das Civildieneredict, an dessen Analogie man sich gehalten hat, in seiner Ausdehnung in nicht entfernter Zeit wird beschränkt,



und einer Revision unterworfen werden müssen. Inzwischen ist diese Militärdienerpragmatik nun einmal von der Regierung vorgelegt, sie hat sich der Zustimmung der andern Kammer, des allgemeinen Beifalls zu erfreuen, das ganze Officiercorps, das so viele verdiente Mitglieder zählt, sieht ihrer Sanction mit Verlangen entgegen. Auch scheinen mir ihre wesentlichsten Bestimmungen nicht bedenklich, zumal wenn die Ansichten und Anträge Ihrer Commission Eingang finden, und angenommen werden. Die Bande der Disciplin, der Subordination — des unbedingten Gehorsams, ohne welche das Militär nirgends und nie bestehen kann, und einem zweischneidigen Schwerte gleichen würde, sollen nicht locker gemacht, nicht gelöst werden, die Disciplinavorschriften, die Kriegsartikel, die Kriegsgesetze bleiben unverändert in Kraft. Ein besonderer Artikel spricht dieses aus, wenn es sich nicht schon von selbst verstünde. In einer andern Beziehung sogar sind die Bestimmungen schärfer und dringender, als bisher, in so fern nämlich, daß der Officier — auch wenn ihn die Kriegsgesetze, und richterliche Erkenntnisse nicht erreichen — schon wegen bloßen unsittlichen, seinem Stande nicht entsprechenden Verhaltens, ohne Gehalt vom Dienst entfernt werden kann. Die Bestimmung aber, daß die dem höchsten Ermessen stets anheim gestellte Entlassung eines Officiers und Kriegsbeamten nach fünfjähriger Dienstzeit nur mit der Normalpension ertheilt werden und erfolgen kann — diese Bestimmung halte ich dem Recht und der Rechtsgleichheit gemäß, sie ist der Stützpunkt des ganzen Gesetzes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich bin mit dem Commissionsantrage einverstanden, weil ich einsehe, daß Unwiderruflichkeit unverträglich mit der Disciplin ist. Ich theile ebenfalls



die gute Meinung, daß das Officiercorps mit dem Vortheil, welcher ihm dadurch zugehen wird, ebenso wie bisher seine Pflicht als Soldat erfüllen wird. Ich glaube, daß darin eine große Bernügung für die Officiere liegen muß, da bekanntlich die Regierung des Hauses Baden von jeher so milde und gerechte Gesinnungen hegte, und die edeln Gesinnungen unsers Großherzogs ihnen die beste und sicherste Garantie gewähren wird, daß sie nicht willkürlich aus dem Dienste entfernt, und also gegen sie keine Ungerechtigkeiten werden geübt werden. Ich glaube und bin überzeugt, daß diese edle Gesinnung auch auf die Enkel, und auf die künftigen Geschlechter der Großherzoglichen Familie übergehen wird.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich habe mich bisher bei früheren Veranlassungen unbefangen darüber erklärt, daß eine Erweiterung der Dienerpragmatik überhaupt, sowohl durch Aufnahme neuer Dienerklassen als durch Erweiterung der Bestimmungen nicht nützlich sey, sowohl im Interesse des Staats und der Regierung, als im Interesse der Unterthanen, weil die Gewalt der Regierung über den Diener durchaus dadurch verrückt und zuletzt ganz gehemmt wird; in Bezug auf die Unterthanen deswegen nicht, weil die Größe der Lasten nicht noch mehr vermehrt werden soll, wo die Nothwendigkeit es nicht erfordert. Von diesem Grundsatz ausgehend, erkläre ich mich mit dem Commissionsbericht durchaus gegen eine Militärdienerpragmatik in dem Umfang, wie sie der Gesetzesentwurf zu beabsichtigen schien. Ich glaube, daß hierbei nicht nur die schon bezeichneten Gründe Erwägung verdienen, sondern auch die ganze Stellung des Militärs spricht gegen eine Pragmatik. In allen Staaten hat man anerkannt, selbst in Republiken, daß die bewaffnete Macht unbedingt von dem Staatsoberhaupt, oder der Regie-



rung im weiteren Sinn abhängen muß, und ich habe, um diese Bemerkung zu belegen, die gewiß sehr demokratische Verfassung von 1791 Frankreichs im Auge, welche im Artikel 12 des 4. Titels sagt: „La force publique est essentiellement obéissante.“ Es ist ferner in der republikanischen Verfassung, welche das Directorium einführte, gesagt: „das Directorium gebietet über die bewaffnete Macht.“ Wenn nun diese Regel schon in einer Republik galt, so glaube ich, muß sie in allen monarchisch-constitutionellen Staaten um so mehr in der Anwendung bleiben, weil hier die Erhaltung des monarchischen Princips nothwendig damit verbunden ist. Ein weiterer Grund ist der, der Soldat ist eigentlich für den Krieg, und im Kriege selbst ist eine Dienerpragmatik gar nicht denkbar; für den Frieden aber halte ich sie gar nicht nothwendig. Wenn ich dem Antrage der Commission in dieser Beziehung im Allgemeinen beitrete, so erkenne ich mit derselben auch an, daß dieser Stand, so wie der Stand der Civildiener, Ansprüche und wohlverdiente Ansprüche haben kann, und welcher, wenn Glieder desselben durch Alter, durch längere Dienstzeit, oder durch andere Ereignisse dienstunfähig geworden sind, auf eine Versorgung wie die Civilbeamten Anspruch machen kann. Ich trete ferner der Ansicht bei, daß auch für Wittwen und Waisen in gleichem Verhältnisse gesorgt werden kann, und muß, da bisher die Regeln darüber noch nicht bestimmt ausgesprochen, wenigstens noch nicht gesetzlich bestätigt waren, und also in der Anwendung nicht gerade feste Regeln eingehalten wurden. Ich glaube demnach, daß ein Pensionsreglement, oder ein Pensionsgesetz für die Militärbeamten allerdings zweckmäßig sei, und dieses als der Gegenstand der dermaligen Berathung betrachtet werden müsse. Dabei aber glaube ich, daß in den Grund-



zügen ein besonderer Unterschied zwischen dem Civil- und Militärstand, was nämlich die Versorgungsansprüche zc. betrifft, nicht gemacht werden könne, es sei denn der, den ich mit jedem andern Staatsbürger gewiß anerkennen werde, wenn eine Militärperson im Kriege durch Wunden, Strapazen, Verluste von Gliedmaßen einen besondern und gerechten Anspruch auf höhere Rücksichten sich erworben hat. Meine Ansicht geht nun im Allgemeinen dahin, von den Bestimmungen einer Militärdienerpragmatik ganz zu abstrahiren, und ein Militärpensionsgesetz unter Anwendung der Regeln der Civildienerpragmatik mit den angegebenen besondern Rücksichtsgründen zu Grunde zu legen.

Oberst v. Lasollave: Ein wohlgeordneter Staatshaushalt beruht auf dem obersten Gesetz, daß jede Staatsposition, und jede Ausgabe hinlänglich motivirt, und auf gesetzliche Bestimmungen basirt sei. Ohne eine solche Grundlage ist die Finanzverwaltung eine schwankende, die Ausgaben, und mit ihnen die nothwendigen Deckungsmittel sind der Willkühr, und den größten Abänderungen ausgesetzt, und selbst das Steuer- und Abgabensystem ist den größten Fluctuationen unterworfen. In Staaten, deren Regierungsform eine constitutionelle ist, kommt hierzu, daß jede Ausgabeposition auf einer legalen Grundlage beruhen muß, weil jeder Budgetsatz der Prüfung und Bewilligung, so wie die verlangte Summe der Zustimmung der Stände bedarf. Diese Vordersätze begründen meines Erachtens die Vorlage des von der hohen Regierung ausgegangenen, und von der zweiten Kammer mit einigen Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs über die Pensionsnormen des Militärs; die Ruhegehälter der Militär- und Civildiener bilden allerwärts sehr bedeutende Budgetsätze. Bei der Untersuchung ihrer Noth-



wendigkeit und Geseßlichkeit müssen vorzugsweise die rechtlichen Ansprüche der Diener geprüft werden. Indem, und wenn ein Pensionsreglement mit den nöthigen Sca- len und Tarifen auf dem Wege der Geseßgebung zu Stande gebracht wird, kann nicht vermieden werden, die Bestimmungen der Modalitäten auszusprechen, unter de- nen eine Pensionirung statthaft ist. Ein Pensionsgeseß kann sich also nicht allein auf die Frage: wie pensionirt werden soll? beschränken, sondern es muß auch sagen, wer pensionirt werden kann, und unter welchen Verhält- nissen die Ruhegehaltsbewilligung Statt finden soll. Die Beantwortung dieser verschiedenen Fragen findet sich nach meinem Dafürhalten in dem vorliegenden Pensionsgeseße. Ich glaube, es wird nur diesen, und keinen andern Na- men erhalten können. Nachdem die Civildienen schon lange ein solches Geseß haben, so ist nicht zu verkennen, und wir Militärs müssen der hohen Regierung dafür Dank wissen, daß sie hierin eine wohlthätige Initiative ergrif- fen hat. Die Nothwendigkeit des Bestehens eines Pen- sionsgeseßes ist aber deswegen unausweichlich geworden, weil wir jetzt noch gar keine, weder geseßlichen, noch reglementarischen — wenigstens keine verkündeten Pen- sionsnormen haben, uns daher gewissermaßen noch unter dem Edicte der vierteljährigen Aufkündigung befinden, folglich eine bedeutende Lücke in der Geseßgebung in Be- ziehung auf die Militärdiener besteht. Abgesehen von dem allgemeinen Wunsche des Officiercorps, dieses Pensions- reglement mit seinen rechtlichen Wirkungen ins Leben treten zu sehen, kann es der Krone nicht anders als erwünscht sein, Normen zu haben, nach welchen mit strenger Gerechtigkeit verfahren, und auf welche jeder Officier, und jeder Militärbeamte verwiesen werden kann. Bei dem jezigen Zustande ist der Regent weder gegen



die Zudringlichkeit und die Unbescheidenheit in den Forderungen der zu Pensionirenden, noch gegen Reclamationen der Stände gesichert; beide ohne gesetzliche Bestimmungen stets zufrieden zu stellen, dürfte eine schwierige Aufgabe sein. Da nun dieser Gegenstand die Finanzverwaltung nahe berührt, so kann er nicht auf dem Wege der Verordnung, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden, wie durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschieht. Ein ähnliches Regulativ findet, wenn ich nicht irre, seit dem Jahr 1820 in dem Großherzogthume Hessen Statt, und eine zehnjährige Erfahrung hat bewiesen, daß es durchaus keine Inconvenienzen nach sich zieht. Alle größern und kleinern Staaten, sowohl diejenigen, welche nach absoluten, als die, welche nach constitutionellen Grundsätzen regirt werden, haben Pensionstarife und Pensionsgesetze. Da wir, wie ich schon bemerkt, ohne feste Pensionierungsnormen sind, so kann nicht länger verschoben werden, hierüber etwas definitives gesetzliches zu bestimmen. Ich betrachte den vorliegenden Gesetzentwurf aus drei Gesichtspunkten; erstens in Beziehung auf die unveräußerlichen Rechte der Staatsgewalt der Krone; zweitens in Beziehung auf die Finanzen und auf den Staatshaushalt; drittens in Beziehung auf die betreffenden Militärdiener. Der erste Punkt ist unbezweifelt der wichtigste. Ich habe die darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, so viel in meinen Kräften stand, mit der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft, und nichts gefunden, wodurch die Rechte der Krone beeinträchtigt werden können. Der erste Garantiepunkt des Entwurfs, ist die fünfjährige Probezeit. Während derselben kann ein Subject, das den Wünschen der Regierung nicht entspricht, oder ihr überhaupt nur mißfällt, ohne weiters durch eine bloße



Ordre ohne Pension entlassen werden. Der zweite Garantiepunkt für die Krone ist die Bestimmung, daß wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Officiere durch richterliches Erkenntnis zu allen Zeiten ohne Gehalt entlassen werden kann. Da die Militärstrafgesetzgebung die Fälle genau bezeichnet, welche neben der sonstigen Strafe, die Entlassung ohne Gehalt nach sich ziehen, so besteht die nothwendige Sicherheit, daß kein unwürdiges Individuum in den Reihen des Corps zu behalten ist, oder dem Pensionsfond zur Last fällt. Ein dritter wichtiger Punkt der Garantie besteht darin, daß jeder Officier, so oft es dem Souverain gefällig ist, ohne weiters in den Ruhestand versetzt werden kann. Da nun von dem Gehalte derjenigen, welche nach Promulgirung dieses Gesetzes neu angestellt werden, und wenn diese in höhere Grade und Gagen vorrücken, noch der fünfte Theil Funktionsgehalt in Abzug gebracht werden dürfte, so ist der Unterschied zwischen dem activen und dem Ruhegehalt so bedeutend, daß die Zurubesezung eines Officiers, der solche nicht wünscht, als eine nachtheilige Schmälerung seines Einkommens und seiner Existenzmittel zu betrachten ist. Die Krone hat also auch hier ein Mittel in der Hand, einen Officier, der ihren Anforderungen nicht entspricht, auf eine sehr empfindliche Weise zu strafen, indem sie nach gesetzlichen Bestimmungen handelt. Diese wesentliche Garantie gegen Handlungen, die sich nicht zur gerichtlichen Verfolgung eignen, wird jede allenfallsige Besorgnis wegen eines möglichen unbesonnenen Trostes, der nicht gebührend gerügt werden könnte, beseitigen. Ein weiterer Satz sagt: „auf Zurubesezung mit Ruhegehalt hat ein Officier nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeten körperlichen Gebrechens unfähig ist, weiter zu dienen.“ Die Re-



gierung kommt also nur dann in den Fall, Pension zu geben, wenn der Dienende seine Untauglichkeit förmlich nachgewiesen hat, und in diesem Falle muß ihr selbst daran gelegen sein, sich eines Officiers zu entledigen, der nicht mehr zum Dienste brauchbar ist. Eine andere Bestimmung des Gesetzentwurfs betrifft die Entfernung aus dem Dienste, nach vorhergegangener zweimaliger Warnung. Nach dieser Bestimmung kann ein Officier, der sich eines Vergehens gegen die Standesehre schuldig macht, die sich aber nicht zur Entlassung durch gerichtliches Urtheil eignet, ohne Ruhegehalt aus dem Dienste entfernt werden, wenn die erste und zweite Warnung Statt gefunden hat. Es sind die obigen Bestimmungen allerdings zweckmäßig, und schützen den Dienst in den meisten Fällen gegen die Beibehaltung incorrigibler Individuen. Nicht so verhält es sich aber, wenn das Vergehen, welches eine Warnung veranlaßt, schon in der Art erheblich ist, daß ein gleich baldiges Entfernen aus dem Dienste nothwendig erscheint. In diesem Falle könnte sich der Beschuldigte auf das Gesetz berufen, und seine Beibehaltung fordern, während kein Officier mit ihm dienen wollte, und gefährliche Ausstritte durch einen solchen Conflict veranlaßt werden könnten. Aus diesem Grunde wird bei dem Artikel 5 der Beisatz wegen eventueller Aufstellung einer ehrenrichterlichen Commission, welche Ihre Commission in dem Berichte bereits in Antrag gebracht hat, durchaus nothwendig. Endlich erlaube ich mir noch einige Worte auf die Aeußerungen des geehrten Redners vor mir. Der erste Punkt, den er angeführt hat, ist der: Er glaubt, durch die Anwendung eines Pensionsgesetzes auf das Militär werde in Bezug auf die Finanzen dem Lande eine größere Last aufgebürdet, indem die Folgen des Dieneredicts sehr empfindlich seien.



Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn man in Erwägung zieht, mit welcher Humanität, und mit welchen Rücksichten das Loos der Diener auch ohne gesetzliche Bestimmungen beachtet wurde, und daß bei unserem erhabenen Regentenhause, die Wohlthätigkeit gewissermaßen erblich ist; wenn man, sage ich, in Erwägung zieht, mit welcher Sorgfalt die Ruhegehälter und Pensionen bisher bei den Dienern ausgeworfen wurden, so wird man zu der Annahme berechtigt, es würde eher durch die Bestimmungen des Gesetzes für die Finanzen ein Vortheil als ein Nachtheil erwachsen, indem die Krone bisher in einzelnen Fällen höchstwohlthätig bei Spendung und Auswerfung von Pensionen war. Ich glaube, daß es — factisch genommen — gewissermaßen in dem Interesse der Officiere läge, keine gesetzlichen Normen zu haben. Anders verhält es sich, wenn man die Sache aus dem Gesichtspunkt des Rechts beleuchtet. In unserm Repräsentativstaate besteht die Gesetzgebung aus drei Zweigen: der Krone, der ersten und zweiten Kammer. Das Budget in welchem die Militärpensionen erscheinen, unterliegt der Zustimmung der beiden Kammern.

Es könnte sich nun der Fall ereignen, daß eine Ständeversammlung Veranlassung nähme, auf die Untersuchung der Legalität einer neu von der Regierung verwilligten Pension einzugehen, was nicht wahrscheinlich, aber doch möglich ist, und dann denke ich mir, daß z. B. die Pension eines Capitäns, eines Officiers der 30 Jahre gedient und 12 bis 15 Feldzüge mit gemacht hat, dessen Körper mit ehrenvollen Narben bedeckt ist, einer solchen rigorösen Nachforschung unterzogen würde, eine Pension, von der ich annehme, daß sie die in dem Gesetzentwurfe festgesetzte nicht überschreitet. Ich nehme ferner an, daß die



Ständeverammlung die Frage stellt, nach welcher publicirten Verordnung, oder nach welchem Gesetze diese Pension verwilligt worden sei. Man wird sich fruchtlos nach einer rechtskräftigen Bestimmung umsehen, und ebenso wird es der Fall sein bei den Gerichten, wenn der Rechtsweg betreten werden müßte. Was den finanziellen Punkt ferner betrifft, so könnte man annehmen, daß die Folge dieses Gesetzes sehr viele Individuen, welche darum nachsuchen, in Pensionsstand versetzt werden dürften, und daß also dem Lande eine große Last aufgebürdet würde. Ich muß aber hier bemerken, daß ein Militär sich nicht in Ruhestand versetzen lassen kann, wann er will, sondern es ist ausdrücklich in dem Entwurfe gesagt, daß er wegen Altersschwäche, oder körperlichen Gebrechen, welche er nachweisen muß, unfähig zu weitem Dienstleistungen sei. Es kann also kein Officier um Pensionirung einkommen, viel weniger solche ansprechen, wenn er seine Unfähigkeit zum Fortdienen nicht in allen Formen nachgewiesen hat. Ein solcher untauglicher Militär müßte auch ohne das vorliegende Gesetz aus dem activen Dienste ausgeschieden werden, denn es wäre wohl nicht mit den allgemeinen Grundsätzen über die Heeresfähigkeit zu vereinigen, einen solchen untauglichen Mann ferner in den Reihen zu belassen. Es werden also nach der Bekanntmachung des Gesetzes nicht mehr und nicht weniger Individuen sich zum Pensioniren eignen, als vorher. Unser Armee-corps enthält, ich muß es mit schmerzlichen Gefühle sagen, eine große Zahl lang gedienter Officiere, welche die ganze große Zeit von den 1790er Jahren bis zum heutigen Tage in einer ersprießlichen militärischen Thätigkeit durchlebt haben, welche in vielen Theilen Europas für Badens Ehre, Würde und Vergrößerung muthvoll gekämpft, ihre Gesundheit und körperlichen Kräfte



dem Vaterland geopfert haben, und zum Theil mit Wunden bedeckt sind. Wir haben eine so bedeutende Zahl solcher Offiziere in unseren Reihen, daß in der nächsten Zukunft Pensionirungen sehr häufig sein werden. Wenn man nun diesen ehrbaren, theils durch Strapazen, theils durch Alter gebeugten Männern nicht eine sorgenvolle Zukunft bereiten will, so muß man die Resourcen des Staatschazes in Anspruch nehmen. Aus allen diesen Rücksichten stimme ich daher unter Vorbehalt meiner Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln — im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzes.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich muß auf die Bemerkungen des geehrten Redners vor mir erwidern, daß ich durchaus keine andere Ansicht ausgesprochen habe, als der geehrte Redner selbst. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich für recht und zweckmäßig halte, ein Pensionsgesetz zu geben, da die bisherigen Bestimmungen noch nicht gesetzlich, und also willkürlich waren. Ich habe anerkannt, daß sie durchaus in dieser Beziehung den Civilstaatsdienern gleichgestellt werden sollen, weil diese Gleichstellung bisher schon bestand. Ich habe endlich anerkannt, daß für solche, welche im Dienst des Vaterlandes besondere Opfer gebracht, oder durch Strapazen einen kranken Körper haben, eine besondere Pension festgestellt werden soll.

Oberst v. Lasollave: Der geehrte Redner hat, wenn ich recht verstanden habe, die hohe Versammlung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch eine größere Last auf den Staat gewälzt würde. Er hat auch die Bemerkung gemacht, daß beim Militär dieses Gesetz eine nachtheilige Wirkung haben könnte.



Geb. Rath Frhr. v. Rüd t: Eine Militärdienerpragmatik könnte diese Wirkung haben, weil der Officier fragen könnte, warum er entlassen wird.

Oberst v. Lasollaye: Ich frage, ob ein Satz in dem Gesetz enthalten ist, aus welchem man nur entfernter Weise auf eine solche Tendenz schließen könnte?

Geb. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich will nur den Art. 4. anführen.

Oberst v. Lasollaye: Bei diesem haben wir ein Amendement vorgeschlagen, welches der Art. 5. enthält.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Durch Vorlage der Militärdienerpragmatik, oder wenn man sie ein gesetzliches Pensionsreglement nennen will, hat die Regierung gewiß die gerechtesten Wünsche der gesammten Officiere und der Militärbeamten erfüllt. Es ist allerdings gegründet, daß zwar nicht gerade nach gegenwärtigen Formen ein gesetzliches Pensionsreglement vorliegt, indessen ist doch zur öffentlichen Kenntniß gekommen im Jahr 1813, daß Pensionen und von welcher Größe und Stärke dem Officiercorps gegeben werden sollen. Seitdem aber die Verfassung, und mit derselben die Civildiennerpragmatik ins Leben getreten ist, hat sich der Wunsch des Officiercorps um so stärker geäußert, indem es dadurch möglich wurde, Vergleichen anzustellen, und diese Vergleichen waren durchaus für die Officiere nachtheilig. Ich will nur Beispielsweise anführen aus dem Pensionsreglement von 1813, daß ein Capitän der 25 Jahre gedient hatte, mit einer Pension von 400 fl. entlassen werden konnte, und dagegen ein Kanzlist, welcher 10 Jahre gedient hat, und untauglich wird, 560 fl. als Pension erhält. Der Officier kann durch Fatiguen um seine Gesundheit gekommen sein, hat er aber keinen



Arm oder keinen Fuß verloren, so erhält er nur 400 fl. Dieser Unterschied zwischen den Pensionen erregte den sehnlichsten Wunsch bei den Officieren und Militärbeamten, daß man ihnen im Verhältnisse ähnliche Vortheile möchte zufließen lassen, und dies war die Veranlassung, warum im Jahr 1819 und 1822 ausführliche Vorträge erstattet wurden. Sie hatten den Erfolg, daß das erste Reglement von 1813 verändert wurde. Ich glaube daher, daß das Gesetz so, wie es vorliegt, den Beifall und die Unterstützung der hohen Kammer wohl verdienen wird.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, es wird kein Mitglied in der Kammer sein, welches die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen nicht erkennen wird. Indessen besteht doch zwischen einem Pensionsreglement, und einer Dienerpragmatik hinsichtlich der Folgen, die daraus hervorgehen, ein bedeutender Unterschied, den ich nicht weiter bezeichnen will. Ich bin in meinem Glauben aber noch bestärkt durch die ganz vortrefflich entwickelten Ansichten des Commissionsberichtes, nach welchen ich meine ganze Abstimmung richten werde.

Frhr. v. Göler: Auf die Benennung des Gesetzes wird es nicht ankommen, da unsere Gesetze bekanntlich keine solche haben; so wie wir das Gesetz machen werden, wird man es auch benennen.

Oberst v. Lasollane: Es kommt nur darauf an, welche Erklärung man dem Wort: „Pragmatik“ giebt. Ich würde eher den Antrag stellen zu sagen: „Pensionsgesetz.“

Reg. Com. Kriegs Rath Vogel: Ein geehrter Redner dieser Kammer hat in seinem Vortrage die Bemerkung gemacht, daß eine Pragmatik im Kriege nicht denkbar sei. Diese Bemerkung könnte als eine große Einwendung, und ich darf es sagen, als ein Vorwurf gegen den Gesetzent-



wurf der Regierung betrachtet werden. Die geäußerte Furcht wird aber nicht wohl begründet sein. Ob das Gesetz Pragmatik, oder wie anders heiße, darauf kommt es nicht an, sondern nur auf seinen Inhalt. Es hat auch den Namen Pragmatik noch nirgends erhalten, sondern es ist als Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Officiere und Militärbeamten vorgelegt worden. Der Name wird in der Sache gar nicht entscheiden. Wie nun dieses Gesetz im Kriege nicht anwendbar sein sollte, kann ich nicht einsehen. Dasselbe kann aus zwei Rücksichten betrachtet werden, nämlich in der Rücksicht für die Regierung selbst, worüber schon das Erforderliche bemerkt worden ist, und in Berücksichtigung der Personen, für welches es ertheilt wird. Für diese kann es nur erfreulich, und auch in Bezug auf sie nur von guten Folgen sein. Der Officier muß seine Pflichten im Frieden, vorzugsweise aber im Kriege erfüllen, und wenn er dieses Gesetz durchgeht, so glaube ich nicht, daß er einen Artikel darin finden wird, der im Kriege etwas Bedenkliches hätte. Er wird dort, wo er seinen heiligsten und wichtigsten Beruf zu erfüllen hat, ihm nur um so kräftiger und williger nachkommen, wenn er von dem Gesetz sich und die Seinigen geschützt sieht; er wird muthiger kämpfen, und ruhiger sterben.

Geh. Rath Frbr. v. Rüd t: Hier ist der Unterschied zwischen einer Dienerpragmatik und einem Pensionsgesetz nicht festgestellt worden; nur in Beziehung auf die pragmatischen Verhältnisse, nämlich auf die Verhältnisse des Dienstes gegenüber den Dienern habe ich die Einwendung gemacht, und dieses bezieht sich auf die Verhältnisse im Kriege selbst. Betrachte man die Art. 3 und 4, und ich frage jede Militärperson, ob diese Formen im Kriege selbst anwendbar sind. In der Folge werden bei der Discussion



über die einzelnen Artikel, die beiden Ansichten sich von selbst aufklären, und man wird finden, welche Punkte pragmatischen Inhalts sind, und welche nur die Versorgung und Pensionsverhältnisse betreffen.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Sie werden mir erlauben, da bereits verschiedene Ansichten geäußert worden sind, auch noch meine Ansicht kurz zu entwickeln. Dem Beobachter kann es nicht entgangen sein, daß schon seit Jahren überall ein Bestreben ist, den Zustand der Gesellschaft auf Gesetze zu gründen, und aus demselben alle Willkühr zu entfernen. Unsere erleuchteten Regenten sind hierin den billigen Wünschen ihres Volkes immer entgegen gekommen. Ich brauche mich nicht erst auf die Thaten unsers unvergeßlichen Karl Friederichs zu berufen. Seinen Nachkommen haben wir vor Allem die Verfassungsurkunde zu verdanken, und in Folge derselben so manche gesetzliche Bestimmung, welche den Rechtszustand der verschiedenen Klassen der Staatsbürger verbesserend begründet. Eine der ersten und ehrenwerthesten Klassen der Staatsbürger ist unbezweifelt die des Militärstandes; sie ist es deswegen, weil ihr vorzugsweise der hohe Beruf wird, für Fürsten und Vaterland zu kämpfen, zu bluten und zu sterben. Es ist daher Pflicht des Vaterlandes, die Interessen dieser Klasse von Staatsbürgern besonders ins Auge zu fassen, und für Alles zu sorgen, was ihre Wohlfahrt begründet. Betrachten wir die Verhältnisse, in denen bisher unser Militär gelebt hat, so finden wir, daß er theilweise Vorrechte genoß, deren er sich aber nicht freuen konnte, es waren Vorrechte, wodurch die übrigen Mitbürger beeinträchtigt wurden; andererseits waren ihm Rechte entzogen, welche ihm, wie jeder andern Klasse der Staatsbürger rechtmäßig gehörten. Er stand mit den übrigen nicht auf



der Stufe der Gleichheit, wie es in einem constitutionellen Staate der Fall sein sollte. Es gehört zu den erfreulichen Folgen dieses Landtags, daß durch Gesetze bereits jene unerfreulichen Vorrechte des Militärstandes aufgehoben, dagegen demselben die Rechte gegeben wurden, deren er bisher entbehren mußte. Ein Hauptgegenstand aber ist noch nicht geordnet, und diesen zu ordnen, hat das vorliegende Gesetz die Absicht, nämlich einen Rechtszustand in den Dienstverhältnissen der Officiers zum Staat zu begründen, und dadurch die bisherige Willkühr zu entfernen. Ich habe die feste Ueberzeugung, und es gereicht unseren Fürsten zum ewigen Ruhme: sie selbst haben nie Willkühr eintreten lassen, allein diese ganz zu vermeiden ist ihnen bei dem besten Willen nicht möglich; sie können nicht überall selbst sehen und wahrnehmen, sie müssen glauben, was ihre Räte und Diener ihnen vortragen, und vielleicht können diese irren und sich täuschen, oder getäuscht werden. Wie leicht ist der Bosheit, der Intrigue möglich ins geheim zu wirken! Diesen fürwahr beunruhigenden Zustand zu entfernen, die Verhältnisse der Militärbeamten zum Staate zu ordnen, in ihrer Behandlung alle Willkühr zu entfernen, und ihre Existenz sicher zu begründen ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfes. Ich kann hiernach nur dessen Annahme empfehlen, indem ich keineswegs die Besorgniß theile, daß durch die selbstständigere Stellung, welche dem Officierstand hierdurch gegeben wird, die Bande der Disciplin und des Gehorsams werden locker gemacht werden. Unsere vaterländischen Krieger haben zu allen Zeiten, und unter den schwierigsten Umständen die Haupttugenden des Soldaten, Treue und Gehorsam gegen Fürst und Vaterland, ruhmvoll geübt. Sie werden auch künftig nicht aufhören, dieselben zu üben. Ueberdies sind, wie Sie im Ver-



laufe der Discussion über die einzelnen Artikel des Entwurfs finden werden, der Regierung zweckmäßige Mittel in die Hand gegeben, einen ungehorsamen Officier schnell zum Gehorsam zurückzuführen.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

Oberst v. La Sol Laye: Der dritte Absatz heißt: „Wenn die Anstellung eines Officiers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste etc.“ Gehen wir auf die frühern Zeiten zurück, so hatten wir solche Uebertritte in den Jahren 1813, 1814 und 1815 bei Bildung unserer Landwehr; da wurden viele, theils im Civilstaatsdienst angestellt gewesene Individuen, theils solche, welche gar keine Staatsanstellung hatten, als Officiere angestellt, nach dem Feldzuge aber wieder entlassen. Wenn wieder ein solcher Fall eintreten sollte, so wird dieser Artikel dahin bindend sein, daß nun solche Officiere nicht wieder in ihre frühere Verhältnisse zurückkehren können, sondern daß sie sich auf diesen Artikel berufen, und entweder die Beibehaltung oder den Ruhestand in Anspruch nehmen können, wenn sie vorher fünf Jahre im Staatsdienst waren. Dadurch würde eine große Belastung für den Pensionsetat, oder für den Dienst selbst entstehen. Man sollte daher den Beisatz machen: „und wenn ihnen die Beibehaltung förmlich versichert wurde.“

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Diese Bemerkung scheint sich auf die Einrichtung einer künftigen Landwehr zu beziehen; in so fern sie auf das Linienmilitär Bezug hat, so wird es meines Erachtens sehr billig sein, daß man nach diesem Gesetze verfährt. Was aber



dagegen die Anstellung in der Landwehr betrifft, so wird wahrscheinlich von Seiten der Regierung öffentlich bekannt gemacht werden, ob sie für die Kriegsdauer, oder ob sie ständig bleiben soll.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, daß dadurch meine Bemerkung nicht entkräftet wird: denn der Landwehrofficier wird sich auf das Gesetz berufen.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Man könnte einen Zusatz beschließen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich habe bei diesem Absatz eine kleine Abänderung in Antrag zu bringen, nämlich anstatt der Worte: „in Civilstaatsdienste“ zu setzen: „Civilstaatsdiener.“ Ich unterscheide zwischen der Leistung im „Civilstaatsdienste“ und „Civilstaatsdiener.“ Der Fall ist z. B. der: bei der Landwehr sind eine Menge Leute, die im Civildienste arbeiteten, übergetreten, und haben Officiersstellen erhalten. So lange sie nicht besoldete und patentisirte Civilstaatsdiener waren, konnten sie auf keine Pension Anspruch machen, sie konnten kein Recht in dieser Beziehung mit in den Kriegsdienst herüberbringen. Es ist zwar die Absicht des Gesetzes 3 dieses zu bestimmen, allein ich wünsche doch, um allen Zweifel zu entfernen, daß gesetzt werde: „Civilstaatsdiener.“ Was die Bemerkung des Herrn Oberst v. Lasollaye betrifft, so glaube ich, daß auf solche Civilstaatsdiener, die mit Patenten in den Kriegsdienst übergehen, allerdings diese Vorschrift Anwendung finden wird, wenn man nicht bei außerordentlichen Fällen den Vorbehalt im Allgemeinen macht. Insofern wäre also der Zusatz nicht nothwendig, weil derjenige, der als Civilstaatsdiener fünf Jahre diente, den nämlichen Anspruch haben muß.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Es ist



dieser Vorschlag eine zweckmäßige Verbesserung, und es hat auch die Regierung keine andere Absicht gehabt, als nur auf patentisirte Civilstaatsdiener dieses auszudehnen.

Generalmajor v. Freistedt spricht sich in gleichem Sinne aus.

Oberst v. La follaye: Ich finde die erste Bemerkung des Herrn Geheimenraths Frhr. v. Rüd t sehr gegründet. Was die zweite betrifft, so hatte ich besonders solche außerordentliche Militäransstellungen, wie die Landwehr von den Jahren 1814 und 1815 im Auge, und da wäre man in der Lage gewesen, nach dem Schlusse des Krieges sie in alle Rechte des Linienmilitärs einzusetzen, und sie diesem gleichsam zu assimiliren. Sie wurden jedoch nach Beendigung des Krieges wieder in ihre frühere Verhältnisse gesetzt; manche waren gar nicht in der Lage, Civilstaatsdiener zu sein. Wenn nun hier nicht eine Vorsorge getroffen wird, und solche außerordentliche Anstellungen wieder kommen sollen, so könnten sich diese Landwehrofficiere auf diesen Artikel berufen, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt ausgesprochen ist, und eine Zurückweisung müßte bei ihnen eintreten, die mehr oder weniger penibel wäre. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich glaube, es könnte nur ein Rücktritt vorbehalten werden; denn wenn sie als Staatsdiener übertreten in den Militärstaatsdienst, so kann dieses in der Entlassung nicht ausgesprochen, sondern es müßte nur gesagt werden, wo nicht ein Rücktritt vorbehalten ist. Indessen gehört dieses unter die außerordentlichen Fälle, und in einem Gesetz, das nur für die gewöhnliche Einrichtung dient, dürfte dieß nicht gerade nothwendig sein; bei solchen außerordentlichen Fällen werden ebenfalls außerordentliche Bestimmungen eintreten müssen.



Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen den Antrag des Herrn Obersten v. Lasollane.

Staatsrath Fröhlich; Ich bin der Meinung, daß dieser Zusatz nicht angenommen werden sollte. Einmal ist er nicht deutlich, und dann wird von der Vergangenheit obnehin keine Rede seyn. Sollte in Zukunft diese Landwehr errichtet werden, so wird dieß nur vorübergehend sein; allein das gehört nicht in ein Gesetz, das für einen dauernden Zustand berechnete Normen hat.

Frhr. v. Rüdert d. J.; Ich halte diesen Zusatz für durchaus nothwendig. Bei Formirung der Landwehr wird besonders, wenn diese gesetzliche Bestimmung besteht, Vorsorge getroffen werden können; tritt der Staatsdiener in das Linienmilitär über, so versteht es sich von selbst, daß er dann in die im Gesetz enthaltene Begünstigung eintreten muß.

Der Antrag des Obersten v. Lasollane wurde bei der Abstimmung mit 16 gegen 3 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag des Geh. Rathes Frhrn. v. Rüdert statt: „in Civilstaatsdienst“ zu setzen, „Civilstaatsdiener“ angenommen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert; Ich stelle den Antrag, diesen ganzen vierten Satz wegzulassen; er widerspricht allen Regeln, welche selbst bei der Civildienerspragmatik angewendet worden sind; nur die Jahre zählen, die ein Beamter als wirklicher patentirter Diener zählen kann, alle andern nicht. Es mögen zwar allerdings Gründe dafür aufgeführt werden, daß auf frühere Dienstleistungen eine Rücksicht billig wäre; was aber hier von dem Militärstande gilt, wird in doppeltem Maaße beim Civilstande



angewendet werden müssen, weil eine große Zahl von Aspiranten eine Uebungszeit von 7, 8 bis 10 Jahren durchlaufen muß, ehe sie angestellt werden kann; es müssen die Rechtspraktikanten 9 bis 10 Jahre warten, bis sie im Staatsdienst angestellt werden. Ohnedies sind die Anstellungen nicht zahlreicher bei dem Civilstande, als bei dem Militärstande, besonders ist es so bei den Medicinern, sie können 15 Jahre lang practiciren, ehe sie ein Physicat erhalten. Das Gleiche findet sich bei den Theologen. Da nun die Dienerpragmatik nur diejenigen Jahre zählt, welche ein Staatsdiener als solcher im Staatsdienste zugebracht hat, so glaube ich consequent mit derselben, daß der hier in Frage stehende Satz weggelassen werden soll; denn es kann die Absicht nicht sein, besondere Vorzüge für die Militärpersonen zu geben, welche der Civilstand in dieser Beziehung nicht hat. Ich muß noch ferner bemerken, daß der Grund des Gesetzes diese Bestimmung fordert. Die Regierung will diejenigen Diener, die sie ansersehen hat, um irgend ein Geschäft dem Staate zu besorgen, während einer fünfjährigen Dienstzeit prüfen, ob sie den Anforderungen und ihren Pflichten gehörig genügen können. Ein anderes ist ein früheres Verhältniß, was nicht zunächst unter die eigentlichen Dienstverhältnisse gehört. Man wird zwar einwenden, daß hier schon eine Dienstleistung Statt finde; allein der Unterofficier ist nicht Officier, und wir haben keine Pensionsbestimmungen für Unterofficiere, sondern nur für Officiere. Es ist also nach dieser Regel erforderlich, daß ein Officier fünf Jahre als Officier gedient haben muß, wenn er auf die Pensionsrechte Anspruch machen will, welche diesem Stande ausgesetzt sind. Das Verhältniß der Gleichstellung bringt es noch mehr mit sich, weil die Anstellungen beim Militär zum Theil sehr jung



Statt finden, und wir pensionsberechtigte Staatsdiener im 20sten oder 21sten Lebensjahre hätten, während bei dem Civilstande die Anstellungen erst im 30sten Jahre Statt finden, und erst nach fünf Jahren ein Anspruch begründet ist. Ich wiederhole meinen Antrag auf Streichung dieses Cases.

Generalmajor v. Freystedt: Es ist doch ein Unterschied zwischen Unterofficieren und Praktikanten. Der erstere kann in den Feldzügen Dienste geleistet haben, während der andere zu Hause sitzt, und sich erst zum Dienste befähigt.

Staatsrath Fröhlich: Die Gründe, welche der Herr Geh. Rath Frhr. v. Rüdts für seinen Antrag angeführt hat, sind nicht ganz erheblich, sie werden wegfallen, wenn man nach dem Vorschlage der Regierung wieder achtjährige Dienstzeit festsetzt.

Reg. Com. General-Lieutenant v. Schaffer: Gegen dasjenige, was der Herr Geh. Rath Frhr. v. Rüdts bemerkt hat, muß ich noch einwenden, daß der Unterofficier ein höchst wichtiger Mann ist, und besondere Rücksicht verdient. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist der Unterofficier in der Regel nicht 21 Jahre alt, wenn er Officier wird: denn er fällt erst im 20sten Jahre in die Conscription, er soll fünf Jahre gedient haben; man macht ihn nicht gleich zum Unterofficiere, sondern er muß erst als gemeiner Soldat, Gefreiter oder Vicecorporal dienen, ehe er Unterofficier wird, und daher kann man annehmen, daß er 27 Jahre alt ist. Es ist dem Militärstand auch daran gelegen, daß die Officiere, die aus Unterofficieren gemacht werden, solche Leute sind, die nicht allein Kenntnisse besitzen, sondern auch durch ein gutes Betragen sich auszeichnen.



Staatsrath Fröhlich: Ich stelle den Antrag, den Vorschlag der Regierung, acht Jahre Dienstzeit festzusetzen, wieder herzustellen: dann werden alle billigen Rücksichten und Wünsche erfüllt werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Aus den Gründen, die der Herr Geh. Rath Frhr. v. Rüdts bereits geltend gemacht hat, bin ich auch für die Streichung dieses Satzes. Es ist zwar richtig, man kann die Verhältnisse des Civildieners und des Militärs nicht ganz auf gleiche Linie setzen: denn der Unterofficier hat in manchen Beziehungen als solcher die Probe schon ausgehalten, und eine größere Vorbereitung zu seinem Berufe als ein bloßer Praktikant im Civildienst. Allein auf der andern Seite muß doch berücksichtigt werden, daß die Ungleichheit zwischen beiden Ständen nach der Fassung der zweiten Kammer zu groß sein würde, und daß selbst das Interesse des Dienstes beim Militär ebenso wie beim Civildieners Nachteile aus einer gleich unwiederruflichen Anstellung von Officiers ohne Probejahre entstehen müßten. Wenn nämlich auch für gewisse militärische Eigenschaften die Dienstleistung eines Unterofficiers schon hinlängliche Garantie von dem gäbe, was man von ihm als Officier zu erwarten hat, so giebt es aber auch andere Eigenschaften, in denen man sich beim Unterofficier betrügen kann; es ist mancher ein guter Unterofficier, der nachher in der Stelle eines Officiers minder tauglich gefunden wird, und nicht bloß gegen Täuschung in den Fähigkeiten, sondern auch in Charakter und Willen, der sich oft erst nach Erlangung des Officiergrads offenbart, wird eine Probezeit festgesetzt. Es ist daher zu wünschen, daß wenigstens eine längere Erfahrung in der Einrechnung der Dienstzeit vor der Er-



nennung zum Officier erfordert werde, um sich darüber die gehörige Sicherheit zu verschaffen. Auch ist zu berücksichtigen, daß eine allzugünstige Bestimmung für die Einrechnung der frühern Militärdienste vor der Beförderung zum Officier bei dem Civildienst zu einer Consequenz führen würde, die man nicht herbeizuführen beabsichtigt. Einer, der wissenschaftlich zu seinem Beruf als Civilstaatsdiener befähigt ist, der anfänglich in einem sehr untergeordneten Verhältnisse als Praktikant arbeitet, könnte ebenfalls auf gleiche Einrechnung Anspruch machen. Er leistet den Dienst in seinem Fache, wie der Unterofficier in dem seinigen, er giebt ebenso Veranlassung, seinen persönlichen Charakter, wie seine Fähigkeiten wahrnehmen zu lassen; dessen ungeachtet läßt man ihn erst, nach einer langen Dienstleistung, zu einer signaturmäßigen Anstellung gelangen, und wenn er seinen Zweck erreicht, so fangen dann erst seine Probejahre an. Ein solches Mißverhältniß zwischen dem Militär- und Civildienst hat daher die Regierung aus guten Gründen nicht angenommen, einmal wegen dem Interesse des Militärdienstes selbst, dann wegen der nothwendigen Vergleichung mit dem Civilstaatsdienste.

Frhr. v. Rüdts d. J.: Ohne Soldat zu sein, habe ich doch von allen Seiten bestätigt gefunden, daß ein Unterofficier in den Fall kommen kann, eben so wesentliche, oder noch wesentlichere Dienste zu leisten, als ein Officier; es kann Gelegenheit geben, sich auf eine Art auszuzeichnen, welche gewiß Rücksicht verdient. Wenn nun ein Unterofficier sich als tüchtiger Soldat längere Zeit bewiesen hat, so ist es billig, daß seine Dienstjahre als Unterofficier berücksichtigt werden. Allein ich glaube dennoch, daß über seine Fähigkeit als Officier ein Probe-



jahr festgesetzt werden soll, worauf ich meinen Antrag stelle.

Reg. Com. General-Lieutenant v. Schäffer: Es kann mir nur angenehm sein, zu hören, daß der Herr Redner vor mir den Unterofficieren gerechte Würdigung wiederfahren läßt; die Stelle des Unterofficiers ist allerdings von der größten Wichtigkeit. Die Erfahrung beweist, daß oft im Kriege, wo die Officiere erschossen, oder verwundet wurden, ein Unterofficier die Compagnie selbst mit Ehre commandirte. Ich will keinem Stande zu nahe treten, allein ein Praktikant ist ungefähr dasselbe, was ein Recrut ist, der erst lernen muß. Ich kann eine große Autorität anführen, daß die Bataille von Turin durch 7 Soldaten und 1 Unterofficier entschieden wurde. Ich darf mich ferner auf die Bemerkung eines berühmten Mannes berufen, welcher sagte, daß jeder Soldat in seinem Tornister das Generalspatent mit sich trage: man kann daher den Stand der Unterofficiere nie genug begünstigen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Da mein Antrag zu meinem Bedauern keine Unterstützung gefunden hat, so modificire ich ihn dahin, zu dem Entwurf der Regierung den Zusatz zu machen, daß er wenigstens das 25ste Lebensjahr erreicht haben muß. Es ist angegeben worden, daß er in der Regel das 27ste Jahr erreicht habe, und deswegen glaube ich, daß mein Antrag keinem Bedenken unterliegen werde.

Oberst v. Lasollave: Diese Leute sind in der Regel durch die Conscription zugegangen, haben also dadurch eine bedeutende Last übernommen, und ihrer Pflicht genügt, was bei den angehenden Civildienern nicht der



Fall ist. Die Unterofficiere, welche so sehr in Anspruch genommen werden, und deren Dienst sehr penibel ist, verdienen gewiß die in der andern Kammer gewünschte Berücksichtigung.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, daß eine Vergleichung zwischen den Unterofficieren und den verschiedenen Arten von Praktikanten gar nicht Statt finden kann; denn der Staat wird wohl ohne ein Heer von Praktikanten existiren können, während die Armee ohne gute Unterofficiere nicht wird bestehen können. Den Antrag des Herrn Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't kann ich nicht unterstützen, weil es nicht auf das Alter ankommt, sondern auf die Tüchtigkeit. In dieser Beziehung würde ich dem Antrage des Frhrn. v. Rüd't d. J. beitreten, indem er die verschiedenen Ansichten auszugleichen scheint, welche geäußert worden sind. Denn es ist allerdings sehr richtig, daß der Stand der Unterofficiere sehr achtungswürdig ist, und daß man darauf sehen sollte, sie zu Officieren zu bilden. Andererseits ist aber auch nicht zu läugnen, daß mancher ein sehr guter Unterofficier seyn kann, ohne ein guter Officier zu werden. Daher wird ein Jahr Probezeit diesem Stande nicht zum Nachtheil gereichen.

Reg. Com. Kriegs Rath Vogel: Es ist über den ehrenwerthen Stand der Unterofficiere schon so viel Gutes gesagt worden, daß ich mir nicht erlaube, noch etwas hinzuzufügen. Nur in einer andern Beziehung muß ich Einiges herausheben. Es handelt sich nämlich im Art. 1. des Gesetzes von 5 Jahren Probezeit, nach welchen ein Officier nicht mehr ohne Pension entlassen werden kann. Wenn ein Unterofficier zum Officier befördert wird, so hat er schon eine zweifache Probe bestanden, zuerst als



Gemeiner, und dann als Unterofficier, auch wird sich dieser Mann in einem schon etwas vorgerückten Alter befinden, wenn er Officier wird; er wird jedenfalls 25 Jahr alt sein, weil er im 20sten Jahr zum Militär kommt. Er müßte nur freiwillig früher zugegangen sein. Dann tritt noch eine andere Rücksicht ein, nach welcher ein solcher Officier sein Schicksal verschlimmern würde: er könnte nämlich als Officier im Laufe der ersten fünf Jahre entlassen werden, und so würde der Mann, der schon als Soldat und Unterofficier sich Verdienste erworben, und der Beförderung würdig gezeigt hat, in einem höheren ausgezeichneten Stand und in einem vorgerückteren Alter ein Schicksal haben, welches schlimmer wäre, als das, welches er als Unterofficier hatte, denn wäre er noch als Unterofficier entlassen worden, so würde er eine Pension erhalten haben, und nun könnte er als Officier ohne Pension entlassen werden.

Frhr. v. Zobel: Gegen die Bemerkung des geehrten Redners vor mir, daß kein Unterofficier Officier werden könne, ehe er 25 Jahr alt sei, muß ich erwiedern, daß er als Cadett im 16ten oder 17ten Jahre Unterofficier werden kann; indessen glaube ich, daß die Unterofficiere zu den wichtigsten Personen der Armee gehören, und der Hauptmann wird seine Compagnie nicht in Ordnung halten können, wenn er nicht gute Unterofficiere hat. Ich stimme daher für den Antrag der Regierung.

Generalmajor v. Freistedt: Zur Begründung des Antrags der Commission erlaube ich mir auf den Commissionsbericht der andern Kammer zu verweisen. Was den Antrag betrifft, daß ein solcher Unterofficier erst ein Jahr als Officier müsse gedient haben, so muß ich be-



merken, daß mir dieses nicht nothwendig scheint, weil das Gesetz nur für Officiere gegeben wird, und nicht für Unterofficiere.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich hatte mir vorgenommen, bei diesem Gegenstand, der eigentlich technischer Natur ist, nur selten das Wort zu ergreifen, weil ich mir die gehörigen Kenntnisse nicht zutraue, um ein competentes Urtheil zu fällen. Nachdem ich aber schon so viele Techniker gehört habe, so muß ich gestehen, daß ich den Vorschlag des Herrn Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't für sehr zweckmäßig halte, und ich unterstütze daher denselben.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Es ist eine Commission zusammen gesetzt worden, welche den Gesetzentwurf zu redigiren hatte, sie bestand besonders aus Officieren höhern Grades, und also aus Technikern. Diese Commission hat in Antrag gebracht, eine fünfjährige Dienstzeit für die Unterofficiere als Probezeit gelten zu lassen. Diese Bestimmung wurde aber später abgeändert. Die Regierung hat übrigens um so lieber den Anträgen der zweiten Kammer ihre Zustimmung gegeben, als die Commission von Technikern sich geäußert hat, daß eine fünfjährige Dienstzeit als Unterofficier vollkommen genüge, um die Eigenschaften eines solchen Individuums zu prüfen.

Die verschiedenen gestellten Anträge wurden bei der Abstimmung verworfen, dagegen jener der Commission angenommen.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Dieser Artikel des Gesetzes handelt von der Unwiderruflichkeit; in dem letzten Satz



ist bestimmt, daß die Berechnung der ersten fünf Dienstjahre einem Officiere, der einem Feldzuge in dieser Eigenschaft, oder als Unterofficier beigewohnt hat, jedes Jahr für zwei Dienstjahre gelte. Ich sehe nun nicht ein, was diese Bestimmung für einen Zweck haben soll.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Hier handelt es sich von den fünf Probejahren. Die Absicht des Entwurfs ist, bei den Probejahren jedes Campagnenjahr für zwei Dienstjahre gelten zu lassen. Diesen Grundsatz hat die zweite Kammer bei der Berechnung der Dienstjahre verlassen, und hat für die Unterofficiere ein Jahr festgesetzt. Es ist dieß eine Abänderung des Regierungsentwurfs, und wenn wir an diesen Artikel kommen, so wird es nothwendig sein, darüber zu sprechen. Gegenwärtig handelt es sich um die Frage, in wie fern bei Berechnung der Probejahre die Campagnenjahre einfach oder doppelt gezählt werden sollen; man hat es sachgemäß erachtet, ein Campagnenjahr für zwei gewöhnliche Jahre gelten zu lassen, weil man im Kriege in viel kürzerer Zeit ersehen kann, ob ein Officier sich qualificire, oder nicht.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Der Grundsatz ist ganz richtig, allein ich frage, nachdem jetzt das Gesetz eine Aenderung erlitten hat, was für eine Folge daraus entsteht; nach dem Regierungsentwurf ist es ganz consequent gewesen. Wenn nun die fünf Dienstjahre vorüber sind, sie mögen berechnet werden, wie sie wollen, so kann der Officier nicht ohne Pension entlassen werden; dagegen werden im Art. 8. die Dienstjahre anders gerechnet.

Reg. Com. Kriegs Rath Vogel: Ich erlaube mir, die Frage des Frhrn. v. Rüdte d. J. zu wiederholen, sie



besteht, so viel ich aufgefaßt habe, darin, warum jetzt, nachdem die Unwiderruflichkeit in diesem Gesetz weggelassen ist, doch bei dieser Bestimmung, daß ein Campagnenjahr für zwei Jahre gelten soll, die Rücksicht auf die Unwiderruflichkeit zum Grunde liegen sollte? Allein darauf ist zu antworten, daß zwar der Name „Unwiderruflichkeit“ nicht mehr erscheint, dagegen aber die Bestimmung des ersten Artikels sagt, wenn fünf Jahre abgelaufen sind, so kann der Officier oder Kriegsbeamte nicht mehr ohne Pension entlassen werden. Die Frage scheint noch in anderer Beziehung gestellt werden zu können, nämlich, warum soll überhaupt ein Campagnenjahr in Bezug auf die Probezeit doppelt angerechnet werden? Es ist dieses ein allgemeiner militärischer Grundsatz, der auf langer Erfahrung und Uebung beruht, und es wird nicht zu widersprechen sein, daß derjenige, der im Felde tadellos gedient hat, sich eher als erprobt zeigt.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Ich bin mit dem Grundsatz schon einverstanden, allein ich sehe nur keinen faktischen Unterschied zwischen den Berechnungsarten, die im Art. 1. und 8. angestellt sind.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag der Commission bei.

Zu Art. 2., 3. und 4. wurde nichts erinnert, und der Antrag der Commission angenommen.

#### Art. 5.

Staatsrath Fröhlich: Hier ist ein Unterschied zwischen Militärdienern und den Civilstaatsdienern. Bei



den letztern währt die Zeit lange, bis die verschiedenen Warnungsgrade durchlaufen sind, und man müßte manches Subjekt im Dienste behalten, das des Dienstes nicht mehr würdig ist. Die Regierung hat daher die fünf Fälle auf zwei reducirt. Die Commission glaubte, daß gleich beim ersten Fall das Benehmen des Officiers so sein könne, daß er unmöglich länger im Dienste belassen werden kann. Ich trete daher dem Antrage unserer Commission bei, den von ihr vorgeschlagenen Zusatz einzuschalten.

Der Antrag der Commission wurde mehrfach unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen; ebenso die

Art. 6. und 7.

nach dem Antrage der Commission.

Art. 8.

Generalmajor v. Freystedt: Dieser Artikel scheint mir im Widerspruche mit dem Art. 1. zu sein; consequent mit diesem müßte ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre gelten.

Reg. Com. Kriegsrath Vogel: Zwei Friedensjahre der Dienstzeit als Unterofficier gelten bei seiner spätern Pensionirung als Officier für ein Dienstjahr, und von der Kriegszeit gilt ein Jahr, worin ein Feldzug tadellos mitgemacht wurde, für ein volles Dienstjahr. Es findet sich hier zugleich wieder Anwendung auf dasjenige, was ich schon früher gesagt habe, daß ein Unterofficier, wenn er später Officier wird, in gewisser Beziehung schlimmer daran sein könnte, wenn die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nicht angenommen werden.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Die Regierung hat in ihrem Entwurfe keinen Unterschied ge-



macht, sondern sie hat Dienstjahre für Dienstjahre gezählt; für ein Jahr Feldzug zählte sie aber zwei Friedensjahre. Wäre dieses beibehalten worden, so würden die Jahre des Unterofficiers auch gezählt worden sein. Die Commission der zweiten Kammer hat dabei nichts bemerkt, wie aus deren Bericht hervorgeht; allein bei der Discussion hat die zweite Kammer Anstand genommen, den Unterofficieren in Beziehung auf die Ruhegehälter jedes Dienstjahr für ein ganzes anzunehmen, es ist daher die Aenderung getroffen worden, daß zwei Jahre als Unterofficier nur für ein Dienstjahr gelten sollen. In Hinblick auf dieses ist consequent wieder geäußert worden, wenn bei Officieren ein Campagnenjahr doppelt gezählt wird, so muß es auch für den Unterofficier in der Art gerechnet werden, daß es vollständig zur Dienstzeit gezählt wird. Dieses ist das Resultat des Beschlusses der zweiten Kammer. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Berechnungsart nicht ganz in Harmonie steht mit den Bestimmungen über die Berechnung der Probezeit.

Da wegen dieser Fassung mehrere Zweifel erhoben wurden, stellte der Staatsrath Fröblich den Antrag, diesen Artikel zur nochmaligen Prüfung an die Commission zurückzuweisen, welcher angenommen wurde.

Die Art. 9., 10. und 11. wurden unverändert nach dem Antrage der Commission angenommen.

Art. 12.

Oberst v. La Solla y e: Es scheint mir zweckmäßig zu sein, nach dem Worte „muß“ zu setzen, „wenn die Zurubesehung nachgesucht wird,“ weil früher gesagt wurde, daß



die Zurubefetzung ohne Angabe der Gründe Statt finden könne. Ferner wünschte ich statt der Worte: „ärztliche Untersuchung,“ den Ausdruck „ärztliches Gutachten.“ Es scheint mir der gegenwärtige Ausdruck etwas zu grell, denn es erinnert derselbe an die ärztliche Untersuchung bei den Conscriptiionsgeschäften.

Staatsrath Fröblich: Den ersten Verbesserungsvorschlag theile ich ganz, den andern aber nicht.

Das hohe Präsidium brachte den ersten Antrag des Obersten v. Lasollaye zur Abstimmung, derselbe wurde angenommen, der letztere blieb ohne Unterstützung, und daher auf sich beruhen.

Die

Art. 13., 14., 15., 16., 17. und 18. wurden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 19.

Reg. Com. General-Lieutenant v. Schäffer: Ich habe die zweite Kammer auf die Härte aufmerksam gemacht, welche besonders durch die künftige Einrichtung dieses Abzugs von  $\frac{1}{2}$  entsteht, nachdem schon 30 Procent nach 10 Jahren abgezogen werden sollen. Es hat ein Lieutenant 516 fl., wenn er nun nach 10 Jahren untauglich werden sollte, ausgenommen, wenn er einen Arm oder ein Bein verliert, so wird dieser Officier einen Abzug von 30 Procent und  $\frac{1}{2}$  des sogenannten Funktionsgehalts erleiden, es blieben ihm also alsdann nur 288 fl. übrig, wovon ein Mann, der seine Gesundheit im Dienst aufgeopfert hat, unmöglich leben kann. Es mag dieß eine vortreffliche Finanzspeculation sein, allein, ohne Ausnahme angewandt, ist sie für den Militärstand höchst nachtheilig.



Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Für den Zweck, der durch diesen Artikel beabsichtigt wird, scheint mir dieser selbst überflüssig zu sein. Wir haben keine neue Normen, welche auf die Civilstaatsdiener weiter als die schon analog angewendete Dienerpragmatik angewendet werden, und eine neue Norm, die in Zukunft bestehen wird, kann man im Voraus nicht anwendbar erklären. Man braucht für ein künftiges Gesetz keinen allgemeinen Vorbehalt auszusprechen, und dieß ist der Grund, warum der ganze Artikel überflüssig ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Es ist ausgesprochen, daß der fünfte Theil als Funktionsgehalt in Ansatz gebracht werden soll; ich halte diese Bestimmung für recht, und wenn sie einmal von der zweiten Kammer herüberkommt, indem sie wirklich dort vorliegt, so sollte man sie nicht allein auf die künftige, sondern auf die dermals Besoldeten ausdehnen, weil man bekennen muß, daß die Pensionsbewilligungen unverhältnismäßig hoch sind nach der Dienerpragmatik, denn wenn auch nach fünfjähriger Dienstzeit nach Abzug der 30 Procent Jemand seinen Unterhalt hat, so ist dieses doch im Verhältniß zu allen andern Erwerbzweigen eine außerordentliche Begünstigung.

Reg. Com. General-Lieutenant v. Schäffer: Es hat dieß weniger Anstand bei den Civil- als bei den Militärstaatsdienern, weil ein Kanzlist nach einer Besoldung von 800 fl. pensionirt wird, und ein Lieutenant nur nach einer Gage von 516 fl.

Staatsrath Fröblich: Ich bin auch dafür, den letzten Satz ganz wegzulassen.

Die Kammer beschloß, unter Annahme des Artikels, den letzten Satz zu streichen.



Art. 20.

Frhr. v. Göler: Man hat diesen Artikel einen un-  
schuldigen genannt. Wir werden seine Unschuld am  
besten bewahren, wenn wir ihn streichen, damit er keinen  
Schaden bringt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg  
erklären Sich gleichfalls für den Strich dieses Satzes.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer einstimmig,  
diesen Artikel zu streichen.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Der Secretär:

Frhr. v. Göler.



Einhundert und fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 27. December 1831.

Abends 5 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Se. Hoheit, der durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und  
des Herrn Professors Zell.

Von Seiten der Regierungscommission:

Die Herren Staatsräthe Winter und Jolly, und  
Herr Kriegsath Vogel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Er. Durch-  
laucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Verlesung und Genehmigung der an die zweite  
Kammer zu erlassenden Mittheilung in Betreff mehrerer



Abänderungen in der Militärverwaltung, erstattete der Generalmajor v. Freystedt mündlichen Bericht über den an die Commission zurückgewiesenen Art. 8 des Gesetzesentwurfs über die Militärdienerpragmatik, wie folgt:

Die Commission hat diesen Art. 8 mit den Commissären der Regierung in nähere Erwägung gezogen, und sich zu dem Antrage vereinigt, diesen Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Die Discussion hierüber wurde sogleich eröffnet, und da Niemand etwas erinnerte, der Art. 8 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Das ganze Gesetz wurde hierauf unter den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung gebracht und dasselbe einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von der zweiten Kammer abgeänderten Entwurf eines Appanagengesetzes.

Da über das Ganze nichts bemerkt wurde, so verbreitete sich die Discussion sogleich über die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Commission glaubte auf die Herstellung des Regierungsentwurfs deswegen antragen zu müssen, weil es aus einem gewis engherzigen Sparsysteme nicht rätlich wäre, wenn dem Erbgroßherzog, im Falle er sich vermählte, nicht ein schickliches Local in der Residenz zur Wohnung eingerichtet, und man ihm z. B. in das Schloß Meersburg verweisen würde, was gewis in keinem Falle zweckmäßig wäre.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich glaube, daß der Sinn dieses Artikels sich am besten durch den



Entwurf der Regierung erklären läßt; unter Wiederherstellen verstehe ich einrichten; es ist nicht die Rede von neuen Baulichkeiten eines Schlosses, wie z. B. Meersburg, welches zwar unterhalten wird, was aber ganz und gar nicht bewohnbar ist. Ein solches Gebäude in bewohnbaren Stand zu setzen, dieß ist eine Sache, die der Staat bestreiten muß.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Was der geehrte Redner vor mir bemerkt hat, ist durchaus den Ansichten der Regierung gemäß. Man hatte bei den Worten, welche der ursprüngliche Entwurf enthält: „die Wohnung wird soweit nöthig auf Staatskosten hergestellt“ nicht die Absicht, damit eine Verpflichtung der Staatskasse zu Neubauten auszusprechen, sonst würde man gesagt haben: „auf Staatskosten erbaut.“ Es ist jedoch von der zweiten Kammer erinnert worden, daß jene Worte in diesem Sinne genommen werden könnten, und da zu Neubauten die Zustimmung der beiden Kammern wegen des Aufwands, den sie zur Folge hätten, ohnehin nothwendig sei, so schiene es am passendsten die Worte: „auf Staatskosten hergestellt“ — ganz wegzulassen. Von Seite der Regierung beharrte man nicht schlechtthin bei dem Entwurf; man hielt diesen Punkt nicht für wichtig genug, um hieran das Gesetz scheitern zu lassen; denn die Regierung meinte keine Neubauten, indem sie von Herstellung gesprochen hat; auch liegt schon in der Natur der Sache, daß wenn man einem Mitgliede der Großherzoglichen Familie freie Wohnung bestimmt, man ihm eine anständig hergerichtete Wohnung einräumen muß. Uebrigens könnte man beiderlei Ansichten etwa dadurch vereinigen, daß man sich des Ausdrucks bedient: „die Wohnung wird so weit nöthig, auf Staatskosten in wohnbaren Stand gesetzt.“



Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Meiner Ansicht zufolge scheint mir hier von Neubauten gar keine Rede zu sein. Der Ausdruck: „bewohnbar“ scheint mir übrigens nicht dasjenige zu sagen, was eigentlich hier darunter verstanden werden dürfte, denn wenn nur ein Gebäude in Dach und Fach unterhalten wird, so ist es streng genommen schon bewohnbar. Ich glaube daher, daß der Ausdruck: „standesmäßige Wohnung“ passender wäre.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Daß die Wohnung standesmäßig sein soll, ist schon in dem ersten Absatz des Art. 1 ausdrücklich bemerkt. Die innere Einrichtung, und was dazu erforderlich ist, fällt dem Appanagierten zur Last, dagegen wird die Erhaltung des Gebäudes im baulichen Stande immer eine Staatslast bleiben, denn es wäre eigener Schaden des Staates, ein Gebäude verfallen zu lassen. Vielleicht könnte man auch noch einen anderen Ausdruck wählen, um jeden Zweifel zu entfernen: man könnte nämlich sagen, die Wohnung wird, soweit nöthig, auf Staatskosten hergerichtet, und im baulichen Stande erhalten. Das Ameublement ist, wie schon bemerkt, davon ganz verschieden, die Kosten desselben sind jedenfalls aus Mitteln der Appanage, oder den Einrichtungsgeldern zu bestreiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich mache den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs zu dem meinigen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ein Haus kann bewohnbar sein, ohne deshalb standesmäßig eingerichtet zu sein, ich beharre daher auf meinem Antrag.

Frhr. v. Müdt d. J.: Der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs scheint mir die Sache ganz logisch zu erschöpfen.



Die Kammer erklärte sich mit dem Antrage des Herrn Regierungscommissärs, zu setzen: „die Wohnung wird, so viel nöthig, auf Staatskosten hergerichtet, und in baulichem Stande erhalten,“ einverstanden.

Art. 2.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Vorschlag der Commission, jedoch verbinde ich damit den weitem Vorschlag, den ganzen Satz: „Appanagial-Fideicommiss“ bis „vorbehalten“ wegzulassen. Ich glaube nicht, daß man die vier Pfälzerhöfe als Appanagial-Fideicommiss betrachten kann. Zur Begründung dieser Ansicht erlaube ich mir Folgendes vorzutragen: nach einer früheren Verfügung des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich, wurde seinen Herren Söhnen zweiter Ehe, ein Kapital von 350,000 fl. ausgesetzt; später erklärte Karl Friedrich durch eine sogenannte Punctation vom Jahr 1804, daß er dieses Kapital seinen Herren Söhnen als eine Schenkung unter Lebenden, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, überlasse, jedoch so, daß dieses Kapital in Gütern angelegt werden solle. Daher wurden in derselben Urkunde von 1804 anstatt jenes Kapitals die vier Pfälzerhöfe den damaligen Herren Grafen von Hochberg überlassen, aber nicht als ein Appanagial-Fideicommiss, sondern als ein Fideicommiss zum Vortheil der Herren Söhne zweiter Ehe. Die Pfälzerhöfe gehörten allerdings damals zu den Domänen, und zwar in den neu angefallenen Pfälzer Landen. Allein es ist nach ehemaligen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts wohl nicht bestritten, daß damals, namentlich in Baden, jeder Fürst das Recht hatte, mit seinen Domänen zu machen, was er wollte, versteht sich, unbeschadet der Rechte der Agnaten; denn es gab keine Staatsdomänen in dem Sinn des heutigen Staatsrechts, sondern die Domänen waren unbezweifeltes Privateigenthum



des fürstlichen Hauses. Der Zweck der Constituirung des Fideicommiss der vier Pfälzerhöfe war daher, wie aus dem Inhalte jener Punctation von 1804 hervorgeht, nur der einer Ausstattung der Herren Grafen von Hochberg, nicht aber der einer Appanagirung derselben durch Constituirung eines Fideicommiss. Dieß ergibt sich noch weiter daraus, daß nach derselben Urkunde außer dem den Herren Söhnen zweiter Ehe eine Appanage von 4000 fl. ausdrücklich bewilligt wurde, welche sie von der Landschreiberei Karlsruhe zu beziehen hatten. In der Urkunde von 1804 ist ausdrücklich gesagt, daß diese 4000 fl. ihr eigentliches Appanagium unabhängig von den Gütern sei, die ihnen in der nämlichen Urkunde verliehen wurden. Ich kann daher diese Güter nicht als Appanagial-Fideicommiss betrachten, sondern nur als ein Fideicommiss der fürstlichen Familie. Hierdurch glaube ich meinen Antrag gerechtfertigt zu haben, jenen Zusatz zu streichen. Was den zweiten Satz, die Herrschaften Salem und Petershausen endlich betrifft, so hat die Commission selbst auf den Strich desselben angetragen. Ich bin mit diesem Antrage um so mehr einverstanden, weil ich überhaupt kein Freund von Vorbehalten in einem Gesetz bin, das seiner Natur nach definitiv bestimmen soll. Als Grund dieser Bestimmung kann ich mir überhaupt keinen andern denken, als daß man jetzt über die Sache nicht klar ist; ich bezweifle überdieß, daß man später in dem Sinn, der dem Vorbehalt unterliegt, klarer werden wird.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Wenn bewiesen werden sollte, daß die vier Pfälzerhöfe wirklich auch in das Privateigenthum der Großherzoglichen Familie übergegangen sind, wie der Redner vor mir auszuführen gesucht hat, so werden sie natürlich nach den Grundsätzen



der Commission in dieselbe Kategorie gehören wie Salem und Petershausen. Die Commission hat übrigens den Strich des letzten Satzes nicht deswegen in Antrag gebracht, weil die definitive Bestimmung darüber bis auf den nächsten Landtag vertagt ist, sondern weil sie nach den aufgestellten Grundsätzen es für unmöglich gehalten hat, daß diese Einrichtung je Statt haben kann.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir auf eine Bemerkung im Commissionsbericht zurückzukommen, welche daran erinnert, daß das gegenwärtige Gesetz in allen seinen Bestimmungen auf die dermaligen Mitglieder der Großherzlichen Familie durchaus keinen Bezug haben könne, und sich deßfalls auf den §. 30 des Entwurfs bezieht. Allerdings kann nach der Absicht der Regierung nicht davon die Rede sein, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche bereits bestehende Genüsse irgend beeinträchtigen würden. Hinsichtlich der Zukunft aber glaubt die Regierung einen Unterschied machen zu müssen, zwischen Fideicommissen, welche geradezu aus Domänen entnommen sind, mit der Bestimmung, zum standesmäßigen Unterhalt der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, und solchen andern Fideicommissen, welche ihre Entstehung nur der besonderen Widmung von reinem Privatvermögen verdanken. Es hat in deutschen Fürstenthümern stets der Grundsatz bestanden, daß die Domänen in der Regel Familieneigenthum seien; allein eben weil sie Familieneigenthum waren, konnte das jeweilige Haupt des Hauses darüber keine willkürliche Verfügung treffen, es konnte nur verfügen zu solchen Zwecken, welche ihrer Bestimmung entsprachen, unter anderm also auch, um den standesmäßigen Unterhalt der Mitglieder des fürstlichen Hauses zu sichern. Freie Verfügung hatte auch der höchstselige Großherzog Karl Friedrich nur über seine



privativen Erwerbungen, welche nur dann zu eigentlichen Domänen, und unveräußerlich wurden, wenn, und insofern er zu Lebzeiten nicht darüber disponirte. Die Regierung hat nun, was zunächst die beiden Appanagial-Fideicommissse Salem und Petershausen betrifft, die innige Ueberzeugung, daß dieselben im Surrogat für verlorenes Privatvermögen bestehen, und daß dieses Surrogat nur eine Entschädigung war, welche man für Güter erhielt, die man an Frankreich abreten mußte. Sie hat eben so die feste Ueberzeugung, daß von deren Einrechnung auch in Zukunft nie die Rede sein könne. Zwar ist in der Urkunde von 1813 ausdrücklich gesagt, sie sollten zum standesmäßigen Unterhalt zweier Prinzen des Hauses dienen, und ihre Bestimmung unterscheidet sich also in der That nicht von derjenigen einer wirklichen Appanage. Allein diese Fideicommissse bestanden auch ihrem Haupttheile nach in wahren Appanagen; bloß nebenbei ergeben sich aus dem Fideicommissvermögen noch einige weitere Revenuen. Die Appanage wurde aus der Staatskasse mit einer Summe von je 21,000 fl. geleistet, das Fideicommissvermögen aber als Quelle einer Aufbesserung der Appanage betrachtet. Da nun dieses Fideicommissvermögen nicht aus Staatsdomänen herrührt, sondern aus mütterlichem Erbe, so glaubt die Regierung ebendeshwegen, daß die davon sich ergebenden Revenuen auch auf künftige Appanagen nicht könnten eingerechnet werden. Auch ist in den bezüglichen Urkunden nicht gesagt, die Appanagen zweier Prinzen sollten eine gewisse Summe betragen, und darauf solle in Abrechnung kommen, was das Fideicommissvermögen rentire, sondern es ist bestimmt, wie viel Appanage jeder Prinz aus der Staatskasse erhalten soll, und daneben sind ihnen die Revenuen des Fideicom-



mißvermögens gesichert. In jeder Beziehung fällt somit nach der Ansicht der Regierung aller Grund weg, um diese Revenue auf eine Appanage einzurechnen. Hingegen sind allerdings die sogenannten vier Pfälzerhöfe aus dem Domänenvermögen entnommen, und zwar zum standesmäßigen Unterhalt der jüngeren Linie des Großherzoglichen Hauses; sie sind auch nicht als freies Vermögen hingegeben, sondern unter der Bedingung der Conservation, und um einzelnen appanagirten Prinzen einen bestimmten Genuß zu gewähren. Es glaubt die Regierung deshalb einräumen zu müssen, daß in Zukunft bei Verleihung von Appanagen auf den Genuß dieser Höfe Rücksicht zu nehmen, und der Ertrag derselben, soweit solchen ein und der andere Prinz bezieht, von dessen Appanage in Abzug zu bringen sei. Dieser Ertrag ist nach einer Durchschnittsberechnung auf 13.000 fl. geschätzt, und es wird sich jeweils fragen, in welchem Verhältnisse er dem oder jenem Prinzen zugewiesen ist. Die zweite Kammer hat auf den Vorschlag eines Mitglieds zum Art. 2 einen Zusatz angenommen, wie er aus ihrer Mittheilung an diese erste Kammer ersichtlich ist; er war nicht von der Commission vorgeschlagen, und nachdem ich ihn genauer habe erwägen können, finde ich dabei Manches zu erinnern. Einmal hinsichtlich der Sache selbst, daß über die beiden Appanagial-Fideicommissse, welche aus Salem und Petershausen bestehen, nichts entschieden ist. Die Regierung kann zwar nicht verlangen, daß die Kammern sich bestimmt aussprechen sollen, wo sie noch Zweifel hegen, sie glaubt jedoch ebensowenig, daß diese Zweifel bei dem künftigen Landtage mehr beseitigt sein werden, als jetzt; zudem hält sie die Sache für klar. Wenn man aber auch von der Entscheidung vor der Hand abstrahiren wollte, so scheint wenigstens der Vorbehalt ungeeignet; eine Er-



klärung, daß man in Zukunft etwas bestimmen will, gehört in kein Gesetz. Der auf Salem und Petershausen bezügliche Nachsatz kann jedenfalls hinweggelassen werden, ohne daß dadurch irgend einem Interesse zu nahe getreten wird. Ich würde nebstdem vorschlagen, auch den ersten Satz: „Appanagial-Fideicommissen eignen sich zur Einrichtung auf die hier bestimmten Summen“ zu streichen. Mir ist nicht klar, was man hier unter „Appanagial-Fideicommissen“ versteht. Zwar werden die Fideicommissen von Salem und Petershausen in der Stiftungs-urkunde nicht als Appanagial-Fideicommissen bezeichnet; indessen hat die zweite Kammer erklärt, daß dieser Name allein nichts entscheiden könne, und ließ deshalb einstweilen dahin gestellt, ob sie irgend könnten eingerechnet werden. Auch ist der Name ganz zufällig, und rührt bloß davon her, daß die neben den Fideicommissrevenue bestimmten Appanagen in der Urkunde mit diesem letztern als collectivum aufgeführt sind; er paßt also nicht mehr auf das Verhältniß der fraglichen Fideicommissen, wie es sich neuerlich gestellt hat. Was aber das Fideicommiss der vier Pfälzerhöfe betrifft, so ist darüber im folgenden Satz eine Entscheidung ausdrücklich gegeben, und es scheint demnach vollkommen überflüssig, noch ein allgemeines Princip vorauszuschicken. Ich habe dagegen auch das fernere Bedenken, daß Mitglieder des Großherzoglichen Hauses in der Folge Fideicommissen stiften könnten, welche sie etwa mit dem Namen „Appanagial-Fideicommissen“ belegten, ohne die Absicht zu haben, daß dieselben eingerechnet werden sollen; hätten sie jedoch das Gesetz vor Augen, so würden sie sich dadurch helfen, daß sie ausdrücklich festsetzten, ihre Stiftungen sollten nicht eingerechnet werden. Ich weiß nun nicht, wozu die ganze Bestimmung alsdann noch dient. Zwei der jetzt vorhan-



denen Fälle läßt sie unentschieden, den dritten entscheidet sie gerade zu, und künftig möglichen Fällen wird dadurch nicht präjudicirt. Darnach könnte sich dieselbe auf den einfachen Satz beschränken „Prinzen, welche sich im Genuß des aus dem Kirchgartshäuser-, Bruchhäuser-, Insultheimer-, und Angelhof bestehenden Fideicommisses befinden, erleiden an der Appanage einen diesem Genuß entsprechenden Abzug, wobei der Reinertrag zu so und so viel angenommen wird.“ Dieß ist Alles, was man jetzt entscheiden will. Das Uebrige möchte entweder ausgesetzt bleiben, oder definitiv dahin entschieden werden, daß die Fideicommissse von Salem und Petershausen zur Einrechnung auf Appanagen nicht geeignet seien.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Der Art. 30 des Regierungsentwurfs sagt, daß alle Bestimmungen, die jetzt getroffen werden, nur für folgende Zeiten angewendet werden, und daher keine rückwirkende Kraft haben können, was ganz natürlich ist. Ich gestehe übrigens frei, daß wenn ich mich in irgend eine Erörterung über die hier bezeichneten Fideicommissse in Bezug auf die vier Pfälzerhöfe zc. einlassen wollte, es mir schwer wäre, mich klar darüber auszusprechen, weil der Commission dieser Kammer gar keine die Sache erläuternden Belege mitgetheilt worden sind; nun aber, nachdem der Frhr. v. Göler über die Constituirung jener vier Pfälzerhöfe zu einem Fideicommiss uns Aufklärung gegeben hat, muß ich gestehen, ist mir nicht klar, daß diese aus Staatsmitteln gegeben worden sein sollen, sondern wenn ich ihn recht verstanden habe, scheint es, daß sie aus dem Complex der Domänen gegeben worden sind, was mit dem §. 59 der Verfassung in genauer Verbindung steht, und der Regent vollkommen befugt war, mit seinem Eigenthum zu schal-



ten, wie ihm beliebte. Was die Fideicommissse von Sa-  
lem und Petershausen betrifft, so erinnere ich mich noch,  
daß diese eine Entschädigung für verlorene Fideicommissse  
sind, welche nach der Ansicht des französischen Gouverne-  
ments denen damaligen beiden Prinzen des Hauses für  
den erlittenen Verlust als Entschädigung gegeben worden  
sind, aber nicht zu Vergrößerung des Landes; sie können  
also ganz und gar nicht in Anspruch genommen werden,  
da sie als reines Allodialvermögen zu betrachten sind.  
Was nun die vier Pfälzerhöfe betrifft, so ist im Augen-  
blick der Genuß derselben durch den Art. 30 des Regie-  
rungsentwurfs gesichert, und ich würde mich einer jeden  
weiteren Discussion hierüber enthalten, wenn nicht nach  
der Erklärung des Sprechers der Regierung der Satz  
aufgestellt worden wäre, daß in folgenden Zeiten sie als  
aus Staatsmitteln gebildete Fideicommissse zu betrachten,  
und in der Appanage mit einzurechnen seien. Appanagial-  
Fideicommissse ist mir ein fremdes Wort, ob es sich in der  
Stiftungsurkunde findet, ob es dem Zweck des Stifters  
gemäß ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen, ist eine Sache,  
die ich im Augenblick, da ich die Urkunde nicht vor mir  
habe, mit völliger Gewißheit zwar nicht beurtheilen, doch  
aber kaum glauben kann.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es waren aller-  
dings Domänen, und ganz richtig waren die ursprüng-  
lich badischen Domänen Familengut des Regentenhauses,  
seit einer Reihe von Jahrhunderten durch Sparsamkeit u.  
erworben. Nachher sind die Pfälzer Domänen vermöge  
Reichsdeputationschlusses angefallen; die Pfälzerhöfe  
waren auch darunter begriffen. Nach unserer Verfassung  
sind die sämtlichen Domänen Eigenthum, und zwar  
Stammgut der fürstlichen Familie. Aus diesem Stamm-  
gutsvermögen sind nun diese Pfälzerhöfe genommen, und



den Herren Markgrafen als eine Dotation in der Absicht gegeben worden, daraus ihren standesmäßigen Unterhalt zu haben. Nun soll durch dieses Gesetz eine neue Bestimmung über den standesmäßigen Unterhalt der Großherzoglichen Familie gegeben werden. Es war daher die Ansicht der Regierung, nicht zwei Dotationen bestehen zu lassen, sondern beide in eine zu vereinigen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeheim: Nach der Erläuterung des geehrten Redners vor mir, ist die Dotation damals unter ganz andern Verhältnissen gegeben worden, als daß sie jetzt in die Appanagen eingerechnet werden könnte. Nach jenen Verhältnissen ist sie von demjenigen gegeben worden, der über sein Eigenthum frei und ungehindert disponiren konnte, um seinen Söhnen eine standesmäßige Existenz zu verschaffen. Allein ich glaube nicht, daß sie jetzt in diesem Augenblick auf die Appanagenliste herübergetragen werden könne.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist mit Ihrer Commission darüber vollkommen einverstanden, daß die Verpflichtung zum standesmäßigen Unterhalt der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses zunächst auf den Domänen ruht. Sie ist ferner damit einverstanden, daß ihre Vorschläge wegen dieses standesmäßigen Unterhalts sich nur auf künftige Fälle beziehen, daß also, wenn von Einrechnung fideicommissarischer Nutzungen die Rede ist, dergleichen nur bei Appanagen Statt finden kann, welche künftig verliehen werden. Indem sie aber dem Grundsatz huldigt, daß das Domänialvermögen für den fraglichen Unterhalt verhaftet sei, glaubt sie zugleich, daß solcher nicht in doppelter Weise gegeben werden müsse, nämlich einmal durch Ueberlassung des Genusses von gewissen Domänen, und dann noch durch Entrichtung



einer Summe Geldes, welche aus Domanialeinkünften entnommen wird. Sie glaubt, daß der Unterhalt der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses in festen Summen bestehen, und diese Summen alles enthalten sollen, was sie überhaupt aus öffentlichen Mitteln zu beziehen haben. Bezieht also Ein oder das Andere seinen Unterhalt schon zum Theil aus solchen Domänen, welche in den besondern Genuß der Großherzoglichen Familie übergegangen sind, so ist sie der Meinung, daß dieser Bezug auf die Appanage eingerechnet werden müsse; sie beschränkt die Nothwendigkeit dieser Einrechnung auf den Ertrag der sogenannten Pfälzerhöfe, weil sie nur von diesen anerkennt, daß sie aus Domänen entnommen sind, und zwar mit der speciellen Bestimmung, den Unterhalt einer nachgeborenen Linie des Großherzoglichen Hauses zu sichern. Allerdings wird, wie der Herr Staatsrath Winter bemerkt hat, neben der Benutzung jener Höfe immer noch eine die Appanage ergänzende Summe aus der Staatskasse zu bezahlen sein, denn man hätte schon bedeutende Güter zum privativen Genuß der Großherzoglichen Familie aussondern müssen: wenn man ihren standesmäßigen Unterhalt durch deren Ertrag hätte vollständig sichern wollen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich will nur auf die Folgen aufmerksam machen, die die Sache haben könnte, wenn festgesetzt wird, ein Prinz des Hauses soll 20,000 fl. Appanage haben; so können z. B. 6 bis 7 Prinzen vorhanden sein, besteht nun das Fideicommiss noch daneben, so müßte dasselbe getheilt werden; denn ich wüßte nicht, warum einer mehr als der andere haben sollte.

Frhr. v. Göler: Zur Vertheidigung meiner Ansicht



erlaube ich mir eine Bemerkung. Ich bin zwar bei der gegenwärtigen Discussion in einer sonderbaren Lage der Regierung gegenüber, dessenungeachtet muß ich meine Ansicht verfechten, weil ich sie für die richtige halte. Man geht von dem Grundsatz aus, daß diese vier Pfälzerhöfe noch Domänen sind. Ich sage, sie waren Domänen, sie sind aber keine mehr, sie sind an die Stelle eines Kapitals getreten, und dadurch haben sie ihre Eigenschaft als Domänen verloren. Sie sind so zu betrachten, als wären sie verkauft worden. Dies scheint mir das richtige Kriterium zu sein, wovon die Beurtheilung dieses Falles abhängt. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob nicht die 350,000 fl. dem Domänenfiscus wieder ersetzt werden soll? dieß ist eine andere Frage, auf die ich nicht eingehen will; aber jetzt haben die Pfälzerhöfe gar keine Domäneneigenschaft mehr. Dadurch fällt die aufgestellte Behauptung weg, daß durch sie eine doppelte Appanage gegeben würde; sie sind gar keine Appanagen mehr, sondern reines Privateigenthum des Großherzoglichen Hauses, das als Stammgut erklärt wurde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich kann nichts mehr wünschen, als daß es so sein möchte. Allein diese Güter sind als Theile des Großherzoglichen Stammvermögens auf die gegenwärtigen Besitzer übergegangen, und wenn heute, was Gott verhüten wolle, diejenigen, welche Besitzer davon sind, mit Tod abgingen, so würden sie wieder als Theile des Stammvermögens zurückfallen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Der Rückfall ist in der Urkunde selbst vorbehalten.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Das Großherzogliche Haus ist Eigenthümer aller Domänen.



Ein hundred und fünfzehnte Sitzung v. 27. Dec. 1831. 185

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich für meinen Theil kann mich ganz bei dem Gesagten beruhigen, denn ich will nicht königlicher gesinnt sein, als der König selbst.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß mich nur als Berichterstatter dagegen verwahren, als wenn dieser Gegenstand nicht, so viel es die Kürze der Zeit erlaubte, mit dem Herrn Regierungscommissär in Berathung gezogen worden wäre, und als wenn wir die Grundsätze aufgestellt hätten, daß die Appanagial-Fideicommissse, sie mögen aus Staats- oder Domänenvermögen entstanden sein, zum Behuf des standesmäßigen Unterhalts der Prinzen errichtet wurden, und also eingerechnet werden müssen. Sollte es jedoch einen Anstand finden, daß diese Pfälzerhöfe hier speciell aufgenommen worden sind, so hat die Kammer zu entscheiden, ob sie diesen Zusatz will stehen lassen, oder nicht.

Frhr. v. Zobel: Die Stiftungsurkunde sagt: der Großherzog hat seinen Söhnen zweiter Ehe diese Höfe als ein Geschenk, statt derjenigen Kapitalien überlassen, welche früher ausgesetzt waren. Ich weiß nicht, wie man nun diese zu den Appanagen rechnen kann.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Höfe sind mit der Pfalz angefallen, es hat der Großherzog Karl Friederich darüber als ein Kammergut disponiren können. Nun entsteht die Frage: ob sie in Zukunft als Appanagial-Fideicommiss einen Theil der Appanagen ausmachen, und eingerechnet werden sollen? Appanagial-Fideicommissse werden eingerechnet. Wenn die hohe Kammer mit der künftigen Einrechnung der vier Pfälzerhöfe nicht einverstanden ist, so müßte dieser Satz weggelassen werden.



Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich erkläre mich dafür, daß die Einrechnung nicht Statt finde.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob der ganze Zusatz von den Worten „Appanagial-Fideicommiss“ bis „vorbehalten“ gestrichen werden solle? wurde bejaht; die weitere Frage: ob dagegen ein anderer Zusatz im Betreff der Pfälzerhöfe beschlossen werden solle? wurde mit 9 gegen 8 Stimmen verneint, und daher nur der erste Satz des Art. 2 beibehalten.

Die Art. 3, 4 und 5 wurden unverändert angenommen.

Art. 6.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich halte den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz für ganz zweckmäßig.

Auf gehaltene Anfrage nahm die Kammer den Art. 6 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze an.

Die Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 wurden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Art. 15.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Commission hat darauf angetragen, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, weil der Nachsatz nicht passend ist.

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung angenommen.

Die Art. 16, 17, 18 und 19 wurden ohne Bemerkung angenommen.



Art. 20.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Hier wird gemäß dem Art. 1 zu setzen sein: „die Wohnung wird, so weit nöthig, auf Staatskosten hergerichtet, und in baulichem Stande unterhalten“.

Diese Abänderung wurde ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der

Art. 21

wurde ohne weitere Bemerkung nach dem Entwurf der Regierung, mit der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 22  
wurde unverändert angenommen.

Art. 23.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich habe bei dem letzten Satz das Bedenken, daß die Civilliste bei einem Regierungswechsel neu regulirt werden muß, und daß also die Bestimmung über das Wittum nicht mit den Grundsätzen der Verfassung zu harmoniren scheint. Es schien mir angemessener, wenn in allen Fällen das Wittum festgesetzt wird, statt dasselbe für die Zeit der Minderjährigkeit aus der Civilliste bezahlen zu lassen. Ich glaube, daß der ganze zweite Satz weggelassen werden könnte.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Dieser Satz kann doch stehen bleiben, weil anzunehmen ist, daß die Wittwe im Genuß der Civilliste bleibt, indem sie meistens Vormünderin ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Der Genuß der Civilliste hat nirgends einen Grund, denn diese wird bei jedem Regierungswechsel neu bestimmt, und die während



der Minderjährigkeit darauf ruhenden Lasten sind schon abgezogen; auch sollte das Wittum der Mutter des Regenten nicht auf die Civilliste gewiesen werden, denn dieß ist eine veränderte Leistung.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Ich erlaube mir auf den Art. 7 aufmerksam zu machen, welcher über den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des noch minderjährigen Großherzogs die nöthigen Bestimmungen giebt, alle Lasten dieser Art haften auf der Civilliste nur bis zu dem Monat, wo der Großherzog das zum Regierungsantritt erforderliche Alter erreicht.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich glaube, daß dieß ganz an seinem Orte ist; für den minderjährigen Großherzog kann keine neue Civilliste geschaffen werden.

Da der Antrag des Geheimenraths Frhr. v. Rüdert nicht unterstützt worden war, so wurde der Artikel so wie der

Art. 24

unverändert angenommen.

Art. 25.

Großhofmeister Frhr. v. Brkheim stellt den Antrag, daß das Wort „eigenen“ gestrichen werde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling unterstützt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Commission auf Streichung des letzten Satzes: „Insbesondere werden zc.“ angetragen habe.

Beide Anträge wurden bei der Abstimmung angenommen.



Zu

Art. 26

wurde nichts erinnert.

Art. 27

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Regierung will die Staatslasten nicht zusehr vermehren, sondern sie auf dasjenige beschränken, was wirklich für die standesmäßige Unterhaltung der Glieder des fürstlichen Hauses nothwendig ist. Es ist zugleich ins Auge zu fassen, daß hier 33,000 fl. als Klassensteuer wieder abgezogen werden.

Dieser Artikel wurde, sowie der

Art. 28

unverändert angenommen.

Art. 29.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Hier ist der Art. 29 des Regierungsentwurfs in Erinnerung zu bringen, der von der zweiten Kammer gestrichen worden ist.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich nehme zwei verschiedene Gesichtspunkte an, nämlich das dermal bestehende Verhältniß, und das für die Zukunft sich bildende. Was das erste Verhältniß betrifft so wäre es eines der empörendsten Ereignisse, das ich mir denken könnte, wenn man ein altes Herkommen, welches durch die Heiligkeit des Versprechens mehr als Gesetzeskraft erhalten hat, mit einem Federstrich über den Haufen werfen wollte. Die Diener der appanagierten Mitglieder unseres hohen Fürstenhauses sind in gutem Glauben auf dieses bestehende Herkommen in den Dienst derselben ge-



treten, und in der festen Ueberzeugung, daß es ihnen so ergehen wird, wie es allen ihren Vorgängern von Jahrhunderten her ergangen ist. Sie sind in der gesicherten Hoffnung in den Dienst dieser Fürsten getreten, daß sie lebenslang ihr Brod und ihre Versorgung erhalten. Ich frage jeden, wer von solchen Dienern wird sich mit Beruhigung für seine Zukunft in einen Dienst begeben, wo er sich und seine Familie auf einmal an den Bettelstab gebracht sehen kann? Es wäre das empfindlichste Beispiel von Ungerechtigkeit, ganze Familien in den Abgrund des Unglücks stürzen zu sehen. Was die Zukunft betrifft, so ist es ein Gegenstand, den ich der weitem Beurtheilung anheim stelle.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t : Es lag schon ein Fall der Kammer zur Entscheidung vor, bei welchem die Frage über die Sustentations- und Pensionsverhältnisse der Diener, die ihre Ruhegehälter aus heimgefallenen Appanagen beziehen, erörtert worden ist, es wird morgen nochmals Gelegenheit geben, da der Gegenstand wieder an diese Kammer gelangt. Bei früheren Verhandlungen, und nach Maßgabe der Erklärung, die wir von dem Herrn Regierungskommissär erhalten haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß jedenfalls in dem fürstlichen Hause für die Hofbeamten, und für die Diener eine Vorsorge, glaube ich, liegt in der Natur der Sache. Es ist allerdings an seinem Orte, daß die Regierung in dem vorliegenden Gesekentwurfe für die künftig eintretenden Fälle eine Vorsorge getroffen hat, eine Vorsorge, die ganz mit demjenigen übereinstimmt, was bisher in Anwendung war. Es sind die Pensionsregeln nicht auf diejenige Art angewendet worden, wie die Dienerpragmatik sie aufstellt, dagegen aber hat man bestimmte Regeln im-



mer eingehalten, nämlich die Rücksichten erstens auf das bestehende Dienerverhältniß, zweitens auf das Dienstalter, drittens auf die Gehaltsverhältnisse, und diese drei Rücksichten sind im Entwurfe auch beibehalten worden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Art. 29 des Regierungsentwurfs wörtlich ins Gesetz aufgenommen werden möchte. Ich glaube, es ist dieser Vorschlag durch Pflichten geboten. Wenn man mit Kargheit verfahren würde, so würde dieß eben so viel sein, als gerade der erlauchten Familie unseres Fürstenhauses eine besondere Verpflichtung auf ihr Privatvermögen legen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim, und Frhr. v. Zobel sprechen sich in gleichem Sinne aus, und unterstützen den Antrag des Geheimenraths Frhr. v. Rüdts.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Bestimmungen des Art. 29, wie sie der Regierungsentwurf enthält, sind von der Art, daß wirklich eine übermäßige Belastung der Staatskasse nicht zu fürchten ist, denn es wird von jeder heimfallenden Appanage nur der zehnte Theil verwendet werden. Die Staatskasse ist die Erbin der Appanagen, und ich glaube, daß durch dieses Erbschaftsrecht auch die Last und die Verpflichtung ihr zu fallen muß, für die hinterbliebenen Diener zu sorgen. Die Commission der zweiten Kammer hat anerkannt, daß die von der Regierung aufgestellten Normen sehr mäßig, und nichts dagegen zu erinnern sei, und doch hat sie darauf angetragen, diese Artikel zu streichen. Ich will dagegen nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es stirbt z. B. eine appanagirte Prinzessin, welche vielleicht gar kein anderes Privatvermögen hat, als ihre Appanage, so werden ihre Diener, wenn es auch nur



einige wenige sind, an den Bettelstab gebracht werden. Es ist also unsere Pflicht, welche wir der Ehrerbietung und Anhänglichkeit an unser Fürstenhaus schuldig sind, daß wir diesen Artikel wieder herstellen, worauf auch die Commission angetragen hat.

Oberst v. Lasollaye, und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen ebenfalls den Antrag der Commission.

Frhr. v. Göler: Ich habe mich ebenfalls erhoben, um den Antrag der Commission zu unterstützen, jedoch möchte ich eine Modification vorschlagen, nämlich, daß solche Diener, die jung und im Stande sind, anderwärts eine Versorgung zu finden, nicht darunter begriffen werden; denn es ist allerdings eine große Last für den Staat, wenn alle diese Diener übernommen werden, für welche eigentlich kein Grund zur Pensionirung vorhanden ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Dafür ist gesorgt, sie müssen fünf Jahre gedient haben, und dann bestimmt der frühere Satz, daß nach Verhältniß der Dienstzeit die Pension regulirt werden soll. Es ist nicht zu befürchten, daß sie besonders begünstigt werden, weil nur ein Zehntel der ganzen Appanage verwendet werden darf.

Der Antrag der Commission, den Art 29 des Regierungsentwurfs einzuschalten, wurde angenommen.

Bei

Art. 29 nunmehr 30,

wurde nichts erinnert.



Das ganze Gesetz wurde sodann unter den beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen, und hiermit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Böler.



Einhundert und sechszehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 28. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und  
des Herrn Generalmajor v. Freistedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Folly, und  
Herr Forstrath Bayer.

Da Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr  
Markgraf Wilhelm zu Anfang der Sitzung nicht an-  
wesend waren, bestiegen Se. Durchlaucht der Herr Fürst  
zu Fürstenberg den Präsidentenstuhl, und legten fol-  
gende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) Die Zusammenstellung über das Einnahmebudget  
Beilage Ziffer 321. (ungedruckt.)



- 2) die Adresse wegen der Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern  
Unterbeilage zu Ziffer 322;
- 3) den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend,  
Unterbeilage zu Ziffer 323;
- 4) in Betreff der Adresse auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen untauglich gewordenen Officiere, Unterofficiere und Soldaten  
Beilage Ziffer 324; (ungedruckt.)
- 5) in Betreff einer Adresse auf Erhöhung der Bezüge der Hofgerichtsassessor Uhlischen Wittwe  
Unterbeilage zu Ziffer 325;
- 6) die Rechnungsnachweisungen der Militärverwaltungen von den Jahren 1827 bis 1829 betreffend  
Unterbeilage 1 und 2 zu Ziffer 326.

Die Gegenstände sub. 1, 2, 3 und 6 wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen; wegen Nr. 4 wurde beschlossen: die Adresse nunmehr, nachdem ihr die zweite Kammer beigetreten, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Redaction des nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirten Gesetzes, wegen der Appanagen, erstattete Geh. Rath Frhr. v. Rüd t, Namens der Budgetcommission, mündlichen Bericht über das Budget des Staatsministeriums, Wittum und Appanagen betreffend, wie folgt:

Als Stellvertreter des Herrn Berichtstatters, der gegenwärtig den Präsidentenstuhl einnimmt, habe ich die Ehre, der hohen Kammer Folgendes vorzutragen: Die



Wittume sind berechnet auf 240,000 fl. wie sie bereits früher bestanden, nämlich für die Frau Großherzogin, Stephanie, Königliche Hoheit . . . . . 120,000 fl. und für die Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit . . . . . 120,000 fl.

240,000 fl.

Es ist in der zweiten Kammer noch ein besonderer Wunsch ausgesprochen worden, nämlich der, daß der Theil des Schlosses zu Bruchsal, welcher der Frau Markgräfin Amalie Königliche Hoheit, zur Disposition ausgesetzt ist, näher ausgeschieden werden möchte, weil bisher der Domänenetat die ganze Unterhaltungsausgabe trug, und weil ein Theil dieser Gebäude nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Frau Markgräfin bestimmt ist. Ihre Commission glaubt, daß diese Ausscheidung keinem Anstand unterliegen wird, weil mehrere zum Schlosse gehörige Gebäude von Ihrer Hoheit nicht benützt werden, und andere Miethbewohner Hauszinsfrei geblieben sind. Die Appanagen, welche sich auf 97,000 fl. belaufen, zerfallen in folgende Posten: nämlich für Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm. . . . . 50,000 fl.

für Se. Hoheit des Herrn Markgrafen

Maximilian . . . . . 25,000 fl.

für Ihre Hoheit der Frau Fürstin zu

Fürstenberg . . . . . 2,000 fl.

für Ihre Hoheiten die Prinzessinnen

Josephine . . . . . 10,000 fl.

Marie . . . . . 10,000 fl.

Zusammen . . . . . 97,000 fl.

Bei dieser Gelegenheit ist von der zweiten Kammer hinsichtlich der Appanagialgüter ein besonderer Wunsch in Anregung gebracht worden, über den sich diese hohe



Kammer gestern Abend bei Berathung des Appanagengesetzes ausgesprochen hat, und ebenso über die Frage, ob und welcher Ertrag von den sogenannten vier Pfälzerhöfen den dermaligen Besitzern etwa in Abzug gebracht werden solle. Da nun die Kammer beschlossen hat, auf die Einrechnung der sogenannten Appanagial-Fideicommission nicht einzugehen, so wird sie diesem besondern Ausspruch, welcher ohnedies der Berathung der Kammer von 1833 vorbehalten ist, nicht beitreten können. Die Commission trägt daher darauf an, die Wittume und Appanagen in der oben angegebenen Summe zu bewilligen, und der Bitte beizutreten, daß der Theil des Schlosses zu Bruchsal, welcher zur Disposition der Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit steht, ausgeschieden werden solle.

Es wird beschlossen sogleich hierüber zu berathen.

Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob die angetragene Ausscheidung der Schloßwohnung, und des Gartens in Bruchsal, irgend einen Einfluß auf das Wittum äußere?

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Es ist im Bericht der zweiten Kammer schon angeführt, daß diese Ausscheidung ein Wunsch des Finanzministeriums selbst gewesen ist. Diese Ausscheidung dürfte jedoch keinen Einfluß auf das Wittum äußern.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den Anträgen der Commission einverstanden.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm, welche so eben in den Saal getreten waren, bestiegen nun den Präsidentenstuhl.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt erstattete hierauf Namens



der Commission Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, den Pensionsetat betreffend.

Beilage Ziffer 327.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß im Allgemeinen nur erklären, daß ich mit den Hauptansichten des Herrn Berichterstatters einverstanden bin, und behalte mir vor, namentlich was den Strich jener Pension betrifft, welche für Diener verstorbener Prinzen des Großherzoglichen Hauses, auf dem Pensionsetat gesetzt sind, die Sache näher zu beleuchten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten ebenfalls anschließen. Was die Pensionen der Diener appanagirter Prinzen betrifft, so habe ich mich schon früher dahin ausgesprochen, daß sie fortbezahlt werden sollen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim spricht sich in gleichem Sinne aus.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte geschritten.

Erster Antrag.

Alte Pensionen betreffend.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Die Regierung hat 3000 fl. als Zugang in den Voranschlag aufgenommen, und die zweite Kammer glaubte, 1000 fl. weniger ansetzen zu müssen. Nach meinem Dafürhalten werden nur wenige solcher alten Pensionen nachkommen, denn es tritt nur selten der Fall ein, daß ältere Pensionäre, welche bisher noch bei einzelnen Dienststellen beschäftigt werden,



wo selbst ihre Gehalte übernommen werden, wieder in Pensionsstand zurückzutreten. Es sind z. B. noch einige Amtsschreiber da; wenn sie pensionsfähig werden, so gehören sie auf den Etat alter Pensionen, weil der Amtskassenetat keine Pensionen, sondern nur Besoldungen zu bestreiten hat.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es kommen noch andere Fälle vor, z. B. die ehemaligen Klostergeistlichen, welche wegen vorgerückten Alters irgend eine Aufbesserung ihrer Pension billiger Weise ansprechen können. Es ist gerade kein Recht, was für solche Reclamationen spricht; allein die Regierung hat es der Billigkeit angemessen erachtet, diesen Personen, da sich ihre Bedürfnisse im Alter mehren, zu den meistens ohnehin geringen Pensionen noch einen Zuschuß zu verleihen. Wie viel mehr zu verwenden ist, läßt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen; wahr ist es, daß solche Anforderungen allmählig feltener werden, und daß darum 2000 fl. im gegenwärtigen Etatsjahr zureichen können. Es ist aber auch möglich, daß sich ein anderes Resultat ergibt.

### Zweiter Antrag.

Wegen Voranschlags der Sustentation entlassener Diener.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Es ist diese Rubrik im Grunde eine Gnadensache. Es ist angeführt worden, daß das Staatsrechnungs- und Finanzverwaltungswesen sich in einer genauern Ordnung befindet, so daß die Fälle weniger vorkommen werden, als früher, wo eine solche Sustentation oft bewilligt wurde. Man hat angenommen, daß die Summe von 7274 fl. reichen werde, weil hier nur die Rücksichten auf Familien, und nicht auf die entlassenen Diener selbst in Betracht kommen, indem



solche nach den Bestimmungen der Wittwenkassenordnung wenn ein solcher Diener stirbt, in den Genuß der Beneficien treten.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist zu wünschen, daß unter dieser Rubrik künftig, so wenig als möglich verwendet werde; indessen wird billige Rücksicht auf die Frau und die unschuldigen Kinder eines in Untersuchung gekommenen Dieners immer nothwendig machen, irgend etwas zu bewilligen. Nach der Bemerkung des geehrten Herrn Berichterstatters, daß das Staatsrechnungswesen sich dermalen in einem guten Zustande befinde, läßt sich allerdings erwarten, daß die Regierung um so weniger in den Fall kommen dürfte, zu solchen Mitteln zu greifen. Sie hat zudem in solcher Beziehung neuerlich strengere Grundsätze angenommen, und wird mit Bewilligungen gewiß nicht freigebig sein.

#### D r i t t e r  A n t r a g .

Pensionen für die Diener der höchstseligen Frau Markgräfin Friederich, Hoheit ad 7800 fl. betreffend.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es hat Ihre Commission die Sache so gründlich ausgeführt, daß mir nichts hinzuzufügen übrig bleibt; nur muß ich wiederholen, was von Seiten der Regierungscommission schon in der andern Kammer bemerkt worden ist, daß nämlich in der Berechnung ein Irrthum mitunterläuft. Man hat die ganze Summe von 7800 fl. in Abrechnung gebracht, während hiervon 1320 fl. bereits heimgefallen sind. Was die Hauptfrage betrifft, so glaubt die Regierung, daß insofern von etwas die Rede sei, was nur zu ihrer Competenz gehört, sie auch allein zu entscheiden habe. Wenn die Entscheidung einzelner Fälle nach bestehender Norm,



obwohl diese hier nicht in einem ausdrücklichen Gesetze, sondern in der ständigen Observanz beruht, den Betheiligten noch keinen sichern Anspruch verleiht, so würde allerdings folgen, was der Herr Berichterstatter geäußert hat; die ganze Regierung würde in die zweite Kammer verlegt, sofern nämlich die meisten solcher Entscheidungen mit gewissen Bewilligungen zusammenhängen, und demnach bei dem Budget immer das annullirt werden könnte, was von der Regierung zugestanden ist. Nach der Verfassung vereinigt der Großherzog alle Staatsgewalt in seiner Person, er ist nur in der Ausübung beschränkt, insoweit es die Verfassung selbst bestimmt. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die Feststellung allgemeiner Regeln; zur Erledigung einzelner Fälle, welche nach ausdrücklichen oder stillschweigenden Normen zu beurtheilen sind, ist die Regierung ausschließlich competent. Ich will deßhalb nur noch darauf aufmerksam machen, was es zur Folge haben könnte, wenn die Regierung durch eine Fondsverweigerung dieser Art sich gebunden erachten müßte. Sie hat die Ueberzeugung förmlich ausgesprochen, daß den Betheiligten die ihnen zugesicherten Pensionen gebühren; könnte sie nun durch den Umstand, daß man ihr die Mittel verweigert, veranlaßt werden, die fernere Zahlung zu sistiren, so würden die Betheiligten alle gezwungen sein, und gewiß nicht unterlassen, vor Gericht aufzutreten, und ihre Ansprüche klagend zu verfolgen; der Regierung aber wird doch wohl nicht zugemuthet werden wollen, daß sie ihrer eigenen Ueberzeugung entgegen, diese Ansprüche mit einem Male bestreite; sie könnte, um das Aeußerste zu thun, dem gerichtlichen Ermessen überlassen, was in der Sache zu erkennen sei. Dadurch würden nun beide Kammern, wenigstens die zweite, in eine eigenthümliche Lage versetzt, die



Gültigkeit ihrer Entscheidung würde einem richterlichen Ausspruch unterworfen, und ein reformirendes *mandatum sine clausula* dürfte zu gewärtigen sein. Ich glaube nun nicht, daß es in der Stellung und Würde der Kammern liegt, sich auch nur der Möglichkeit auszusetzen, daß ein Gericht gleichsam keine Notiz von ihren Entscheidungen nimmt. Um so mehr muß ich bei dem Grundsatz beharren, daß die Erledigung einzelner Fälle zur Kompetenz der Regierung gehört. Sie hat aber im gegenwärtigen Falle zu Gunsten der Betheiligten entschieden, und glaubt ähnliche Fälle nach der bestehenden Observanz in der nämlichen Weise entscheiden zu müssen; sie beabsichtigt nebst dem durch die schon bewirkte Vorlage eines Gesetzesentwurfs diesen Punkt für die Zukunft auf eine Weise zu reguliren, welche den verschiedenartigen Rücksichten entspricht, und das Unsichere der bisherigen Normen beseitigt.

Frhr. v. Göler: Ich war bei der Discussion über die Nachweisungen hinsichtlich dieses Punktes mit den Ansichten der Commission einverstanden, und bin es auch jetzt. Nur wegen der Form, in der diese Ansichten ausgedrückt werden sollen, habe ich ein Bedenken. Ich bin nämlich immer streitfertig auf dem Schlachtfeld gewesen, wenn es galt dem Uebergewicht des demokratischen Princip's Schranken zu setzen; ich werde daher auch hier alles Mögliche thun, um die Gefahr zu beseitigen, wodurch gleichsam die ganze Administration in die andere Kammer versetzt werden soll. Allein dies kann und darf doch jedenfalls nur auf dem Wege des Gesetzes, und in den Schranken der Verfassung geschehen. Ich bin allerdings damit einverstanden, auszusprechen, die Bewilligung sei zu gering, und also gegen die Bewilligung der zweiten



Kammer zu stimmen; allein förmlich und ausdrücklich die Regierung zu Ueberschreitungen zu legitimiren, und diese im Voraus für gerechtfertigt zu erklären, dieß halte ich nicht für angemessen, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund ist der: wenn die Majorität aller Stimmen der beiden Kammern zusammen genommen das Budget in seinem Ganzen annimmt, und dasselbe von der Regierung sanctionirt wird, so wird dasselbe ein Gesetz, dem sich die verfassungsmäßigen Gewalten unterwerfen müssen. Im Voraus aber die Regierung zu Ueberschreitungen gleichsam legitimiren, heißt so viel als ein Gesetz machen, und dabei erklären, daß man es nicht halten wolle. Dieß halte ich für den Hauptgrund, warum man nicht sagen sollte, man werde die Ueberschreitungen bestätigen, welche die Regierung machen wird. Ein zweiter Grund ist der, daß zwar allerdings anzunehmen ist, daß die erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung im Jahre 1833 bleiben wird; allein es ist auch der Fall möglich, daß sich ihre jetzige Zusammensetzung wesentlich anders gestalte; denn da einmal die von dem Großherzog ernannten Mitglieder per se, und vielleicht andere gewählte Mitglieder austreten, und dann mehrere diesmal nicht erschienenen Standesherrn eintreten, so kann sich im Jahr 1833 eine andere Majorität über diesen Punkt ergeben; selbst die Meinungen mancher jetzt anwesender verehrlicher Mitglieder können sich ändern. Man wird daher nicht behaupten wollen, daß die Kammer von 1833 an diesen Beschluß gebunden sei, und noch weniger wird man der Kammer von 1831 das Recht einräumen können, Beschlüsse über Gegenstände zu fassen, die erst der Beschlußfassung der folgenden Kammer unterworfen sind. Ich bin daher damit einverstanden, daß man gegen die Minderung dieser Bewilligung stimme,



und höchstens im Protokoll niederlege, daß man eine Ueberschreitung für unausweichlich halte; allein im Voraus sie zu genehmigen und die Regierung hiezu zu ermächtigen, halte ich nicht für passend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters nicht in der Ausdehnung genommen werden wird, wie ihn der Redner vor mir genommen hat; er hat nur gesagt, er halte eine Ueberschreitung für unausweichlich. Die Ueberschreitung selbst kann nur hypothetisch angenommen werden. Darin läge allerdings eine große Inconsequenz, wenn die Kammer so weit gehen wollte, im Voraus eine Vollmacht auszustellen, durch die eine Ueberschreitung gerechtfertigt wäre. Dieses ist nicht die Meinung der Commission.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Es ist in dem Bericht nur als ein beiläufiges, und nicht als ein entscheidendes Motiv angeführt worden, daß die Kammer von 1833 wieder dieselbe Majorität haben werde, wie die jetzige. Was hier in Antrag gebracht wurde, dieß glaube ich, kann diese Kammer im Augenblicke, ihrer Competenz gemäß, beschließen, ohne daß sie dadurch einer nachfolgenden Kammer eine besondere Verpflichtung aufliegt, indem sie ausspricht, daß sie die Unzulänglichkeit einer Bewilligung anerkenne, daß sie ferner eine der Verpflichtung des Staats zuwiderlaufende Minderung nicht als zulässig betrachte. Sie kann daher unbedenklich die Erklärung zu Protokoll geben, daß sie die Regierung für ermächtigt hält, diesen speciellen Betrag dieses Theiles des Budgets zu überschreiten. Die Erklärung zu Protokoll ist weiter nichts, als die Ansicht der ersten Kammer, welche im Jahr 1831 versammelt war. Es ist zweckmäßig, daß auf diese



Art verfahren wird, besonders deswegen, damit die Kammer von 1831 ihre Rechte feststellt und wahrt, und der Kammer von 1833 in dieser Beziehung nichts vergiebt. Ich muß dabei noch bemerken: der Pensionsetat ist nur ein Voranschlag; die ganze Berechnung ist auf mögliche Fälle gemacht. Es ist also nur für den Fall hier ein Ausspruch gethan, welcher nach der Stellung der ersten Kammer nothwendig scheint, daß nämlich, so weit die bewilligten Summen nicht reichen, die weitem Bedürfnisse gedeckt werden müssen. Man kann doch nicht ein bestehendes Bedürfnis streichen, während Rechtstitel der Regierung gegenüber stehen, nach welchen sie dasjenige, was sie bisher anerkannt hat, auch vor dem Richter anerkennen wird, wodurch also zuletzt der ganze Beschluß der zweiten Kammer wirkungslos sein würde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich erlaube mir einige Worte auf die Bemerkung des Frhrn. v. Göler zu erwiedern. Die Kammer hat sich bei der Berathung über das Militärbudget schon darüber ausgesprochen, daß sie nicht für angemessen halte die Regierung im Voraus zu Ueberschreitungen zu ermächtigen, und ich stimme in dieser Beziehung den Ansichten des Frhrn. v. Göler vollkommen bei; allein damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß die Kammern von 1833 bei Revision der Rechnungen nicht an den Beschluß der Kammern von 1831 gebunden sein sollten. Im Gegentheil, wir haben die Beschlüsse von 1828 bei Berathung der Nachweisungen über den Staatshaushalt aufrecht erhalten. Wenn daher die Kammern von 1833 die Nachweisungen der Regierung, welche sich auf das Budget von 1831 gründen, nicht nach den Beschlüssen der jetzigen Kammer prüfen und solche aufrecht erhalten würde, so weiß ich nicht, warum die Kammer von 1831 ein



Budget beschließen soll, das von der nächsten Ständeversammlung nicht als rechtsgültig anerkannt werden müßte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich muß auf einige Aeußerungen des Frhrn. v. Göler bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Discussion, inwiefern die gegenwärtige Kammer durch einen Beschluß der Kammer von 1833 vorgreifen könne nur auf einen Wortstreit hinausläuft. Allerdings kann die Kammer gegenwärtig auch ohne Rücksicht auf die Veränderung in ihrer Composition, welche bei ihrer Wiederversammlung im Jahr 1833 eintreten mag, und die man nicht im Voraus berechnen kann, den Beschluß, der erst der Kammer von 1833 zur Beachtung zukommen wird, nicht anticipiren; sie kann nicht den Beschluß über eine Nachweisung im Voraus geben, allein sie kann ihre Ueberzeugung aussprechen, daß eine Mehrausgabe nothwendig ist, und dadurch hat die Kammer von 1833 eine Grundlage, dasjenige für gerechtfertigt anzuerkennen, was die Kammer von 1831 für nothwendig, und zu rechtfertigen anerkannt hat. Wenn man die Sache von dieser Seite nimmt, so wird aller Streit in dieser Beziehung gehoben sein.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich trete dem Antrag der Commission bei, und glaube nicht, daß wir dadurch die Regierung zu Ueberschreitungen ermächtigen. Es liegt hier ein Fall vor, der nicht nur auf der Gnade ruht, sondern einen bestimmten Titel für sich hat. Wenn die Berechtigten heute in den Fall kommen sollten, den Weg des Rechts betreten zu müssen, so wird der Richter die Verbindlichkeit der Regierung aussprechen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß sich überhaupt von einer Ueberschreitung zur Zeit nicht sprechen läßt. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es



erde darauf ankommen, wie viel für Pensionen verwendet wird, und ob die wirkliche Verwendung den Vorschlag erreicht, oder hinter diesem letztern zurückbleibt. In der That handelt es sich aber davon, daß die Kammer erklärt, ob sie die Regierung ihrerseits für ermächtigt hält, die fragliche Verwendung unter der Rubrik „Pensionen“ zu machen, und mich dünkt keineswegs, daß, wie der Frhr. v. Göler anzunehmen scheint, für solche Erklärung dadurch ein Hinderniß entsteht, daß das Budget in seiner Gesamtheit ein Gesetz bildet. An sich besteht die Verpflichtung, die fraglichen Pensionen der Diener der höchstseligen Frau Markgräfin zu leisten. Es ist das zwar von der zweiten Kammer geläugnet worden, nichtsdestoweniger aber kann es von dieser Kammer unbedenklich anerkannt werden, ohne daß dadurch das Budget in seinem Wesen irgend eine Alteration erleidet. Jedoch werden der Kammer von 1833 durch das Anerkennniß, daß die fraglichen Pensionen ebenfalls geleistet werden müssen, insofern allerdings Schranken gezogen, als sie der Regierung keinen Vorwurf machen kann, wenn solche diese Pensionen wirklich geleistet hat.

Frhr. v. Göler: Nach den gegebenen Erläuterungen scheint im Grund genommen das Ganze mehr ein Wortstreit zu sein. Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissär auch darin einverstanden, daß dieses tiefe Eingehen in das Detail durchaus nicht für die Regierung bindend sei, und daß eine solche weitgetriebene Specialität, wie die, welche beim Budget von 1831 vorkommt, durchaus keine gesetzliche Kraft habe. Demnach will ich mich nicht weiter dem Antrage der Commission widersetzen.

Die Anträge der Commission wurden nach gehaltener Umfrage einstimmig angenommen.



Geh. Rath Frhr. v. Rüd t erstattete nunmehr Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen der Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Relicten.

Beilage Ziffer 327.

Es wurde beschlossen in abgekürzter Form sogleich darüber zu berathen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich trete dem Antrage unserer Commission, und namentlich dem letzten Punkte vollkommen bei, weil es wirklich auch wieder zu weit führen würde, alles dieses in die Gesetzgebung zu ziehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es würden viele Pensionirte in eine schlimme Lage kommen, wenn sie etwa Ersatz leisten sollten. Ich erkläre mich daher ebenfalls mit den Anträgen unserer Commission einverstanden.

Es wird nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte der Adresse geschritten.

Erster Antrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: In diesem Punkte kann ich mich nicht ganz dem Antrage der Commission anschließen, weil ich nicht begreifen kann, wie man ein Maximum dafür aussetzen kann, indem dieß allein der Beurtheilung der Regierung anheim gestellt werden muß. Es können Fälle eintreten, welche eine größere Belohnung rechtfertigen. Es wird also schwer sein, im Wege der Gesetzgebung ein Maximum festzusetzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man diesem Gedanken Raum geben wollte, so müßte man die Fälle genauer angeben, welche hier in



Betracht kommen sollen. Ich will indessen nur bemerken, daß allerdings für solche außerordentliche Fälle, wie sie der Redner vor mir im Auge hat, die gesetzliche Bestätigung vorzubehalten sein würde; man könnte aber auch ein Maximum für besondere Gnadenbezeugungen festsetzen, innerhalb welchem die Gnade des Regenten vollkommenen Spielraum hätte.

Geb. Rath Frhr. v. Rüdert: Die Ansicht der Commission ist ganz conform mit der des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling. Die Absicht ist nur die, daß eine höchste Summe bestimmt werde, welche einen Spielraum läßt, und innerhalb welcher die höchste Bewilligung frei ist. Es kann also dann doch in der Befugniß der Regierung liegen, dem Einen mehr, dem Andern weniger nach Maßgabe der Anerkennung des Verdiensts zu bewilligen. Ein Maximum auszusprechen scheint daher im Ganzen doch zweckmäßig, und es wird im Interesse der Regierung liegen, auf diese Art nicht in Verlegenheit zu kommen.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, dem Antrage der Commission beizutreten.

### Zweiter Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat die Ansicht, daß das Sterbquartal den Relicten eines Dieners den Uebergang erleichtern solle, sei er nun in activem oder in pensionirtem Zustande. Es ist immer ein Unglück für eine Familie, wenn der Hausvater stirbt; minderte sich nun in demselben Augenblicke auch die Einnahme um einen bedeutenden Betrag, so wäre das Unglück doppelt groß.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Wenn dem  
1831. Erste K. Band 7.



Antrage Folge gegeben wird, daß die Pensionen durch die Bestimmung eines Ruhegehalts obnehin in Zukunft sehr vermindert werden sollen, so glaube ich, daß man den Relicten der Pensionärs die Gnadenquartalien nicht entziehen soll; sie werden wenig genug erhalten.

Prälat Hüffell: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß die Sterbquartalien nicht nur den Uebergang erleichtern, sondern auch die vorhergegangenen Kosten der Krankheit und der Beerdigung decken.

Prof. Zell: Ich erlaube mir den Verbesserungsvorschlag, daß zu diesem Artikel noch hinzugesetzt werde: „jedoch mit thunlicher Berücksichtigung der Relicten.“

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es sind Gründe angegeben worden, aus denen es räthlich wäre, in der Aufhebung der Sterbquartalien eine Verbesserung zu suchen. Unter allen Bestimmungen, welche die Liberalität unserer Gesetze für die Versorgung der Beamten und ihrer Relicten aufgestellt hat, ist die wegen des Sterbquartals die letzte, welche ich angreifen würde. Man kann hier einer Familie, welche ihr Haupt und ihre Stütze verliert, nicht in demselben Augenblick, sondern erst später eine beschränktere Einrichtung ihres Hauswesens zumuthen. Wenn auch die durch die Krankheit und den Tod des Hausvaters meistens vermehrte Ausgaben nicht in Anschlag gebracht werden, so ist es doch natürlich, daß der gewöhnliche Aufwand der Haushaltung nothwendig eine Zeit lang noch derselbe bleibt, bis die durch die veränderte Lage der Relicten gebotene Einschränkungen realisirt werden können, und es wäre daher offenbar hart, die bisherigen Mittel plötzlich abzuschneiden, ohne dazu



eine Zeit zu lassen. Hierauf gründet sich die Bestimmung des Sterbquartals.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Verabreichung solcher Sterbquartalien ist nicht gesetzlich, also muß es gerade im Interesse derjenigen liegen, die in diesen Genuß kommen sollen, daß gesetzliche Bestimmungen darüber ins Leben treten, welche dann viel beruhigender sein müssen, als der bisherige Zustand. Bisher hieng es nur von der Gnade und den Rücksichten der Regierung ab. Ich trete daher mit der Modification, die der Herr Professor Zell vorgeschlagen hat, dem Antrage unserer Commission bei. Sich ganz darüber wegzusetzen, halte ich der Stellung der Stände nicht für angemessen; es ist zu erwarten, daß diese gesetzliche Bestimmungen allen möglichen Anforderungen entsprechen werden.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich glaube, in der Absicht der Adresse liegt es keineswegs, daß dieser Genuß der Sterbquartalien ganz aufgehoben werden soll. Wenn die zweite Kammer von diesem Grundsatz ausgegangen wäre, so hätte sie die Bewilligung verweigern können, weil eine gesetzliche Bestimmung nicht vorliegt. Im Budget ist aber die Summe dafür aufgenommen, und man hat von keiner Seite Anstand dagegen erhoben. Mir scheint, es ist die Absicht der Adresse, vielleicht eine etwas mäßigere Bewilligung eintreten lassen, damit die Verhältnisse zwischen activirten und pensionirten Dienern in Berücksichtigung kommen. In der Adresse ist nicht gesagt, daß der Bezug ganz aufgehoben werden soll. Ich glaube daher, daß Sie dieser Fassung ganz unbedenklich beitreten können, indem die Regierung schon in Erwä-



gung ziehen wird, ob die seit dem Jahr 1829 bestehenden Bestimmungen zu belasten seien oder nicht.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Gegen die Bitte um eine gesetzliche Bestimmung habe ich nichts zu erinnern, aber was die Verminderung der Sterbquartalien betrifft, so glaube ich mich auf eine frühere Aeußerung beziehen zu müssen, daß die Verminderung des Sterbquartals der Pensionirten selbst schon dadurch eingetreten ist, daß das Natum nur nach der Pension berechnet wird, und die Relicten der activen Diener das Gratialquartal von der vollen Besoldung beziehen. Ich glaube daher darauf antragen zu müssen, daß der letzte Satz wegen der Relicten der Pensionärs gestrichen werde.

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

#### D r i t t e r   A n t r a g .

Wegen Prüfung der vorhandenen hohen Pensionen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich stelle den Antrag, daß diesem Satze nicht beigetreten werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Es würde doch dadurch der Hauptzweck leiden, den die beiden Kammern und die Regierungscommission anerkannt haben, nämlich daß überhaupt eine Revision Statt finden möchte.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Reg. Com. Staatsrath Folly machte der Kammer die Eröffnung, daß der Forstrath Bayer zum Regierungscommissär, wegen den Nachweisungen der Forstdo-



mänenadministration von den Jahren 1827 bis 1829 er-  
nannt worden sei.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Prof. Zell  
Namens der Budgetcommission Bericht über die Nach-  
weisungen der Forstdomänenadministration von den Jah-  
ren 1827/29.

Beilage Ziffer 328.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter  
Form zu discutiren.

Prof. Zell: Wegen Kürze der Zeit konnten nicht  
alle Mitglieder der Commission der Berathung beiwoh-  
nen, und unter den anwesenden entstanden über einige  
Punkte Meinungsverschiedenheiten, die jedoch wegen drän-  
gender Kürze der Zeit in den Commissionsbericht nicht  
mehr aufgenommen werden konnten. Der Berichterstat-  
ter muß es daher den verehrten Mitgliedern der Com-  
mission überlassen, ihre von den Anträgen des Berichter-  
statters abweichende Ansichten selbst geltend zu machen.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Durchlachtigste, hoch-  
geehrteste Herren! Der Herr Berichterstatter dieser ho-  
hen Kammer hat bereits in seinem soeben verlesenen Be-  
richte die Hauptmomente aufgezählt, die der Herr Land-  
oberjägermeister v. Kettner in seiner Rechtsvertheidigung  
anführte; ich erlaube mir aber noch einige kurze Bemer-  
kungen zur Aufklärung der dabei zu berücksichtigenden  
besondern Verhältnisse beizufügen. Was die erste Be-  
schwerde, wegen des Holz- und sonstigen Erlöses aus  
dem Fasanengarten betrifft, so muß ich bemerken: die  
mit einer Ringmauer eingefaste, und mit den übrigen  
Theilen des Schloßgartens zusammenhängende Fasanerie  
wurde immer als ein Theil des Schloßbezirks angesehen



und behandelt. Schon unter der Regierung des Großherzogs Karl wurden die Kosten für die Unterhaltung der Fasanerie, mit Ausnahme der darin befindlichen Gebäude, unter den Verwendungen für den Großherzoglichen Wildpark aus der Forstkasse bestritten, ohne daß dafür der Ertrag aus der Fasanerie in die Forstkasse geflossen ist. Auf gleiche Weise wurde unter der Regierung des höchstseligen Großherzogs Ludwig verfahren. Unter dem Großherzog Karl hatte zwar der Herr Landoberjägermeister v. Kettner, als mit Leitung des Hofjagdwesens speciell beauftragt, die Aufsicht über die Fasanerie und deren Verwaltung; allein der Oberforstcommission war und blieb die Sache fremd, weil sie sich mit der Hofjagd durchaus nicht zu befassen hatte. Unter der Regierung des höchstseligen Großherzogs Ludwig, hat sich aber dieses Verhältniß geändert: es wurde nämlich der Forstmeister Häuser für den Fasanengarten eigends angestellt, und dieser hatte die Aufsicht und die Verwaltung desselben ausschließlich zu besorgen, und den Ertrag aus der Fasanerie sowohl, als von den darin liegenden Grundstücken dem Großherzog selbst zu verrechnen. Nach Ableben des Forstmeisters Häuser besorgte Forstmeister Fischer ebenso ausschließlich diese Verwaltung, und es war weder dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner, noch weniger aber einem Mitgliede der Oberforstcommission der Zutritt in den Fasanengarten, oder gar eine Einmischung in dessen Verwaltung gestattet. Nur ein einziges Mal wurde der Herr Landoberjägermeister v. Kettner aufgefordert, das in der Fasanerie zum Verkauf bestimmte Holländerholz zu tagiren, der Verkauf selbst aber blieb ihm fremd. Da das Hofeigenthum von jenem des Staats früher nie genau ausgeschieden war, und diese Ausscheidung erst unter Sr. Königlichen Hoheit,



dem jetzigen Großherzog erfolgte, da die eben bemerkte Behandlung des Fasanengartens sowohl der Großherzoglichen Regierung, als den Ständen genau bekannt war, indem ja jedesmal bei Aufstellung des Budgets die Kosten für die Fasanerie in Ansatz gebracht und bewilligt wurden, da ferner auf keinem der frühern Landtage von Seiten der Kammern irgend eine Rüge wegen des Ertrags aus der Fasanerie Statt fand, solcher aus niemals in dem Budget der Forstkasse überwiesen war, so erlaube ich mir die Frage, wie sich die Oberforstcommission bei diesen Verhältnissen hätte begeben lassen können, aus dem zur Hofverwaltung, nicht aber zur Forstadministration gehörigen Fasanengarten das Erträgniß für die Forstkasse in Anspruch zu nehmen, und vom Großherzog zu reclamiren? Uebrigens hat die Forstkasse auch dabei nichts verloren, indem der gesammte Holzerlös mit 37,987 fl. 2 $\frac{3}{4}$  kr. bereits aus der Verlassenschaftsmasse des höchstseligen Großherzogs baar ersetzt ist. Hiernach fällt der Grund zu einer Beschwerde gegen die Oberforstcommission weg. Was den zweiten Beschwerdepunkt, nämlich die Jagdpachtgelder des höchstseligen Großherzogs betrifft, so muß ich zur Erläuterung der Sache anführen: Der höchstselige Großherzog hatte noch als Markgraf neben der Gnadenjagd in Daylanden, noch mehrere Jagden, namentlich am Bodensee, in Pacht. Nach dem Regierungsantritt befahlen Höchstdieselben, daß künftig der Jagdpacht cessiren solle. Darnach mußten also diese Jagden als zur Hofjagd gehörig angesehen werden, welche dem Großherzog vorbehalten war. Dessenungeachtet ließ die Oberforstcommission den Pachtschilling von den fraglichen Jagden in der Rechnung innerhalb Falzes nachführen: mehr konnte sie nicht thun. Hätte sie aber auch dieses unterlassen, so wäre die zweite Kammer schwerlich dar-



auf gekommen, und es wäre von einem Rückersatz wohl nie die Rede gewesen. Uebrigens ist auch dieser Rückersatz bereits baar mit 5218 fl. 50 kr. geleistet. Demnach möchte auch hier wenig Grund zu einer Beschwerde über das Benehmen der Oberforstcommission vorhanden sein. Wegen des dritten Beschwerdepunktes hinsichtlich des Till'schen Recesswesens muß ich bemerken: dieses Recesswesen theilt sich in drei Abschnitte, nämlich in den Recess:

- 1) aus der Flossholzverrechnung;
- 2) aus der Saamenmagazinsverwaltung, und
- 3) aus dem Wildpretsverkauf.

Was die Flossholzverrechnung betrifft, so wurde diese vom Großherzoglichen Finanzministerium, unter welchem früher die ausschließliche Verwaltung des Holzhofes stand, dem vormaligen Registrator Thill bereits im Jahr 1813 übertragen. Im Jahr 1816 erhielt die Oberforstcommission allerdings durch einen Finanzministerialerlaß Kenntniß davon, daß in dem Rechnungswesen des Thill Unordnung sei, und derselbe einen Recess habe. Alle Erinnerungen und Weisungen, die das Großherzogliche Finanzministerium gegen Thill erließ, wurden, wie die Akten nachweisen, in Vollzug gesetzt, es wurden aber auch die Entwurfs- und Rechtfertigungsgründe des Thill dem Großherzoglichen Finanzministerium vorgelegt. Nachdem Thill nach Umlauf von mehreren Jahren weder zur völligen Rechnungsablage noch zur Ablieferung des ihm gezogenen Recesses vermocht werden konnte, wurde von der Oberforstcommission mehrmals auf Besoldungsabzug angetragen, weil ihr kein anderes Mittel zu Gebot stand. Allein Thill hatte unterdessen den Rechtsweg gegen den gezogenen Recess betreten, und so wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium selbst Einhalt befohlen. In



diesem Zustand verblieb auch die Sache, bis Thill förmlich vor Gericht gestellt wurde. Hiernach kann also der Oberforstcommission durchaus keine Schuld an dem Verlust aus der Holzhofverrechnung beigemessen werden. Die Magazinsverwaltung für Waldsaamen bestund schon von früheren Jahren her, sie wurde noch von dem Oberjägermeister v. Geusau dem Thill übertragen, und er hatte darüber nur eine Naturalrechnung über den von der Saamendarre in Friedrichsthal eingenommenen und erkaufte Saamen, dann über dessen Verwendung zu führen; die Geldrechnung aber war Sache der Forstverwaltungen. Diese hatten nämlich dem Thill Vorschüsse für den Ankauf des Saamens zu machen, und für den an die Forstämter und Gemeinden abgegebenen Saamen den Erlös wieder einzuziehen. Bis zum Jahr 1813 wurde die Naturalrechnung gestellt und abgehört; für einige spätere Jahre wurde keine Rechnung gestellt, weil kein Saamen erwachsen ist, und als im Jahr 1821 die rückständigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer in Anregung gebracht wurden, hat die Oberforstcommission die Rechnungsstellung auch unausgesetzt betrieben. Daß Thill bei einer oder der andern Verrechnung mit der Geldrechnung im Rückstand war, konnte die Oberforstcommission nicht wissen, weil sie mit dem Forstrechnungswesen gar nichts zu thun hatte, indem die Rechnungen bei der Kreisdirection abgehört wurden, und weil niemals eine Klage oder Anzeige darüber einkam. Erst nach der im Jahr 1824 abgehörten Schlußrechnung erfuhr die Oberforstcommission, daß Thill einen Recess von 5849 fl. habe. Die Wildpretsverrechnung betreffend, so berührte dieses Rechnungswesen die Oberforstcommission gar nicht. Alles Wildpret, das in dem Hoffjagdbezirk geschossen wurde, war in den Monatsrechnungen der Förster enthalten, und



der Erlös den einschlägigen Verrechnungen in Einnahme überwiesen. Damit aber die Residenz stets hinlänglich mit Wildpret versehen werden konnte, so wurde schon unterm Großherzog Karl durch Cabinetsbefehl verfügt, daß alles Wild aus dem Leibgeheg hierher geliefert, und verkauft werden sollte. Dieser Verkauf wurde von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner, welcher die Hofjagd zu leiten hatte, ohne Kenntnißnahme der Oberforstcommission dem Registrator Thill schon im Jahr 1815 mündlich übertragen. Dieser hatte nun dasjenige Wildpret, was nicht für den Hof und die übrigen höchsten Herrschaften nöthig war, zu verkaufen, und den Erlös an die betreffende Verrechnung abzuliefern. Darüber stellte er weder Natural-, noch Geldrechnung, sondern er besorgte nur den Verkauf und den Geldeinzug für die Forstverwaltungen. Daß aber Thill mit der Geldablieferung im Rückstand war, blieb der Oberforstcommission bis zum Augenblick, wo derselbe vor Gericht gestellt wurde, unbekannt. Zur Deckung dieser Rückstände sowohl, als der übrigen Receptposten wurden übrigens, wie die Akten nachweisen, alle Mittel angewendet: denn da Thill keine Sicherheit aufbringen konnte, so wurde seine Besoldung sistirt, sein gesamtes Vermögen mit Beschlag belegt, und selbst Personalarrest gegen ihn erwirkt. Da im Jahr 1816 der Recept des Thill von demselben noch gar nicht anerkannt war, und sogar der Rechtsweg dagegen ergriffen wurde, da ferner, wie ich eben angeführt habe, dazumal die Oberforstcommission von den Geldrückständen aus dem Saamen- und Wildpretsverkauf durchaus keine Kenntniß hatte, so war gewiß auch nicht der mindeste Grund vorhanden, den Thill von der Saamenmagazinverwaltung, und vom Wildpretsverkauf zu entfernen, und es kann sonach auch der Oberforstcommission hierüber



nichts zur Last fallen. Wenn jedoch irgend einer Stelle ein Vorwurf wegen der Verluste der Thill'schen Verrechnungen gemacht werden könnte, so träfe dieser die Kreisrevision. Diese hat die Forstverwaltungsrechnungen abgehört, sie mußte auch von den Rückständen des Thill Kenntniß haben. An dieser wäre es also gewesen, den Forstverwaltungen die Betreibung der Ausstände aufzugeben, oder die Oberforstcommission von den Recessen zu benachrichtigen. Ueberhaupt sind der Forstkasse seit einer Reihe von Jahren sehr bedeutende Verluste von vielen tausend Gulden zugegangen, namentlich bei den Forstverrechnungen in Hornberg, Offenburg, Schwellingen, Heidelberg und Sinsheim u. a. m., die größtentheils hätten vermieden werden können, wenn die Verrechnungen von den Revisions- und Aufsichtsbehörden zur Rechnungsstellung und Betreibung der Ausstände gehörig angehalten worden wären; es ist aber bis jetzt noch Niemanden eingefallen, die Kreisdirectorien, oder die Oberrechnungskammer darüber in Anklagestand zu setzen. Was die vierte Beschwerde, wegen des Bauaufwandes auf dem Mittelberge betrifft, so erlaube ich mir, der hohen Kammer den Verhalt der Sache etwas näher aufzuklären. Das Jagdhaus auf dem Mittelberg war von jeher ein Großherzogliches Jagdschloß mit Stallung und Remisen; es wurde, so wie die übrigen herrschaftlichen Jagdschlösser, namentlich des Jagdhauses bei Baden, auf dem kalten Bronnen, zu Herrenwies &c. stets aus der Forstkasse erhalten, weil früher diese Jagdschlösser nicht wie dormalen für den Hofetat ausgeschieden, sondern alle unter den Baulichkeiten des Forstetats begriffen waren. Dieses Mittelberger Jagdschloß war sehr baufällig, und nachdem der höchstselige Großherzog nicht nur die Wiederherstellung befohlen, sondern auch den



Militärbaudirector Arnold zur Fertigung der Ueberschläge beauftragt hatte, so wurde von der Oberforstcommission nur der Vollzug der von dem Großherzog selbst an Ort und Stelle eingesehenen und genehmigten Bauarbeiten angeordnet. Aber auch abgesehen von diesem höchsten Befehle dürfte sich denn doch die Oberforstcommission gewiß nicht begeben lassen, ein herrschaftliches Jagdhaus nebst Stallungen und Remiesen niederreißen und statt dessen eine einfache Försterswohnung hinstellen zu lassen. Endlich ist auch durch die Herstellung dieses Jagdhauses kein Verlust erwachsen, was auch der Herr Berichterstatter anführt, indem der Hofetat dieses Haus, wenn es noch in dem frühern haufälligen Zustand gewesen wäre, gewiß nicht im dermaligen Anschlag bei Berechnung der Civilliste übernommen hätte, und weil alsdann doch noch die Försterswohnung hätte gebaut werden müssen. Nach all' diesem muß die wegen dieses Bauaufwandes angebrachte Beschwerde von selbst hinwegfallen. Ich gehe nun zu den reclamirten Ersatzposten über. Was die Los-trennung eines Theils des Fasanengartens betrifft, so muß ich bemerken, daß davon der Oberforstcommission gar nichts bekannt war. Selbst Forstmeister Fischer, der doch specielle Ansicht hatte, will erst später Kenntniß davon erhalten haben. Da der Fasanengarten stets als eine Zubehörde des Schloßgartens angesehen wurde, und niemals unter die Verwaltungsobjecte der Oberforstcommission gehört hat, auch keinem Mitglied derselben der Zutritt in die Fasanerie gestattet war, so kann auch diese Stelle durchaus nicht für die Schmälerung derselben verantwortlich erklärt werden. Uebrigens soll der losgetrennte Theil nur in ungefähr  $\frac{3}{4}$  Morgen Landes bestehen, welches durch die Geradeführung einer Mauer abgesehritten wurde. Der Ersatz für die seit 1818 aus dem



Fasanengarten verkauften Hölzer ist, wie ich schon angeführt habe, bereits geleistet, und was die Thill'schen Re- cesse betrifft, so habe ich ebenfalls gezeigt, daß der Ober- forstcommission dießfalls nichts zur Last liege, und daß darnach auch von keinem Regress an dieselbe, die Rede sein kann. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Mittel- berger Jagdhaufe Statt, wo, wie ich eben ausgeführt habe, kein eigenmächtiger oder übertriebener Bauaufwand gemacht wurde, also auch kein Ersatz in Anspruch genom- men werden kann. Wegen des Holzrecesses auf dem Holz- hof muß ich mich lediglich auf das beziehen, was die Oberforstcommission in ihrem Vortrage an die Oberrech- nungskammer vom 25. Jänner 1821 gesagt hat, nämlich, daß die Verantwortung dieses Recesses die Oberforstcom- mission gar nicht berührt, indem solcher nicht unter der Verwaltung der Oberforstcommission entstanden ist, son- dern aus jenem Zeitraume herrührt, wo das Großherzog- liche Finanzministerium unmittelbar die Administration des Holzhofs geführt, folglich auch den Recess zu vertre- ten hat. Was endlich die Verhandlungen wegen der Ur- nauer Waldungen betrifft, so waren diese der Oberforst- commission völlig unbekannt, indem sie dabei nicht mit- gewirkt hat. Schließlich muß ich mir erlauben, zu meiner eigenen, und zur Rechtfertigung eines verstorbe- nen Collegen noch einige Worte zur Beseitigung von Miß- verständnissen anzuführen, wenn ebenfalls dem Referenten in der Thill'schen Recesssache einige Schuld, wegen nach- lässiger Behandlung wollte beigemessen werden, indem man sich bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer auf den Rechtsreferenten berufen hat. Der Thill'sche Recess aus der Holzhofverrechnung datirt sich vom Jahr 1816 her, wo ihm die Verwaltung des Holzhofs abge- nommen wurde. Zu dieser Zeit und bis zu Ende des



Jahrs 1817 war Herr Landoberjägermeister v. Kettner selbst der Referent. Erst im Jahr 1818 bekam Forstrath Fischer das Rescriptat, welcher dann, wie die vielen Verfügungen nachweisen, die Rechnungsstellung nachdrücklich betrieb. Ebenso wurde die Rechnungsstellung über das Saamenmagazin, welches im Jahr 1818 aufhörte, betrieben, wie aus den vielen Actenreproductionen erhellt. Was mich betrifft, so wurde ich erst im Jahr 1819 bei der Oberforstcommission angestellt. Unterm 24. August 1824 bekam ich den Auftrag, den Thill über seinen Recess zu vernehmen; dieß geschah noch am nämlichen Tage, und da er keine hinreichende Deckungsmittel aufbringen konnte, so wurde in den folgenden Tagen die Beschlagnahme seines Vermögens, der Personalarrest, und die Stellung vor Gericht eingeleitet. Die Thill'schen Reccessen wurden zwar unter einem Rescriptat auch in Abgang decretirt, allein nachdem Thill gantmäsig gestorben, und die vom Fiscalat geführte Einlage der Thill'schen Ansstände zum Nachtheil der Forstkasse ausgefallen war, so blieb nichts anders übrig, als die schon mehrere Jahre in den Rechnungen nachgeführten Reccessen niederzuschlagen, wie es auch mit andern Verlusten namentlich beim Obereinnehmer Horn in Hornberg, bei der Forstverrechnung Offenburg, Sinsheim u. a. m. geschehen ist. Durch diese Schlußbemerkung glaube ich der hohen Kammer gezeigt zu haben, daß auch den Referenten der Oberforstcommission in dem Thill'schen Recesswesen nichts zur Last liege.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Die Erfahrung lehrt hier wieder, wohin man gelangen würde, wenn man von Seiten der Stände sich in alle Details der Staatsverwaltung einlassen wollte; man müßte zuletzt entscheiden, ob



dieser oder jener Referent dasjenige gethan hat, was er hätte thun sollen oder nicht. Ich glaube, daß die Bestimmungen der Verfassung, und die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1820 deutlich sind, hinsichtlich des Benehmens der obersten Staatsdiener. Unbezweifelt kann nur eine Beschwerde in dem Sinne gegen diejenigen obersten Staatsbeamten geführt werden, welche das Gesetz vom Jahr 1820 ausdrücklich bezeichnet. Es können zwar die Kammern alle andere im Laufe ihres Beisammensens ihnen zur Kenntniß kommenden Mißbräuche in der Verwaltung rügen, aber dafür besteht meines Erachtens die Form der Beschwerde durchaus nicht. Die Erhebung derselben soll nur gegen die obersten, unmittelbar den Ständen verantwortlichen Staatsbehörden oder Staatsdiener Statt finden; alle andern, die untergeordnet sind, stehen zu den Kammern nicht in dieser Beziehung. Man sollte den Grundsatz, der einmal festgestellt ist, beobachten, er liegt in der Verfassung, und im Gesetz von 1820, weil man sich zuletzt damit abgeben müßte, ob ein Gerichtsbote seine Schuldigkeit gethan habe oder nicht. Was die Stellung der Oberforstcommission betrifft, so ist sie nach ihrer in den Regierungsblättern zu ersiehenden Organisation nicht unmittelbar gewesen; auch deren Chef ist nicht als unmittelbar bezeichnet, wenigstens nicht in dem Sinne, wie das Gesetz vom Jahr 1820 es erheischt. Er war dieses nicht, und also glaube ich, daß gegen ihn selbst eine Beschwerde im Sinne der Verfassung von der Kammer nicht gerichtet werden kann. Ein anderes ist aber, wenn sich die Folge der Untersuchung der Nachweisungen, oder in Folge anderer Verhandlungen der Kammer ergibt, daß Mißbräuche in einem Verwaltungszweige Statt gefunden haben. Diese können der Regierung angezeigt und damit die Bitte um deren Ab-



Hülfe verbunden werden. Allerdings liegt dieses in ihrer Pflicht, und in ihrem Berufe, und nur diese Form der Anzeige der Mißbräuche, und die Bitte um deren Abhülfe ist das Einzige, was ich als verfassungsmäßig anerkennen kann. Ich mache daher den Antrag, daß man, insofern man diese Punkte als gegründet erachtet, solche als Mißbräuche in der Forstadministration bezeichnen, und um deren nähere Untersuchung und Abhülfe bitten möge.

Staatsrath Fröblich: Es wird uns wohl an Zeit gebrechen, in das Detail des Commissionsberichts über die drei Adressen, die uns vorliegen, einzugehen. Wir begegnen hier Thatsachen und Verhältnissen, die der Vergangenheit angehören, sie werden nicht wiederkehren, schon darum nicht, weil sie auf die Weise, wie geschehen, gerügt worden sind. Eine solche Rüge ist, wie ich glaube, das Härteste, was den Mann von Ehre und Pflichtgefühl treffen kann. Ich wünsche daher, daß der ganze Gegenstand unserer heutigen Berathung mit Milde und Versöhnlichkeit aufgefaßt und erledigt werde, wenigstens werde ich in dem Sinne, wenn es zu den einzelnen Artikeln kommt, meine Stimme abgeben; ich liebe den Muth nicht, der nach überstandener Gefahr aufwacht. Im Uebrigen theile ich im Ganzen die Ansichten, die der verehrte Redner vor mir ausgesprochen hat.

Frhr. v. Zobel: Ich theile die Ansichten des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts vollkommen, und schliesse mich dem Antrage desselben an.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Als Mitglied der Budgetcommission muß ich erklären, daß ich überhäuf- ter Geschäfte wegen verhindert war, der Berathung über



den Commissionsbericht beizuwohnen. Ich muß mich indessen den Ansichten des Herrn Geheimenrathes Frhr. v. Rüdte über die Behandlung des Gegenstands anschließen; ich glaube, daß hier eine Beschwerde nicht zulässig ist. Mißbräuche sind gerügt worden, sie haben aber in dem Umstand ihre Rechtfertigung gefunden, daß die Staatskasse durch den Ersatz der in eine andere Kasse geflossenen Gelder nicht allein für den Ausfall gedeckt worden, sondern daß auch noch ein bedeutender Mehrertrag in die Kasse geflossen ist. Es ist also dasjenige, was begehrt werden könnte, schon erfüllt, und somit kein Grund der Beschwerde mehr vorhanden.

Prof. Zell: Ueber das Ganze erlaube ich mir noch einige Worte namentlich deswegen, weil bei dieser Gelegenheit Sätze aufgestellt worden sind, die ich nicht anerkennen kann. Der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüdte hat sich auf die Motivirung der einzelnen Beschwerden nicht eingelassen, er ist der Meinung, daß aus allgemeinen und formellen Gründen durchaus auf diese Adresse nicht eingegangen werden könnte, und dafür führt er zwei Gründe an. Er glaubt nämlich, daß wenn wir einer solchen Adresse beitreten, die Stände sich zu sehr ins Detail einließen, ja sogar in das Regieren selbst. Der zweite Grund war der: er glaubt, daß von einer Beschwerde nur gegen die Mitglieder der höchsten Staatsbehörde die Rede sein könne. Was den ersten Punkt betrifft, so hat sich der Redner selbst widerlegt: denn er spricht davon, daß wenn keine Beschwerde zu führen wäre, doch eine Anzeige der Mißbräuche Statt finden könne. Hier also würden in dem bloßen Anzeigen die Stände sich eben so sehr ins Detail mischen. Ueberhaupt, wenn sich



die Stände ins Detail einlassen, kann man nicht sagen, daß sie regieren wollen. Ihre ganze Wirksamkeit ist nur auf Bitten und Vorstellungen beschränkt. Die erste Einwendung wird also beseitigt sein. Was die zweite betrifft, so scheint sie mir nicht gegründet, ja vielmehr gegen die Verfassung, und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände zu sein. Maßgebend ist hier der §. 67 der Verfassung, den ich vorzulesen die Ehre habe:

(Wird verlesen.)

Etwas ganz anderes ist es freilich mit der Anklage; eine Anklage kann nach demselben Paragraphen nur geführt werden gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, allein Vorstellungen und Beschwerden können von den Ständen überall erhoben werden. Man könnte noch dagegen einwenden, unter Beschwerde wäre hier verstanden, die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium, und nicht gerade eine Beschwerde bei dem Großherzog. Allein diese Einwendung läßt sich auch widerlegen durch den Paragraphen selbst, den ich angeführt habe, wo es am Schlusse desselben heißt: „keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ Daraus folgt, daß Beschwerden an den Großherzog gebracht werden können, vorausgesetzt, daß die beiden Kammern einig sind, so wie es im Anfang des Paragraphen heißt, und daß die Beschwerdeführung nicht ungegründet ist. Auch ich bin der Meinung, daß man die frühern Verhältnisse zu berücksichtigen hat, und daß es kein Verdienst ist, Muth zu zeigen wenn die Schlacht vorüber ist. Was diesen letzteren Satz jedoch betrifft, so finde ich in dem gegenwärtigen Fall keine Anwendung. Diejenigen, welche auf diese



Art die Sache betrachten, wie sie im Bericht betrachtet werden, wollen keinen Muth zeigen; sie haben diese Ansicht der Gerechtigkeit gemäß nach ihrer Ueberzeugung gefaßt; nur sie wollen nicht durch eine übel verstandene Delicateſſe gelei- tet etwas unterlassen, was sie für ihre Pflicht halten.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich glaube nicht mit mir im Widerspruch zu sein. Das Gesetz vom Jahr 1820 hat nur die Bestimmung gegeben, wo und wie eine Anklage oder Beschwerde gegen Staatsdiener Statt finden kann. Aus dem dritten Satz geht hervor, daß nur in dem Fall gegen einen nicht bei der obersten, sondern bei einer untergeordneten Staatsbehörde angestellten Staatsdiener eine Beschwerde Statt finden kann, wenn er eine Thatſache begangen hat, welche die Verfassung, oder verfassungsmäßigen Rechte Dritter verletzt. Ich betrachte diese gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Dann aber spricht der §. 67. von Mißbräuchen in der Verwaltung; hier handelt es sich nicht von einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sondern bloß von Dienstunordnungen etc. Es liegt also ganz im Bereich der Dienstverhältnisse, und es kann, wie schon bemerkt worden ist, durch eine Anzeige der Mißbräuche und durch eine Bitte, um deren Abhülfe, oder durch eine Verfügung der obersten Staatsbehörde erledigt werden. Eine Beschwerde, wie sie die Verfassung zugiebt, und wie sie im Gesetz vom Jahr 1820 näher bezeichnet ist, ist nicht gerechtfertiget und ein Grund zu derselben liegt hier nicht vor.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein- Wertheim: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimen-



raths Frhrn. v. Müdt vollkommen, und glaube, daß mit einer Rüge genug geschehe.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Punkte der Adresse geschritten.

### E r s t e   A d r e s s e .

#### E r s t e r   A n t r a g .

Wegen unterlassener Vereinnahmung, der aus dem Fasanengarten Statt gehabten Holzrölse und sonstigen Erträgnisse.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, der Herr Geheimerath Frhr. v. Müdt hat hinlänglich dargethan, daß von einer Beschwerde nicht die Rede sein kann; es handelt sich nur davon, ob der Chef der Oberforstcommission die Gelder von dem Holz, was geschlagen wurde, Pflichten halber in Einnahme hätte bringen sollen. Es ist aber nachgewiesen, und es hat in der zweiten Kammer nicht widersprochen werden können, daß unter dem Großherzog Karl, und unter dem Großherzog Ludwig der Fasanengarten nicht so betrachtet und behandelt worden ist, als gehörte er zu den Forstdomänen. So habe ich wenigstens allgemein gehört. Es haben die Kammern von 1825 und 1828 kein Wort darüber gesagt; im Gegentheil sieht man, daß die Kammern die Verwaltung der Forstdomänen gut hießen und lobten. Die Gelder sind nun überdies zurückbezahlt. Man müßte daher den Chef der Forstdomänenadministration deswegen in Anlagestand versetzen, daß er dasjenige gethan hat, was die früheren Kammern stillschweigend gutgeheißen haben.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Da mir unter zwei vorangegangenen Regierungen die Verwaltung der



Civilliste übertragen war, so erlaube ich mir über die besondern Verhältnisse des Fasanengartens einige Aufklärung zu geben. Der Fasanengarten, als solcher, hat immer einen ausschließlichen Theil des zu dem Residenzschloß gehörigen Hofgartens gebildet, und ist nie als Forstdomäne betrachtet worden; erst später wurde die Oberforstdirektion in seine Verwaltung gemischt, weil der höchstselige Großherzog Karl aus dem Fasanengarten einen Wildpark machte. Er hatte ihn also in dieser Hinsicht von der Hofverwaltung getrennt, und der Oberforstbehörde übergeben, was ganz natürlich war, da die Hofverwaltung von diesem Zweige der Administration nichts versteht, und ihn also nicht hätte leiten können. Das Hofeigenthum ist selbst bei der Ausscheidung des Hofetats im Jahr 1813 als zu dem oberen Garten gehörig bezeichnet, und es wird sich in den Akten des Finanzministeriums das Nähere darüber finden. Als der Hofetat ganz von der Staatsverwaltung getrennt worden, und eine bestimmte Summe für denselben ausgeworfen werden mußte, auch da ist der Fasanengarten als Appertinenz des Residenzschlosses bezeichnet worden. Nur die später stattgefundene innere Einrichtung, durch welche derselbe ein Wildpark geworden ist, hat die Einmischung der Oberforstbehörde veranlaßt, und es kann der Fall nicht eintreten, daß deshalb eine Reclamation gegen dieselbe Statt finden könne. Der Großherzog Karl hat sich den Ertrag als Hofeigenthum zugeeignet, und der höchstselige Großherzog Ludwig hat es auch gethan. Der Ersatz ist aber aus der Erbmasse des letztern an die Staatskasse geleistet, und der Ertrag in Einnahme gekommen, und somit wird die Sache auf sich beruhen können.

Staatsrath Fröhlich: Die Ersatzleistung an sich kann



die Sache zwar nicht ändern; allein dieselbe muß auf sich beruhen, weil die Verhältnisse des Fasanengartens ungewiß waren, und weil man den Beamten, von denen es sich handelt, nicht zumuthen kann, daß sie dieß Verhältnis hätten ändern sollen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Bei der Berathung der Civilliste ist es besonders herausgehoben worden, wie gut und zweckmäßig es sei, daß nun die Gebäude und sonstigen Zubehörden, welche dem Hofetat zugewiesen wurden, genau bestimmt sind. Wenn man dieses zugiebt, so folgt von selbst daraus, daß man in Anbetracht der Verhältnisse des Fasanengartens eine feste Bestimmung wenigstens bisher nicht anerkannt hat; es kann also in Bezug auf die neuesten Verhältnisse kein Grund zu einem besondern Anstand vorhanden sein. Ein weiteres Moment ist der Umstand, daß unterdessen diese Gelder ersetzt und vereinnahmt sind, also ein möglicher Verlust beseitigt ist, und somit das Staatsinteresse bei der Sache nicht Noth gelitten hat; man kann sich daher dabei beruhigen.

Prof. Zell: Was diesen Punkt betrifft, so erlaube ich mir zur Bertheidigung des Commissionsantrags einige Worte. Die Frage ist nur die: war dieser Fasanengarten eine Staatsdomäne, und ist er dafür angesehen worden? Ich glaube beides. Denn daß auch das Letztere angenommen wurde, geht daraus hervor, daß die Oberforstcommission wohl wissen mußte, daß die Unterhaltung dieses Fasanengartens aus der Forstkasse bestritten wurde. Nun wäre dieß eine höchst eigene Anomalie, wenn die Unterhaltungskosten aus einer andern Kasse bestritten würden, als wohin der Ertrag fließt. Giebt man dieses zu, so folgt die Beschwerdeführung von selbst. Ich räume



ein, daß subjective Verhältnisse obgewaltet haben, welche die Sache anders gestalteten. Allein die Stände müssen sie so betrachten, wie sie dem Wesen nach war und wie sie nicht anders hätte sein sollen.

Oberhofmarschall Frhr v. Gayling: Nur die Verwaltung des Wildparks ist der Oberforstdirection übergeben gewesen, alles Andere ist immer dem Besitzer, also dem Hofetat zur Last gefallen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Aus der Bemerkung des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling geht deutlich hervor, daß der Fasanengarten nicht unter den Forstomänen, sondern unter den Domänen begriffen war, welche unter der Verwaltung des Hofetats standen. Ich kann also dem Antrage des Herrn Berichterstatters nicht beitreten.

Der Antrag der Commission wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und gegen eine Stimme verworfen.

Zu dem

#### zweiten Antrag

der Beschwerde wegen der innerhalb Falzes nachgeführten, in den Nachweisungen nicht enthaltenen, und nicht eingeführten Jagdpachtschillinge, wurde nichts erinnert, und der Antrag des Berichterstatters gegen eine Stimme verworfen.

#### Dritter Antrag.

Der Beschwerde wegen unterlassener Entfernung des Revisors Thill von der Saamenmagazins- und Wildpretsverrechnung ic.

Frhr. v. Zobel: Ich habe gehört, daß in der Ver-



theidigung des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner angeführt wurde, daß zu jener Zeit, aus der sich der Recesß des Thill datirt, die Geschäftsverhältnisse, von denen hier die Rede ist, der Oberforstcommission nicht bekannt waren; ferner hat der Herr Regierungscommissär gesagt, daß, wie man dem Restanten habe zu Leibe gehen wollen, er seine Unschuld behauptet habe, statt seine Schuld zu gestehen, und daß deswegen ein Proceß angefangen werden mußte, während welchem nicht executorisch gegen ihn verfahren werden konnte. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen sollte.

Staatsrath Frölich: Hier würde man ins Detail der Verwaltung eingehen müssen, was den Ständen nicht zustehen kann. Es scheint, daß nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit bei der Revision zu Werk gegangen wurde, und insofern ist der Antrag ganz am Platze, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Der Verrechner aber ist indessen todt, und kann nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Was den Recesß von dem Holzhof betrifft, so berührt dieser die Oberforstcommission nicht, er ist unter der Verantwortung des Finanzministeriums entstanden, also kann darüber die Oberforstcommission weder Auskunft geben, noch dafür verantwortlich sein.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ohne den Gegenstand genau geprüft zu haben, muß ich doch im Allgemeinen gestehen, daß hier in der Verwaltung ein Mißbrauch Statt gefunden hat, und daß nicht die gehörige Kraft angewendet, auch nicht die gehörige Form eingehalten worden ist, um einen Diener zur Leistung seiner Pflichten



anzuhalten, und das Aerar vor Verlust zu sichern. Hier liegt also der Fall vor, wo man auf vorgekommene Mißbräuche in der Verwaltung aufmerksam machen, und um deren künftige Abhülfe bitten kann.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Ich muß mich hier der Kürze wegen auf meinen in dieser Sitzung gehaltenen Vortrag berufen.

Oberst v. Lasollane: Ich bedanere, daß der Herr Finanzminister nicht anwesend ist, welcher ohne Zweifel über diesen Gegenstand genaue Auskunft geben würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß es nicht nöthig sein wird, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß hier Unordnungen vorgekommen sind. Indessen ist in derselben Sache nichts weiter zu thun, da dieser Verrechner nicht mehr lebt, und auch kein Vermögen hinterlassen hat.

Der Antrag der Commission wurde bei der Abstimmung gegen zwei Stimmen verworfen.

#### Vierter Antrag.

Der Beschwerde, wegen des Bauaufwandes für das Mittelberger Jagdschloß.

Reg. Com. Forstrath Bayer bezieht sich dieserhalb auf seinen Vortrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Hofjagden waren nie auf die Weise ausgeschieden, wie es bei der Bestimmung der neuen Civilliste geschehen ist. Die Jagdhäuser waren immer unter der Direction der ober-



sten Forstbehörde; es bestehen noch mehrere solcher Jagdhäuser, welche für die besondern Jagden vorbehalten und eingerichtet waren. Auch ist noch keiner Ständeversammlung eingefallen, die Summen, die für diese Jagdhäuser verwendet worden sind, zu beanstanden. Unter diese Jagdhäuser gehört das Jagdschloß auf dem Mittelberg, welches einen größern Aufwand erfordert hat, der aber rein zufällig war, und daher unter die Kategorie der vorübergehenden Ausgaben gebracht werden muß.

Frhr. v. Zobel: Der Grundsatz, der jetzt besteht, nach dem die Domänen, welche zu dem Hofetat gehören, so genau ausgeschieden worden sind, kann man auf die früheren Zeiten nicht anwenden. Es ist im Bericht gelegentlich der zweiten Adresse darauf aufmerksam gemacht worden, daß man gerade auf diesen Punkt keinen großen Werth lege, und nach der Erklärung, die von dem Herrn Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling gegeben wurde, glaube ich, daß man darüber weggehen kann.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß die Hofjagden zwar ausgeschieden waren, weil alle andern Jagden verpachtet wurden; allein der Hof hat sie nicht verwaltet, der Ertrag ist immer in die Forstkasse geflossen, und der Hof hat immer sein Wildpret bezahlt.

Die Kammer beschloß diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Nachdem ich früher schon die Bemerkung gemacht habe, daß bei dem vorliegenden Gegenstand überhaupt nur eine Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung möglich sei, so will ich der



Kammer anheim stellen, ob unter den vorgekommenen vier Punkten solche sind, welche man darunter zählen könnte. Den vierten Punkt umgehe ich ganz, was aber den dritten betrifft, so ist dieser allerdings sehr eigener Art, und man kann sagen, daß im Ganzen dasjenige nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen. Ich will nun der hohen Kammer anheim geben, ob man unter dem allgemeinen Ausdruck von Mißbrauch in der Forstdomänenadministration diesen Punkt rügen will, oder ob man auch darüber weggehen soll. Meine Ansicht wäre die, daß man in der Mittheilung an die Regierung sagt: es hätten sich bei Prüfung der Nachweisungen über die Forstdomänenadministration Mißbräuche gezeigt, man überlasse es ihrer Weisheit, diese Mißbräuche näher zu erörtern, und für die Zukunft abzustellen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen diesen Antrag.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag des Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts bei.

## Zweite Adresse.

### Erster Antrag.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß bedauern, daß die überhäuftten Geschäfte, welche die Commissionsmitglieder auf alle Seiten hin in Anspruch nehmen, es mir nicht vergönnt haben, an der Berathung der Commission Theil zu nehmen; sonst hätte ich über diesen Gegenstand wegen der Statt gehaltenen Lostrennung eines Theils des Fasanengartens zum Vortheil eines Privatgebäudes ohne



Vereinnahmung des Erlöses von dieser Domäne die nöthige Auskunft geben, und Documente vorlegen können, wodurch diese Sache ihre vollständige Erledigung erhalten hätte, was ich hier nachzuholen mir erlaube. Das in Frage liegende Stück Land hat nie zum Fasanengarten gehört, sondern es ist immer ein integrierender Theil des Schloßgartens gewesen, welches ganz eigends eingezäunt, und schon von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich zu einer Baumschule urbar gemacht, und von den Hofgärtnern unterhalten wurde. Damit der Fasanengarten jederzeit getrennt für sich bestehe, wurde auch dieser Strich Landes dem Forstmeister, welcher den Fasanengarten zu beaufsichtigen hatte, blos zur Nutznießung und Obsorge übergeben. Was den Punkt der Ersatzleistung betrifft, so ist dieser Ersatz mehr als zehn- und zwanzigfach geleistet worden. Diese Kostrennung, oder die Uebernahme dieses Stückes, welches der Großherzog mit seinem Privateigenthum vereinigt hat, ist durch Staatsministerialrescript bestätigt worden. Der Großherzog hat dafür alle während seiner Regierungszeit zu der Civilliste gemachte Acquisitionen an Gebäuden, namentlich die Hofpredigerswohnung, das Hofkassengebäude etc. dem Hofetat überlassen. Diese Häuser sind sogar bei der neuen Civilliste selbst als Eigenthum des Staats angesehen, und in Aufrechnung gebracht worden, der Ersatz ist also geleistet und die Forstadministration hat darüber niemals zu verfügen gehabt, sondern die Hofverwaltung. Die Sache ist legal, und braucht gar keines weitem Belegs, ich muß mich daher gegen den Antrag der Commission erklären.

Prof. Zell: Dieser Antrag geht nicht gerade gegen die Forstadministration, sondern er berührt nur im Allgemeinen



Die Sache. Der Antrag der Commission gründet sich auf die Angaben, die in der andern Kammer vorgekommen, und nicht widersprochen worden sind. Wenn die factischen Verhältnisse sich bei genauerer Betrachtung anders herausstellen, so kann der Commission kein Vorwurf gemacht werden, weil sie nicht im Besitz von vollständigeren Materialien war.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Es ist nothwendig, daß über diesen Punkt etwas in die Adresse aufgenommen werde; denn wenn dieses Stück als Staatsdomäne behandelt worden ist, so muß der Austausch bei dem Finanzministerium actenmäßig vorliegen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Es ist dieß nicht durch das Finanzministerium behandelt worden; dasselbe hat sich nichts darum zu bekümmern gehabt.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob dem Antrage der andern Kammer auf Reclamation wegen des losgetrennten Theils des Fasanengartens beigetreten werden soll? wurde verneint.

### Zweiter Antrag.

Wegen der seit dem Jahre 1818 Statt gefundenen Holzveräußerungen aus dem Fasanengarten.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Gegen diese Bitte wird nichts einzuwenden sein. Der ganze Ertrag ist von dem Finanzministerium sorgfältig aufgerechnet worden, und die Erbmasse des Höchstseligen Großher-



zog Ludwig hat ihn bezahlt; man hat die Berechnung des Finanzministeriums anerkannt, und den Ersatz geleistet.

Reg. Com. Forstrath Bayer: Ich muß bestätigen, daß jeder Erlöf verzeichnet, und ausgeliefert wurde, indem es unter meinem Referat in Einnahme decretirt wurde.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer dieser Bitte nicht beizutreten.

Zum

dritten Antrag,

die Untersuchung der Necessité des Revisors  
Thill betreffend,

und zum

vierten Antrag

wegen des Mittelberger Jagdschlosses

wurde nichts erinnert, und in Bezug auf den diesseitigen Beschluß über die erste Adresse hinsichtlich dieser Punkte — auf geschene Abstimmung den drei Anträgen zweiten Kammer beigetreten. Hinsichtlich des vierten Antrages aber nicht.

Fünfter Antrag,

wegen des Deficits auf dem hiesigen Holz-  
hofe.

Reg. Com. Staatsrath Bayer: Dieser Ersatz betrifft ebenfalls nicht die Oberhofcommission, sondern nur das



Finanzministerium, weil dieses früher die Verwaltung hatte.

Prof. Zell: Bei diesem Punkt wird es eben so wenig Anstand haben, beizutreten. Die Bitte ist nur im Allgemeinen auf Untersuchung der Sache gerichtet.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag des Berichterstatters bei.

Dem

sechsten Antrag,

Anerkennung der übrigen Einnahmen und Ausgaben als richtig,

wurde ohne Bemerkung beigetreten.

### Dritte Adresse.

Den Vertausch von Staatswaldungen bei Langenstein betreffend.

Oberhofmarschall Febr. v. Gayling: So viel aus der Discussion der zweiten Kammer ersichtlich ist, hat zwar das Finanzministerium einen Austausch unter diese letztere Klasse subsumirt, und viele Gründe geltend gemacht. Es scheint aber, daß diese Gründe keinen Einfluß auf die Abstimmung der zweiten Kammer ausgeübt haben, weil dieß Begehren noch an die Regierung gestellt wird; ich finde daher keinen Anstand, demselben beizustimmen.



Es wurde hierauf dem Antrag der zweiten Kammer beigetreten, somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



Einhundert und siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 29. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden, und

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgraf Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und

des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Geheimerath v. Weiler, und

Herr Geheimerath Frhr. v. Rüd t.

Noch Verlesung und Genehmigung der Redaction:

1) des Gesetzes über die Militärdienerpragmatik;

1831. Erste K. Band 7.

16



2) der Mittheilung wegen des Pensionsetats pro 1831 — 1833;

3) wegen der Nachweisungen, über die von 1827/29 verwendeten Gelder der Forstdomänenadministration,

erstattete Professor Zell, Namens der Budgetcommission mündlichen Bericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte, nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirte Adresse, die Nachweisungen der verwendeten Gelder des Ministeriums des Innern in den Jahren 1827/29 wie folgt:

Ich habe als Berichterstatter nur anzuzeigen, daß die zweite Kammer den hier gefaßten Beschlüssen obigen Betreffs beigetreten ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich glaube, es sind in der zweiten Kammer noch besondere Beschlüsse gefaßt worden, über Reclamationen von Geldern, welche dem Budget angehängt werden sollen, welches aber mit den Beschlüssen der ersten Kammer im Widerspruch steht.

Prof. Zell: Da dies ein Gegenstand besonderer Verhandlung bei Gelegenheit der Prüfung des Budgets sein wird, so kann demnach die hohe Kammer jetzt schon über die Adresse der Nachweisungen beschließen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Da in dieser Adresse die Anerkennung der verwendeten Gelder des Ministeriums des Innern von der zweiten Kammer nicht ausgesprochen wurde, so muß sie unserm frühern Beschlusse gemäß beigefügt werden.

Die Kammer beschloß die richtige Verwendung der von dem Ministerium des Innern in der Bud-



pro  
getsperiode von 1827/29 verausgabten Geldern anzuer-  
kennen.

ver-  
n,  
ffion  
mer  
iodi-  
Gel-  
7/29  
die  
Be-  
sind  
lüsse  
elche  
mit  
teht.  
Ber-  
sein  
über  
in-  
nung  
nern  
muf  
n.  
dung  
Bud-

Prof. Zell erstattete nunmehr, der Tagesordnung zu-  
folge, Bericht über den von der zweiten Kammer modi-  
ficirten Gesetzentwurf, die Ansprüche der Lehrer auf das  
Dieneredict, und über eine Adresse der andern Kammer  
gleichen Inhalts.

Beilage Ziffer 329.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter  
Form zu discutiren.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Legen Sie nun  
die letzte Hand an ein Gesetz, welches der achtbaren  
Klasse des Lehrstandes eine große Beruhigung gewährt.  
Der Herr Berichterstatter hat mit der Gesinnung, welche  
auch die Regierung belebt, gesagt: es könne nicht davon  
die Rede sein, in diesem Zweige und in einem Verhält-  
niß, wo es darauf ankömmt, die Fonds der Stiftungen  
heilig zu halten, kärglich zu Werk zu gehen. Hier kann  
die Regierung nur liberale Ansichten hegen, und sie wird  
die Zuschüsse, welche aus allgemeinen Staatsmitteln zu  
geben sind, da nicht zurückhalten, wo dem Zweck entspro-  
chen werden muß.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich bedaure, daß  
die Ansicht, welche diese Kammer einstimmig getheilt  
hat, daß nämlich die Versorgung der Wittwen und Wai-  
sen dieser Lehrer eine Last des Staats und nicht der  
Local- und anderer, dem Zweck der Anstalten selbst ge-  
widmeten Fonds sein soll, so wenig Anklang in der an-  
dern Kammer gefunden hat; dessenungeachtet bin ich  
aber weit entfernt, gegen eine Bestimmung nun weiter



zu kämpfen, die jedenfalls eine Wohlthat bringt, nämlich die Versorgung dieser Wittwen und Waisen. Ich erkläre mich daher mit dem Gesetzentwurf einverstanden, weil etwas Besseres nicht zu erreichen ist; allein nur deswegen, und in Rücksicht der Verhältnisse dieser Lehrer. Ich hoffe aber nach dem, was ich aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs selbst gehört habe, daß bei Ausmittelung der Bedürfnisse nicht farg zu Werk gegangen werde, und, daß man den Fonds diese Mittel keineswegs entzieht, welche nicht nur für Bezahlung der augenblicklichen, sondern auch für Bestreitung der Bedürfnisse überhaupt erforderlich sind, und welche diese Anstalten in dem Verhältniß erhalten sollen, wie es die Zeit, und die fortschreitende Bildung erfordert. Denn nur dann kann die vorgesezte Schulbehörde ihre Verbindlichkeit gehörig erfüllen, und nur dann kann man eine Verantwortlichkeit insofern erlangen, daß diese Anstalten zeitgemäß eingerichtet werden, wenn man sie in Aufbringung der Mittel nicht beschränkt, sondern erleichtert. Ich hoffe endlich, daß beim nächsten Landtag dieser Gegenstand wieder zur Sprache gebracht wird. Unterdessen können die Bedürfnisse dieser Anstalten auf das Genaueste eruiert, und einstweilen der Anfang damit gemacht werden. Ich hoffe, daß man eine vollständige Nachweisung über die Summe geben kann, welche erforderlich ist, und daß die Anstalten so eingerichtet werden, wie man es verlangt und verlangen kann. Es wird sich dann das, was ich früher schon bemerkt habe, bestätigen, daß für die Verbindlichkeit, welche diese Fonds Namens der Staatskasse tragen, ein Ueberschuß nicht vorhanden sei; bis dorthin hoffe ich, daß die Lasten nicht so bedeutend werden, weil unterdessen, wenigstens für diese Budgetperiode durch einen besondern Zuschuß von 3000 fl. für die mitt-



leren Lehranstalten gesorgt ist, und ich glaube, daß man auf diesen allgemeinen Zuschuß zunächst wird greifen können.

Prälat Hüffel: Ich freue mich, daß der geehrte Redner vor mir die Ansichten der Commission, zu der ich gehöre, theilt. Die Sache ist unverfänglicher als es im ersten Anblick erscheint. Wenn man sagt, die Fonds sollen thun, was sie thun können, und wo ihre Kräfte aufhören, da tritt der Staat ein, so ist alles ausgeglichen. Wir in der evangelischen Kirche haben keine Fonds, welche im Stande wären, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten; es wird also gleich die Staatskasse ins Mittel treten müssen. Bei katholischen Schulen habe ich das Gegentheil gehört. Geben Sie daher die Zustimmung zu einer Sache, die für die Relicten der Lehrer von höchster Wichtigkeit ist.

Staatsrath Fröblich: Ich finde die Gründe, welche die hohe Kammer früher zu einer abändernden Ansicht bestimmt haben, nicht widerlegt, und die Bedenken nicht ganz beseitigt. Eine Beruhigung liegt in der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß der Staat mit Liberalität zu Werke gehen, und die Stiftungsgelder nicht entziehen werde. Ich bin daher abweichend von meiner frühern Meinung dafür, daß man dem modificirten Artikel 3 die Zustimmung ertheile.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Nachdem der Grundsatz ausdrücklich festgestellt ist, daß die Fonds ihrem eigentlichen Zwecke nicht entzogen werden sollen, und da dormalen keine Mittel vorhanden sind, um dieser ehrbaren Klasse von Staatsangehörigen irgend eine Wohlthat zufließen zu lassen, so muß ich gegen mein früheres



Botum stimmen, in der Hoffnung, daß die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs in Erfüllung gehen werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim sprechen sich gleichem Sinne aus.

Das hohe Präsidium stellte nunmehr die Frage: ob die Kammer mit dem modificirten Gesetzentwurf nach dem Antrag der Commission einverstanden sei? welche einstimmig bejaht wurde; gleiches Resultat hatte die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz.

Die Discussion wurde nun über die Adresse in demselben Betreff eröffnet.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich glaube, daß sie überflüssig ist, weil nicht nur die beiden Kammern in einer besondern Adresse sich bittend ausgesprochen haben, daß die staatsdienerrechtlichen Verhältnisse der Lehrer an Mittelschulen von der Regierung des Großherzogs näher untersucht, und darüber gesetzliche Bestimmungen den Kammern zur Annahme vorgelegt werden möchten. Ich bitte Sie nur an die Adresse zu erinnern, welche wegen der Mittelschulen mit Zustimmung beider Kammern übergeben worden ist; dann liegt eine Erklärung von Seiten der Regierung vor, daß man diesen Gegenstand in Folge der bereits geäußerten Wünsche der beiden Kammern in Berathung ziehen werde. Und nun kommt wieder eine Adresse, welche die nämlichen Bitten nochmals enthält. Da ich diese nun für überflüssig halte, weil beide Kammern diesen Wunsch in verfassungsmäßiger Form übergeben haben, so trage ich darauf an, daß diese Adresse bis zum nächsten Landtag vertagt werde.



Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts, weil diese Adresse ein reines Superfluum ist.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß gegen diese Bemerkung Folgendes erwiedern: Es wäre allerdings diese Adresse überflüssig, wenn die Adresse der zweiten Kammer in der Form zu Stande gekommen wäre, wie sie Anfangs vorgeschlagen war, nämlich allgemein ausgedehnt auf alle Lehrer, sowohl auf die Lehrer der Mittelschulen als auf jene der Volksschulen. Nun aber ist jene Adresse auf die Volksschullehrer beschränkt. Die Regierung ist allerdings darauf aufmerksam gemacht worden, und sie hat auch den Willen, hierin etwas zu thun; allein unter der Menge von Geschäften und Wünschen, welche in Anregung gekommen sind, ist es sehr erwünscht, einen Fingerzeig zu haben, eine Anleitung, um die Geschäfte in Zukunft darnach zu behandeln, und besonders diejenigen Wünsche herauszuheben, die am dringendsten sind.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die zweite Kammer hat den Gesetzentwurf nur auf die Relicten angewendet, und gerade diesen Punkt weggelassen, der von der Dienerpragmatik sprach, und darnach wurde dieser Gesetzentwurf modificirt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdts: Nach dieser Berichtigung stelle ich auch den Antrag auf Beitritt zur Adresse.

Staatsrath Fröhlich erklärt sich gleichfalls damit einverstanden.



Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer der Adresse der zweiten Kammer einstimmig bei.

Der Tagesordnung gemäß erstattete Staatsrath Fröhlich Namens der Budgetcommission Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern Titel XVII. den Aufwand für allgemeine Sicherheitspolizei betreffend.

Beilage Ziffer 330.

Es wurde beschlossen in abgekürzter Form sogleich darüber zu berathen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t, als Regierungscommissär: Nach dem Voranschlag zu dem neuen Budget ist nachgewiesen und zwar nach dem effectiven Stand, daß 9000 fl. erforderlich waren, um die Gehalte der Polizeidiener in den vier Hauptstädten zu bezahlen, und dann die Gehalte der noch auf der Staatskasse ruhenden Thorwarte zu Karlsruhe. Der Abstrich von 2000 fl. gründet sich auf eine Voraussetzung, die, wie ich glaube, mit vollem Grund von der Stadt Karlsruhe wird beanstandet werden können, nämlich die Voraussetzung, daß diese Thorwarte städtische Diener seien, und daß sie zunächst von der Stadt übernommen werden müßten. Das Verhältniß ist aber ein ganz anderes: diese Thorwarte werden von dem Staate bezahlt und angenommen, und haben an den Thoren unbedeutende polizeiliche Berrichtungen, die Stadt benützte sie nebenbei, um die städtischen Detroi zu erheben, während sie von Seiten des Finanzministeriums als Controle für verschiedene indirecte Steuern gebraucht werden. Ich zweifle sehr, ob die Stadt sie übernehmen wolle oder könne: denn für die städtischen Geschäfte sind sie durch Lantiemen bezahlt, und die Stadt wird mit Grund nichts weiter geben wollen. Es muß also in



einem andern Weg Vorkehr getroffen werden, um für sie zu sorgen. Jedenfalls wird aber eine solche Minderung sogleich auszuführen rein unmöglich sein, denn sie sind im Augenblicke noch im Bezug der Gehalte. Es ist ferner ein alter Hantschier abgerechnet worden, weil er als Amtsdienner benützt werden soll; es ist aber dieß noch nicht geschehen, weil man es als künftige Basis annehmen wollte, und man voraussetzte, daß das Budget vor dem 1. Juni ins Leben treten werde, allein die Besoldung läuft noch unter der Rubrik „Polizeigehalte“ fort. Was den Zuschuß aus der hiesigen Stadtkasse betrifft, so wird er nicht retro verlangt werden können. Ich glaube, daß die Ersparnisse, die hier vorgeschlagen sind, sich nicht zunächst auf das Jahr 1831 werden ausdehnen lassen anders, als durch die Hoffnung, die man hat, daß die Ausgaben im Jahr 1832 bedeutender als um 2000 fl. vermindert werden. Dieß wird nun möglich sein, indem ein Theil der Polizeidiener in die Gensd'armerie eingetheilt wird, was aber nur die jüngern sein können, denn die älteren werden nicht dazu passen. Fürs Jahr 1831 wird daher sich eine Ueberschreitung ergeben.

Staatsrath Fröblich: Diese Gründe sind auch der Commission nicht entgangen, sie hat eingesehen, daß damit nicht auszureichen ist. Sie würde sehr gern für die Summe der Regierung gestimmt haben; allein es bleibt nichts übrig, als dabei stehen zu bleiben. Was den Zuschuß der Stadtkasse betrifft, nämlich die Uebernahme einiger Polizeibesoldungen, so glaube ich, daß solche gerecht ist, denn die anderen Städte, Mannheim, Heidelberg und Freiburg thun dasselbe. Die Stadt Karlsruhe hat freilich die Einrede für sich, daß sie nichts hat.



Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit dem Antrag der Commission pro 1831/33 7000 fl. nachträglich zu bewilligen, einverstanden.

Staatsrath Fröblich erstattet ferner Bericht über das Budjet des Ministeriums des Innern Titel XVI. Amtsrevisorate.

Beilage Ziffer 331.

Die Kammer beschloß in abgekürzter Form sogleich darüber zu berathen.

Reg. Com. Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Bei der bestehenden Einrichtung, wornach jedes Ministerium seinen eigenen abgeschlossenen Etat hat, war bisher ein lästiges Verhältniß hinsichtlich verschiedener Ausgaben für die Amtsrevisorate, weil bei Uebergabe dieses Geschäftstheils an das Ministerium der Justiz eine Ausscheidung von diesen Ausgaben, welche meistens zufällig sind, und eigene Rubriken nicht hatten, nicht vorgenommen werden konnte. Nun war es dem Ministerium des Innern immer eine lästige Aufgabe, die vorgekommenen Ueberschreitungen, wobei dasselbe nicht einmal mitgewirkt hatte, überhaupt zu rechtfertigen, und daher wurde bei Aufstellung des letzten Budgets Veranlassung genommen, daß das Justizministerium sich für solche vorübergehende Ausgaben ein besonderes Extraordinarium möchte aufstellen lassen. Die hier von der zweiten Kammer bewilligte Summe wird aber meines Erachtens schwerlich genügen, denn es kommen Fälle solcher vorübergehenden Ausgaben vor, z. B. Unterhaltung kranker Theilungscommissäre, welche zuweilen bedeutend sind.



Der Antrag der Commission wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

Der Geh. Rath v. Theobald erstattete sodann Bericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 332.

Staatsrath Fröblich: Ich war früher unter denjenigen, welche den Strich dieses Gesetzes veranlaßt, oder dazu gestimmt haben. Um nun aber dieses Gesetz nicht fallen zu lassen, wegen eines an sich minder bedeutenden Punktes, so will ich mich dieser Fassung nicht entgegensetzen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Es ist bei der frühern Discussion die Rede davon gewesen, daß diese Verpflichtung des Directors nachtheilig, ja sogar störend auf den Geschäftsgang einwirke.

Geh. Rath v. Theobald: Es ist höchstens eine Verzögerung, aber keine Störung; denn es heißt nicht in dem Artikel, daß der Director schlechterdings nicht Folge leisten soll, sondern es heißt nur, er soll geeignete Vorstellungen machen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Dieser Artikel giebt jemanden eine Responsabilität, der gar keine hat.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Wenn es sich um irgend einen andern Geschäftszweig handelte, so würde ich weniger Anstand nehmen, darauf einzugehen, als hier, wo sich das ganze Geschäft um Geldauszahlen handelt. Wenn nun der Director gegen die Verfügung



remonstriren kann, so kann er die Gelder nicht auszahlen lassen, und dieses ist, wie ich glaube ein Act, wozu man einen Untergebenen nicht legitimiren darf.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin zwar nicht für die Wiederherstellung des Gesetzes, allein ich bin nicht der Meinung, daß dieses Gesetz, welches als ein sehr wichtiges zu betrachten ist, deshalb wegfallen soll. Ich sehe kein anderes Mittel, als daß die hohe Kammer sich über diesen Punkt zu Protokoll ausspricht, aber deswegen das Gesetz nicht verwirft. Es wird dieser Ausspruch der Regierung wichtig genug erscheinen, um das Gesetz auf dem nächsten Landtag einer Revision zu unterwerfen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es ist allerdings schwierig, in einem Augenblick, wo die Verhandlungen sich schließen sollen, über einen anerkannt unzweckmäßigen Beisatz hinauszugehen, und nur deswegen, weil man das Gesetz, das zu Stande kommen soll, für wichtig und nothwendig hält. Offenbar zweckwidrig kann man einen solchen Beisatz nennen, und nicht nur störend, denn es kommt hier auf Anordnungen an, welche schnell vollzogen werden müssen, und durch die zugelassene Einsprache zu großem Nachtheil aufgehalten werden können. Ich glaube daher nicht, ohne eine feierliche Verwahrung über diesen Punkt hinauszugehen zu dürfen, allein es ist richtig, die Möglichkeit ist nicht abzusehen, daß ein Gesetz in dem gegenwärtigen Moment noch anders als durch einfache Bestimmung ins Leben gerufen werden kann, und daher ist zu bedenken, daß das Uebel durch ein längeres Fortbestehen der Unbestimmtheit noch größer würde.



Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Dieser Nachsatz des Art. 2 enthält nichts Bedenkliches für die Regierung, denn es wird dadurch eine Controle mehr angeordnet für die Sicherheit der Amortisationskasse und für den Vollzug der dießfalligen Verfügungen. Eine jede solche Controle kann nur den Credit der Anstalt selbst erhöhen. Es soll der Director verpflichtet sein, wenn er Unstand findet, dem Finanzministerium Remonstrationen zu machen, und im Beharrungsfalle selbst dem Staatsministerium die Sache zur Kenntniß zu bringen. Dadurch wird Sache allerdings im höchsten Ressort dahin gebracht, wohin sie gehört. Es kann also damit nur die Sicherheit der Anstalt selbst erhöht werden. Es ist das Bedenken erhoben worden, daß eine nachtheilige Zögerung für die Sache entstehe. Ich glaube dieß nicht, denn alle Stellen befinden sich an ein und demselben Orte, und die Behörde wird sich beeilen, die Entschlie-  
fung in höherer Instanz einzuholen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Wir sind schon oft im Fall gewesen zur Nachgiebigkeit aufgefordert zu werden, es ist aber dieß immer etwas Bedenkliches. Denn wenn das Gesetz einmal gegeben ist, so wird nicht mehr gefragt ob es der erste oder letzte Tag des Landtags war, wo dieses Gesetz berathen wurde. Es wird als Resultat der freien Ueberlegung und Ueberzeugung angenommen. Was nun den Art. 2 betrifft, so glaube ich, daß man durch einen Beisatz das Bedenken heben könnte. Ich erlaube mir daher vorbehaltlich der Redaction und Verbesserung vorzuschlagen, daß diese Remonstration nie einen Suspensiveffect haben soll; dann verliert sie das wesentliche Bedenken, daß die Verfügung der obersten Behörde, also des Finanzministeriums,



beanstandet werden könne zum Nachtheil Dritter, oder zum Nachtheil ihrer eigenen Autorität. Das Finanzministerium bleibt immer verantwortliche Behörde, und der Director kann im Dienstwege gegen eine Verfügung zwar seine Bemerkungen machen; allein es wird ihm nicht mehr gegeben, als er bisher auch hatte, der Vollzug kann dadurch nicht verhindert werden. Ich glaube, daß bei diesem Beisatz weniger Anstand gemacht wird.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Allerdings hat der Zusatz, ob wir ihn gleich in der Commission nicht so betrachtet haben, etwas für sich; aber für den Credit und für diejenigen, welche Forderungen bei der Amortisationskasse zu machen haben, könnte er doch einigen Zweifel erregen, weil sie glauben könnten, daß die Verfügungen des Finanzministeriums nicht immer unbedingt von dem Director der Amortisationskasse anerkannt, und in Vollzug gesetzt werden müßten. Mit dem Zusatze des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts, glaube, ich wird diesem Bedenken abgeholfen, und die Annahme des Gesetzes wird sodann keinem großen Anstand mehr unterliegen. Es ist nothwendig, daß der Credit der Amortisationskasse aufrecht erhalten wird. Wenn man den Director noch zur Controle gegen das Finanzministerium aufstellt, so wird dieses auf die Amortisationskasse eine nachtheilige Wirkung haben, und ein Mißtrauen gegen das Finanzministerium erwecken, weil über solchem zwei Controlbehörden bestünden, nämlich der Director der Amortisationskasse, und das Justizministerium als Oberaufsichtsbehörde.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es möchte dieser Zusatz die ganze Maßregel wirkungslos machen.



Wenn wir den Fall in größern Summen denken, und der Director müßte dann ohne Weiteres auszahlen, ohne die Entschliebung abzuwarten, so wären alle Repressalien unwirksam gemacht; wenn man die Maßregel annimmt, so muß man ihr einen Suspensiveffect geben, denn in einem Zeitraum von 10 Tagen muß der bedeutendste Recurs entschieden werden, und es wird im Interesse der Regierung selbst liegen es zu beschleunigen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Unsere Amortisationskasse hat mit dem Auslande zu thun, und hat ebendeshwegen den Credit zu erhalten, der eigentlich auf dem Credit des Finanzministeriums beruht. Wir würden unserem Nationalcredit einen nachtheiligen Stoß versetzen, wenn wir eine solche Controle einführen wollten. Das Finanzministerium hat die Verpflichtung auf sich, für treue Verwaltung der Amortisationskasse zu sorgen, und wenn der Director glaubt, daß eine Maßregel getroffen ist, welcher mit seinem Gewissen nicht vereinbarlich hält, so hat er die Verbindlichkeit und das Recht, wie jeder Staatsdiener, es seiner vorgesetzten Behörde vorzutragen.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Ich theile die Ansichten der geehrten Redner vor mir, und besonders diejenige, daß gerade dadurch ein Mißtrauen in die Finanzbehörde gesetzt wird, welches auf den Credit der Amortisationskasse im Allgemeinen nachtheilig wirken kann. Es handelt sich hier von einem Verfassungsgesetz, was bestehen, und nicht so oft abgeändert werden soll. Schon in dieser Beziehung müssen wir die Sache wohl überlegen, und über diesen Punkt nicht so schnell weggehen, der zwar unbedeutend scheint, es aber in der That nicht ist. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, wenn wir dem Gesetz die



Zustimmung nicht geben, so bleibt der Zustand, wie er jetzt ist. Wir haben feste Bestimmungen für die Amortisationskasse. Baden hat einen schönen Credit, er ist so bewährt, daß die Regierung, und namentlich die Amortisationskasse im Ausland das volle Zutrauen genießt, was man ihr im Inlande ebenfalls schenken sollte. Ich habe über das Institut der Amortisationskasse, von Handelsleuten, von Banquiers, die die Sache aus dem Grund verstehen, Urtheile vernommen, welche diesem Institute alle Ehre machen. Wenn nun dieses neue Gesetz erscheint, so dürfen wir der festen Ueberzeugung sein, daß es von diesen eben so geprüft wird, als von beiden Kammern. Deswegen glaube ich, daß wenn auch das Gesetz fallen sollte, durchaus kein Nachtheil daraus entsteht. Dem von dem Herrn Geheimenrath Frhrn. v. Rüdert vorgeschlagenen Zusatz bin ich nicht entgegen, jeder Staatsdiener hat das Recht, andere Ansichten gegen einen Beschluß einer vorgesezten Stelle zu äußern, ohne sich den Befehlen derselben gerade zu widersetzen. Die Bestimmung, daß diese Remonstrationen keinen Suspensiveffect haben dürfen, scheint mir jedenfalls nothwendig.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Die Regierung hat allerdings ein Interesse, daß ein Gesetz auf diesem Landtage noch zu Stande komme; sie hat selbst von den ursprünglichen Bestimmungen manche aufgegeben; sie hat manches nachgegeben, und dadurch ihr großes Interesse an den Tag gelegt, das Gesetz zu Stande zu bringen, weil aus den älteren Gesetzen manches auszuschneiden war, was nicht mehr zu der nachfolgenden Organisation und Verfassung paßte.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich hoffe, daß dasjenige, was über diesen Gegenstand schon früher



er  
or-  
so  
or-  
st,  
Ich  
an-  
ind  
ute  
nt,  
von  
en.  
len  
em  
la-  
ier  
uß  
de-  
ig,  
en  
ng  
em  
en  
at  
ffe  
r,  
ad  
af  
er

gesagt wurde, nicht verloren gegangen ist. Ich will nicht alles wiederholen, was bereits darüber gesagt worden ist, sondern nur noch hinzufügen, daß ich den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz als durchaus unzweckmäßig ansehe, und bedauern muß, wenn er ins Gesetz aufgenommen wird. Wenn man aber doch aus Rücksicht auf die gewünschte Zustandebingung des ganzen Gesetzes Anstand nimmt, den Zusatz ganz zu verwerfen, so würde der nämliche Grund gegen den Verbesserungsvorschlag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts gelten. Denn wenn man den Gesetzentwurf mit einer Verbesserung des Artikels, die im Wesentlichen einer Verwerfung sehr nahe kommt, in die andere Kammer hinübergibt, so setzt man den Gesetzentwurf der nämlichen Gefahr aus.

Geh. Rath Frhr. Rüdts: Ich will noch auf dasjenige aufmerksam machen, was von Seiten des Herrn Regierungscommissärs bemerkt worden ist, nämlich, daß hier die Behörden so ziemlich nahe beisammen sind, und daß also eine Resolution schnell eingeholt werden könne. Ich wende dieses an auf meinen Vorschlag, da der Director der Amortisationskasse, das Finanzministerium, und das Staatsministerium hier sind, so kann eine Vorstellung von Seiten des Directors unbeschadet der Verpflichtung gegen die Befehle des Finanzministeriums zur Entschließung an das Finanz- und Staatsministerium gebracht werden. Wenn der Director glaubt, daß *periculum in mora* sei, und eine Vorstellung zu lange aufhalte, so kann der Director in Zeit von fünf Minuten mündliche Entschließung von dem Finanzministerium holen. Es ist also in dieser Beziehung in meinem Vorschlag ein Zweck erfüllt, den die zweite Kammer



beabsichtigt. Durch seine Aufmerksamkeit kann er das Staats- und Finanzministerium von seinen Anständen gleichzeitig in Kenntniß setzen. Ich glaube, daß dadurch die zweite Kammer eher geneigt sein wird, dem Artikel beizutreten.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich möchte nur diejenigen Herren, die einen Anstand haben bei dieser Controle, fragen, ob sie glauben, daß bei der bisherigen Organisation von 1808 die Sache sich anders gestaltet hat? Ich erlaube mir auf den Art. 4 aufmerksam zu machen, wo es heißt: „der Finanzminister, der Amortisationskassendirector, und die Kassencommissäre sowohl, als der Kassier selbst sind verantwortlich etc.“ Ich kann es mir nicht als möglich denken, daß diese Verantwortlichkeit ohne die Befugniß zu einer solchen Protestation Statt finde. Wie könnten alle diese Personen, welche in untergeordneten Reihen für verantwortlich erklärt sind, ihre Verantwortlichkeit behaupten, wenn ihnen nicht das Recht zustände, ihre Zweifel gegen die Verfügungen, die an sie ergehen, vorher ins Klare zu setzen?

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Bestimmungen des frühern Statuts sind in dem neuern Gesetze ganz aufgehoben, und das Finanzministerium ist allein die verantwortliche Behörde. So ist es auch betrachtet worden, und selbst der Herr Finanzminister hat in der früheren Discussion erklärt, es wäre diese Bestimmung nicht immer eingehalten worden, und deswegen hätte er ein anderes Gesetz vorgeschlagen. Es soll dieser Nachsatz wahrscheinlich den Zweck haben, daß der Director der Amortisationskasse als ein Gegencontroleur gegen das Finanzministerium bestehe, was aber nicht im Sinne des ganzen Gesetzes liegt.



Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich finde hierin eine Bestätigung dessen, daß dieser Zusatz eher eine Verbesserung als eine Verschlimmerung ist. Nach der bisherigen Organisation waren 3 bis 4 Personen für verantwortlich erklärt, es konnte jeder dieser thun, was jetzt nur einer thun soll; es ist der Gang der Sache vereinfacht, und das Finanzministerium ist nicht ganz isolirt gestellt, es wird ihm nur eine Person als Controle an die Seite gesetzt statt vorher vier, auch würde der Absprung zu groß sein, wenn man alle Controlen auf einmal aufhobe.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Es war dieß keine solche Controle: der Ministerialdirector, und der Kassenrespicient waren Mitglieder des Collegiums, und der Kassier war verantwortlich für die Geschäftsführung, aber nicht dafür, ob die Befehle des Finanz- oder Staatsministeriums in Vollzug zu setzen seien oder nicht.

Frhr. v. Göler: Ich habe sehr bedauert, daß ich der frühern Discussion über diesen Gegenstand nicht habe beiwohnen können. Ich bin daher nicht so ganz in der Sache unterrichtet; jedoch scheint es mir, daß dieser Artikel nicht so gefährlich sei, als ihn die meisten geehrten Redner vor mir geschildert haben. Aus den vielen Gründen, die schon für und wider angeführt worden sind, will ich nur den herausheben, daß es doch sehr wichtig ist, daß dieses Gesetz nicht falle; und daß ferner der Satz selbst von seiner Gefährlichkeit verliert, weil der Herr Finanzminister selbst, welcher wegen einer Discussion in der zweiten Kammer verhindert ist, hier zugegen zu sein, durch den anwesenden Herrn Regierungskommissär hat erklären lassen, daß er bei diesem Artikel nichts zu erinnern habe. Er selbst als verantwortlicher



Finanzminister ist doch offenbar am meisten bei der Sache interessiert, und wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, so wird sich der Zustand größtentheils heben. Wie wichtig es aber ist, daß das gegenwärtige Gesetz noch auf diesem Landtag zu Stande komme, liegt darin, daß bisher der Zustand der Amortisationskasse nur durch ein Gesetz für den Zeitraum von einem Landtag zum andern geordnet wurde, und dieses sollte durch das vorliegende Gesetz dauernd geschehen. Sollte dieses zu Stande kommen, so würde es bei der vorgerückten Zeit nicht möglich sein, ein solches zweijähriges Gesetz zu Stande zu bringen. Man hat nun gesagt, die Amortisationskasse bedürfe zu ihrem Gedeihen vorzüglich des Credits, dessen sie sich auch gegenwärtig erfreut. Es ist dieses wichtig, aber man wird zugeben, daß dieser Credit sich meistens durch die persönliche Thätigkeit und die Ordnungsliebe des gegenwärtigen Finanzministers so hoch gestellt hat; es ist sowohl bei der Hinfälligkeit aller Menschen und der Verhältnisse dennoch möglich, daß eine Veränderung eintreten kann, und es ist eine anerkannte Sache, daß in jedem Staat nur derjenige Zustand von Dauer ist, und eine Garantie des Bestehens hat, der auf dem Gesetze beruht. Ich glaube, alle die Herren, welche gesprochen haben, haben anerkannt, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über das Institut der Amortisationskasse durchaus nicht mehr ausreichen, und daß also neue notwendig sind. Es ist deshalb absolut notwendig, daß dieses Gesetz zu Stande komme, weil sonst in Ermangelung aller Bestimmungen, die der Gesetzentwurf geben sollte, nur ein provisorischer Zustand unter der unmittelbaren Verwaltung des Finanzministeriums bestehen würde. Ich glaube daher nicht, daß durch diese Bestimmungen der Credit vermindert werden wird, sondern es wird sich



schon allein durch die Herstellung eines dauerhaften gesetzlichen Zustandes befestigen und heben. Aus diesen Gründen trete ich dem Antrag der zweiten Kammer bei.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich kann nur bestätigen, welchen hohen Werth der Herr Finanzminister, dessen Ansichten gewiß alle Verehrung in dieser Kammer finden, auf die Erhaltung dieses Gesetzes legt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich will die Discussion nicht verzögern, sondern nur erklären, daß ich für den Zusatz wie er da steht, nicht stimmen kann, besonders deswegen, weil der Herr Finanzminister nicht anwesend ist. Indessen bin ich der Meinung, daß man die Discussion so lange aussetzen sollte, bis der Herr Finanzminister erscheinen kann, damit er sich darüber erkläre.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und der Beschluß gefaßt, die Discussion bis heute Abend 4 Uhr auszusetzen, und den Herrn Finanzminister dazu einzuladen.

Das hohe Präsidium legte folgende, so eben eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer vor;

- 1) über den Gesetzenwurf, die Rechte der Gemeindebürger betreffend.

Unterbeilage zu Ziffer 333.

- 2) über das transitorische Gesetz, die Wahl der Gemeindevorsteher betreffend;

Unterbeilage zu Ziffer 334.



- 3) über den Gesetzentwurf, die Gensd'armerieordnung betreffend;

Unterbeilage Ziffer 335.

- 4) über die Adresse, die Maria Victoria Stiftung betreffend;

Beilage Ziffer 336.

Es wurde beschlossen, diese Gegenstände den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Geh. Rath v. Theobald erstattete nunmehr mündlichen Bericht, über die nach den diesseitigen Beschlüssen modificirten, und von der zweiten Kammer genehmigten Adressen, die Nachweisungen über die für das Kriegsministerium verwendeten Gelder von 1827/29 wie folgt:

Ich habe als Berichterstatter die Adressen verglichen und gefunden, daß sie mit unsern Beschlüssen gleichlautend sind. Nur über die dritte Adresse ist von Seiten der zweiten Kammer keine Mittheilung erfolgt.

Es wurde beschlossen darüber sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Ich stelle die Frage: ob der Schlusssatz aufgenommen ist in der Adresse, wegen Anerkennung der richtigen Verwendung dieser Gelder?

Prof. Zell: Es ist gerade so gegangen, wie bei den Nachweisungen des Ministeriums des Innern: die zweite Kammer hat diesen Schlusssatz weggelassen.

Frhr. v. Göler: Von der dritten Adresse hat, wie



es scheint, die zweite Kammer ganz Umgang genommen, oder ist derselben nicht beigetreten.

Staatsrath Fröblich: Es sind die reklamirten Summen bereits schon in Einnahme decretirt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich meine, diese Kammer hat über die dritte Adresse schon einen festen Beschluß gefaßt, sie hat sich also darüber nicht mehr auszusprechen, sondern sie beharrt auf ihrem frühern Beschlusse.

Geb. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich habe insofern ein Bedenken, als in der ersten Adresse hier Posten zur nähern Erörterung speciell genannt sind, die in der frühern Adresse enthalten waren. Wenn auf diese Weise die beiden Adressen übergeben sind, so ist es nothwendig, daß man damit seine Anerkennung der verwendeten Gelder verbinden muß, soweit sie die eigentliche Comptabilität, die hier bezeichnet ist, betreffen. Die erste Adresse kann übergeben werden; hinsichtlich der zweiten muß man von der zweiten Kammer in Bezug auf das Schicksal der dritten Adresse eine Mittheilung sich ausbitten.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Der Ausspruch über die Nachweisungen ist erfolgt, wir kommen nicht in den Fall, uns entgegengesetzt zu äußern; wir haben drei connege Adressen an die andere Kammer hinüber gegeben, zwei davon kamen gleichlautend zurück, die dritte aber nicht. Hinsichtlich dieser besteht also von unserer Seite der frühere Ausspruch, und es ist nicht nöthig darüber etwas Weiteres zu sagen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich unterstütze



den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte, und ich weiß nicht, warum wir dieses Recht vergeben sollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Man befestigt diesen Beschluß durch ein Wiederholen und Beharren auf seinem Recht: daher trete ich dem Antrag des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim bei.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Nach der bisherigen Observanz mußten alle Nachweisungen als gerechtfertigt anerkannt, und sogar im Regierungsblatt publicirt werden, und ohne Anerkennung dieser Nachweisungen kann die Regierung nicht sagen, diese Nachweisungen sind gerechtfertigt. Die Zustimmung der zweiten Kammer zu dieser Anerkennung fehlt, und diese muß also nachgeholt werden.

Frhr. v. Rüdte d. J. erklärt sich mit dem Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte einverstanden, daß man zuerst von der zweiten Kammer eine Erklärung einholen müsse.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Die Kammer muß sich am Schlusse aussprechen, ob man die Nachweisung der verwendeten Gelder für gerechtfertigt anerkenne, denn sonst blieben die Sachen in suspenso.

Prof. Zell: Die erste Adresse ist von der zweiten Kammer in der Art, wie wir sie angenommen haben, auch angenommen worden. Die zweite Adresse ist abgeändert worden; es wird also darüber abzustimmen sein, ob wir dieser veränderten Adresse beitreten oder nicht, und im letztern Fall könnten wir durch einen Beschluß



eine allgemeine Anerkennung der Nachweisungen hineinbringen. Die dritte Adresse ist von der zweiten Kammer nicht angenommen worden, und sie wird daher anzusehen sein, wie alle andere Adressen, die von der andern Kammer nicht angenommen werden. Es bleibt also der Ausweg übrig, die zweite Adresse aufs Neue zu verändern, und dadurch die Anerkennung der verwendeten Gelder auszusprechen.

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt, und beschlossen, der ersten Adresse beizutreten, die zweite dagegen dahin zu modifizieren, daß noch die Anerkennung der verwendeten Gelder durch einen Zusatz ausgesprochen werde.

Geh. Rath Kirn erstattete nunmehr Namens der Petitionscommission Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Unterstützung der Hofgerichtsassessor Uhl'schen Wittwe zu Constanz betreffend.

Beilage Ziffer 337.

Nach eröffneter Discussion stellten Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg an den Herrn Regierungscommissär die Frage: ob diese Pensionsbestimmung verschieden von der normalmäßigen sei.

Reg. Com. Geh. Rath Frhr v. Rüd t: Ich muß bemerken, daß der verstorbene Ehemann erst in dem Gehalt eines Assessors stand, und das Wittwenbeneficium nur diese geringe Summe beträgt. Ich glaube den Antrag der Petitionscommission unterstützen zu müssen, abgesehen von dem im Commissionsberichte angeführten Gründen. Ich muß im Allgemeinen darauf aufmerksam machen,



daß die Verhältnisse dieser Staatsdienerwitwe, wie diejenigen aller andern, ohnedies der Vorsorge der Regierung anempfohlen sind, und daß für solche, welche theils wegen Kränklichkeit und Mangel an Vermögen einer Unterstützung bedürfen, bereits ein bestimmter Fond ausgemittelt ist, aus welchem solche Unterstützungen gegeben werden. Es wird den erhabenen Gesinnungen unseres Fürsten gewiß jede solche Gelegenheit angenehm sein, wohlverdiente Unterstützungen zu verabreichen. Da es noch durchaus an einer nähern Kenntniß der unmittelbaren Verhältnisse fehlt, und man also keineswegs wissen kann, ob ein Bedürfnis vorliegt, so glaube ich nicht, daß man dieser Bitte beitreten soll, sondern man muß ihr den Weg zeigen, den alle andere einschlagen, nämlich sich an die Gnade des Fürsten, und an die Regierung zu wenden.

Staatsminister Frhr. v. Türlheim: Es fehlt diesem Antrage jede Begründung, er ist nicht veranlaßt durch eine Petition, nicht durch eine Motion, und er ist nicht gerechtfertigt durch irgend eine Erörterung der Verhältnisse; abgesehen von allem diesem, zeigt es sich selbst in der ganzen Fassung dieses Antrags, daß er auf gar keiner nähern Prüfung und Untersuchung beruht. Es wird überdies noch eine Causalverbindung supponirt, für welche kein Grund angegeben werden kann: es soll der Tod des Assessors Uhl veranlaßt worden sein durch seine Dienstverletzung. Wenn einigermaßen ein überzeugender Beweis dafür hergestellt wäre, würde dieß zwar allerdings der Rücksicht der Regierung anempfohlen werden können; man könnte es aber auch in diesem Falle nie so darstellen, als sei er das Opfer einer ungerechten Verfügung der Regierung geworden. Die Wittwe hat sich



nie an die Regierung gewendet, wenigstens ist nichts davon gesagt worden, sondern man ist nur gelegentlich der Berathung des Pensionsetat auf den Namen gekommen, und hat sich dabei erinnert, daß er früher Mitglied der Kammer war, und darauf nun, weil er später ver- setzt wurde, und kurz darauf gestorben ist, hat man den nicht näher begründeten Antrag gebaut. Ich kann daher dem Antrag der zweiten Kammer durchaus nicht beitreten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es wird die hohe Kammer gewiß nicht der Vorwurf der Hartherzigkeit treffen, wenn sie diesem Antrage, der seiner Form nach ganz unstatthaft ist, die Zustimmung ver- sagt. Es ist eine andere Sache, wenn ein Individuum im Wege der Bitte, wie sie nach der Verfassung zulässig ist, an die Kammer sich wendet. Ich begreife nicht, warum die zweite Kammer die Wittve nicht veranlaßt hat, sich in einer Bitte an die Kammer zu wenden, dann würden wir im Stande sein, das Object der Bitte zu würdigen. Ich gönne dieser Wittve, wenn Grund dazu vorhanden ist, eine Unterstützung des Staats; diese wird ihr auch in diesem Falle zu Theil werden, um so mehr, als die Sache zur Sprache gekommen ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein- Wertheim: Ich theile die Ansichten der geehr- ten Redner vor mir und glaube, daß kein Grund zur Unterstützung dieses Antrags vorhanden ist: denn wir würden sonst gar oft im Fall sein, solche Reclamationen zu erhalten.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit



dem Antrage der Commission: der Bitte nicht beizutreten — einstimmig einverstanden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling erstattete nunmehr Namens der Budgetcommission Bericht über die Staatseinnahme pro 1831/33.

Beilage Ziffer 338.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter Form zu berathen;

Zu den

## Einnahmen und Ausgaben

### I. der Steuerverwaltung

wurde nichts erinnert.

### II. der Salinenverwaltung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich muß den Wunsch wiederholen, daß wenn es möglich ist, die Regierung darauf Bedacht nehmen möge, die Salzsteuer herabzusetzen, und ich möchte diesen Wunsch zu Protokoll niedergelegt wissen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Es ist dieser Gegenstand im Commissionsbericht der zweiten Kammer ausführlich erörtert worden, so daß die Regierung gewiß Rücksicht darauf nehmen wird.

Zu

### III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung;

### IV. Münzverwaltung, und



V. Centralverwaltung  
wurde nichts erinnert.

VI. Cameraldomänenadministration.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die zweite Kammer hat hiebei noch einige Beschlüsse gefaßt, auf welche aber zufolge unserer früheren Erklärung nicht wird Rücksicht genommen werden können.

Die Kammer beschloß, wegen dieser Beschlüsse zur Tagesordnung überzugehen.

Zu

VII. Forstdomänenadministration;

VIII. Postverwaltung;

IX. Justiz- und Polizeirevuenverwaltung;

X. Fluß- und Straßenbauverwaltung;

XI. Allgemeine Kassenverwaltung

wurde nichts bemerkt, und beschloßen, dem Antrag beizutreten, und die von der zweiten Kammer gestellten Bitten dem schon gefaßten Beschluß zufolge, auf sich beruhen zu lassen.

Reg. Com. Staatsrath v. Weiler machte die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, den Landtag nächsten Samstag den 31. Dec. 1831 in Höchsteigener Person zu schließen.

Das Secretariat verlas nun die nach dem Beschlusse der Kammer entworfene Mittheilung wegen der Nachweisungen der für die Militäradministration pro 1827/29 verwendeten Gelder, welche genehmigt wurde.



Die Kammer schritt hierauf zur Wahl des ständischen Ausschusses, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,  
den Geh. Rath Frhrn. v. Rüd t, und  
den Geh. Rath v. Theobald

fiel.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



Einhundert und achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 29. December 1831.

Abends 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des durchlachtigsten Präsidenten, Herrn Mark-  
graf Wilhelm zu Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Markgrafen Maximilian  
zu Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und  
des Herrn Prälaten Hüffel,  
des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts,  
des Frhrn. v. Benningen,  
des Herrn Staatsraths Fröhlich,  
des Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim,  
des Herrn Generalmajor v. Freistedt, und  
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Er. Durch-  
laucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Die heute morgen abgebrochene Discussion über den  
von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die



Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend, wurde fortgesetzt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: So viel ich weiß, ist das Gesetz heute morgen nicht zur Abstimmung gebracht worden, weil die zweite Kammer, gegen den Beschluß dieser hohen Kammer ihren frühern Zusatz zum Artikel 2 hergestellt haben will, den Zusatz, wornach der Director der Amortisationskasse verpflichtet und berechtigt sein soll, gegen eine Weisung des Finanzministeriums zu reclamiren, wenn er der Meinung ist, daß sie dem gegenwärtigen Gesetz oder dem Interesse der Amortisationskasse entgegen laufe, und sein Bedenken selbst dem Staatsministerium vorzutragen, wenn er sich bei der auf seine Reclamation ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt. Die hohe Kammer wird sich erinnern, was ich bei der frühern Discussion über diesen Zusatz gesagt habe. Ich hatte die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß ich diesen Zusatz eigentlich für überflüssig halte, weil es in der Pflicht jedes Beamten liegt, gegen eine Verfügung seiner vorgesetzten Stelle, welche er dem Gesetze und dem Interesse des Staats zuwiderlaufend glaubt, Vorstellung zu machen, und daß er also auch das Recht hat, diese Pflicht auszuüben. Ich habe bemerkt, daß die zweite Kammer auf diesen Zusatz desfenungeachtet einen besondern Werth legt, und daß dies wohl ein Grund sein konnte, sich diesem an und für sich unschädlichen Zusatz nicht beharrlich zu widersetzen. In dieser hohen Kammer hatte ich, sobald der Zusatz beanstandet wurde, gegen die Weglassung desselben nichts zu erinnern. Jetzt möchte ich übrigens selbst auf Beibehaltung dieses Zusatzes, den ich früher für unnöthig hielt, antragen, jetzt wo nach dem Schlusssatz des Gesetzes nicht



nur den §. 57 der Verfassung, sondern auch den Bestimmungen des Statuts vom 31. August 1808 bestehen bleiben, so weit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert werden. Lesen wir nämlich das Statut vom 31. August 1808, so finden wir im Art. 16 folgende Bestimmung:

„Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der Finanzminister, der Director und der Kassencommissär dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und der Kassier besonders beeidigt.“

Wenn nun auch der fragliche Zusatz im neuen Gesetz nicht stünde, so wären die Beamten doch zu dem besonders verpflichtet, was er festsetzt. Ich habe sogar bemerkt, daß man früher bei der Amortisationskasse der Ansicht war, der Director und Kassier seien, weil sie auf die Aufrechthaltung des Statuts beeidigt, ganz unabhängig, so daß sie nichts zu vollziehen schuldig, was nach ihrer individuellen Ansicht der Kasse widerspreite. Der Zusatz im neuen Gesetz ist jetzt als eine Erläuterung des eben besprochenen Artikels anzusehen, und offenbar zweckmäßiger, als die frühere bei der Auslegung, daß der Director unabhängig gestellt sei. Ich glaube daher, daß Sie diesen Zusatz wohl annehmen können, jedenfalls wegen einer solchen unbedeutenden Bestimmung ein für das Land so wohlthätiges Gesetz nicht verwerfen werden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Discussion der letzten Sitzung hat wohl bewiesen, daß die erste Kammer die Wichtigkeit dieses Gesetzes anerkennt; aber gerade deswegen haben alle Stimmen erklärt, daß sie



diesen Zusatz als zwecklos betrachten. Durch die Erklärung des Herrn Finanzministers aber, daß dieser Zusatz als eine Erläuterung des frühern Statuts betrachtet werden kann, werden wohl die Hauptmotive, welche für Streichung des Zusatzes sprachen, wegfallen. Indessen der von dem Herrn Geheimrath Frhrn v. Rüdte gemachte Vorschlag empfiehlt sich immer noch, daß nämlich wenn auch der Director der Amortisationskasse glaubt, Vorstellungen machen zu müssen bei Zahlungsanweisungen, doch nicht geradezu die Verfügung des Finanzministeriums suspendirt werden darf, weil sonst zu fürchten wäre, daß der Credit bei dem Ausland, oder die prompte Zahlungsfähigkeit der Amortisationskasse dadurch beeinträchtigt werden dürfte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Das Recht, Vorstellung zu machen, schließt keineswegs das Recht in sich, den Vollzug einer Verfügung zu unterlassen. In Fällen, die nicht dringend sind, ist es indessen jedem Staatsdiener erlaubt, einen Befehl nicht sogleich zu vollziehen; wenn aber ein Befehl von der Art ist, daß der Vollzug dringend sein könnte, so möchte ich keinem Staatsdiener rathen, die Verantwortlichkeit einer Verzögerung auf sich zu laden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Diese Bemerkungen sind richtig; es ist aber früher angeführt worden, daß die Amortisationskasse im Geldverkehr mit auswärtigen Banquiers steht, und daß das neue Amortisationskassengesetz, genau von den auswärtigen Banquiers und Leuten, die Geldgeschäfte zu machen gesonnen sind, untersucht werden wird, ob alle früher bestandenen Garantien, und namentlich die Garantie wegen prompter Zahlung aufrecht erhalten sind.



Frhr. v. Rüd t d. J.: Wir haben mit dem Herrn Finanzminister geglaubt, daß der Zusatz überflüssig sei; wir haben ferner geglaubt, daß er gefährlich sei. Um nun diese Gefährlichkeit zu entfernen, hat der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüd t den Vorschlag gemacht, daß eine solche Remonstration keinen Suspensiv-effect haben dürfe. Diesen Antrag habe ich unterstützt, und wenn gleich der Herr Finanzminister behauptet, daß dieses nicht darin liegt, so kann man es so deuten. Ich muß daher auf dem Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüd t beharren.

Neg. Com. Finanzminister von Böck h: Die Fassung der zweiten Kammer ging ursprünglich dahin, daß der Director verpflichtet sein sollte gegen Weisungen, die er dem Interesse der Amortisationskasse nicht entsprechend hielt, zu protestiren. Obgleich nur dann eine Protestation Statt findet, wenn man nicht die Macht hat seinen Willen durchzusetzen, so habe ich doch, da das Wort „Protestation“ gewöhnlich gebraucht wird, wo zwei Partheien einander gegenüber stehen, darauf bestanden, daß ein Ausdruck gewählt werde, dessen sich die Untergeordneten gegen die Obern zu bedienen haben, nämlich der Ausdruck „Vorstellung.“ Ich glaube in diesem Wort liegt klar, daß die Amortisationskasse keine Befugniß hat, ihren Willen gegen die ihr vorgesezte Behörde zu behaupten. Wenn ein mir untergeordneter Beamter gegen einen Befehl Vorstellung machte, und darin sagte, er würde diesen Befehl nicht vollziehen, ehe er Resolution aus dem Staatsministerium habe, so würde ich diesen Beamten suspendiren.

Frhr. v. Z o b e l: Nach dieser Erklärung des Herrn Finanzministers gestaltet sich die Sache anders, und nun stimme ich mit vollem Herzen für den Zusatz.



Frhr. v. Rüd t d. J. spricht sich in gleichem Sinne aus.

Auf gehaltene Umfrage nahm die Kammer die Artikel 2, 5 und 19 nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Das ganze Gesetz wurde bei dem hierauf erfolgten namentlichen Aufruf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das hohe Präsidium legte sodann nachstehende so eben eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

2) Hauptfinanzgesetz betreffend;

Beilage Ziffer 339. (ungedruckt.)

2) den Gesetzentwurf die Aufhebung des Kartenstempels betreffend;

Beilage Ziffer 340. (ungedruckt.)

3) die Betriebsfonds betreffend;

Beilage Ziffer 341.

4) in Betreff der modificirten Adresse wegen Abänderungen in der Militäradministration.

Unterbeilage zu Ziffer 342.

5) in Betreff einer Adresse auf Wahrung des Briefgeheimnisses.

Unterbeilage zu Ziffer 343.

Die Kammer beschloß diese Gegenstände den Commissionen zuzustellen.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.



Einhundert und neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden, und

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-  
Krautheim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau, und

des Herrn Staatsraths Fröhlich.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,

Herr Geheimreferendar Beck,

Herr Generalauditor Baumgärtner, und

Herr Kriegsbrath Vogel.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg  
bemerkten, daß man der gestern eingekommenen Adresse  
wegen Belegung des Briefgeheimnisses beitreten möchte,



indem der Gegenstand so einfach und einleuchtend sei, daß die hohe Kammer nach einer kurzen Discussion darüber erklären könnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich würde dafür stimmen, wenn es möglich wäre, diesen Gegenstand noch zu erledigen.

Prälat Hüffel: Dieser Gegenstand greift in die heiligsten Privatrechte ein.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Dieser Gegenstand scheint zu wichtig, und auch selbst nicht so dringend, um improvisirt zu werden.

Der Tagesordnung zufolge erstattete nunmehr der Geh. Rath Kirn Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Maria Victoria Stiftung betreffend.

Beilage Ziffer 344.

Es wurde beschlossen, darüber sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Prälat Hüffel: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Abrechnungen der zweiten Kammer hinsichtlich der Adresse von der Art sind, daß sie füglich angenommen werden können. Wir haben namentlich die gering dotirten Schulstellen im Auge gehabt, und im Ganzen ist Alles der Regierung überlassen. Was den zweiten Punkt betrifft, so können wir unmittelbar das Relatum nicht erstatten; die Regierung wird schon die nöthigen Einleitungen treffen. Ich stimme daher der Adresse der zweiten Kammer ganz bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-



Wertheim: Aus den Gründen des geehrten Redners vor mir trete ich ebenfalls der Adresse bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es wird gar keinen Anstand haben, dieser Bitte beizutreten, weil wir sogar im Voraus erwarten, daß die Regierung darauf einzugehen nicht abgeneigt ist. Ich freue mich der Hoffnung, daß wenn wir wieder zusammen treten, wir das Testament der Stifterin in seinen wohlthätigen Folgen ganz in Vollzug gebracht sehen werden: ich stimme daher mit voller Ueberzeugung für die Adresse.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den Anträgen der Commission einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß erstattete Oberst v. Lasol-Laye mündlichen Bericht über den von der zweiten Kammer zum zweiten Mal modificirten Gesetzentwurf, die Gensd'armerieordnung betreffend, wie folgt:

In einer Ihrer letzten Sitzungen wurde der von der hohen Regierung der andern Kammer vorgelegte, von dieser mit einigen Amendements versehene Entwurf über die Gensd'armerieordnung in Berathung gezogen. Sie haben Ihrerseits einige Verbesserungsvorschläge discutirt und angenommen, und den meisten Paragraphen der ganzen Gensd'armerieordnung Ihre Zustimmung ertheilt. Der Entwurf dieser hohen Kammer ging an die zweite zurück; diese hat im Wesentlichen den Verbesserungen der ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilt, und nur in einigen Punkten, die im Grunde mehr Sache der Redaction sind, war sie abweichender Meinung, so daß ich als Berichterstatter den Antrag mit voller Ueberzeugung stelle, daß Sie der Fassung, wie sie hier vorliegt



Ihre Zustimmung nunmehr ertheilen mögen. Ich gehe nun zu den einzelnen Paragraphen über, bei welchen eine differirende Meinung Statt fand. Es waren die §. §. 35, 38 und 39. Im §. 39 hatte die erste Kammer in dem 8. Punkt, der von den reisenden Handwerksburschen handelt, die in einem Orte betreten werden, in der Art den Beisatz gestrichen, daß die Festhaltung derselben nicht nur in den Orten, sondern auch überall, wo sie betreten werden, geschehen soll, wenn die Pässe oder Wanderbücher nicht in gültiger Form sind. Dieser Weglassung hat die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilt. Im 9. Punkt ist die zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse: dem Ausdruck „jeweils“ noch „Pässe“ beizusetzen, ebenfalls beigetreten, also dem ganzen §. 39. Bei dem §. 38 war die wesentliche Differenz der Ansichten der beiden Kammern diese, daß die zweite Kammer in Fällen, wo von Verlesung der Aufrubrakte, und vom Gebrauch der Waffen die Rede ist, den Ausdruck „Gensd'armeriecommandant“ dahin abänderte, daß es heißt „Commandeur der Gensd'armerie,“ oder „Divisionsofficier.“ Unsere Kammer dagegen hatte den Ausdruck des Regierungsentwurfs „Gensd'armeriecommandant“ wieder hergestellt. Das Wort „Commandeur“ bezieht sich in der militärischen Sprache auf den Befehlshaber eines tactisch geschlossenen Corps, man sagt der Bataillonscommandeur; dagegen ist das Wort „Commandant“ ganz allgemein, man will dadurch den ersten in Rang und Charge einer militärischen Abtheilung bezeichnen. Die zweite Kammer hat zwar den Ausdruck „Gensd'armeriecommandeur, oder Divisionsofficier“ wieder hergestellt, vielleicht um dadurch den Wunsch auszudrücken, daß in allen solchen Fällen, wo die Möglichkeit des Einschreitens der bewaffneten Macht



denkbar ist, der Gensd'armerieofficier auf dem Platze sein möge. Dagegen hat sie im weitem Satz sich des Worts „Commandeur“ nicht mehr bedient, sondern nach unserm Beschlusse das Wort „Commandant“ beibehalten. Dadurch ist meines Erachtens die Differenz, welche in Bezug auf diesen Punkt zwischen beiden Kammern Statt fand, vollkommen ausgeglichen. Ein zweiter Punkt des §. 38, über welchen einige Verschiedenheit der Ansichten in den beiden Kammern Statt fand, bezieht sich auf das nöthige Einverständniß des Civilvorgesetzten mit dem Commandanten der bewaffneten Macht, bevor in Fällen gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen ernstlicher Gebrauch von den Waffen gemacht werden soll. Hier hat die zweite Kammer eine neue Fassung beschlossen, welche sich unserem Vorschlag nähert, nämlich zu setzen: „wenn der dem Bezirk vorgesezte, oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere der vorgenannten landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhraacte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligen der Gensd'armerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.“ Ich kann keinen bedeutenden Unterschied zwischen dieser und unserer Fassung erkennen, und glaube, daß die Fassung der anderen Kammer für die Beförderung der öffentlichen Sicherheit hinreichend ist. Die zweite Kammer hat von der Zustimmung der Ortsbehörde, welche in der unsrigen beanstandet wurde abstrahirt, und da durch die vorliegende Fassung des §. 38, die Absichten beider Kammern erreicht zu sein scheinen, so dürften Sie derselben Ihre Zustimmung nicht verweigern. Was



nun den §. 35 betrifft, so wurde von der andern Kammer der Entwurf der Regierung ganz gestrichen. Es handelt dieser §. 35 von den Fällen, in welchen die Anrufung des Beistandes der Staatsangehörigen durch die Gensd'armerie eintreten kann, und jene verbunden sind, dieser Aufforderung zu entsprechen, und der Gensd'armerie den nöthigen Beistand zu leisten. Ihre Commission hatte schon anfänglich Bedenken gegen diesen Paragraphen erhoben, und daher ihren ersten Antrag dahin gestellt, daß die Weglassung derselben beschlossen werden möge. Die hohe Kammer glaubte aber den Paragraphen zwar nicht ganz in der Ausdehnung des Regierungsentwurfs, aber doch in einer beschränktern Fassung annehmen zu müssen. Die andere Kammer hat aber die Bestimmungen für den Vollzug zu bedenklich gehalten, und nochmals die Weglassung desselben beschlossen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Fälle, unter welchen die Anrufung zum Beistand geschehen kann, sehr mannichfaltig sind. Wenn alle die Verhältnisse aufgezählt werden sollen, unter denen ein Gensd'arme in die Lage kommen kann, diesen Beistand zu fordern, so wird man sich in unendliche Suppositionen verlieren. Es kommt noch in Betracht, daß, um einen Beistand wirksam zu machen, derjenige, welcher helfen soll, nothwendiger Weise mit irgend einer Waffe versehen sein müßte, was zu einem kräftigen Beistand gehört. Nun läßt es sich nicht wohl denken, daß die Zuschauer, unter denen Kinder, Frauen und alte Leute sein können, immer in der Verfassung sein, und die nöthige Energie haben möchten, um der Anrufung des Gensd'armen Folge zu leisten. Es dürften Fälle eintreten, wo eine Bestrafung des unterlassenen Beistandes sehr hart oder unthunlich sein würde. Im Allgemeinen giebt es doch gewisse Ereignisse, wo ohne

Ein

An  
sage  
mer  
gese  
so  
den  
der  
eine  
mei  
dies  
Ant  
Ber  
ist,  
rech  
Kar

E  
Ich  
des  
Ber  
frü  
wür  
daß  
soll.  
mit  
Ber  
solc  
lieg  
solc  
Reg  
Par  
S  
mei



Anrufung eines Beistandes die Hülfeleistung, ich möchte sagen — instinctartig — geschieht, z. B. bei Feuerlärm kommen die Leute herbei, ohne daß der Beistand gesetzlich verfügt ist. Wenn Jemand ins Wasser fällt, so werden die Umstehenden den Drang in sich fühlen, den Unglücklichen vom Ertrinken zu retten. Es ist dieß der göttliche Funke, der in dem Menschen liegt. Ohne eine gesetzliche Bestimmung wird es der bewaffneten Macht meist nicht an der nöthigen Hülfe fehlen. Aus allen diesen Gründen stelle ich Namens der Commission den Antrag, da der Schluß des Landtags so nahe, und die Verschiedenheit der Ansicht nicht von solcher Bedeutung ist, um eine Rücksendung an die andere Kammer zu rechtfertigen, das ganze Gesetz in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich nehme um so weniger Anstand für die Weglassung des §. 35 zu sprechen, weil ich der Erste war, der die Bemerkung machte, daß eine solche Zumuthung, wie sie früher im Regierungsentwurf stand, doch zu weit gehen würde, und den Bürger so weit verbindlich machen könnte, daß er mit Aufopferung seines Lebens Beistand leisten soll. Ich habe nur in Anbetracht des Interesses der Vermittlung zu dem Beschlusse beigestimmt. Es ist von dem Herrn Berichterstatter mit Recht geäußert worden, daß eine solche allgemeine moralische Verbindlichkeit im Menschen liegt, so daß sich kein wackerer Staatsangehöriger einer solchen Hülfeleistung entziehen wird. Es ist dieß als Regel anzunehmen, und die Kammer könnte daher den Paragraphen ganz weglassen.

Frhr. v. Zobel: Ich muß nur bemerken, daß in den meisten Ländern, wo eine Gensd'armerie besteht, die



Pflicht zum Beistand ausdrücklich festgesetzt ist; die Erfahrung lehrt auch, daß sich der gemeine Mann nicht leicht ohne Noth dazu entschließt.

Oberst v. Lasollane: Ich glaube nicht, daß diese Schüchternheit in unserm Großherzogthum so allgemein ist, wenn es auf die Rettung aus Lebensgefahr ankommt: denn es hat bekanntlich ein im jugendlichen Alter stehendes Mädchen erst vor Kurzem ein heroisches Beispiel gegeben; und solche Charactere dürfen sich in unserem Lande noch viele finden.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Auch ich stimme für die Weglassung dieses Paragraphen, obgleich er in jeder Gensd'armerieordnung aufgenommen, und überall eine Forderung des Gesetzes ist. Ich glaube aber, daß die sich ergebenden Erfahrungen in der Folge der Zeit es erfordern werden, daß man diesen Zusatz mit allem Beifall wieder aufnimmt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Berkeim: Wenn eine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, so wird allerdings doch die Hülfe besser und sicherer sein. Ich bin deshalb dem früheren Beschlusse unserer Kammer beigetreten, um eine solche Bestimmung aufzunehmen. Allein aus den eben bezeichneten Gründen, daß das Gesetz deswegen nicht fallen möchte, trete ich dem eben bezeichneten Antrag unserer Commission bei.

Oberst v. Lasollane: Ich will nur noch auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche entstehen würden, wenn eine solche Verbindlichkeit des Beistandes zum Gesetz erhoben würde. Es müßten alle Modalitäten angegeben werden, unter denen eine Anru-



fung Statt finden kann. Auch müßte bei deren Unterlassung der Beihülfe jedenfalls eine Strafbestimmung festgesetzt werden.

Neg. Com. Geh. Referendär Beck: Es ist gerügt worden, daß keine Strafbestimmung vorhanden sei. Ich habe aber bei der Discussion in der zweiten Kammer schon angeführt, daß durch eine solche einfache gesetzliche Bestimmung immerhin eine bürgerliche Verbindlichkeit zur Hülfeleistung begründet werde, und die Nichterfüllung dieser bürgerlichen Verpflichtung zieht nach unserm Landrechte die anderweite Verbindlichkeit zum Schadenersatz nach sich, wenn der Beistand nicht geleistet wird, ungeachtet er geleistet werden kann. In der Regel wird man nun einem solchen Schadenersatz auszuweichen suchen, und hierin liegt immer ein besonderer Antrieb zur Hülfeleistung.

Die Kammer beschloß nach dem Antrage der Commission und der zweiten Kammer den §. 35 ganz wegzulassen.

§. 38.

Oberst v. Lasollane: Ich habe es bereits erläutert, in welchem Punkte die Meinungen verschieden sind. Es wird indessen der Annahme dieses Paragraphen kein Hinderniß im Wege stehen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Die nämlichen Gründe, die mich geleitet haben, den vorigen Paragraphen anzunehmen, bestimmen mich auch jetzt, den §. 38 anzunehmen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Fassung dieses Paragraphen nothwendiger Weise wieder abgeändert werden muß. Bei einem Anstande, der sich in



einer Stunde entwickelt, werden die Leute nicht warten, bis der 30 Stunden weit entfernte Divisionsofficier angelangt ist.

Reg. Com. Geh. Rath v. Beeck: Wenn der Aufruhr so schnell entsteht, so ist die Gensd'armerie doch in der Regel zu schwach, ihn zu dämpfen: eine einzige Brigade wird ihn schwerlich überwältigen; und anderseits, wenn die öffentliche Macht nicht stark genug ist um mit sicherem Erfolg schnell einschreiten zu können, so ist das Uebel gewöhnlich größer. Wenn anfänglich nur eine geringe Menge den Auflauf gebildet hat, so wird alsdann, wenn die öffentliche Macht zurückgedrängt wird, der Auflauf in vielen Fällen zu mehreren Hunderten anwachsen, die größtentheils bis dahin nur gelauert, und vorerst den Verlauf der Sache abzuwarten für gut gefunden hatten.

Frhr. v. Göler: Ich bedauere, daß die Fassung, wie wir sie beschlossen haben, nicht angenommen worden ist. Was die weitere Aenderung in Betreff der Civilvorgesetzten betrifft, so war ich nicht mit der Fassung der ersten Kammer einverstanden, einmal, weil ich sie für undeutlich ansah, und dann, weil ich glaube, daß der landesherrliche Beamte keinen anderen, der ex officio seine Function versteht, zu einem solchen Act bevollmächtigen kann und darf. Namentlich wird kein Beamter zu einem solchen Geschäft z. B. einen Actuar beauftragen können. Ueberhaupt aber wünsche ich, daß man in solchen Gesetzen eine sehr bestimmte Sprache führe, und bestimmte Benennungen für die Personen wähle, die man bezeichnen will, namentlich für die Beamten. In der früheren Fassung heißt es aber einmal der Civilvorgesetzte, dann wieder der landesfürstliche Beamte u., so daß man



am Ende nicht weiß, ob dieß zwei verschiedene, oder dieselbe Person bezeichnen soll. Man sollte sich bemühen, einer und derselben Person immer denselben Namen zu geben.

Oberst Lasollaye: Ich glaube, daß die Fassung der zweiten Kammer, wegen Abordnung der landesfürstlichen Beamten, allerdings die weiteste ist: denn die Klasse der landesfürstlichen Beamten ist unstreitig die umfassendste.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich bin mit der abgeänderten Fassung der zweiten Kammer vollkommen einverstanden. Was den ersten Punkt betrifft, so haben wir uns an die Wortdeutung zu halten, die im Technischen liegt, und daß, wie der Ausdruck gebraucht ist, er auch so seine Anwendung findet. Man kann nicht sagen, der eine oder der andere mitwirkende Theil in der Gesetzgebung habe etwas anderes darunter verstanden, als diejenigen darunter verstehen können, für welche das Gesetz gegeben ist. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist dieser ganz nach meiner Ansicht. Ich habe mich unbedingt dagegen erklärt, daß der Districtsbeamte einen andern ermächtigen könne, weil nach unserer Einrichtung unserer Districte eine Ermächtigung auf eigene Art hätte angewendet werden können. Es könnte der Fall sein, daß man irgend einen andern Diener z. B. den Landchirurgen, weil gerade der Amtsrevisor oder Dorfphysikus nicht da ist, substituiren könnte. Bei derartigen Acten würde es nachtheilig gewesen sein, Vollmachten zuzulassen. Ich stimme daher für die unveränderte Annahme dieß Paragraphen.

Der §. 38 wurde nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen, und ebenso



## §. 39

bei welchem nichts erinnert wurde.

Das ganze Gesetz wurde hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge erstatteten nunmehr Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg mündlichen Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Aufhebung des Kartenstempels betreffend wie folgt:

Es ist dieser Gesetzentwurf gestern Abend Ihrer Budgetscommission zugestellt worden. Die nicht so große Wichtigkeit des Gesetzes wird es entschuldigen, und ebenso die Kürze der Zeit, wenn ich mit einigen Worten den Bericht mündlich erstatte. Es ist bei Gelegenheit der Verhandlungen des Budgets in der zweiten Kammer der Kartenstempel so beiläufig zur Sprache gekommen; die Regierung hat hierauf durch diese Anregung sich veranlaßt gefunden, der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin sie in dem ersten Artikel den Kartenstempel für die Zukunft aufgehoben erklärt, und in einem Zusatz die Bestimmung trifft, daß diejenigen, die noch mit gestempelten Karten versehen sind, entschädigt werden sollen. Es entsteht nun freilich die Betrachtung, daß diese Abgabe auf einem Gegenstande haftet, welcher nicht gerade zur Beförderung des allgemeinen Wohls beiträgt. Wenn er von größerer Wichtigkeit wäre, als er ist, oder vielmehr wenn seine Aufhebung befürchten ließe, daß deswegen dem Spiel, welches mehr oder minder gefährlich ist, Vorschub geleistet, und durch Verminderung der Abgabe das Spiel erleichtert würde, und sich im



Lande mehr als bisher verbreitete, so treten allerdings Betrachtungen ein, die dagegen wären. Denn gewiß gehören diejenigen indirecten Abgaben, welche sich auf einen Luxusartikel beziehen, und noch einen schädlichen Character haben, zu denjenigen, die am meisten plausibel sind. Ich muß Ihnen indessen bemerken, daß der Ertrag des Kartenstempels für den Staat in jährlichen 3600 fl. besteht, und also dem Staate des Tags 10 fl. einträgt. Ich glaube, daß weder derjenige, der sich dem erlaubten Vergnügen des Kartenspiels hingiebt, noch derjenige, welcher es aus Leidenschaft betreibt, deswegen nicht eine Karte mehr, noch weniger anrührt. Es ist diese Aufhebung nur ein Vortheil für die Wirth, und einige kleine Krämer. Ich verberge es nicht, daß von einzelnen Personen ein entgegengesetzter Wunsch geäußert wurde, und ich selbst für meine Person bin ungewiß, warum eigentlich die Regierung auf die Aufhebung dieser Abgabe gekommen ist; ich kenne die Nothwendigkeit davon durchaus nicht. Ich erlaube mir dieß als meine persönliche Ansicht auszusprechen, da ich nicht Gelegenheit hatte, meine Meinung mit andern auszutauschen, weil uns nicht so viel Zeit vergönnt war, daß die Commission hätte zusammen treten können. Ich glaube jedoch diese Anregung machen zu müssen, um die hohe Kammer zu veranlassen damit sie diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit schenke. Dieses sei nun, wie ihm wolle: es ist der Gegenstand von der Regierung vorgelegt, und durch die zweite Kammer mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden; somit bleibt in dem gegenwärtigen Falle und unter den begleitenden Verhältnissen nichts übrig, als diesem Gesetzentwurfe beizutreten. Es ist derselbe mit 44 gegen eine Minorität von 11 Stimmen in der andern Kammer an-



genommen worden. Ich muß bemerken, daß dasjenige, was die Rückerstattung, welche die Verkäufer angesprochen haben, betrifft, und was das Gesetz ihnen zugestehet, bereits im Budget in Anschlag genommen worden ist. Es ist für die noch übrigen Monate des Rechnungsjahrs eine Summe von 1500 fl. angenommen worden, und für das nächste Jahr eine Summe von 3300 fl. Mein Antrag geht daher dahin, daß die hohe Kammer diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung ertheilen möchte.

Die Discussion wurde hierauf in abgekürzter Form beschlossen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Die Gründe, warum die Aufhebung des Kartenstempels in Antrag gebracht wurde, liegen zunächst in den Bestimmungen des Gesetzes, welches ihre Einführung früher befahl, und in den Folgen dieser Einrichtung. Es ist nämlich der Kartenstempel nicht als eine Staatssteuer, sondern ausdrücklich nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1817 als Beitrag zu milden Zwecken bestimmt worden. Diese milde Zwecke, die damit beabsichtigt wurden, sind später als eigentliche Staatszwecke angesehen worden; dagegen wurde der Staatskasse der Ertrag des Kartenstempels zugewiesen. Er ist erst später nicht gerade in der Absicht des damaligen Gesetzes, zu einer eigentlichen Staatssteuer geworden. Die Vollzugsverordnung vom 14. November 1817 hatte zur Folge, daß man die Vorschrift des Kartenstempels nur so interpretirte, daß in den Gasthöfen und öffentlichen Localen nicht mit ungestempelten Karten gespielt werden durfte, während die Absicht war, daß im ganzen Lande nur mit gestempelten Karten gespielt werden sollte. Dieses war die Ursache warum dieses Gefäll so nieder ist. Es hat sich



ferner daraus ersehen lassen, daß diese Abgabe nicht eine eigentlich allgemein zu tragende Steuer war, sondern daß sie nur auf den Wirthen lag. Endlich hat sich gezeigt, daß die Controlanstalten in doppelter Beziehung lästig waren, weil einmal alle Karten am Sitze des Kreisdirectoriums für den ganzen Kreis gestempelt werden mußten, dann weil die Visitationen, welche dem Aufsichtspersonale aufgetragen wurden, unter die unangenehmsten gehörten. Sie konnten nicht anders die Visitation bewirken, als daß sie sich in den Gasthöfen zu den Spielenden hinsetzten und lauerten, bis das ungestempelte Herz Aß erschien. Dieses hat zu unangenehmen Austritten Veranlassung gegeben, und ebenso zu Zweifeln, wie weit diese Verordnung anwendbar sei, weil oft in abgesonderten Zimmern Gesellschaften in Gasthäusern gespielt haben, und also die Verordnung nicht auf alle angewendet wurde. Der ganze Ertrag dieses Gefälls ist 3600 fl., und so unbedeutend, daß diese eigenen Controlanstalten, und die Plagen, welche die Wirthe und Kaufleute damit haben, wirklich mit dem Ertrag nicht im Verhältniß stehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist richtig, daß die Erhebungsart und der Mißstand, der damit verbunden ist, in keinem Verhältniß stehen. Der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüdte hat zugleich aus seiner Dienst erfahrung bestätigt, daß dieses Gesetz nicht gleichförmig in Vollzug kam, und wenn ein Gesetz aufgehoben wird, das nicht in Ausübung kommt, so thut man etwas Gutes.

Frhr. v. Zobel: Ich betrachte diese Abgabe als eine Luxussteuer, welche ich nicht aufheben würde. Daß die



Einführung dieser Abgabe nicht den beabsichtigten Zweck erreichte, das ist die Schuld des darüber gegebenen Gesetzes nicht; man muß es so vollziehen, daß es ein Resultat gewährt, wie es in andern Ländern auch geschieht z. B. in Baiern und Oestreich, wo in allen Privathäusern mit gestempelten Karten gespielt werden muß. Ich sehe beinahe voraus, daß dieses Gesetz in unserm Lande nicht den besten Eindruck machen, und keine günstige Aufnahme finden wird.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Um das Gesetz ganz so zu vollziehen, wie es die erste Absicht war, wären Controlanstalten nöthig, die diese Abgabe zu den unangenehmsten machen würden: denn die Controle müßte sich einerseits auf die Fabrikation der Karten, und andererseits auf die ganze Consumtion ausdehnen. Allein bei der Lage unseres Landes, das in dieser Beziehung nicht mit größeren Staaten, wie z. B. Oestreich, verglichen werden kann, ist das eine und andere unmöglich, oder im höchsten Grade schädlich. Gleich nach dem Erscheinen dieser Verordnung haben die wenigen Kartensabrikanten die dringendsten Vorstellungen gemacht, daß sie durch diese Controle nicht im Handel und Wandel ins Ausland beschränkt werden, daher wurden die Karten, welche von den Fabrikanten zum Verkauf ins Große ausgesetzt wurden, gar nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern nur diejenigen, die zum Detailverkauf bestimmt waren. Die Controle gegen Privaten wären nicht anders möglich, als wenn die Einfuhr fremder Karten ganz verboten würde. Es ist dieß ein Gegenstand des Verkehrs, den man ohnedies, wenn man ihn verbietet, nicht unmöglich machen kann, weil deren Uebersendung nicht gerade durch große Frachten geschieht, um den Bedarf für



die Privaten zu decken. Es ist also räthlich, daß diese Abgabe aufgehoben wird; eine Luxussteuer ist sie in ihrer dermaligen Ausdehnung und Natur durchaus nicht, dann gerade diejenigen, die mit Karten Luxus treiben, zahlen keine Steuer. Außer der Stempelzahlung von der Hazardspielbank in Baden fällt übrigens eine unbedeutende Abgabe von kleinern Krämern und Wirthschaften.

Frhr. v. Zobel: Wenn auch die Einnahme jetzt unbedeutend ist, so hätte sie doch bedeutend werden können, wenn das Gesetz ganz zum Vollzug gekommen wäre. Es wäre besser gewesen, diese Abgabe bestehen zu lassen, und bei dem Militäretat und namentlich bei unserer schönen Cavallerie keine so bedeutende Reductionen eintreten zu lassen.

Staatsminister Frhr v. Türkheim: Es hätte eine andere Einrichtung getroffen werden müssen, um dieses Gesetz auf allen Gebrauch von Karten auch in Privathäusern auszudehen. Es hat aber die Regierung, so wie die Lage gegenwärtig besteht, um so mehr dem ausgesprochenen Wunsch der Aufhebung nachgegeben, als überhaupt bei einer solchen kleinern Abgabe, deren Ertrag sich nicht einmal auf 4000 fl. belauft, die dazu erforderlichen besondern Controlanstalten in keinem Verhältniß mit dem finanziellen Zwecke stehen.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Ich schliesse mich den Ansichten des Frhrn. v. Zobel an, und stimme gegen das Gesetz.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin erklärt sich ebenfalls gegen das Gesetz.



Die Kammer entschied sich nach geschעהener namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 7 Stimmen für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Nach einigen kurzen Bemerkungen sprach sich die Kammer ferner dahin aus, daß sie dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz betrachte.

Geh. Rath Frhr. v. Theobald erstattete nun mündlichen Bericht über die von der andern Kammer zurückgekommene Adresse, mehrere Abänderungen in der Militärverwaltung betreffend, wie folgt:

Es wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß diese Adresse der zweiten Kammer, die auf 10 Punkte sich bezieht, theilweise von uns angenommen worden ist. Hinsichtlich des ersten und vierten Punktes wurden Modificationen von unserer Seite beschlossen, und dem fünften, die Aufhebung der Militärbaudirection betreffend, beigetreten. Der erste Punkt, der nach unserem Beschlusse dahin modifizirt wurde „Se. Königliche Hoheit, den Großherzog zu bitten, wenn Höchstdieselben den Zeitpunkt für angemessen erachten, dahin wirken zu wollen, daß die Bundespflicht etc.“, wurde von der zweiten Kammer ohne alle Abänderung angenommen, und dieses ist auch der einzige Punkt, den die zweite Kammer in die vorliegende Adresse aufgenommen hat. Ich glaube also, es wird keinem Anstand unterliegen, durch die übliche Beurkundung diesem Satze der Adresse beizutreten.

Die Kammer trat hierauf der Adresse einstimmig bei.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geh. Rath Frhr. v. Müdt Bericht über den Gesetzentwurf, die



Ein- und neunzehnte Sitzung v. 30. Dec. 1831. 295

Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Beilage Ziffer 345.

Die Kammer beschloß in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Die Commission hat in Bezug auf dieses Gesetz, die Bemerkung für nothwendig gehalten, daß der Gesetzentwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, nicht als Finanzgesetz betrachtet werden kann, ungeachtet er seiner Zeit dem Hauptfinanzgesetz einverleibt wird, und unbeschadet der dabei eintretenden Modificationen. Es spricht um so mehr die Form der Mittheilung dafür, weil die Stellen, wo die Zahlen hinkommen sollen, noch gar nicht ausgefüllt sind. Unter dieser Voraussetzung glaubte die Commission dem Gesetzentwürfe beitreten zu müssen, und bei den einzelnen Artikeln die zwar etwas kurz gefaßten Bemerkungen anzudeuten, weil die Zeit es nicht erlaubte, sich weiter zu verbreiten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Diese Form ist nur zur Beschleunigung der Sache gewählt worden; nach Ablauf von einer Viertelstunde werde ich das ganze Gesetz, nachträglich die Artikel 1 bis 5, welche aber nur in Zahlen bestehen, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer hier vorlegen.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel geschritten.

Art. 6.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Bestimmungen, welche dieser Artikel enthält, waren im Be-



sentlichen in dem Normaletat enthalten, der wieder zurückgenommen wurde, weil seine Berathung auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr wohl Statt finden konnte. Um indessen dasjenige, was in jenem Gesetze wohlthätig war, für die gegenwärtige Budgetperiode ins Leben zu rufen, wurde es in das Finanzgesetz aufgenommen. Was darin bestimmt ist, erlischt wieder mit Ablauf der Budgetperiode; auf dem nächsten Landtage wird ohne Zweifel das Gesetz über den Normaletat selbst zu Stande kommen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Die Bestimmung, daß ein Functionsgehalt ausgeschieden wird, ist sehr zweckmäßig, weil dadurch die Neigung zum Pensioniren geschwächt wird, und weil die Regierung wenigstens indirect eine größere Gewalt über die Diener erhält, als bisher.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es scheint mir diese Bestimmung sehr zweckmäßig zu sein für die Diener selbst, und ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Der Art. 6 wurde nach geschehener Abstimmung unverändert angenommen, ebenso der

Art. 7

gegen welchen nichts erinnert wurde.

Art. 8.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Finanzverwaltung hat die Maßregel getroffen, daß wenn ein Diener Naturalien bedarf, die er selbst verwaltet, er sie nicht im Weg der Steigerung von den ärarischen Vor-



räthen erkaufen darf, weil die übrigen Concurrenten zurücttreten, und die Naturalien den Beamten im wohlfeilen Preise überlassen würden. Wenn ein solcher Diener Naturalien bedarf, so soll er es seiner vorgesetzten Stelle anzeigen, welche sie ihm um den mittleren Steigerungspreis überläßt, so daß die Abgabe unter der Controle der vorgesetzten Behörde geschieht. Namentlich bei den Forststellen ist dieß nothwendig, weil, wenn sie einen Theil ihres Besoldungsholzes verkaufen, dieses leicht zu Mißtrauen Veranlassung giebt. Sie werden in Zukunft nicht mehr kaufen, als ihr eigenes Bedürfniß ausmacht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß wenn ein Theil der Besoldung in Naturalien gegeben wird, es doch jedenfalls ein Vortheil für die Staatskasse sein wird, weil man nicht so viel baares Geld aus der Staatskasse geben muß: es ist besser, wenn das Geld in der Kasse bleibt. Es kam in den württembergischen Kammern oft zur Sprache, daß man einem Diener, der angestellt wird, nicht allein baares Geld aussetzen soll.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es hat dieß allerdings seinen Vortheil, aber auch seinen Nachtheil; die Vortheile verschwinden bei einer großen Verwaltung gegen die Nachtheile. Auch die Vortheile für die Diener sind nicht groß, wenn sie die Früchte nehmen müssen, wie sie auf die Speicher kommen. Für die Verwaltung sind große Nachtheile damit verbunden, weil sie Frucht-, Wein- und Holzvorräthe halten muß. Auch sind die Unterschleife, welche vorgehen so groß, daß sie die Vortheile sehr weit überwiegen. Es kostet den Staat mehr, als wenn er die Diener in baarem Gelde bezahlt. Noch



mehr verschwinden werden die Vortheile, wenn man diese Naturalien um den Lohn herbeischaffen muß, indem es nicht mehr durch Frohnden geschehen kann. Wenn etwas in dieser Beziehung geschehen sollte, so müßte es im Großen geschehen, wie es im Hessischen der Fall ist, wo man eine nicht unbedeutende Quote der Besoldungen in Naturalien bestimmt, und nach dem laufenden Preise bezahlt. Dieses wäre ein Vortheil für die Verwaltung, und für die Diener. Für die Verwaltung, weil ein bedeutender Theil ihrer Ausgaben immer im Gleichgewicht stünde mit der Einnahme, und für die Diener, weil ein Theil ihrer Ausgaben jedenfalls mit dem Preis der Dinge, die sie brauchen, im Gleichgewicht wäre.

Die Kammer nahm den Art. 8 unverändert an, ebenso die

Art. 9, 10 und 11.

Auf den Antrag des Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't, und auf den Grund, daß diese Artikel kein Finanzgesetz seien, wurden die Art. 6 bis 11 dieses Gesetzes durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

Prof. Zell erstattete hierauf Namens der Budgetcommission mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, die Feststellung der Betriebsfonds betreffend, wie folgt:

Dieser Gesetzentwurf über den Betriebsfond ist von der anderen Kammer einstimmig angenommen worden, unsere Budgetcommission ist demselben gleichfalls einstimmig beigetreten. Er besteht aus wenigen Artikeln, und ist erst gestern Abend ganz spät dem Berichterstatter zugekommen. Dieser letztere Umstand wird mich rechtfer-



tigen, wenn ich in aller Kürze nur das Nothwendigste darüber sage. Was den ersten Punkt betrifft, so werde ich nur ganz kurz die Angabe darüber machen, weil der Herr Finanzminister die etwaigen Anstände erläutern wird. Ich spreche zuerst von den Nachweisungen. Nach dem Finanzgesetz vom Jahr 1828 war der Betriebsfond auf vier Millionen festgesetzt, und es war gesetzlich bestimmt, daß der Ueberschuß der Amortisationskasse zufließen soll, und zwar in Activresten. Am Ende der letzten Finanzperiode zeigte sich ein Ueberschuß von etwa 1,700,000 fl.; die Amortisationskasse erhielt jedoch diesen Fondsüberschuß nicht vollständig, der ihr dem Wortlaut des Finanzgesetzes nach gebührt hätte, sondern sie erhielt, wie aus den Rechnungen näher hervorgeht, weniger um die Summe von 180,000 fl. Es fragt sich nun, ob hinreichende Gründe vorhanden sind, warum die Amortisationskasse nicht den vollen Betrag erhielt, der dem Wortlaut des Gesetzes nach ihr gebührt hätte. Die Regierung hat dieses Verhältniß mit folgender Erklärung gerechtfertigt: dem Gesetze von 1828 nach, sollte der Ueberschuß der Amortisationskasse in Activresten gegeben werden, sie hat ihn nur nicht in Activresten erhalten, sondern in baarem Gelde. Dieses war für die Amortisationskasse ein bedeutender Vortheil, weil von den Activen, die ihr überwiesen worden wären, ein bedeutender Theil wahrscheinlich nicht exigibel gewesen wäre. Man berechnet den Abgang auf 12 Procent von solchen Activresten. Daraus wird hervorgehen, daß die Amortisationskasse im Wesentlichen nicht verkürzt, und nicht stiefmütterlich behandelt worden ist. Die zweite Kammer hat sich dabei beruhigt, und Ihre Commission trägt auch darauf an, dem Beschlusse unter Nr. 1, wornach die Nachweisungen anerkannt worden, beizutreten. Der zweite Punkt trifft



die Budgetperiode pro 1831/32 ic. hinsichtlich des Betriebsfonds. Der Betriebsfond ist auf 4,941,190 fl. festgesetzt; es ist also diese Summe bedeutend höher, als früher. Es entsteht nun die Frage, ob diese bedeutende Erhöhung des Betriebsfonds in der bevorstehenden Budgetperiode gerechtfertigt ist. Ihre Commission war hier der Meinung, welche auch die zweite Kammer angenommen, daß diese bedeutende Erhöhung des Betriebsfonds allerdings für die gegenwärtige Budgetperiode zulässig ist, und namentlich deswegen: es sind nämlich zu diesem Betriebsfond in neuerer Zeit mehrere Kassen gezogen worden, die früher nicht dabei waren. Dieser Beizug von mehreren Kassen machte natürlicher Weise eine Erhöhung des Betriebsfonds nothwendig. Ein zweiter Grund, warum diese Erhöhung zulässig ist, ist dieser: das Budget für die gegenwärtige Finanzperiode ist, was die Einnahmen und Ausgaben betrifft, mit großer Genauigkeit und Mengstlichkeit festgestellt worden. Um nun die Verwaltung nicht in Verlegenheit zu setzen, hatte man geglaubt, um so mehr darauf eingehen zu müssen, daß die Betriebscapitalien nicht so kurz bemessen werden. Die Commission stellt daher den Antrag, den Betriebsfond in der angegebenen Weise, wie er festgestellt ist mit 4,941,190 fl. zu genehmigen. Ein weiterer Beschluß der zweiten Kammer über den gegenwärtigen Betriebsfond ist der, daß die einzelnen Positionen desselben dem Finanzgeseze einverleibt werden sollen. Nach der Meinung des Herrn Finanzministers sollte dieß im Anfang nicht geschehen, sondern es sollte nur im Ganzen die Summe des Betriebsfonds in dem Finanzgeseze aufgenommen werden. Dabei hat jedoch die Regierung das Detail der Vertheilung dieses Fonds der zweiten Kammer mitgetheilt; nur glaubte sie, daß diese einzelnen



Bestimmungen nicht gerade in das Finanzgesetz aufgenommen werden sollten, weil bei derselben manches schwankend ist, und weil ein gewisser Spielraum gelassen werden muß. Die zweite Kammer ist jedoch bei dem Beschluß beharrt, daß die einzelnen Positionen aufgenommen werden sollten, und die Regierung erklärte sich endlich damit einverstanden. Ihre Commission ist ebenfalls der Meinung, daß Sie diesem Antrage beitreten können. Der dritte Punkt betrifft die Differenz der Betriebsfonds der gegenwärtigen Periode gegen den Stand vom 1. Juni 1831 von 67,683 fl. 35 fr., welche dem laufenden Budget überlassen werden sollen. Wenn man die Summe von 4,941,190 fl. vergleicht mit dem Stand der Betriebscapitalien am 1. Juni 1831, so zeigt sich der genannte Ueberschuß; dieser soll nun zu den laufenden Budgetsausgaben verwendet werden, und zwar in der Rubrik der außerordentlichen Ausgaben des Betriebsfonds. Auch bei diesem Punkt hat die Commission keinen Anstand gefunden, und trägt daher auf Annahme des von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses an. Ich muß endlich noch in Erinnerung bringen, daß gleich beim Anfang des Landtags von der Regierung ein anderes Gesetz über den Betriebsfond vorgelegt war; allein sie hat sich bewogen gesehen, dieses Budget des Betriebsfonds zu verändern, und sie in gegenwärtiger Form den Ständen vorzulegen, deren Annahme Ihre Commission in Antrag bringt.

Die Discussion hierüber wurde in abgekürzter Form beschlossen:

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Der Hauptpunkt ist der, daß die Betriebscapitalien den Verhältnissen des gewöhnlichen Bedarfs angemessen sind, und daß sie nicht



so hoch gestellt werden, um nicht zu Ausgaben zu verleiten, welche nur bei dem Vorhandensein größerer Mittel gemacht werden dürfen. Zu nieder dürfen die Mittel nicht gegriffen werden, weil sonst die Verwaltung in Verlegenheit gesetzt wird. Es dreht sich also die ganze Frage darum, ob der Voranschlag des Bedürfnisses richtig bemessen ist, oder nicht. Dieß scheint nun daraus hervorzugehen, daß nach den geschenehen Mittheilungen der Durchschnittsberechnung über die nothwendig gewesenen Naturalienvorräthe von 8 Jahren, und der Kassenvorräthe ebenfalls von 8 Jahren, und endlich der erforderlichen Vorräthe bei den Centrakassen, die Staatskasse in den Stand gesetzt wurde, ohne von der Anticipation bei der Amortisationskasse Gebrauch zu machen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Nach dieser Berechnung hat es sich ergeben, daß diese Summe hinreiche, und eine mit dem bisherigen Resultat im Verhältniß stehende Summe sei. Wir dürfen uns der Beruhigung hingeben, daß die Bedürfnisse jedenfalls sicher gedeckt sind, und daß dann die Anticipationen aus der Amortisationskasse, wenn nicht ganz besondere Ereignisse eintreten, welche man nicht voraussehen kann, nicht nothwendig sein werden, und also die Amortisationskasse, und die Staatskasse ihren Verbindlichkeiten Genüge leisten kann.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim schlossen sich dem Antrage des Berichtstatters an.

Auf geschenehe Umfrage erklärte sich die Kammer mit den Beschlüssen der andern Kammer einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geh. Rath v. Theobald Namens der Budgetcommission Bericht



über das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1831 und 1832.

Beilage Ziffer 329.

Die Kammer beschloß darüber sogleich in abgekürzter Form zu berathen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich habe bei diesem Gegenstand nur eine einzige Bemerkung zu machen. Es ist nämlich durch das neueste Budget der Amortisationskasse eine unter den Activen der Amortisationskasse begriffene Schuld der Wasser- und Straßenbaukasse überwiesen, also niedergeschlagen, die wegen Rectification eines Rheindurchschnitts gemacht worden ist. Ich habe nicht die Absicht, mich dagegen zu erklären, weil früher diese Durchschnitte als ein Versuch genehmigt wurden. Es ist nur zu bedauern, daß dieser Versuch einmal eine so bedeutende Summe erforderte, und eine gesetzliche Bestimmung, wie der Staat, und die Gemeinden diese Schuld zu tragen haben, nicht erfolgt ist. Das ganze Resultat ist, daß auf Staatskosten diese Verbesserungen vorgenommen wurden, und daß sie, wie der verstorbene Director der Wasser- und Straßenbaudirection selbst ausführlich dargethan hat, den größten Vortheil den Gemeinden verschaffen. Ich will nur hievon Veranlassung nehmen den Wunsch auszusprechen, daß solche Bewilligungen, welche zugleich das Interesse der Privatpersonen und einzelner Gemeinden betreffen, aus Staatsmitteln nicht mehr vorkommen möchten: denn auf diese Art können zuletzt die Staatsschulden unendlich vermehrt werden. Es ist inzwischen unter anderm die Rectification verschiedener Binnensflüsse zur Sprache gekommen, welche mehr wie 300,000 fl. kostet; ich hoffe, daß wenn hierin



etwas geschieht, man nach Verhältniß des Vortheils der Privaten, der Gemeinden und des Staats, die Theilnahme reguliren wird, weil ich sonst mit vollem Grund wünschen müßte, daß für wasserarme Gegenden des Landes, auf Staatskosten Wasser herbeigeleitet, und Canäle gebaut werden.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Nachdem dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, es aber jetzt an Zeit gebricht, deshalb eine Motion zu begründen, so stelle ich den Antrag, daß der Wunsch des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts, als Wunsch der Kammer ins Protokoll niedergelegt werden möchte, daß die Regierung gebeten werde, für die folgende Zeit ein Gesetz vorzulegen, auf welche Art und Weise die Kosten zwischen dem Staat und den verschiedenen Gemeinden und Privaten ausgeglichen werden könnten. Es ist augenscheinlich, daß nur einige einen Nutzen davon ziehen, und diese müssen sich einen bedeutendern Beitrag dazu gefallen lassen. Ich will nur die Gemeinde Daylanden anführen, welche früher beinahe ganz unter Wasser stand, und jetzt ganz davon befreit ist, dadurch also ein sehr einträgliches Terrain erworben hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Bertheim: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts. Ich würde damals nicht dafür gestimmt haben, daß so große Summen dafür verwendet werden, wenn ich nicht der Meinung gewesen wäre, daß die Gemeinden und Privaten welche dabei besonders betheilig sind, auch einen Theil der Kosten mittragen sollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:



Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß man hier das allgemeine Interesse und das Localinteresse nie miteinander verwechsle. Diese Ausschcheidung wird nur dann gut getroffen werden können, wenn wirklich darüber gesetzliche Bestimmungen von der Regierung aufgestellt werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte, und füge nur noch das Bedauern hinzu, daß von einer so wichtigen Sache erst am letzten Tage des Landtags gesprochen wird, und daß ich gewünscht hätte, sie wäre zum Gegenstand einer eigenen Motion gemacht worden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich bedauere, daß das Budget der Amortisationskasse nicht eher gekommen ist: denn nur dieses konnte Veranlassung geben. Indessen glaube ich, daß die hohe Kammer dem Antrage des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkeim, meinen oben ausgesprochenen Wunsch ins Protokoll niederzulegen, Folge geben könnte, damit hierüber ein maßgebendes Gesetz bald erfolge.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützt ebenfalls diesen Antrag.

Der Antrag der Commission, der von der zweiten Kammer bewilligten Summe für das Jahr 1831 mit 877,800 fl. für das Jahr 1832 mit 879,400 fl. beizutreten, wurde bei der Abstimmung angenommen, und der Beschluß gefaßt, den Wunsch des Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte ins Protokoll niederzulegen.

Reg. Com. Finanzminister von Böckh nahm hierauf das Wort, und sprach, wie folgt:



Ich will die Ehre haben, Sie von einem Anstand in Kenntniß zu setzen, welcher gegenwärtig noch der Mittheilung des Budgets von Seiten der zweiten Kammer an die erste im Wege steht. Die zweite Kammer hat bekanntlich wegen verschiedenen Posten sowohl bei der Amortisations- als Staatskasse Reclamationen erhoben, und will dieselben nicht anerkennen. Diese hohe Kammer ist wegen Reclamation einiger Posten mit der zweiten Kammer einverstanden, rücksichtlich des größern Theils derselben aber nicht. Nun beabsichtigt die zweite Kammer die Summen der von ihr beanstandeten Posten im Budget in Einnahme zu bringen. Ich habe derselben bereits erklärt, daß die Regierung unmöglich hierauf eingehen könne, indem das Finanzgesetz in allen seinen Theilen durch Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen zu Stande kommen müsse. Ueber diese Posten kann sich die Regierung mit den Ständen nicht vereinigen, da sie nach ihrer Ansicht mit vollem Recht ausgegeben worden sind. Ich habe der Budgetcommission der zweiten Kammer vorgestellt, daß es schon der Form nach unmöglich sei, diese beanstandete Posten in das Finanzgesetz aufzunehmen, das in dem Eingang des Vorschlags der Regierung, und der Zustimmung der Stände erwähne. Dagegen wurde mir aber erwiedert, daß, wenn dieß der Fall sei, die Stände und namentlich die zweite Kammer gar kein Mittel hätte, um ihre Reclamation an die Regierung zu bringen; denn versuche sie es im Wege der Adresse, so werde die erste Kammer derselben nicht beitreten, und ohne eine Zustimmung beider Kammern könne keine Adresse an die Regierung gelangen. Was die zweite Kammer in dieser Beziehung sagt, ist allerdings richtig. Es entsteht die Frage: ob es hier keinen Ausweg giebt, und ich glaube, ja, es muß



einen Ausweg geben, weil sonst allerdings das Recht der Stände, gegen die Rechnungsablage in einzelnen Theilen zu reclamiren, schlechthin unmöglich wäre, wenn nicht beide Kammern über jeden einzelnen Posten gleiche Ansicht hätten. Die Erklärung der Stände, von der es sich hier handelt, ist nur der Form nach eine Adresse, im Wesen aber nicht. Die Adressen, von denen die Geschäftsordnung spricht, sind Bitten an die Regierung, um ein gewisses Gesetz zu verlangen. Es ist eine zweckmäßige Vorsicht, daß die Regierung in dieser Hinsicht nur dann angegangen werden soll, wenn beide Kammern gleicher Ansicht sind. Ganz anders verhält es sich mit den Nachweisungen. Die Regierung legt vor, wie die öffentlichen Gelder verwendet worden sind, die Stände prüfen diese Vorlage, und erklären darauf der Regierung, wir erkennen die Verwendung an, oder wir haben dieses oder jenes zu erinnern. Es ist nicht nothwendig, daß gerade beide Kammern über diese Erinnerungen vollkommen einig sind. Diese Adresse ist offenbar nichts anderes, als eine Erklärung über die Rechnungsablage. Die zweite Kammer kann sagen, wir erkennen die Verwendung der öffentlichen Gelder mit Ausnahme von folgenden Posten an; die erste Kammer kann sagen, wir treten dem Beschlusse der zweiten Kammer im Allgemeinen bei, mit Ausnahme dieses oder jenes Reclamaten. Wenn Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem eben vorgetragenen Vorschlag Ihren Beifall schenken, so wird die zweite Kammer von ihrem Vorhaben, die Reclamationsposten ins Budget aufzunehmen, und in Einnahme zu setzen, abstehen, und damit eine Schwierigkeit gehoben sein, welche die Vereinbarung über das Budget hindern würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:



schließen Sich den Ansichten des Herrn Finanzministers an.

Geh. Rath Frhr. Rüdte: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, welche Folgen sollen dann diese Anerkennungen haben in Beziehung auf die Zukunft? Soll die erste Kammer für sich einen Beschluß fassen, und die zweite Kammer gegenüber der Regierung wieder einen Beschluß, und das bisherige Verfahren hinsichtlich der Nachweisungen aufhören? Ich gestehe, daß ich bei der bisherigen eingehaltene Form und Geschäftsweise beharren muß. Nach dem §. 55 der Verfassung wird nur verlangt, daß kein geheimer Posten vorkommen darf, der nicht eine besondere Legitimation hat. Es ist im Grunde gar nicht bestimmt, was mit diesen Detailsübersichten geschehen soll. Allein der §. 67 der Verfassung zeigt den allein zulässigen Weg, daß die Kammern über Regierungsverfügungen oder Handlungen nur gemeinschaftlich durch Vorstellung, Beschwerde oder Anklage zu Werk gehen können. Wenn nun das bisher ohne allen Anstand eingehaltene Verfahren alterirt wird, so ist die natürliche Folge davon, daß die erste Kammer alle und jede Einwirkung auf die Finanzverwaltung verliert, denn wenn die Folgen der Prüfung hier nicht bestimmt werden können, so hängt alles allein von der zweiten Kammer ab, und wir könnten uns einen großen Theil unserer Mühe sparen; allein es wird nicht im Interesse der Regierung liegen, eine solche Abänderung eintreten zu lassen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Das Wesentliche des vorgeschlagenen Auskunftsmittels besteht nur darin, daß man in der von der zweiten Kammer projectirten Adresse nichts wegläßt, wodurch dieselbe bei dem



Beharren auf ihrer Ansicht in den Fall gesetzt würde, entweder einen andern Ausweg zu suchen, um dieselbe ihrer Seite zu behaupten, und an die Regierung gelangen zu lassen, oder über die in dieser hohen Kammer beschlossenen Abänderungen ihres Entwurfs weitere sich in die Länge ziehende Verhandlungen zu verlassen, sondern ohne Abänderung ihres Entwurfs die diesseits für angemessen erachtete Limitationen des Beitritts in der Erklärung und Beisezung derselben auszudrücken. Die Regierung wird schon wissen, was sie dann zu thun hat.

Frhr. v. Göler: Dieses Verfahren ist geradezu gegen die Verfassung, denn dort heißt es: „keine Vorstellung etc. kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit beider Kammern.“ Wenn eine Adresse von der zweiten Kammer ausgeht, und die erste Kammer nur theilweise beitrifft, und wenn dieselbe dessenungeachtet dem Großherzog überbracht wird, so heißt dieß soviel, als daß eine Vorstellung von der zweiten Kammer allein an den Großherzog gebracht wird. Es ist um so wichtiger, einem solchen Verfahren nicht beizustimmen, in einem Augenblick, wo man selbst in der zweiten Kammer schon gehört hat, daß das Zweikammersystem nichts rauge, woraus man die Tendenz deutlich sieht, die erste Kammer nach und nach unwirksam und selbst verschwinden zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, weil erst gestern solche Aeußerungen abermals gefallen sind; diese Aeußerungen haben indessen zwar in sofern keine Bedeutung, weil es von Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! abhängt, ob die erste Kammer aufhören soll zu existiren, und weil ich voraussetze, daß Sie nie zu einer solchen Maßregel Ihre Zustimmung



geben werden. Aber eben deshalb ist es jetzt von der größten Wichtigkeit, daß Sie ihre Wirksamkeit in dem jetzigen Moment nicht im Geringsten beschränken lassen, und daß wir uns nichts an unseren Rechten nehmen lassen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung theilt den Ständen an jedem Landtage verfassungsmäßig eine Uebersicht mit, wie sie die öffentlichen Gelder verwendet hat. Ich glaube, es wird an keinem Landtage leicht der Fall sein, daß beide Kammern gleiche Ansichten über alle Ausgaben haben, und wenn dieß schlechtthin der Fall sein müßte, so würde am Ende nie eine Erklärung über die Nachweisungen Statt finden können. Ich glaube, daß dieses keine Nachteile hätte, und sehe eine Erklärung über die Nachweisungen, wenn sie auch abweichende Ansichten beider Kammern enthält, durchaus nicht als einen Schritt an, dem die Verfassung entgegen steht. Die Verfassung hat diesen Fall nicht vorgesehen, über diesen, wie über viele andere Fälle sich nicht verbreitet. Sie sagt wie der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüdert richtig bemerkt hat, an keiner Stelle, was mit den Nachweisungen geschehen soll. Allein dieß versteht sich von selbst, wenn Jemand eine Verpflichtung hat, eine Nachweisung zu geben, so hat derjenige, dem man sie giebt, das Recht, sich darüber auszusprechen, wie dieses nach dem Vorschlag der zweiten Kammer geschehen soll. Uebrigens springen aus diesen Erinnerungen keine Verbindlichkeiten für die Regierung. Sie wird sie berücksichtigen, so weit sie dieselben für begründet hält, und den Ständen darüber am nächsten Landtag Erläuterung geben.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich habe schon gestern angeführt, daß die zweite Kammer immer



die Formen weg läßt „wir erkennen die Verwendung der Gelder an ic.“ Der Zweifel, der jetzt erhoben wird, rührt von den, von der zweiten Kammer ganz anders gefaßten, Beschlüssen, oder eingehaltenen Formen in der Mittheilung der Nachweisungen her. Auf den frühern Landtagen sind die ganzen Ausgaberechnungen mit oder ohne Bemerkungen an die erste Kammer gekommen, die erste Kammer ist diesen Bemerkungen entweder beigetreten, oder nicht, und hat die Nachweisungen für gerechtfertigt gegenüber der zweiten Kammer ausgesprochen, oder nicht, und es hat dabei keine weitere Anstände gegeben. Als ein Finanzgesetz können diese Rechnungsnotamina nicht behandelt werden, und noch weniger kann die erste Kammer das Verfahren der andern Kammer gut heißen, die von ihr reclamirten Posten im Budget in Einnahme setzen zu wollen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Böckh: Die zweite Kammer erkennt dieses an, und will deswegen alle ihre Bemerkungen in eine Adresse zusammenfassen, und darin werden Sie keine Veranlassung finden, das ganze Budget scheitern zu machen,

Frhr. v. Zobel: Wenn wir nur theilweise einer Adresse beitreten, so können wir nicht zugeben, daß dann die ganze Adresse, wie sie die zweite Kammer beschlossen hat, an den Großherzog gebracht werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-  
Wertheim: Ich finde keinen Anstand; unsere Kammer vergiebt sich dadurch im Mindesten nichts; wir wahren unsere Rechte vollkommen, indem wir unsern Beitritt limitiren.



Frhr. v. Müdt d. J.: Der Herr Finanzminister hat angeführt, daß in der Verfassung darüber keine feste Bestimmung getroffen sei, wie es mit den Nachweisungen zu halten sei, und daß es sich davon handle, daß sich beide Kammern aussprechen müßten, ob sie die verwendeten Gelder anerkennen, oder nicht. Wenn es sich nur um eine solche Erklärung handelte, ob die zweite Kammer die Nachweisungen nicht anerkenne, dagegen die erste Kammer sie anerkennt, so würde ich keinen Anstand dabei finden. Allein eine Bitte dem Großherzog zu überreichen, um die reclamirten Summen zugleich in Einnahme setzen zu lassen, würde nicht der Verfassung gemäß sein, und ich könnte auch meine Zustimmung nicht dazu geben. Die Regierung wird aber auch dadurch in eine unangenehme Stellung versetzt werden, indem sie zuerst prüfen muß, welcher von beiden Kammern sie Gehör schenken soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich will die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß man sich doch nicht unnöthige Scrupel und Bedenken aufwerfe; ich werde nicht erst zu beweisen, und zu bestätigen brauchen, daß ich mich für das Ansehen, und die Wirksamkeit dieser Kammer von ganzem Herzen interessire. Ich trage auch das Bewußtsein in mir, wie in einem andern Sinne gesprochen zu haben. Da es sich hier aber um eine so durchaus nothwendige Vereinigung handelt, so verwahren Sie die Rechte der Kammer, und treten Sie im übrigen dieser Adresse bei.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Was der Herr Finanzminister gesagt hat, wird zur Beruhigung dienen, daß es sich hier von nichts anderem als von einer reinen Form handelt, in welcher die Ansichten beider Kammern



über die Nachweisungen an die Regierung gelangen können. Es ist nicht davon die Rede, daß die hohe Kammer sich in der Geltendmachung ihrer Ansicht etwas vergeben sollte: denn durch einen limitirten Beitritt macht sie sich das, was die andere Kammer in der anher gegebenen Adresse ausgesprochen hat, nicht mehr zu eigen, als wenn sie statt die Beschränkungen in die Beitrittsformel unten beizusetzen, den Adressentwurf selbst hiernach abänderte. Es ist vielmehr nur davon die Rede, ob Verfassung und Geschäftsordnung diese Form einer Limitation unseres Beitritts zulassen, wodurch der Zweck erreicht wird, daß wir bei unserer Ansicht stehen bleiben, ohne den Ausdruck der andern Kammer durch Ausstreichen zu hindern. Wenn dieses wahr ist, so ist es bloß eine formelle Frage, und es ist rein vergeblich, was hier von der Vergebung der Rechte der Kammer gesprochen wird.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Wenn die Regierung sich bei dieser Form beruhigen kann, so können wir uns auch beruhigen. Vielleicht könnte man aber dennoch hinzufügen, daß man sich dagegen zu Protokoll verwahre, mit Rücksicht auf den §. 57 der Verfassung. Ich glaube, es kann der Regierung nicht unangenehm sein, wenn wir diese Verwahrung beifügen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Beschluß wird nur darin bestehen, daß die hohe erste Kammer keinen Anstand findet, der Adresse über die Nachweisungen beizutreten, so weit sie nicht darüber anderer Meinung ist, als die zweite Kammer, und ihre abweichende Meinung der Adresse einzuverleiben.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die



Kammer mit dem Vorschlage des Herrn Finanzministers einverstanden sei? wurde mit 14 gegen 4 Stimmen bejaht.

Das hohe Präsidium zeigte an, daß eine Dankadresse der Stadt Baden für das Bestreben der ersten Kammer eingekommen sei.

Beilage Ziffer 347.

Es wurde beschlossen, dieselbe dem Protokoll beiducken zu lassen.

Die Sitzung wurde, da so eben die Mittheilung des Hauptfinanzbudgets pro 1831 und 1832 von der andern Kammer erfolgte, auf eine halbe Stunde ausgesetzt, damit die Budgetcommission sich über diese Mittheilung berathen und Bericht erstatten könne. Darauf berichtete:

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Es ist uns das Budget, welches von der zweiten Kammer mit 51 Stimmen angenommen wurde, mitgetheilt worden. Ich werde die Ehre haben, als Berichterstatter Ihnen darüber einige Erläuterung zu geben. Der Credit für das Jahr 1831 ist 10,524,130 fl., und für das Jahr 1832 10,393,606 fl. Zu Deckung dieser Credite wird die Einnahme für das Finanzjahr 1831 von 10,915,971 fl., und für das Jahr 1832 10,597,758 fl. bewilligt. Vor allem ist es erforderlich, daß die hohe Kammer über die Abänderung des Hauptfinanzetats in Kenntniß gesetzt werde. Was erstens die Einnahmen betrifft, so ist bei der Steuerverwaltung die Einnahme um 210,000 fl. wegen Verminderung des persönlichen Gewerbesteuer Capitals aller Gewerbesteuerpflichtigen weniger als früher bewilligt worden. Es ist nämlich für jeden Gewerbesteuerpflichtigen das Steuer Capital



um 300 fl. herabzusetzen; es ist ferner unter der Rubrik „Accis- und Ohmgeld“ wegen Aufhebung der Schlachtviehaccise von Schweinen und Schaafen eine Minderung eingetreten für das Jahr 1831 von 22,980 fl., pro 1832 55,294 fl.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wegen Herabsetzung des persönlichen Verdienstcapitals muß ich mir eine Bemerkung erlauben, um Sie von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was außer der Veränderung der Budgetsposition in der zweiten Kammer beschlossen wurde. Die zweite Kammer hat nämlich der Regierung überlassen, eine Steuerminderung eintreten zu lassen, oder, wenn es sich bis zum 1. Juni 1832 zeigen sollte, daß ein Nachbarstaat die Salzsteuer herabsetzt, statt dieser Minderung des persönlichen Gewerbesteuer Capitals eine Verminderung der Salzsteuer eintreten zu lassen. Es hat dieses den Ansichten der Regierung selbst entsprochen, eine Herabsetzung der Salzsteuer in dem bedingten Fall zu bewerkstelligen. Da nun aber dieß im Augenblick nicht möglich ist, so hat man, um der ärmeren Klasse eine Erleichterung zu verschaffen, die Alternative gewählt, die Steuer zu vermindern. Die Steuerverminderung beträgt für jedes Individuum, welches ein Personalcapital hat 69 kr. und eben so viel, als ob man 69 Pfund Salz um einen Kreuzer wohlfeiler, also um 3 kr. an dasselbe abgeben ließe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Ich muß meinen Wunsch auf Herabsetzung der Salzsteuer wiederholen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich stelle nun Namens der Commission den Antrag, den von der zweiten Kammer bewilligten Summen die Zustimmung zu erteilen.



Der Commissionsantrag wurde sofort zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, es wird die Discussion wesentlich erleichtern, wenn man sich nur auf die Abänderungen im nachträglichen Budget beschränkt, da das Uebrige Rechnungssache ist.

Zu

#### Einnahme der Cammeraldomänenadministration

wurde nichts bemerkt.

#### Lasten und Verwaltungskosten.

##### I. Steueradministration.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wegen Erledigung der Steuerbeschwerden werden im Jahr 1832 mehr ausgegeben 40,000 fl. So viel betragen die Rückzahlungen für die zu hoch in der Steuer Angelegten; ein zweiter Posten erscheint bei den Katasterkosten, nämlich für die Jahre 1831 und 1832 . . . . . 11,400 fl.  
Dazu wegen Reclamationen . . . . . 40,000 fl.

Im Ganzen also . . . . . 51,400 fl.

Sämmtliche Lasten und Verwaltungskosten betragen für  
das Jahr 1831 . . . . . 3,172,830 fl.  
pro 1832 . . . . . 3,215,106 fl.

Zusammen . . . . . 6,387,936 fl.

Die Kammer beschloß diesen Summen die Genehmigung zu ertheilen.



Eigentlicher Staatsaufwand.

II. Landstände.

Diese Position war im vorigen Budget mit 44,000 fl. die jetzige beträgt 90,000 fl.

IV. Ministerium des Innern.

Der sämmtliche Aufwand beträgt pro 1831 2,515,554 fl.  
pro 1832 . . . . . 2,521,626 fl.

V. Kriegsministerium.

Für das Jahr 1831 . . . . . 1,471,180 fl.  
pro 1832 . . . . . 1,355,880 fl.

VI. Finanzministerium.

pro 1831 . . . . . 1,891,170 fl.  
pro 1832 . . . . . 1,887,605 fl.

Der gesammte Staatsaufwand beträgt pro 1831 7,351,300 fl.

Hiezu Lasten und Verwaltungskosten

pro 1831 . . . . . 3,172,830 fl.

Zusammen . . . 10,524,130 fl.

Die Gesamteinnahme beträgt pro 1831 10,915,971 fl.

bleiben . . . 391,841 fl.

welche als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationskasse abzuliefern sind.

Der gesammte Staatsaufwand pro 1832 beträgt 7,178,500 fl.

Hiezu Lasten und Verwaltungskosten

pro 1832 . . . . . 3,215,106 fl.

Zusammen . . . 10,393,606 fl.



Uebertrag . . . . . 10,393,606 fl.

Die Gesamteinnahme beträgt pro 1832 10,597,758 fl.

bleiben . . . . . 204,152 fl.

welche mit dem Remanet von 1831 ad . . . . . 391,840 fl.

Zusammen mit . . . . . 595,992 fl.

zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationskasse abzuliefern sind.

Geh. Rath Frhr. Rüd t: Indem sich hier die Detailsnachweisungen des Budgets schließen, soll ich aus Auftrag der Budgetcommission beifügen, daß dieselbe zwar früher schon durch ihre besondere Vorträge anerkannt hat, daß in verschiedenen Positionen bei dem eigentlichen Staatsaufwand einige Bewilligungen so sehr beschränkt wurden, daß die Regierung damit nicht ausreichen wird, daß ferner es besondere Schwierigkeit haben wird, den Aufwand für das Militär, gemäß der Bundesverfassung, und des Bundesgesetzes mit der dafür ausgesetzten Summe zu bestreiten. Sie glaubt aber, daß, da die Regierung gewiß das Möglichste thun wird, um die ausgesetzte Summe für den Staatsaufwand nicht zu überschreiten, so weit sie aber mit zu gering bewilligten Beträgen nicht auszureichen im Stande ist, die Nachweisungen seiner Zeit die beste Rechtfertigung geben werden, und da endlich für das Militärbudget die hohe Kammer den Vorbehalt wegen der Bestimmung der Bundesgesetzgebung schon ausgesprochen hat, daß Sie unter diesen Voraussetzungen dem Budget ihre Zustimmung ertheilen könnten und dürften.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Unter der von dem Herrn Berichtstatter gestellten Clausel, stimme ich



nun, so wenig ich sonst gesonnen war, das Budget anzunehmen, für dasselbe.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich glaube, der einstimmig angenommene Antrag auf Bewilligung des Budgets findet, ungeachtet der bisher von dieser Kammer bei einzelnen Verwaltungszweigen ausgesprochenen Ansichten, wohl seine Rechtfertigung darin, daß sie nicht wohl wegen Verschiedenheit der Ansichten über einzelne Punkte für Verwerfung des Budgets stimmen kann. Im Vertrauen auf die Sparsamkeit der Regierung wird die Kammer es ihr überlassen, wie weit sie Beschränkungen sowohl im Interesse des Staats als in Hinsicht der Erfüllung der ihr obliegenden Bundespflicht eintreten lassen kann; sie wird sich auf dem nächsten Landtage für die unvermeidlichen Mehrausgaben rechtfertigen, ja sie wird im Voraus schon durch die ständischen Verhandlungen gerechtfertigt sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir auch einige Worte zur Unterstützung des Antrags der Commission auf Annahme des Budgets. Ich glaube, daß es eben so wenig an der Zeit als in den Verhältnissen, und der Wirksamkeit dieser hohen Kammer liegt, nun in diesem Augenblick, in dem wir jetzt stehen, sich noch ins Detail einzulassen. Ich fasse das Budget in seiner Totalität zusammen. Da die Regierung das Finanzgesetz, was sie vorlegte, nicht nur nicht zurückgenommen, sondern die Veränderung und Beschlüsse, welche es in seinen verschiedenen Theilen erlitten, dem gewöhnlichen Geschäftsgang gemäß auch an diese hohe Kammer gelangen ließ, so nehme ich keinen Anstand, dem Budget meine volle Zustimmung zu ertheilen, in



der Hoffnung, daß die Regierung alle Verpflichtungen, welche ihr durch die Verfassung obliegen und durch alle die Verhältnisse, die ihr sonst noch eine Pflicht auferlegen, erfüllen, und auf ihre Verantwortlichkeit hin das Budget vollziehen wird. Dabei versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was bei den einzelnen Positionen sich in der Anwendung als durchaus einer Abänderung bedürftig aus unabwiesbaren Gründen ergeben wird, auf dem nächsten Landtag wird gerechtfertigt werden können.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die hohe Kammer hat sich bei den Verhandlungen über das Budget bereits bei mehreren Branchen des Staatshaushalts ausführlich geäußert, so daß sie sich bei der jetzigen Abstimmung auf das berufen kann, was hierüber als ihre Ansicht in den Protokollen niedergelegt ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Indem ich mich früher durchaus gegen das Militärbudget erklärt, und nach dem, was ich über die Abschaffung des Blut- und Neubruchzehnten gesagt habe, muß ich meinen Antrag auf Verwerfung des Budgets stellen.

Prof. Zell: Es mag sein, daß einige Positionen des Budgets etwas eng bemessen sind, obgleich ich dieses nicht in dem Grade als behauptet worden ist, zugebe. Indessen versteht es sich von selbst, daß nach dem Gebot der Nothwendigkeit und im Interesse des allgemeinen Wohls Ueberschreitungen Statt finden können, wenn diese Ueberschreitungen hinlänglich gerechtfertigt werden. Ich glaube, daß sowohl das Land als die Regierung Ursache haben wird, mit dem Budget zufrieden zu sein.



Es ist nicht zu läugnen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage alle Gegenstände, die sich auf das Budget beziehen, mit besonderer Sorgfalt geprüft worden sind; viele Erleichterungen wurden dem Lande zu Theil, viele Verbesserungen sind eingetreten. Alles das bestimmt mich für die Annahme des Budgets mit Ueberzeugung zu stimmen.

Frhr. v. Göler: Wenn man ein Finanzgesetz macht, so setzt man voraus, daß es eingehalten werde. Bei dem Finanzgesetz von 1831 und 1832 ist gerade das Gegentheil der Fall, man setzt voraus, daß es in den meisten Positionen nicht eingehalten wird, und daher kann ich einem solchen Gesetze die Zustimmung nicht erteilen. Ich bin durchaus nicht gegen Ersparungen, wo sie vernünftiger Weise und dem Staatszweck entsprechend gemacht werden; allein ich kann diese nicht einmal in dem Maße finden, wie man glauben sollte; man hat zwar einzelne Etats sehr beschnitten, allein am Ende der Regierung einen Reservefond bewilligt, der angeblich zur künftigen Zehntablösung bestimmt sein soll, aber wahrscheinlich zu künftigen Ueberschreitungen verwendet werden muß.

Frhr. v. Müdt d. J.: Hätte ich die Ueberzeugung, daß die Regierung in den einzelnen Positionen überall ausreichen könnte, so würde ich gerne dem Budget meine Zustimmung geben, weil überall Ersparnisse eingetreten sind; diese Ueberzeugung habe ich aber nicht in Folge der frühern Discussionen, nach welchen es sich, wie die Herren Regierungscommissäre selbst zugestanden, gezeigt hat, daß die einzelnen Positionen nicht eingehalten werden können, und daß daher Ueberschreitungen vorkommen



müssen. Ich stimme daher gegen das Budget, und spreche damit zugleich aus, daß ich auf dem nächsten Landtage dessen Ueberschreitungen, welche die Regierung machen muß, und welche uns zur Prüfung vorgelegt werden, dann um so eher meine Zustimmung geben kann.

Prof. Zell: Das Budget ist nicht wie ein anderes Gesetz zu betrachten: es ist ein Voranschlag, so approximativ als möglich genommen, über alle wahrscheinlich erfolgende Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Rubriken, welche auf die früheren Resultate des Budgets begründet sind. Eine Ueberschreitung der Budgetsätze kann also nicht wie eine Verletzung eines Gesetzes betrachtet werden. Könnte man mit Gewißheit voraussehen, daß keine Ueberschreitungen und Verminderungen Statt finden könnten, so wäre es kein Budget, kein Voranschlag.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Ich schließe mich diesen Ansichten an.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Der Herr Professor Zell hat gesagt, daß das Budget nur den auf frühere Erfahrung basirten Voranschlag enthalte; ich möchte sagen, daß in dem jetzigen Budget Voranschläge enthalten sind, die nicht auf der Vergangenheit, sondern auf der Zukunft beruhen. Ich wiederhole, daß ich nur unter der von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochenen salvatorischen Clausel meine Zustimmung gebe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß nur zwei Gründe die Regierung geleitet haben, sich nicht auf verfassungsmäßigem Wege gegen



die Beschlüsse der zweiten Kammer zu erklären. Entweder hatte sie die Hoffnung, daß sie mit der Summe ausreichen könne, oder sie glaubte, die zu nieder gegriffene Summen müßten aller Wahrscheinlichkeit nach überschritten werden, welche Ueberschreitung sie sich dann zu rechtfertigen getraut. In dieser zweifachen Rücksicht und deswegen, weil die Regierung sich nicht veranlaßt gesehen hat, das Budget zu verwerfen, stimme ich für die Annahme desselben.

Reg. Com. Finanzminister von Böckh: Das Budget enthält ohne Zweifel die Mittel, welche erforderlich sind, um den Staatshaushalt zu führen; es sind durch die Abstimmungen in der andern Kammer zwei Etats beschränkt worden, aber auch nur diese zwei, denn im Uebrigen ist noch mehr bewilligt, als bisher ausgegeben worden ist. Diese zwei Etats sind der des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der des Kriegs. Die Regierung wird bei dem erstern Ministerium diejenigen Beschränkungen eintreten lassen, welche die Zeit und die Verhältnisse räthlich und ausführlich machen. Sie hat schon bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer erklärt, daß sie, was mehr gebraucht werden sollte, zu rechtfertigen wissen werde. Hinsichtlich des Kriegsministeriums verhält sich die Sache anders. Wir stehen hier nicht auf unserem eigenen Boden, wir haben Verpflichtungen gegen den deutschen Bund. Die Regierung wird auch beim Militäretat alle Beschränkungen eintreten lassen, welche mit der Erfüllung der Bundespflicht vereinbar sind. Wenn es dessenungeachtet nicht möglich sein sollte, mit der bewilligten Summe auszureichen, so hält sie die Mehrausgaben an und für sich für gerechtfertigt, als Ausgaben, zu denen eine rechtliche Verpflich-



tung vorliegt. Es ist durch die Wiener Schlußacte, welche als Complement der deutschen Bundesacte besteht, bereits ausgesprochen, daß die Regierung in Ausübung ihrer Bundespflicht durch die Kammer nicht gehindert werden könne. Dieser Etat ist daher von eigener Natur, die Regierung wird jedenfalls verlangen, was sie glaubt nothwendig zu haben. Die Stände werden bewilligen, was sie glauben, daß nothwendig sei zur Erfüllung der Bundespflicht. Wenn sich aber zeigt, daß die bewilligte Summe nicht reicht, so hält sich die Regierung für befugt, dasjenige anzugeben, was zur Erfüllung der Bundespflicht erforderlich ist.

**Frhr. v. Zobel:** Aus den Gründen, die der Frhr. v. Göler schon angegeben hat, stimme ich gegen das Budget.

Das hohe Präsidium brachte nunmehr das ganze Budget zur namentlichen Abstimmung, und dasselbe wurde mit 13 gegen 5 Stimmen (Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Benningen, v. Rüdert d. J., v. Göler und v. Zobel) angenommen.

Die Kammer schritt sodann zu der Wahl der Deputation, welche Se. Königliche Hoheit den Großherzog bei dem Schluß des Landtags empfangen sollte; dieselbe fiel auf den Prälaten Hüffel, Forstmeister Frhrn. v. Neveu, Geheimerath Kirn und Geheimerath v. Theobald.

Das hohe Präsidium zeigt an, daß so eben von der zweiten Kammer folgende Adressen mitgetheilt worden seien:



1) Wegen des Main- und Neckarzolles;

Beilage Ziffer 348.

2) wegen Herabsetzung des Ohngeldes;

Beilage Ziffer 349.

Die Kammer trat diesen beiden Adressen ohne Discussion einstimmig bei;

3) wegen der in Folge der Nachweisungen von 1827/29 von der zweiten Kammer beschlossenen, und von der ersten Kammer nur theilweise genehmigten Reclamationen;

Unterbeilage zu Ziffer 350.

Prof. Zell: Es werden nun von unserer Seite nur die Beschlüsse bei den Nachweisungen angegeben werden müssen, wo die erste Kammer beigetreten ist. Es wird unter die Adresse gesetzt werden müssen: „Die erste Kammer tritt der in dieser Adresse allgemein ausgesprochenen Genehmigung der Ausgaben bei, so wie der Beanstandung folgender Posten (deren nach unseren früheren Beschlüssen vier sind). Was aber die übrigen Posten betrifft, so tritt sie in Folge ihrer früheren Beschlüsse denselben nicht bei.“

Es wurde ohne weitere Bemerkung beschlossen, die Adresse nach der von Prof. Zell so eben bezeichneten Weise abzufassen.

Nachdem die Kammer dem durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, Hoheit,



ihren innigsten Dank für Höchstdesselben außerordentliche Bemühungen während der Dauer dieses Landtags einstimmig ausgesprochen hatte, wurde die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime Sitzung verwandelt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.





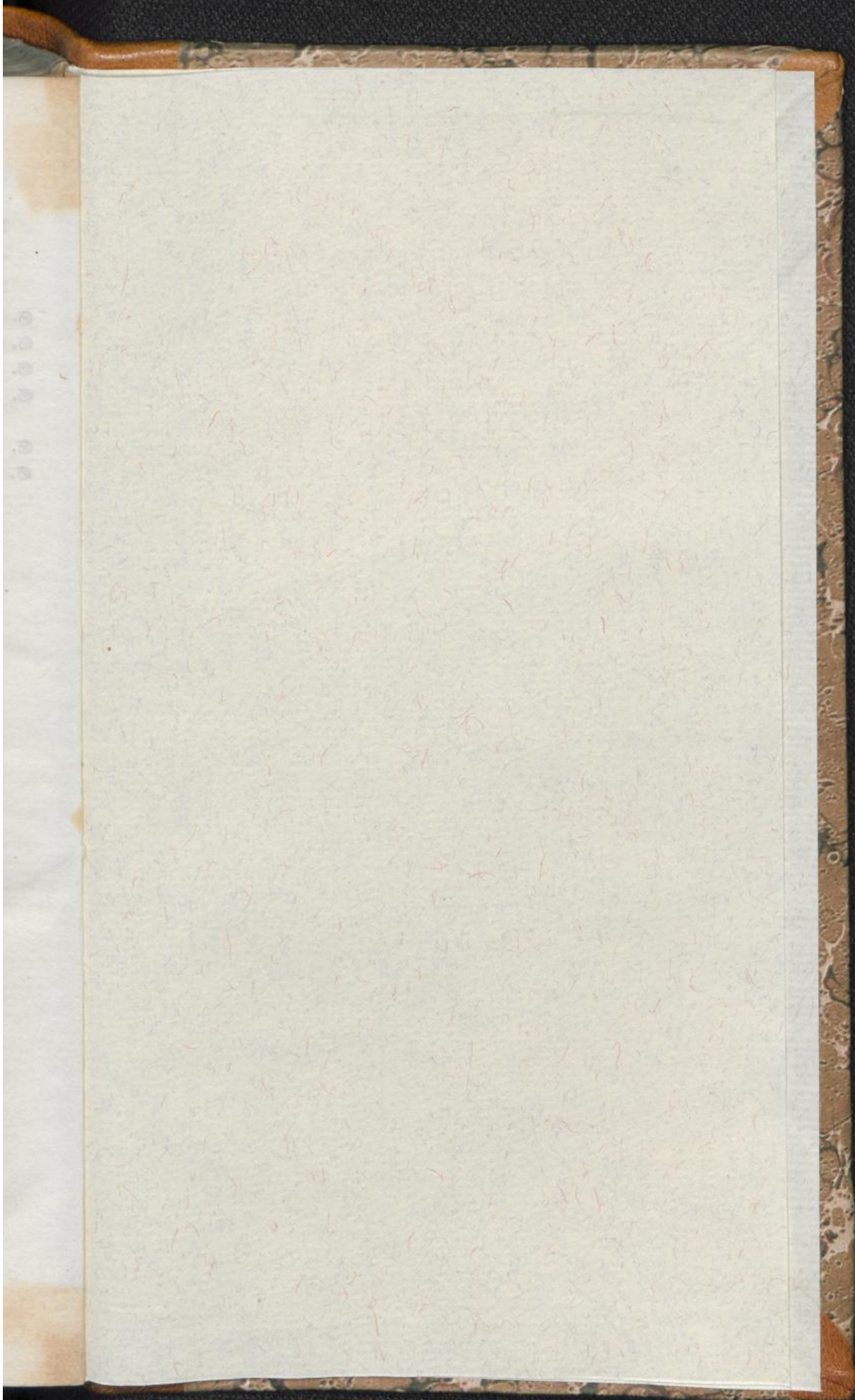
## Druckfehler.

- §. 2. Z. 1. von oben st. erstatteten l. erstattenden.  
§. 63. Z. 9. v. u. st. wurde l. wurden.  
§. 105. Z. 6. und 13 v. u. st. pas l. pos.  
§. 195. Z. 16. v. o. st. Militärverwaltungen l. Militärverwaltung.  
§. 276. Z. 9. v. o. st. Hauptfinanzgesetz l. das Hauptfinanzgesetz.  
§. 278. Z. 10. v. u. st. Abrechnungen l. Abänderungen.
-

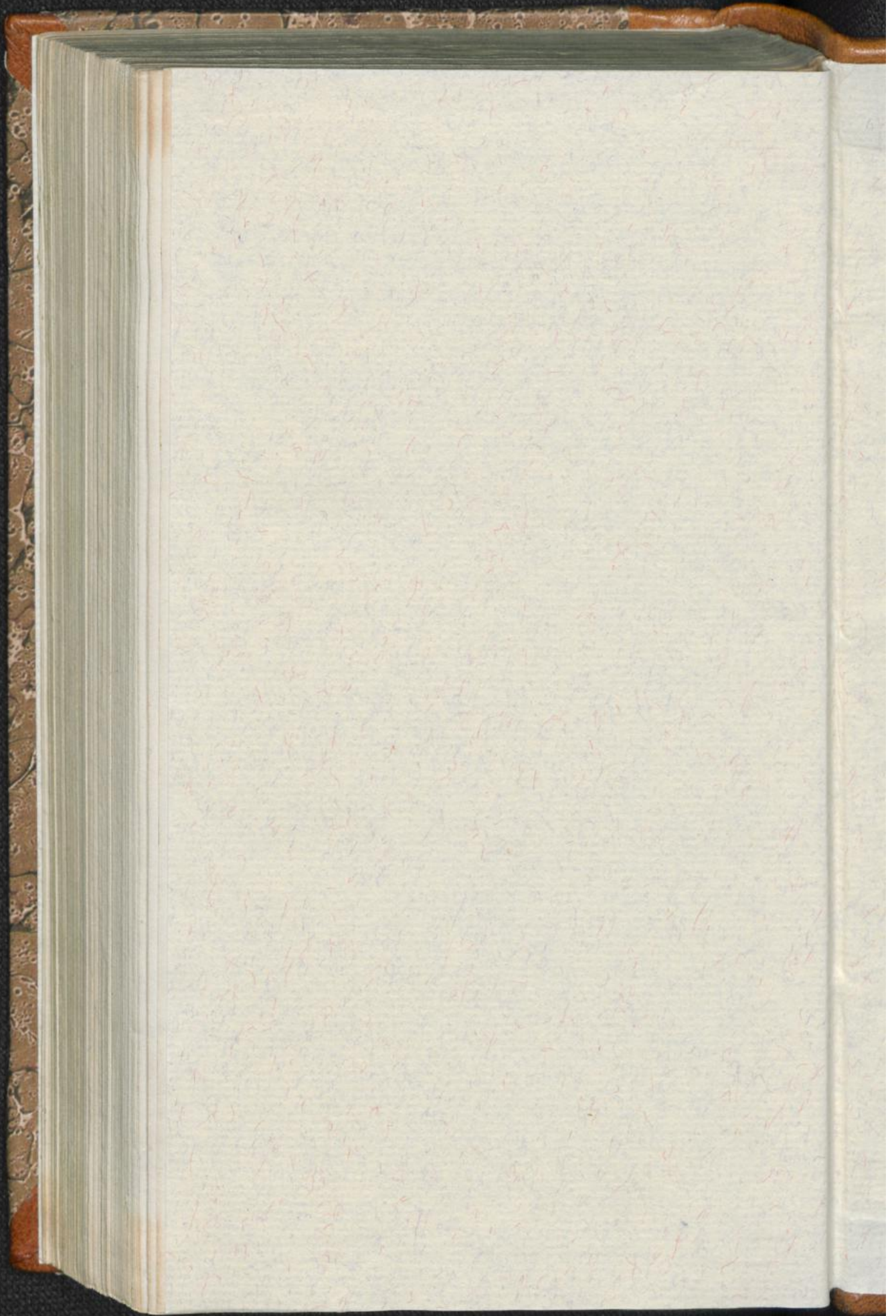














20 53704 9 031

BLB Karlsruhe



